3

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 2963 / 4

II. 41

[4.]

Register

zur

allgemeinen Gerichtsordnung

für die

Preussischen Staaten.

K. U. D. KR. BIBLIOTH. R. D. R. E. G.

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des Kön. Preuss. geh. Commercien-Rathes Pauli.

G 73 | 537

Register zur Gerichtsordnung.

Die Römische Zahl kündigt den Theil, die erste Deutsche den Titel; R. u. C. R. das dem dritten Theile der allgemeinen Gerichtsordnung angehängte allgemeine Registratur- und Canzelleireglement an. Die Zahl, welche das § Zeichen vor sich hat, bedarf keiner Erklärung. An Stellen, wo schon die Folge der Zahlen es zu erkennen giebt, daß von Einem und Ebendemselben Theile oder Titel die Rede ist, hat man ein: Ibidem oder: Ebend. für entbehrlich gehalten.

A.

Abgaben, s. Lasten und Abgaben.
Abgeordneter des Gerichts, s. Instruent.
Ablehnung des Richters, s. Perhorrescenz.
Abnutzung, s. Früchte und Nutzungen.
Abschätzung, s. Taxe.
Abt, dessen Gerichtsstand, s. Eximirte.
Abwesender, in wiefern die Suspension seiner Prozesse statt finde I. 20. §. 13. sqq. in welchen Fällen sie unzuläßig sey, §. 16. Anordnung der Curatel über sein Vermögen, I. 37. §§. 1. 2.
Academie der Wissenschaften und Künste, deren Mitglieder und Officianten, s. Eximirte.
Academisches Gericht, demselben sind Doctoren, Licentiaten, Magister ꝛc. nur dann unterworfen, wenn sie sich auf Universitäten aufhalten, I. 2. §. 74. desgleichen die in wirklichen Diensten stehenden Professoren, §. 75. s. auch Eximirte. auch die Studenten, §. 76.
Accise- und Zollbediente, deren Besoldung kann nicht verkümmert werden, I. 29. §. 22.
Accise und Zollsachen, bey Untersuchungen, deren Gegenstand sie sind, findet die dritte Instanz nicht statt, I. 35. §. 103.
Acten, deren Einrichtung, s. Registratur.
Actien, in welcher Art die der Assecuranzgesellschaft, der Seehandlungscompagnie und der Emdenschen Heringsfischerey in Beschlag genommen werden können, I. 29. §. 19. s. auch Seehandlungsactien.
Actiones, genera et formulae derselben, s. Klage.
Activcapitalien, Verfahren bey Beschlagnehmung derselben im Wege der Execution, I. 24. §. 101 sqq. in wiefern jemand die Activforderungen seines Schuldners mit

Arrest belegen könne, I. 29. §. 5. oder Sicherheitsbestellung mittelst derselben bey Indultgesuchen statt finde, I. 47. § 20. und §. 23. wie es bey der Distribution in Concursen mit der Beytreibung illiquider Activorum zu halten, I. 50. §. 552. und §. 560. Prioritätsverfahren über Activa, I. 51. §. 51. s. auch Capitalien, Capitalsaufkündigungen, Deposition.

Activmasse, von deren Ausmittelung und Constituirung in Concursen, I. 50. §. 194. sqq. Siegelung, §. 195. sqq. s. auch Versiegelung. Beschlagnehmung der Activforderungen durch Befehle und Currenden an die bekannten Schuldner der Masse, §§. 204. 205. desgleichen §. 225. durch Erlassung des offnen Arrests in Ansehung der unbekannten, §. 206. sqq. s. auch Offner Arrest. Weiterer Betrieb der Sache durch den Curator, §§. 211. 212. s. auch Curator und Contradictor. Inventur, §. 214. sqq. s. auch Inventur in Concursen. Constituirung der Masse, §. 226. 1) in Ansehung des Mobiliarvermögens, s. auch Auction, Gold und Silber, Kostbarkeiten, Schiffe. 2) In Ansehung der Activcapitalien, §. 233. sqq. s. auch Curator und Contradictor. Obliegenheiten des Gerichts in Ansehung derselben, §§. 235. 236. 3) In Ansehung einer Kaufmannshandlung, §§. 238. 239. s. auch Kaufmannshandlung. 4) In Absicht der Besoldungen, Pensionen ꝛc. des Gemeinschuldners, §. 240. 5) In Ansehung der Immobilien, §. 241. A) Administration derselben, §. 242. a) bey städtischen Grundstücken, §. 243. b) bey Landgütern, §. 244. sqq. s. auch Immission, Landgüter, Sequestration, Städtische Grundstücke. B) Veräusserung der Immobilien, §. 260. sqq. Verfahren, wenn das Grundstück unveräusserlich ist, §. 265. wie es mit dem nach Befriedigung aller Gläubiger etwan übrig bleibenden Ueberreste der Masse zu halten, ebend. §. 486.
S. übrigens: Bergwerkseigenthum, Creditmasse, Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, Gemeine Masse, Immobiliarmasse, Passivmasse, Specialmasse, Vertheilung der Masse in Concursen.

Actuarius, wenn es bey einem Untergerichte daran mangelt, müssen Gerichtsbeysitzer zugezogen werden, I. 25. §. 51. s. auch Protokollführer. In wiefern er bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit die Stelle des Richters vertreten könne, II. 2. §. 15. s. auch freywillige Gerichtsbarkeit.

Adcitation, davon und von Litisdenunciationen überhaupt, I. 17. §. 1. sqq. von der Adcitation, die der Richter von Amtswegen verfügt, §. 5. sqq. von der Adcitation oder Litisdenunciation durch die Parteyen, s. Litisdenunciation.
Adel, s. Eximirte.
Adeliches Landgut, s. Gerichtsstand, Landgut, Licitationshandlung, Subhastation, Taxe, Zuschlag.
Adjudication, s. Zuschlag.
Adjudicationsbescheid bey nothwendigen Subhastationen, I. 52. §§. 58. 59. Wirkung desselben, §. 60. sqq. s. auch Appellation. Verfahren wenn der Käufer nicht Zahlung leistet, §. 62. sqq.
Administration, s. Sequestration.
Adoption, s. Annahme an Kindesstatt.
Aebtissin, deren Gerichtsstand, s. Eximirte.
Agnaten, s. Gesammthänder und Agnaten.
Alimentation des Arrestaten, wie es damit zu halten, I. 24. §. 143. desgleichen I. 29. §. 77. sqq.
Alimente, bey Klagen auf laufende Alimente findet keine Cautionsforderung statt, I. 21. §. 2. n. 1. die einer Wittwe zukommen, können mit Arrest belegt werden, I. 29. §. 26. rückständige unehelicher Kinder gehören in die sechste Classe, I. 50. §. 420. und §. 461. auch Alimente, die ein Erbe dem andern zu entrichten hat, in sofern sie nicht auf ein gewisses Grundstück angewiesen sind, als in welchem Falle sie in der fünften Classe angesetzt werden, §. 460. auch andere Alimente, wozu der Gemeinschuldner aus einer unerlaubten Handlung verpflichtet ist, gehören in die sechste Classe, §. 461. jedoch alle diese Arten der Alimente nur in Ansehung Einjähriger Rückstände; ältere kommen in die siebente Classe, §. 462. Alimente aus einer bloßen Freygebigkeit werden post omnes locirt, §. 463. Vergleiche über künftige Alimente gehören vor den persönlichen Richter, II. 1. §. 6.
S. übrigens Appellation hat nur *effectum devolutivum*, Execution, Interimisticum, Leistungen jährliche, Moratorium.
Allodium, dessen Absonderung vom Lehn oder Fideicommiß, s. Auseinandersetzung.
Altentheil, die darin wohnenden Personen sind nicht als Mitglieder der Gemeine anzusehen, ihren Aussagen für die Gemeine jedoch nicht volle Beweiskraft beyzulegen, I. 10. §. 228. n. 10. Die Aussetzung des Altentheils gehört vor den persönlichen Richter, II. 1. §. 6.

Amortisation verlohrner Instrumente, s. Aufgebot. der Pfandbriefe, s. diese. Der Seehandlungsactien, s. Actien.
Amt, die Uebernehmung desselben an einem gewissen Orte begründet einen Wohnsitz, I. 2. §. 11.
Amtsbehörde, derselben ist Nachricht zu ertheilen 1) wenn ein Officiant zum Personalarrest gebracht wird, I. 24. §. 145. sqq. desgleichen I. 29. §. 75. 2) wenn dessen Vermögen inventirt werden soll, 50. §. 215.
Amtsschriften und Geräthschaften sind von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. §. 295.
Amtsverschwiegenheit, s. Instruent, Räthe bey den Landesjustizcollegien.
Anmeldung der Klage, von wem und wie sie geschehen könne, I. 4. §. 1. was sie enthalten müsse, §. 2. zur Aufnahme derselben, wobey es der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, soll an jedem Vormittage eine Gerichtsperson an der Gerichtsstelle bereit seyn, §. 3. s. übrigens: s. Bevollmächtigter, auch Referendarius. Was nach aufgenommenem Klageanmeldungsprotokoll von der aufnehmenden Gerichtsperson zu beobachten, I. 4. §. 4. und was darauf von dem Gerichte zu verfügen, §. 5. sqq. worauf der Decernent bey dem Vortrage einer schriftlich angemeldeten Klage vorzüglich Rücksicht nehmen, und was darauf verordnet werden müsse, §. 13. sqq. darauf kann, wenn sie vollständig ist, eben so, wie auf ein eigentliches Klageprotokoll verfügt werden, §. 22. sqq. s. auch Aufnehmung der Klage.
Annahme an Kindesstatt muß von dem Obergerichte der Provinz bestätigt werden, II. 1. §. 7.
Annullirte Geschäfte, Soluta aus denselben sind von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. §. 294.
Antichretischer Pfandvertrag, Verfahren bey Aufnehmung desselben, II. 3. §. 14.
Appellation, in welchem Falle es derselben nicht bedürfe, s. Declaration. Wirkung derselben, wenn über mehrere Puncte erkannt und nicht über alle appellirt ist, I. 14. §. 10. soll zwischen den prozeßführenden Parteyen keine gemeinschaftliche Rechtswohlthat seyn, §. 11. indessen kann der Appellat unter gewissen Umständen die anfänglich unterlassene Appellation vor dem Schlusse der Sache in zweyter Instanz noch nachholen, §. 12. Wirkung derselben bey mehrern Litisconsorten, §. 13. sqq. Anmeldung und Einleitung derselben, §. 16. 1) wenn die gegenwärtige Partey mit einem Assistenten versehen ist, §. 17. sqq.

binnen welcher Frist der Appellationsbericht in diesem Falle eingereicht werden müsse, I. 14. §. 21. s. auch Appellationsbericht, Appellationsfrist, Manualacten. 2) wenn sie mit keinem Rechtsbeystande versehen ist, §. 27. sqq. 3) wenn eine abwesende Partey a) einen Rechtsbeystand hat, §. 30. sqq. Bestimmung der Appellationsfrist in diesem Falle, §. 31. und Restitution gegen die Verabsäumung derselben, s. Appellationsfrist, Restitution. b) wenn sie mit keinem Rechtsbeystande versehen ist, §. 37. in welchem Falle von Seiten des Beklagten nicht ein Restitutionsgesuch, sondern Appellation gegen ein Contumacialerkenntniß angebracht werden müsse, s. Contumacialerkenntniß. Dagegen muß der Kläger jedesmal die Appellation einwenden, wenn er sich dabey nicht beruhigen will, §. 79. die Appellation eines Ausländers, der die Bestellung der Caution wegen der Prozeßkosten verweigert, muß, bis diese berichtigt ist, suspendirt werden, I. 21. §. 13.

S. übrigens Appellation in Bagatellsachen, Appellation bey Untergerichten, Appellationsbericht, Appellationsfrist, Appellationsinstanz, Classificationsurtel im Concursprozeß, Classificationsurtel im Liquidationsprozeß, Rechtsmittel.

Appellation ist unzulässig 1) wenn summa appellabilis nicht vorhanden; 2) wenn eine Partey blos durch den Kostenpunkt beschwert zu seyn glaubt, und die Kosten nicht über 30 Rthlr. betragen; 3) wenn auf eine durch die Gerichtsordnung bestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt; s. auch Milderungsgesuch. 4) wenn eine Partey für unfähig erkannt worden, einen nothwendigen Eid zu schwören; s. auch Vertheidigung (Rechtsmittel der weitern) 5) wenn die Beschwerden blos Incidentpuncte betreffen, I. 14. §. 3. 6) im Possessorio summariissimo, 31. §. 18. 7) im Diffamationsprozeß, wenn bloß darüber erkannt worden, ob die Diffamation für bescheinigt, oder ob sie für nicht bescheinigt anzunehmen, 32. §§. 16. 17. 8) bey Verbal- oder leichten Realinjurien a) unter Leuten gemeinen Standes, 34. §. 4. b) unter Personen des mittlern oder höhern Bürgerstandes, wenn nur auf 50 Rthlr. Geld- oder 4 Wochen Gefängnißstrafe erkannt worden, §. 15. 9) in fiscalischen Untersuchungen a) von Seiten des Denunciaten, wie ad 8. b. 35. §. 87. b) von Seiten des Denuncianten, §. 97. Ausnahme §. 98. (ad 8. und 9. s. auch Milderungsgesuch.) 10) bey Wahn- und Blödsinnig-

keitserklärungen, von Seiten der mit ihrem Antrage darauf abgewiesenen Verwandten, I. 38. §. 8. 11) wenn gegen den Widerspruch der Verwandten auf die Aufhebung der Prodigalitätserklärung, §. 43. 12) wenn bey Auseinandersetzung der Lehns- und Allodialerben auf ein Interimisticum erkannt, 46. §. 32. 13) wenn ein Erbe des beneficii legis et inventarii in contumaciam für verlustig erklärt worden, in welchem Falle er jedoch binnen zehn Tagen moram purgiren kann, 51. §. 16. 14) gegen einen Adjudicationsbescheid, 52. §. 60. Derjenigen Partey, welche glaubt, daß ihre Appellation widerrechtlich als unzulässig verworfen worden, steht der Recurs offen, I. 14. §. 4. b.

Anmerkung. Wegen derjenigen Fälle, wo kein Erkenntniß, sondern nur eine Resolution oder ein Decret erfolgt, wogegen kein Rechtsmittel statt findet, s. Resolution.

Appellation hat nur effectum devolutivum 1) wenn jemand Alimente zu geben verurtheilt worden; 2) wenn Gefahr beym Verzuge ist, I. 14. §. 6. sqq. 3) wenn jemand mit einem Einwande gegen die verhängte Execution abgewiesen worden, 24. §. 40. 4) in Wechselsachen, in Ansehung des Beklagten, 27. §. 33. 5) im Executivsprozeß in Ansehung des Beklagten, 28. §. 5. 6) in Arrestsachen, der Arrest mag nun in dem ersten Erkenntniß für gerechtfertigt geachtet, oder auf dessen Aufhebung erkannt worden seyn, 29. §. 60. s. auch Appellationsfrist. 7) bey Prodigalitätserklärungen, in Ansehung des Provokaten, 38. §. 25. Ausnahme, §. 30. 8) bey Miethssachen, 44. §. 63. 9) im Specialmoratorio, a) wenn blos die Versagung des Indults den Gegenstand der Appellationsbeschwerden ausmacht, 47. §. 29. b) wenn auf den Antrag des Gläubigers der Schuldner des Indults verlustig erklärt worden, §. 42. 15) im Generalmoratorio a) wenn der Schuldner unter Festsetzung gewisser die Sicherheit der Gläubiger beabsichtigender Modalitäten dazu verstattet, §. 88. b) wenn er mit dem Indultgesuch gänzlich abgewiesen worden, §. 89. 16) bey Gesuchen um Verstattung zur Rechtswohlthat der Cession, 48. §. 26. sqq. und 17) der Competenz, 49. §. 19.

S. übrigens: Erkenntniß erster Instanz gilt während der übrigen als Interimisticum, auch: Resolution.

Appellation in Bagatellsachen, 1) bey Obergerichten, I. 26. §. 9. sqq. 2) bey Untergerichten, §. 21. sqq.

Appellation bey Untergerichten 1) der ersten Classe, I. 25. §. 21. sqq. von Anmeldung derselben, §. 23. von der weitern Instruction und in wiefern dieselbe bey den Untergerichten erfolgt, §. 24. 25. oder bey dem Obergerichte geschieht, §. 26. sqq. Verfahren bey dem Obergerichte, a) wenn das Appellatorium von dem Untergericht instruirt worden, §. 29. b) wenn es bey dem Obergericht instruirt werden soll, §. 32. sqq. 2) Von Appellationen gegen die Erkenntnisse der Untergerichte zweyter Classe, §. 67. sqq. Anmeldung und Aufnehmung derselben, §§. 72. 73. Einsendung der Acten an das Obergericht, §. 74. weiteres Verfahren bey dem Obergerichte, §. 75. sqq. s. auch Deduction.

Appellationsbericht, Verfügung darauf 1) wenn keine Nova in facto vorkommen, I. 14. §. 38. sqq. s. auch Inrotulation, Ordnungsstrafe, Schlußbericht; und der an dem Sitze des Gerichts sich aufhaltende Appellat die Instruction erster Instanz selbst und allein abgewartet hat, §. 47. wenn in diesem Falle der Appellat abwesend ist, §. 48. 2) Verfügung darauf, wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel enthält, §. 49. sqq. s. auch Appellationsinstanz, Instructionstermin, Instruent.

Appellationsfrist läuft zehn Tage lang von der Publication des Urtels angerechnet, I. 14. §. 21. Berechnung derselben bey einer abwesenden Partey, §. 31. in wiefern gegen die versäumte Appellationsfrist Restitution statt finde, §. 34. s. auch Restitution. In Arrestsachen, wo die Arrestsache nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt worden, muß die Appellation binnen drey Tagen angezeigt werden, 29. §. 68. in Mercantilprozessen binnen vier und zwanzig Stunden, 30. §. 31. in fiscalischen Civilprozessen von Seiten des Fiscals binnen acht Wochen, 34. §. 22. in Bausachen binnen drey Tagen, 42. §. 38.

Appellationsinstanz, wenn in derselben der Appellat sich eines beharrlichen Ungehorsams wegen der Einlassung auf die neuen Thatsachen schuldig macht, werden diese in contumaciam für eingeräumt geachtet, I. 14. §. 55. hat der Appellant nur neue Beweismittel angeführt, so wird in diesem Falle in contumaciam mit deren Aufnahme verfahren, §. 56. Kosten der Appellationsinstanz, 23. §. 6. sqq.

S. übrigens: Deduction, Inrotulation, Instruent, Ordnungsstrafe, Sachverständiger, *Status causae* et

et controversiae, **Urtelsverfasser**, **Verlegung der Termine**.

Archivarius bey einem Landesjustizcollegium muß in Ansehung seines Ressorts die Vorschriften für die Hauptregistratur befolgen, R. u. C. R. §. 97. s. auch **Registrator**, **Registratur**.

Armenrecht, davon handelt I. 23. §. 30. sqq. wer darauf Anspruch machen könne, §. 31. was nachgewiesen werden müsse, §. 32. weiteres Verfahren, §. 33. Formel des Armeneides, §. 34. Wirkung des Armenrechts, §. 35. die Zulassung dazu soll der andern Partey auf keine Weise lästig werden, §. 36. davon können, wenn Ein **Litisconsorte** dasselbe erhalten hat, die übrigen keinen Vortheil ziehen, §. 38. befreyt nicht von dem Ersatz der Kosten an den Gegentheil in Fällen, wo derselbe gesetzlich ist, §. 39. in wiefern die zum Armenrechte verstattete Partey die Kosten nachzahlen und die Stempel nachbringen müsse, §. 40. Strafe der ungebührlichen Anmaßung desselben, §. 41. das Armenrecht befreyt in **Concursen** nur unter Bewilligung sämmtlicher übrigen Interessenten von dem Beytrage zu den **Communkosten**, 50. §. 535.

Arme Parteyen, sollen durch die Referendarien vernommen werden, s. **Referendarius**.

Arrest, davon handelt I. 29. Begriff und Eintheilung, §. 1. ist nur gegen den Schuldner selbst, nicht gegen den, der blos seine Stelle vertritt, zulässig, §. 2. gegen welche Personen Arrestschlag statt finde oder nicht, §. 3. sqq. s. auch **Activcapitalien**, **Bürge**, **Ehefrau**, **Erbe**, **Gemeine**, **Grundstücke**, **Handlungsgesellschafter**. Welche Sachen mit Arrest belegt werden können oder nicht, §. 13. sqq. s. auch **Accise- und Zollbediente**, **Actien**, **Alimente**, **Banke**, **Besoldung**, **Churmärkische Landschaft**, **Competenz**, **Feuersocietäts- und Bauhülfsgelder**, **Früchte**, **Materialien**, **Pension**, **Postwesen**, **Seehandlungsgesellschaft**, **Verderben** (demselben unterworfene Sachen.) Vorsicht bey Anlegung des Arrests, §. 28. allgemeine Erfordernisse zu einem Arrestschlage, §. 29. A) Anbringung schleuniger Arrestgesuche, §. 30. Begründung desselben, §. 31. sqq. s. auch **Caution**. Verfügung darauf, §. 35. weiteres Verfahren, §. 36. sqq. Einleitung der **Hauptsache** 1) wenn der arrestirende Richter zugleich in der Hauptsache competent ist, §. 42. 2) wenn ein anderer der competente Richter in der Hauptsache ist, §. 43. sqq. (auch I. 2. §. 118.) B) Begründung eines

gewöhn-

gewöhnlichen Arrestgesuchs, I. 29. §. 47. sqq. Verfügung darauf, §. 51. sqq. s. auch Deposition. ferneres Verfahren 1) bey Realarresten, §. 56. sqq. a) wenn der Arrest durch ein rechtskräftiges Erkenntniß schlechterdings aufgehoben ist, §. 62. b) wenn vor Entscheidung der Hauptsache die Relaxation des Arrests gesucht wird, §. 63. sqq. s. auch: Appellation hat nur *Effectum devolutivum*, Erkenntniß, Revision ist unzulässig. 2) Verfahren bey Personalarresten, §. 70. sqq. s. auch Alimentation, Amtsbehörde, Auswärtiges Departement, Personalarrest. Wirkung des Arrests, §. 80. sqq. von Arresten der Fremden gegen Fremde, §. 88. sqq. Ein Gläubiger des Erben kann die Verhängung des Arrests in dem seinem Schuldner zugefallenen Nachlaß suchen, II. 5. §. 12.

S. übrigens: Offner Arrest.

Arzt erhält den einjährigen Rückstand seines Jahrgehalts in der zweiten Classe, I. 50. §. 371. n. 2.

Assecuranzgesellschaft, Actien derselben, s. Actien.

Assecuranzprämien, in wiefern sie in der zweiten oder in der vierten Classe angesetzt werden, I. 50. §. 384. desgl. §. 427.

Assecuranzstreitigkeiten sollen in erster Instanz vor Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden, I. 30. §. 48. Verfahren dabey, §. 49. sqq. s. auch Revision, Schiedsrichter.

Assessoren können bey den Landesjustizcollegien angestellt werden; sie haben aber nur in den ihnen zum Decretiren und Referiren zugeschriebenen Sachen ein volles Votum, III. 3 §. 62. s. auch Bevollmächtigter, Gerichtsbeysitzer.

Assistent, denselben kann die Partey selbst wählen, oder dessen Zuordnung nachsuchen, I. 3. §. 14. dessen Pflichten, §. 15. sqq. in wiefern er sich durch Vollmacht legitimiren müsse, §. 20. als Assistenten müssen auch, neben den Rechtsbeyständen, andere Personen, in welche die Partey ihr Vertrauen setzt, zugelassen werden, §. 21. eines Rechtsbeystandes kann der Denunciat in fiscalischen Untersuchungen sich bey den Verhandlungen über den status causae et controversiae bedienen, 35. §. 59. die Zuziehung der Rechtsbeystände bey Localcommissionen in Dienststreitigkeiten ist in der Regel nicht erforderlich, 41. §. 35. Pflichten der Mitglieder eines Justizcollegii, wenn sie als Assistenten zugeordnet werden, III. 3. §. 21.

S. übrigens: Auditeur, Zeugenabhörung.

Attest eines Landescollegii, Magistrats oder Gerichts ist ein Documentum publicum *extrajudiciale*, I. 10. §. 127. s. auch Kirchenbuch.

Auction, Verfahren dabey, wenn dieselbe abgepfändete Mobilien zum Gegenstande hat, I. 24. §. 78. sqq. s. auch: Getreide. Auction der Mobilien in Concursen, 50. §. 227. sqq. s. auch Gold und Silber, Kostbarkeiten, Schiffe. Die gelöseten Gelder müssen in das Depositum abgeliefert werden, §. 231.

Auditeur kann zwar als Rechtsbeystand gegenwärtiger, nicht aber als Bevollmächtigter abwesender Parteyen zugelassen werden, I. 3. §. 22.

Aufgebot eines Fideicommißcapitals oder Lehnstammes, I. 51. §. 52. liegender Gründe oder einzelner darauf eingetragener Forderungen, §. 99. sqq. 1) vom Aufgebot der Grundstücke gegen unbekannte Realprätendenten, §. 100. sqq. wer dasselbe ausbringen könne, s. *Successor singularis*. Den bekannten Realprätendenten wird der anstehende Termin blos zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, §. 102. das Aufgebot erstreckt sich auch auf unbekannte, d. h. nicht eingetragene Gerechtigkeiten und Servituten, §. 103. a. Bestimmung des Termins, §. 103. b. Verfahren in demselben, §. 104. Abfassung des Präclusionsurtels, §. 105. s. auch Präclusionsurtel bey Aufgeboten. Die Kosten des Aufgebots trägt in der Regel der Verkäufer, §. 108. 2) Aufgebot eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt sind, §. 110. sqq. 3) verlohrner Instrumente, §. 115. sqq. davon soll dem Haupt-Bankodirectorium jedesmal von Amtswegen Nachricht gegeben werden, §. 117. welches überhaupt bey dem Aufgebot eines jeden billet au porteur geschehen muß, §. 144. s. auch Manifestationseid. a) Aufgebot der Pfandbriefe, s. Pfandbriefe. b) der Seehandlungsactien, s. Actien. bey bloßen Zinscoupons von Pfandbriefen ist kein Aufgebot erforderlich, ebend. §. 137.
S. übrigens: Baugläubiger unbekannte, Cassengläubiger unbekannte, Contravenienten unbekannte, Edictalvorladung unbekannter Prätendenten, Erbesinteressenten unbekannte, Gesammthänder und Agnaten, Handlungsgläubiger unbekannte, Societätsgläubiger unbekannte.

Aufnehmung der Klage, wenn in dem dazu anstehenden Termin der Kläger nicht erscheint; so muß die Klageanmeldung reponirt werden, I. 4. §. 20. wie dabey zu ver-

fahren, I. 5. §. 1. sqq. dazu muß über folgende Puncte Information eingezogen werden 1) über den Gerichtsstand, 2) über eine etwanige Rechtshängigkeit, 3) über das Object der Klage, 4) über die dabey zum Grunde liegenden Thatsachen, 5) über das Gesuch des Klägers, 6) über den Legitimationspunct, 7) über die etwan vorhandenen mehreren Theilnehmer, a) von Seiten des Klägers, b) von Seiten des Beklagten, 8) wegen eines etwa vorhandenen auctoris, 9) über die etwanige exceptionem plus petitionis tempore, oder 10) excussionis et ordinis, 11) wegen der Cautionsbestellung, 12) über die Beweismittel, 13) über die vermuthlichen Einwendungen des Beklagten, 5. §. 4. sqq. die Aufnehmung der Klage soll erst nach eingezogener vollständiger Information erfolgen, §. 10. in wiefern das Informationsprotokoll zugleich die Stelle der Klage vertreten könne, §. 14. in welchen Fällen aus dem Informationsprotokoll ein besonderes Klageprotokoll gezogen werden müsse, §. 15.

S. übrigens **Information**, **Klage**.

Augenschein, Einnehmung desselben, Fälle, in welchen dieselbe geschehen muß, I. 10. §. 380. 381. in wiefern dieselbe von dem Deputirten des Gerichts oder von einem auswärtigen Commissarius vorzunehmen, §. 382. in wiefern Sachverständige dabey zuzuziehen, §. 383. und welche Personen dazu zu bestellen, §. 384. dazu müssen die Partheyen und Zeugen, so wie alle, die bey der Sache interessirt sind, vorgeladen werden, §. 385. 386. Verfahren bey der Einnehmung des Augenscheins selbst, §. 387. sqq. insbesondere, wenn sich dabey ein Unterschied zwischen dem über den Befund der Sachverständigen aufgenommenen Protokoll und den Aussagen der Zeugen äussert, §. 396.

Auscultator, dessen Bestellung, III. 4. §. 1. sqq. Beschäftigungen, §. 6. sqq. Prüfung zum Referendariat, §. 9. sqq. dessen Verpflichtung, §. 37.

S. übrigens: **Referendarius**, **Untergerichte**.

Auseinandersetzung der Gemeinheiten, davon handelt, I. 43. Provocation darauf, §. 1. sqq. Begründung derselben, §. 4. sqq. Ausmittelung der Interessenten und der Theilnehmungsrechte, §. 7. sqq. Erörterung der Präjudicialpuncte, s. auch **Präjudicialpuncte**, desgl. **Publication der Urtel**. Vermessung und Bonitirung, §. 20. sqq. Vorlegung der Karte und der Vermessungsregister, §. 27. 28. Separationsplan, §. 29. 30. Verhandlung darüber, §. 31. sqq. Theilungsrezeß bey erreichtem

gút-

lichen Abkommen, I. 43. §. 34. 35. Instruction der streitigen Puncte, §. 36. sqq. Appellation, §. 40. sqq. Revision, §. 44. Vollziehung der Separation, §. 45. 46. Aufhebung der Hütungs- und anderer Grundgerechtigkeiten oder Communionen, §. 47. sqq. S. übrigens: Deduction.
Auseinandersetzung zwischen Lehns- und Fideicommißfolgern, und Allodialerben, I. 46. §. 26. sqq. s. auch Appellation ist unzulässig, Interimisticum, Lehn.
Auseinandersetzung bey kaufmännischen Societäten, I. 46. §. 34. sqq. s. auch Sachverständige.
Ausländer, der nach seiner Entlassung aus hiesigen Militairdiensten sogleich ausgewandert ist, wird als Fremder angesehen, I. 2. §. 84. in wiefern ein Ausländer, der in hiesigen Landen mit einem Gute angesessen ist, in dem Gerichtsstande dieses Gutes auch mit persönlichen Klagen belangt werden könne, §. 114. ist in Arrestfällen auch in Ansehung der Hauptsache dem arrestirenden Richter unterworfen, §. 119. doch hat es deshalb bey den speciellen Verfassungen auch fernerhin sein Bewenden, §. 120. a. in wiefern in hiesigen Landen auf Trennung der Ehe gegen ihn geklagt werden könne, §. 129. S. auch Appellation, Cautionseid, Diffamation, Fremder.
Ausländisches Gericht, s. Auswärtiges Departement, Bevormundung, Gemeinschuldner.
Auspfändung begründet, wenn sie vor ausgebrochenem Concurse ausgebracht worden, einen Platz in der fünften Classe, I. 50. §. 447. S. übrigens Execution.
Aussenbleiben, Folge desselben für die aussenbleibenden Partenen, s. Aufnehmung der Klage, Beklagter, Contumacialerkenntniß, Instructionstermin, Vorladung.
Auswärtiges Departement, demselben muß Anzeige geschehen 1) wenn Personen, die zu einer Gesandschaft gehören, verklagt oder zu Zeugen vorgeschlagen werden, I. 1. §. 63. 64. s. auch Gesandschaft, Klage, Zeuge. 2) Wenn gegen den Consul einer auswärtigen Nation Personalarrest verhängt werden soll, §. 65. 3) wenn jemand, der zu einer fremden Gesandschaft gehört, in Rücksicht hiesiger unbeweglicher Besitzungen belangt, jedoch keine eigentliche Realklage angestellt wird, §. 66. 4) wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert, I. 7. §. 11. s. auch Insinuation. 5) wenn gegen einen Fremden von einigem Range Personalarrest verhängt worden,

den,

den, I. 29. §. 76. 6) wenn Grenzstreitigkeiten eine Landesgrenze mit betreffen, 42. §. 33.

B.

Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster werden mit ihren Forderungen aus den letzten sechs Monaten vor eröffnetem Concurs in der zweyten Classe angesetzt; jedoch die Schneider nur in Ansehung der Alltagskleidungsstücke, I. 50. §. 376.

Bagatellsachen, dabey findet keine Cautionsbestellung statt, I. 21. §. 2. von dem Verfahren in Bagatellsachen 1) bey Obergerichten, 26. §. 1. sqq. Begriff, §. 1—3. Regel von dem Verfahren dabey, §. 4. besondere Bestimmungen, §. 5. 6. 2) von Bagatellsachen bey Untergerichten, a) unter 10 Thalern, §. 15. sqq. b) von 10 bis 50 Thalern. S. auch Appellation bey Untergerichten, Erkenntniß, Recurs.

Bank, in welcher Art die bey derselben zinsbar belegten Gelder mit Arrest belegt werden können, I. 29. §. 19. hat fiscalische Rechte, 50. §. 361. deren sie sich jedoch in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte begeben, §. 401.

Bankerutier, vorsätzlicher, kann nicht als Beweiszeuge gelten, I. 10. §. 230. n. 15.

Bankerutierprozeß soll denjenigen Schuldnern gemacht werden, welche sich zur Rechtswohlthat der Competenz nicht qualificiren können, I. 48. §. 45.

Bankodirectorium, s. Aufgebot verlohrner Instrumente.

Bauergüter, eigenthümliche, von einiger Beträchtlichkeit, werden nach dem wahren Ertrage taxirt, bey andern findet keine Ertragstaxe statt, II. 6. §. 14. s. auch Landgüter, Laßgüter, Taxe.

Baugläubiger, in wiefern sie in der vierten oder in der sechsten Classe angesetzt werden, I. 50. §. 424. und §. 426. auf die Vorladung unbekannter Baugläubiger kann Fiscus antragen, wenn Baue auf königliche oder andere öffentliche Rechnung geführt worden, 51. §. 169. sqq.

Bausachen, davon handelt I. 42. §. 34. sqq. deren vorzügliche Beschleunigung, §. 35—37. s. auch Deduction. Rechtsmittel, §. 38. sqq. s. auch Appellationsfrist, Erkenntniß, Revision. Das abgekürzte Verfahren in Bausachen findet nur dann Anwendung, wenn von einem schon angefangenen streitigen Bau die Rede ist, §. 42.

S. übrigens: Augenschein, Riß, Sachverständiger.

Beamte, königliche, s. Eximirte, auch Amtsbehörde.

Beantwortung der Klage, bey der Aufnehmung der Information dazu ist auf folgende Puncte vorzüglich Rücksicht zu nehmen: 1) auf die dem Beklagten etwan zustehenden vorläufigen Einwendungen, s. Aufnehmung der Klage. 2) auf den Grund der Klage, 3) auf die Beweismittel, 4) auf die Ausstellungen gegen die Beweismittel des Klägers, 5) auf die peremtorischen Einwendungen, 6) auf die vermuthlichen Erwiederungen des Klägers, 7) auf die etwan zu veranlassende Adcitation, 8) auf die Gegenforderungen, 9) auf die dem Beklagten zu machenden Vorhaltungen, I. 9. §. 1. sqq. die bey Einziehung derselben sich ergebenden vorläufigen Anstände müssen gehoben werden, §. 12. ferneres Verfahren, je nachdem der Termin entweder blos zur Beantwortung der Klage, oder zugleich zur Instruction der Sache angestanden hat, §. 13—15 und §. 17—23. die Beantwortung der Klage darf nicht schriftlich eingereicht werden, §. 15. eine jede muß 1) die Thatsache, 2) die Einwendungen des Beklagten, 3) die ihm etwan zu statten kommenden Rechtsausflüchte, 4) einen der Sache und der Absicht des Beklagten gemäßen Antrag enthalten, §. 16. wenn es nach Aufnehmung derselben nur noch auf die Ergänzung bloßer Nebenumstände ankömmt, so muß zugleich mit Anberaumung eines Instructionstermins verfahren werden, §. 24.

S. auch Instructionstermin, Rechtsausflüchte.

Bedingungsweise überlassene Sachen werden, wenn die Bedingung eintritt, in der ersten Classe zurückgegeben. Doch muß, wenn dieses Vorzugsrecht statt finden soll, in Ansehung der Immobilien diese Einschränkung im Hypothekenbuche vermerkt seyn, I. 50. §. 335.

Begnadigung, s. Ehrlosigkeit.

Begräbnißkosten, was darunter zu rechnen, und auf wie hoch sie einen Platz in der zweyten Classe erhalten, I. 50. §. 363. 364. wenn ein Dritter das Begräbniß besorgt hat, so erhält er das in dieser Classe anzusetzende Quantum, muß jedoch dafür denen, die Arbeiten dabey geleistet, oder Sachen dazu geliefert haben, gerecht werden, §. 365. die Creditmasse ist nicht schuldig für die Beerdigung eines nach eröffnetem Concurse verstorbenen Gemeinschuldners, seiner Ehefrau, Kinder oder Anverwandten zu sorgen, §. 366. die Begräbnißkosten werden, in sofern sie mehr als das in der zweyten Classe statt findende Quantum betragen, post omnes locirt, §. 478. s. auch Trauerkosten.

Behan-

Behandlung der Gläubiger, Begriff, I. 49. §. 1. Privatbehandlung, §. 2. gerichtliche, §. 3. sqq. Verfahren dabey, §. 7. a) wenn sämmtliche Gläubiger über die Annahme der Behandlungsvorschläge einig sind, §. 8. b) wenn sich unter den Gläubigern ein Widerspruch findet, als in welchem Falle Concurs eröffnet werden muß, §. 9. Ausnahme, §. 10. sqq. Behandlung der Gläubiger in Concursen, s. **Sühneversuch in Concursen.**

Behörde, s. **Amtsbehörde.**

Beklagter wird, wenn er im Instructionstermin nicht erscheint, in contumaciam verurtheilt, I. 8. §. 9. sqq. s. auch **Contumacialerkenntniß.** Verfahren, wenn derselbe sich in dem Termin zur Aufnahme der Beantwortung der Klage oder zur Instruction der Sache meldet, §. 13. und entweder die Klage ganz, §. 14—16. oder zum Theil einräumt, §§. 17. 18. oder derselben widerspricht, §. 19. s. auch **Beantwortung der Klage.** oder auch Verlegung des Termins nachsucht, s. **Verlegung der Termine.** inwiefern er durch **Litisdenunciation** ex nexu komme, s. **Litisdenunciation.**

Belag, s. **Rechnungsbelag.**

Belehrung der Parteyen bey **Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit** muß der Richter in jedem Falle vornehmen, wenn er mit Parteyen zu thun hat, welche der Rechte unkundig und in Geschäften nicht erfahren sind, II. 2. §. 31.

Beneficialerbe, dessen Rechte und Verbindlichkeiten im erbschaftlichen Liquidationsprozeß, s. **Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.**

Beneficium cessionis bonorum, s. **Cession Rechtswohlthat derselben.**

Beneficium competentiae, s. **Competenz Rechtswohlthat derselben.**

Bereiter, die bey **Ritteracademieen angestellten**, deren Gerichtsstand, s. **Eximirte.** der Bereiter bey den Regimentern, s. **Feldstallmeister und Bereiter.**

Berggläubiger, s. **Bergwerkseigenthum.**

Berlin, die Gerichtsbarkeit über das **Gesinde** der daselbst wohnenden **Eximirten** ist dem Gesindeamte übertragen, I. 2. §. 101.

Bergwerkseigenthum, wie weit dasselbe dem Arrestschlage unterworfen, I. 29. §. 27. von dem Verfahren bey Concursen darüber handelt I. 50. §. 672. sqq. der ordentliche Richter des Concurses kann sich einer Direction der dadurch constituirten Specialmasse nicht anmaßen, §. 672. 673.

Ber-

Verfahren, je nachdem das Bergwerkseigenthum in= oder ausserhalb derjenigen Provinz liegt, wo das Gericht des Hauptconcurses sich befindet, I. 50. §. 674. sqq. das Connotations= und Verificationsverfahren, die Abfassung der Classificationssentenz, die Administration des Bergwerkseigenthums ꝛc. gehört lediglich vor das Berggericht, §. 676. sqq. s. auch Curator und Contradictor. Was von dem Bergtheile nach Befriedigung der Berggläubiger übrig bleibt, wächst der gemeinen Masse zu, §. 679. wogegen auch die Berggläubiger sich in subsidium an diese halten können, §. 680.

Bescheid, s. Erkenntniß.

Beschleunigung der Prozesse, allgemeine dahin abzweckende Vorschriften, I. 8. §. 33. sqq. Obliegenheiten der Justizcommissarien dabey, §. 36. imgleichen der auswärtigen Commissarien, §. 37.

Beschwerden gegen Landesjustizcollegia, wie es mit deren Untersuchung zu halten. III. 1. §. 13. sqq. gegen Untergerichte, 2. §. 35. 36. und 8. §. 15. sqq.
S. übrigens: Justizvisitation, Landesjustizcollegium, Recurs, Strafe.

Besitzstand, s. *Possessorium summariissimum.*

Besoldungen, bey Klagen darauf findet keine Cautionsforderung statt, I. 21. §. 2. in wiefern Besoldungen und Pensionen von dem Gläubiger zum Gegenstande seiner Befriedigung in Vorschlag gebracht werden können, 24. §. 106. sqq. in wiefern dieselben dem Arrestschlage unterworfen seyen oder nicht, s. Accise= und Zollbediente, Postbediente, Seehandlungsgesellschaft, Wittwenverpflegungsanstalt. Die Besoldungen und Emolumente der Staats= und anderer öffentlichen Bedienten können, wenn sie auch von dem Arrestschlage nicht ganz befreyt sind, doch nur zur Hälfte mit Arrest belegt werden, 29. §. 23.
S. auch Pension, Wittwe.

Bestätigung 1) eines aussergerichtlich geschlossenen Vertrages, wie dabey zu verfahren, II. 3. §. 22. s. auch Vollmacht. 2) eines gerichtlichen, §. 23.

Bestechung, die jemand angenommen hat, um ein günstiges Zeugniß abzulegen, macht ihn dazu ganz unfähig, I. 10. §. 227. Strafe derselben, s. Strafe.

Bevollmächtigter muß aus der Zahl der bey dem Gerichte zur Prozeßpraxis bestellten Justizcommissarien erwählt werden, I. 3. §. 22. ist den Parteyen auf ihr Verlangen aus der Zahl der Justizcommissarien oder auch der Asses=

Assessoren oder Referendarien anzuweisen, I. 3. §. 23. demselben kann die Partey zwar auch andere Personen zuordnen, doch liegt der Betrieb der Sache dem eigentlichen Bevollmächtigten hauptsächlich ob, §. 24. s. auch **Vollmacht.** als solcher muß auch derjenige zugelassen werden, der die Vermuthung einer Vollmacht für sich hat, §. 25. auch andere Personen sind, gegen Cautionsbestellung, in solchen Fällen zuzulassen, wo Gefahr im Verzuge ist, §. 26. wegen der von diesen Bevollmächtigten (§. 25. 26.) zu erwählenden oder zu erbittenden Assistenten finden die Vorschriften von Assistenten Anwendung, §. 27. s. Assistent. Wenn die Vollmacht von dem Aussteller auch noch nicht anerkannt worden, muß der Gegner dennoch mit dem Bevollmächtigten die Sache fortsetzen, ebend. §. 70. die Zulassung desselben bey der Instruction ändert nichts in der Art derselben, §. 71. der zur Anmeldung der **Klage** Bevollmächtigte muß seinen Auftrag nothdürftig bescheinigen, 4. §. 9. und darüber, ob er auch zum fernern Betrieb der Sache bevollmächtigt sey, vernommen werden, §. 10. ferneres Verfahren, §. 11. 12. Von Zugeständnissen des Bevollmächtigten, s. **Zugeständniß.** Wie derselbe sich bey Eides=De= und **Relationen** zu verhalten habe, s. **Eid.** von falschen Bevollmächtigten, s. **Execution.** In wiefern dessen Zuordnung zum Behuf der **Publication** eines **Urtels** statt finde, 13. §. 56. wie es im **Wechselprozeß** mit Abnahme des Diffessionseides zu halten, wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigten erscheint, 27. §. 22. Vorschriften für den Fall, wenn der **Wechselkläger** seinen Bevollmächtigten nicht mit hinlänglicher Information über die Eidesannahme oder Zurückschiebung versehen hat, §. 28. was in Ansehung des nicht persönlich gegenwärtigen Beklagten in einem gleichen Falle zu beobachten, s. **Deposition.** besonders im **Executivprozeß**, 28. §. 4. n. 6. die Zulassung eines Bevollmächtigten für den Beklagten findet im **Mercantilprozeß** nur als Ausnahme statt, 30. §. 19. desgleichen in **fiscalischen Untersuchungen**, 35. §. 47. muß im **Concursprozeß** von dem abwesenden Gläubiger bestellt werden, 50. §. 97. kann in der Sache seines Machtgebers zwar nicht als **Beweiszeuge** gelten, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört werden, I. 10. §. 230.

S. übrigens: **Auditeur, Justizcommissarius, Nullitätsklage, Verlegung der Termine, Vorladung.**

Bevormundung bey Prozessen muß von der vormundschaftlichen Behörde geschehen, I. 1. §. 10. ist diese ein ausländisches Gericht, so bleibt der Betrieb derselben den Interessenten überlassen, §. 11. und der Prozeß ruht, bis sie erfolget ist; doch kann auch in schleunigen Fällen ein Interimscurator zugeordnet werden, §. 12. s. auch Ehescheidungsprozeß.

Bewegliche Sachen, s. Mobilien.

Beweis, wie derselbe bey Aufnehmung der Klage vorzubereiten, I. 5. §. 5. und bey Aufnehmug der Beantwortung der Klage, 9. §§. 4. 5. wenn die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit desselben von einem zweifelhaften Gesetze abhängt, muß bey der Gesetzcommission angefragt werden, 10. §. 52. muß auch über den Inhalt eines fremden Langesetzes aufgenommen werden, §. 53. desgleichen über das Daseyn eines dem Gerichte unbekannten Statutes, §. 54. und der Gewohnheitsrechte, §. 55. desselben bedürfen notorische Thatsachen nicht, §. 56. s. übrigens *status causae et controversiae.* Vom Beweise durch Einnehmung des Augenscheins, s. Augenschein. — durch den Eid, s. Eid. — durch Urkunden, s. Urkunde. — durch Zeugen, s. Zeuge. — durch Zugeständniß, s. Zugeständniß. Eine förmliche Beweisaufnahme findet bey Prozessen, deren Gegenstand die nachgesuchte Entsetzung eines Vormundes ist, nicht statt, 39. §. 17.

Beweis zum ewigen Gedächtniß, davon handelt I. 33. in welchen Fällen dieser Beweis, welcher sowohl durch Zeugen als durch Ocularinspection geführt werden kann, statt finde, §. 1. Verfahren dabey, §. 2. A) wenn die Hauptklage noch erst angestellt werden soll, §. 3. gegen wen der Antrag statt finde, §. 4. Begründung desselben, §§. 5. 6. wenn derselbe ungegründet befunden wird, muß der Provocant durch ein Decret abgewiesen, §. 7. sonst wegen Aufnahme desselben das Nöthige verfügt werden, §. 8. Verfahren wenn 1) die Aufnehmung des Beweises von dem instruirenden Richter erfolgen kann, §. 9. sqq. der Provocat muß zu einem vor Aufnehmung des Beweises anzusetzenden Termin zur Abgebung seiner Erklärung vorgeladen werden, §§. 10. 11. Verfahren, wenn derselbe sich nicht meldet, §. 12. wenn er sich meldet, §. 13. und entweder das von dem Provocanten vorgetragene Factum eingesteht (als in welchem Falle es der Beweisaufnahme nicht bedarf,) §. 14. oder die Thatsache leugnet, §. 15. mit den Einwendungen gegen das Factum selbst, oder gegen die vorläufige

läufige Beweisaufnahme muß der Provocat zwar gehört, aber kein Prozeß darüber gestattet werden, I. 33. §. 16. Verfahren, wenn der Provocat bey der Species facti des Provocanten etwas zu erinnern hat, §. 17. oder gegen die Qualität der Beweismittel Einwendungen macht, §. 19. über die Verwerfungsursachen findet auch hier kein besonderes Erkenntniß statt, §. 19. Verfahren, wenn 2) die Aufnehmung des Beweises auswärts erfolgen muß, §. 20. Verfahren in dringenden Fällen, §§. 21. 22. in wiefern ein jeder Richter, in dessen Gerichtsbezierk der Zeuge betroffen wird, dessen Abhörung zum ewigen Gedächtniß verfügen könne, §. 22. B) Verfahren, wenn der Hauptprozeß schon anhängig ist, §. 23—25. Vorschriften für die Aufnahme der Beweismittel selbst, §§. 26. 27. die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß geschieht allemal auf Kosten des Provocanten, §. 28. welcher Gebrauch von den darüber aufgenommenen Protokollen bey Erörterung der Hauptsache zu machen, §. 29.

Beweiskraft der Hausbücher, s. Hausbuch; der Kerbstöcke, s. Kerbstock; der Matrikeln, s. Matrikel; der Privaturkunden, s. Urkunde; der Quitungen und Beläge, s. Quitung, Rechnungsbelag; der Urbarien, s. Dienstregister; der Zinsregister, s. Zinsregister.

Beweismittel, welche eine Thatsache vollständig nachweisen, I. 13. §. 10. in welchem Fall eine Thatsache nicht für vollkommen erwiesen anzunehmen, §. 11. von Widersprüchen unter den Beweismitteln, §. 12. a) zwischen Documenten, 10. §. 392. und 13. §. 13. sqq. b) zwischen Zeugen, 10. §. 393. und 13. §§. 16. 17. c) zwischen Documenten und Zeugen, 10. §§. 394. 395. und 13. §. 18. sqq. d) bey Eideszuschiebungen, ebend. §. 21. e) bey Ocularinspectionen, 10. §. 396. und 13. §. 22. von Unzulänglichkeit der Beweismittel, §. 24. s. auch Nothwendiger Eid. Wenn die Instruction derselben ganz fruchtlos gewesen, muß diejenige Partey, welcher rechtliche Vermuthungen zu statten kommen, ein obsiegliches Urtel erhalten, 13. §§. 27. 28. sollte ein nicht zu hebender Widerspruch in den Beweismitteln obwalten, so findet eine Theilung des Objecti litis statt, §§. 29. 30. Aufnahme neuer Beweismittel, s. Appellationsinstanz. in wiefern dieselbe noch in der dritten Instanz zulässig sey, 15. §. 11. sqq. deren Instruction soll allemal mit darauf gerichtet werden: warum diese Beweismittel erst in dritter Instanz angegeben worden, §. 15.

Beweiszeuge, s. Zeuge.
Billet au porteur, s. Aufgebot.
Bischof, s. Eximirte.
Bittweise überlassene Sachen, welche nicht verbrauchbar sind, werden in der ersten Classe zurückgegeben, I. 50. §. 297. wenn sie aber nicht mehr in Natur vorhanden sind, deren Werth in der sechsten Classe angesetzt, §. 456. s. auch *Fungibilis res.*
Blinde können in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird, kein Zeugniß ablegen, I. 10. §. 227. n. 2. Blinde und Taubstumme deren Verträge können vor jedem Gerichte vollzogen werden, II. 1. §. 9. Verfahren, wenn ein Blinder einen Vertrag schließen will, 3. §. 8.
Blödsinnige können vor Gericht nicht zugelassen werden, I. 1. §. 3. auch kein Zeugniß ablegen, 10. §. 227. n. 1. deren Vorzugsrecht in dem Vermögen ihrer Vormünder, s. Vormund.
Blödsinnigkeitserklärung, s. Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung.
Bösliche Verlassung, wie die deshalb angestellte Ehescheidungsklage zu instruiren, I. 40. §. 58. sqq. s. auch Edictalvorladung.
Bonitirung und Vermessung bey Gemeinheitsauseinandersetzungen, davon handelt, I. 43. §. 20. sqq.
Boten, deren Bestellung, III. 5. §§. 86. 87. Obliegenheiten, §. 88. sqq. Verpflichtung, §. 92.
Botenmeister und Cancelleydiener, dessen Bestellung, III. 5. §§. 72. 73. Obliegenheiten, §. 74. sqq. besonders bey Vertheilung der zu insinuirenden Verordnungen unter die Boten, R. u. C. R. §. 182. sqq. Verpflichtung, III. 5. §. 82.
Braut, was sie ihrem Bräutigam vorgeschossen oder anvertrauet hat, gehört in die sechste Classe, wenn der Concurs vor der Hochzeit eröffnet worden, I. 50. §. 469.
Brautgeschenke oder Morgengabe kann die Ehefrau als ihr Eigenthum in der ersten Classe vindiciren, I. 50. §. 313.
Brennholzadministration hat fiscalische Rechte, I. 50. §. 361.
Brodkorn, s. Saat-, Brod- und Futtergetreide.
Bücher brauchen bey Inventuren nicht tarirt zu werden, II. 5. §. 49.

Bürge haftet für den durch ein juramentum in litem gegen den Hauptschuldner ausgemittelten Betrag, I. 22. §. 15. in wiefern gegen ihn Arrestschlag statt finde, 29. §§. 8. 9. oder ihm ein dem Hauptschuldner ertheilter Indult zu statten komme, 47. §§. 114. 115.

Bürgschaft kann bey Indultgesuchen durch hinlänglich angesessene Leute bestellt werden, I. 47. §. 22. der Frauenspersonen kann vor jedem gehörig besetzten Gerichte vorgenommen werden, II. 1. §. 9. Verfahren bey Aufnehmung der Bürgschaften, 3. §. 16. a. insbesondere, wenn eine Ehefrau sich für ihren Ehemann verbürgt, §. 16. b. s. auch Eheleute.

C.

Cämmerey, s. Casse.

Calumniae juramentum kann der dritte, welcher ediren soll, von dem Editionsforderer verlangen, I. 10. §. 102. muß derjenige ableisten, der den Beweis durch Vergleichung der Handschrift führen will, §. 150. s. auch Vergleichung der Handschrift. Kann derjenigen Partey abgefordert werden, welche auswärtige an entlegenen Orten befindliche Zeugen vorschlägt, wenn sie einigen Verdacht, daß es ohne Noth geschehe, gegen sich hat, §. 174. muß auch derjenige ableisten, welcher auf die Abhörung eines sich auf Reisen befindenden Zeugen besteht, dessen Zurückkunft sich nicht bestimmen läßt, §. 226. b. von diesem Eide überhaupt handelt I. 22. §. 37. sqq. dessen Zweck §. 37. in welchen Fällen derselbe statt finde, §. 38. in der Regel ist nur der Richter befugt, diesen Eid zu fordern, §. 39. Verfahren, wenn die Partey sich nicht freywillig zur Ableistung dieses Eides versteht, §. 40. in diesem Fall muß, wenn der Decernent findet, daß die Partey der Chicane wirklich verdächtig sey, ihr der Eid durch eine Resolution auferlegt werden, §. 41. Wirkung der nicht erfolgenden Ableistung dieses Eides, §. 42. dieser Zwischenpunct muß die Instruction der Hauptsache niemals aufhalten, §. 43. diejenige Partey, welche den Eid abgeleistet hat, und in der Folge dennoch der Chicane überführt wird, soll gleich einem Meineidigen bestraft werden, §. 44. wenn eine Partey in Meßsachen Beweismittel in Vorschlag bringt, deren Aufnehmung mit beträchtlichem Zeitverlust verknüpft seyn würde, so muß derselben das juramentum calumniae abgenommen werden, 30. §. 26.

Cammergericht, s. Oberkriegscollegium.
Cancelley, Beschaffenheit der Stube dazu, R. u. C. R. §. 75.
Cancelleydiener, s. Botenmeister.
Cancelleydirector oder Protonotarius, demselben liegt die Direction in der Registratur und Cancelley überhaupt ob, R. u. C. R. §. 1. n. 1. muß tägliche Präsenzlisten von sämmtlichen Subalternen führen, §. 5. in wiefern derselbe einem Cancelleyverwandten erlauben könne, die Cancelley noch vor Ablauf der Arbeitsstunden zu verlassen, §. 10. muß die Ausgleichung der Arbeit unter den Secretarien besorgen, §. 123. dessen Amt in Ansehung der vorgetragenen Spruchsachen, §. 214. sqq. hat die Aufsicht über sämmtliche Subalternen, §. 238. muß die Registratur fleißig visitiren, §. 239. auf das Betragen der Secretarien Acht haben, §. 240. den Cancelleyinspector unter beständiger Aufsicht halten, §. 241. dessen Obliegenheit, wenn er Unordnungen bemerkt, §. 243. s. auch Präsident.
Cancelleyinspector, dessen Platz in der Cancelleystube, R. u. C. R. §. 75. dessen Amt, §. 76. besonders in Ansehung der zu revidirenden und revidirten Expeditionen, §. 138. sqq. s. auch Expedition, Secretarius. In Ansehung der Beförderung der Expeditionen zum Mundiren, §. 145. sqq. und der Mundorum zur Unterschrift und Siegelung, §. 166. sqq. alle Munda müssen in der Regel von Einem Siegelungstage bis zum andern gefertigt werden. §. 168. Ausnahme, §. 169. Verfahren in diesem Falle, §. 170. sqq. was der Cancelleyinspector in Ansehung der gesiegelten Mundorum zu beobachten habe, §. 179. s. auch Botenmeister. in Ansehung der Concepte der zur Siegelung beförderten Mundorum, §. 187. sqq. derjenigen Verfügungen, von denen blos simple Abschrift ertheilt wird, §. 197. sqq. der vorgetragenen Spruchsachen, §. 221. sqq. des Stempelpapieres, §. 228. sqq. der Berechnung und Vertheilung der Schreibgebühren, §. 233. sqq.
Cancellist, dessen Bestellung, III. 5. §. 56. 57. Obliegenheiten, §. 58. sqq. besonders in Ansehung des Mundirens, R. u. C. R. §. 161. sqq. Verpflichtung III. 5. §. 71. Cancellist bey den Notariencollegien, s. Notariencollegium.
Canon, s. Erbzinsherr, Hebungen jährliche.
Canonicus, s. Eximirte.

Can=

Cantor, s. Kirchenbediente.
Cantonisten, Verfahren gegen ausgetretene, s. Cartell-convention, Confiscationsprozeß, Edictalvorladung, Quoten, Todeserklärung, Vorladung.
Capelle, Gerichtsstand der zur Königlichen Capelle gehörigen Personen, s. Eximirte.
Capitalien darf derjenige Gemeinschuldner, welcher zum Generalmoratorium verstattet seyn will, während der Verhandlung darüber nicht erheben und in seinen Nutzen verwenden, I. 47. §. 67. wie es mit deren Herbeyschaffung in Concursfällen zu halten, s. Activmasse, Offner Arrest. S. übrigens Activcapitalien.
Capitalsaufkündigungen, Verfahren bey gerichtlichen, I. 28. §. 16. in wiefern der Gemeinschuldner während der Verhandlung über sein Generalmoratoriengesuch Capitalien aufkündigen oder ausklagen könne, 47. §. 68.
Cartellconvention; auf die mit auswärtigen Staaten bestehenden Cartellconventionen und Tractaten ist im Confiscationsprozeß bey der Vorladung des Beklagten Rücksicht zu nehmen, I. 36. §. 34.
Cassation, deren Wirkung in Ansehung des Gerichtsstandes, s. Exemtion.
Casse, was jemand einer öffentlichen schuldig ist, dagegen findet kein Moratorium statt, I. 47. §. 97. n. 2. Vorrechte der Königlichen und anderer öffentlichen in der vierten Classe, 50. §. 402. sqq. s. auch Prinzliche Gesammtcammer. In wiefern Creiscassen, Cämmereyen, Salariencassen der Magisträte und anderer nicht Königl. Gerichte in der fünften Classe angesetzt werden, §. 444. S. auch Cassengläubiger, Gerichtsgebühren.
Cassenbediente, Vorrechte des Fiscus in ihrem Vermögen, s. Fiscus, auch Sportelcassenbediente.
Cassengläubiger, unbekannte Gläubiger einer öffentlichen mit fiscalischen Rechten versehenen Casse können öffentlich vorgeladen werden, I. 51. §§. 171. d. 171. e.
Caution, muß bey Arrestgesuchen in schleunigen Fällen bestellt werden, I. 29. §§. 31. 32. von dieser Cautionsbestellung ist nur der Fiscus frey, §. 33. in wiefern Kirchen, Schulen 2c. davon frey sind, §. 34. derselben bedarf es bey ordentlichen und gewöhnlichen Arresten nicht, §. 51. wie es zu halten, wenn der Arrestat die Relaxation des Arrests gegen Cautionsbestellung nachsucht, §. 59. sqq. s. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*, Arrest, Revision ist unzulässig. Von welchen Personen sie,

sie, wenn sie als Bevollmächtigte zugelassen werden wollen, zu bestellen, I. 3. §. 26. s. auch Bevollmächtigter. In der Regel kann jeder Beklagter von dem Kläger wegen der Prozeßkosten Cautionsbestellung fordern, 21. §. 1. Arten der Prozesse, in welchen keine Cautionsforderung statt findet, und Personen, welche von der Cautionsbestellung befreyt sind, §. 2. s. auch Alimente, Bagatellsachen, Besoldung, Concursprozeß, Deputat, Ehescheidungsprozeß, Executivprozeß, Fiscus, Grundstücke, (damit angesessene Leute,) Judicat, (Klagen daraus,) Lohn, Magiſtrâte, Mercantilsachen, Spoliensachen, Stadtgemeine, Stiftungen, milde. Die Dispensation des Einen Mitklägers kömmt dem andern nicht zu statten, §. 2. s. auch Kostenpunct. Zu welcher Zeit die Cautionsforderung angebracht werden müsse, §. 4. Verfahren, §. 5. sqq. wenn die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung und das Quantum der Caution streitig ist, so wird das Erforderliche durch ein Decret festgesetzt, gegen welches keine Appellation statt findet, §. 8. die Cautionsbestellung kann nachgefordert werden, wenn die Gründe, aus welchen der Kläger bey dem Anfange des Prozesses von derselben befreyt war, sich in der Folge verändern, §. 9. zu deren Bestellung muß der dem richterlichen Befehle keine Folge leistende Kläger mittelst Execution angehalten werden, §. 10. ist diese fruchtlos, so muß der Kläger auf ausdrückliches Verlangen des Beklagten den Cautionseid leisten, §. 11. oder die Reposition der Acten gewärtigen, §. 12. von Cautionsbestellung der Ausländer, §. 13. s. auch Appellation. Andere Prozeßcautionen, als die cautiones de judicio sisti, imgleichen pro reconventione bleiben abgeschafft. Die Caution de lite prosequenda bey Litisreassumtionen soll nur in dem Tit. 20. §. 20. angegebenen Falle nach richterlichem Ermessen zulässig seyn, §. 14. Cautionsforderungen, die selbst Gegenstände eines Prozesses seyn können, z. B. cautio fideicommissaria, usufructuaria, damni infecti etc. müssen besonders instruirt werden, §. 15. wenn der Gemeinschuldner von der Cautionsbestellung dispensirt worden, so werden die zu erstattenden Kosten in der fünften Classe angesetzt, 50. §. 446. S. übrigens Kosten, Zuschlag.

Cautionseid, dessen Formel, I. 21. §. 11. zu dessen Ableistung soll ein Ausländer nicht verstattet werden, §. 13.

Chef der Justiz, s. Justizdepartement.

Certificat über Wechselfähigkeit, s. Wechselfähigkeit.

Certioration, s. Belehrung der Parteyen.
Cession, bey einer dadurch erworbenen Forderung finden in Ansehung der Eideszuschiebung die Vorschriften von der Litisdenunciation Anwendung, I. 10. §. 279. Verfahren bey Reconventionen, wenn das Geschäft, aus welchem Forderung und Gegenforderung entspringt, zwischen dem Beklagten und einem dritten vorgefallen ist, und dieser sein Recht an den Kläger cedirt hat, 19. §§. 7. 8. gegen einen Kläger, der als Cessionarius eines dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, die ihm gegen den Cedenten aus einem andern Geschäft zustehen, nur unter gewissen Einschränkungen die Reconvention anstellen, §. 19. in welchen Fällen es in Concursen keiner ausdrücklichen Abtretung der Rechte des bezahlten ursprünglichen Gläubigers des Gemeinschuldners bedürfe, um in dessen Stelle zu treten, 50. §. 161.
Cession, Rechtswohlthat derselben, Begriff und Zweck, I. 48. §. 1. sqq. Erfordernisse, §. 4. sqq. Anbringung des Gesuchs, §. 8. Aufnehmung desselben, §. 9. sqq. Verfügung darauf, §. 12. sqq. s. auch Manualacten, Resolution, Wechselgläubiger. Instruction, §. 18. sqq. s. auch Deduction. Erkenntniß, §. 22. sqq. s. auch Publication der Urtel. Rechtsmittel, §. 26. sqq. s. auch Appellation, hat nur *effectum devolutivum*, Personalarrest, Revision. Kosten, §. 30. dieser Rechtswohlthat kann nicht im voraus entsagt werden, §. 31. Wirkung der Cession, §. 32. in welchen Fällen die Gläubiger auf die Wiederaufhebung dieser Rechtswohlthat antragen können, §. 33. sie schützt nicht gegen neue Schulden, §§. 34. 35. in wiefern dieselbe noch bey der Execution entgegen gesetzt werden könne, §. 36. was Rechtens sey 1) wenn der Schuldner zu bessern Vermögensumständen gelangt, §. 37. sqq. 2) wenn er sich zu der Rechtswohlthat der Cession nicht qualificirt, §. 45. s. auch Bankerutierprozeß. Von Cessionsgesuchen gegen einzelne Gläubiger, §. 46. sqq. wenn ein Schuldner zur Rechtswolthat der Cession verstattet zu werden verlangt, muß der Concurs von Amtswegen eröffnet werden, 50. §. 4. n. 1. einem zur Rechtswohlthat der Cession qualificirten Gemeinschuldner ist bis zum Verkauf des Hauses oder Landgutes die Wohnung zu verstatten, §. 266.
S. übrigens Observation, Personalarrest.
Chargés d'affaires auswärtige, sind der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, I. 2. §. 26.

Charte, s. Karte.
Chicane, s. *calumniae juramentum.*
Churmärkische Landschaft, in wiefern die bey derselben belegten Gelder im Wege des Arrests in Beschlag genommen werden können, I. 29. §. 19.
Citation, s. Vorladung; auch Edictalvorladung.
Civilgerichte dürfen sich in alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten nicht mischen, I. 2. §. 52. s. auch Oberkriegscollegium. Müssen den Militairgerichten von jeder gegen Militairpersonen, die in bürgerliche Zünfte aufgenommen worden, angestellten Klage Nachricht geben, §. 82. c. s. auch Execution, Militairpersonen. Den Civilgerichten des Orts sind die in Garnison zurückbleibenden Ehefrauen der Unterofficiers und Soldaten, wenn die Regimenter ins Feld gehen, unterworfen, §. 88. Uebrigens s. Generalauditoriat, Militairgerichte, Militaipersonen, Regimentsgerichte.
Classification der Gläubiger geschieht in sieben Classen, I. 50. §. 267. welche Gläubiger von der Einlassung in den Concurs frey sind, s. Einlassung in den Concurs. Gläubiger der ersten Classe, §. 296. sqq. ihnen werden die vindicirten Sachen angewiesen, §. 355.
S. übrigens: Bedingungsweise überlassene Sachen, Bittweise überlassene Sachen, Commissionsgüter, Credit, Depositum, Diebstahl, Ehefrau des Gemeinschuldners, Fabricant, Feuersocietäts- und Bauhülfsgelder, Fideicommiß, Geliehene Sachen, Grundstücke, Hofwehr, Kinder, Lehn, Miethe, Pfand, Saat- Brod- und Futtergetreide, Standesmäßiger Unterhalt.
Gläubiger der zweyten Classe, ebend. §. 356. sqq. folgen in der daselbst festgesetzten Ordnung auf einander, §. 385.
S. übrigens: Arzt, Assecuranzprämien, Bäcker ꝛc. Begräbnißkosten, Depositum, Dienstboten, Erbverpächter, Feuersocietätsbeyträge, Fiscus, Frachtgelder, Handwerker, Kirchenbediente, Lasten und Abgaben, Medicinalkosten, Pfandgläubiger, Pflüger- und Drescherlohn, Schlächter, Schneider, Schuster, Schulbediente, Trauerkosten, Verpächter und Vermiether.
Gläubiger der dritten Classe, §. 387. sqq. deren Folge auf einander wird durch die Zeit der geschehenen Eintragung bestimmt, §. 387.
S. auch Erbzinsherr, Hypothekenbuch.

Gläu-

Gläubiger der vierten Classe, I. 50. §. 395. sqq. In dieser Classe werden die Ansprüche des Fiscus und der Cassen vorzüglich, die übrigen aber nach der Zeit der Entstehung befriedigt, §. 429.

S. übrigens: Assecuranzprämien, Bank, Baugläubiger, Brennholzadministration, Casse, Compagnie, Depositum, Eingebrachtes der Ehefrau, Equipage (eines Officiers,) Feuersocietätsbeiträge, Fiscus, Kinder, Kirchenbediente, Minderjährige, Nutzholzadministration, Pflegbefohlene, Prinzliche Gesammtkammer, Schulbediente, Seehandlungsgesellschaft, Vormund, Wirthschaftsinventarium.

Gläubiger der fünften Classe, §. 430. sqq. werden ebenfalls nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet, §. 451.

S. übrigens: Alimente, Auspfändung, Casse, Creditmasse, Ehefrau des Gemeinschuldners, Ehefrau geschiedene, Erbzinsherr, Fabrike, Gold- und Silbermanufactur, Herrschaft, Immission, Kosten, Lasten und Abgaben, Lotterieentrepreneur, *Lucra nuptialia*, Receptitien der Ehefrau, Stiefkinder, Stiftungen milde, Versiegelung, Waisenhaus zu Potsdam.

Gläubiger der sechsten Classe, §. 452. sqq.

S. auch Alimente, Baugläubiger, Bittweise überlassene Sachen, Braut, Brautgeschenke, Darlehn, Diebstahl, Erbgelder, Fabricant, *Fungibilis res*, Gerichtsgebühren, Hochzeitgeschenke, Honorarium, Justizcommissarius und Notarius, Kaufgelder, Medicinalkosten, Pfand, Wechselgläubiger.

Gläubiger der siebenten Classe, §§. 474. 475. s. auch Alimente, Buchschulden, Privatschuldverschreibungen. Forderungen, die post omnes locirt werden, §. 476. sqq.

S. übrigens: Alimente, Begräbnißkosten, Communkosten, Ehefrau des Gemeinschuldners, Geldstrafe, Schenkung, Trauerkosten, Vermächtniß, Zinsen.

Die Gläubiger der sechsten und siebenten Classe, und diejenigen, welche post omnes locirt werden, erhalten ihre Befriedigung in tributum, §§. 473. 474. 482. Besondere Privilegia einzelner Gläubiger, §. 483 - 485. Von Ueberschüssen der Masse, §. 486. Die Vorschriften der Classifications-

tionsordnung sollen auf andere blos ähnliche Forderungen nicht ausgedehnt werden, I. 50. §. 488.
Classification der Berggläubiger wird nach dem allgemeinen Landrechte bestimmt, I. 50. §. 677.
Classification der Schiffsgläubiger, I. 50. §. 685. sqq. s. auch Schiffsgläubiger.
Classificationsurtel im Concursprozeß, Präclusion der nicht erschienenen Gläubiger, I. 50. §. 143—145. s. auch Präclusion. Vorbehalt wegen der zum Concurs nicht gehörenden Ansprüchen, §. 146. s. auch Einlassung in den Concurs. Erwähnung der Communkosten, §. 147. Locirung der Gläubiger, §. 148. s. auch Classification der Gläubiger. Bestimmung wegen der Richtigkeit der Forderungen, §. 149. wegen der Zinsen, §. 150—152. s. auch Zinsen. Wegen der Kosten, §. 153. wegen blos temporeller Prästationen, §. 154. wegen noch nicht fälliger Forderungen, §. 155. wegen der Compensation in Concursen, §. 156. s. auch Compensation in Concursen. Vom jure subintrandi, §. 161. s. auch Cession, Gläubiger. Vom Retorsionsrechte, §. 162. Fassung des Erkenntnisses, §. 163. Locirung mehrerer Forderungen Eines Gläubigers, §. 164. Abweisung ungegründeter Ansprüche, §. 165. Publication des Classificationsurtels, §. 166. s. auch Publication des Urtels. Restitutionsgesuche, §. 167. s. auch Restitution Kosten dieser Restitution, §. 168. die Appellation gegen ein Classificationsurtel steht sowohl dem Contradictor als den Gläubigern offen, §. 169. in wiefern dem Contradictor, §. 170. sqq. in wiefern einem Gläubiger, §. 174. sqq. und zwar, wenn die Appellation A) seine eigene Forderung a) in Ansehung der Richtigkeit und des Betrags derselben betrifft, §. 175. oder b) die Priorität der Forderung, §. 176. oder auch beides zugleich (§§. 175. 176.) Gegenstand der Appellation ist, §. 177. B) wenn die Appellation die Forderung eines Mitgläubigers betrifft, §. 178. in diesem Falle kömmt die Wirkung eines günstigen Appellationserkenntnisses sämmtlichen Gläubigern, die ein Interesse dabey haben, zu statten, §§. 179. 180. doch müssen diese zu den durch eine solche für sie günstigen Appellation verursachten Kosten beitragen, §. 181. Termin zur Regulirung der Appellationen, §. 182. sqq. Instruction, §. 188. sqq. Revision, §. 192. Kosten, §. 193. dessen Abfassung in Ansehung der Berggläubiger, s. Bergwerkseigenthum.

Classicationsurtel im Liquidationsprozeß, in wiefern dagegen nur das Th. I. Tit. 14. Abschn. 3. verordnete Rechtsmittel, oder die förmliche Appellation statt finde, I. 51. §§. 30. 31. dadurch wird in der Regel der Liquidationsprozeß geendigt, §. 32.
Collegiatstift, s. Eximirte.
Collision der Beweismittel, s. Widerspruch der Beweismittel, auch Beweismittel.
Coloniegerichte des Wohnortes, darunter stehen die Mitglieder der Französischen und Pfälzer Colonie, I. 2. §. 30. und zwar ohne anderweitige Rücksicht, §. 31. deren Gerichtsbarkeit sind die Grundstücke der Coloniemitglieder unterworfen, §. 32. sind nur auf diejenigen Oerter und Districte, für welche sie ausdrücklich bestellt worden, eingeschränkt, §. 33. in wiefern Fremde sich denselben unterwerfen können, §§. 35. 36. in wiefern ein Mitglied der Pfälzer Colonie sich einem Französischen Coloniegerichte unterwerfen könne, §. 37.
Commandeur eines Regiments, dessen Gerichtsstand, s. Generalauditoriat.
Commercienrath, s. Exemtion.
Commissarii perpetui der Landesjustizcollegien, in wiefern sie bey Sterbefällen die Versiegelung veranlassen müssen, s. Versiegelung.
Commissarius, in welchen Fällen die Instruction der Sache einem Auswärtigen aufzutragen, I. 3. §. 7. wie derselbe zur Betriebsamkeit zu ermuntern, s. Ordnungsstrafe.
Anmerkung. Uebrigens s. die einzelnen Theile und Gattungen des Prozesses und anderer gerichtlichen Geschäfte.
Commissionsgüter, dem Gemeinschuldner in Commission gegebene Effecten oder Waaren werden in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §§. 300. 301. auch die von demselben commissionsweise für bereits angewiesene Gelder erkauften Waaren, §. 302-304.
Commodatum, s. Geliehene Sachen.
Commune, s. Gemeine.
Communio bonorum, s. Gütergemeinschaft.
Communkosten im Concurs, was darunter zu verstehen, I. 50. §. 530. werden post omnes locirt, §. 477. a. s. auch Classificationsurtel. Wer von den Beyträgen dazu befreyt sey, §. 531. sqq. s. auch Armenrecht, Eigenthumsforderung, Fiscus, Pfandrecht, Soldaten. Wenn die gemeine Masse zur Tragung der Communkosten nicht hinreichen sollte, muß der Ausfall aus der Immobiliarmasse getragen werden, I. 50. §. 536.

Comparatio literarum, s. Vergleichung der Handschriften.
Compensation in Concursen muß der Gläubiger sich bey einem credito puro gegen ein debitum in diem gefallen lassen, I. 50. §. 158. s. auch Zinsen. findet bey einem debito puro des Gläubigers gegen dessen creditum in diem unter Vergütigung der Zinsen bis zum Verfalltage an die Masse ebenfalls statt, §. 159. in welchen Fällen dieselbe nicht zulässig sey, §. 160.
Compensation der Kosten, s. Kosten.
Compensationsrecht befreyt von der Einlassung in den Concurs, I. 50. §. 288.
Competentes Gericht, s. Gehöriges Gericht.
Competenz, Rechtswohlthat derselben, davon handelt I. 49. §. 14. sqq. Begriff derselben, §. 14. was dazu zu rechnen, §. 16. welche Personen zur Aussetzung derselben verbunden, §. 16. s. auch Eheleute, Geschwister, Gläubiger, Handlungsgesellschafter, Schenkung, Schwiegerkinder, Stiefeltern. Fälle, in denen sie nicht gegeben werden darf, §. 17. Verfahren über die Aussetzung derselben, §. 18. Erkenntniß und Rechtsmittel, §. 19. s. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Revision hat nur *effectum devolutivum*. Vertheilung des Competenzquanti unter mehrere Gläubiger, §§. 20. 21. wenn die Competenz aufhöre, §. 22. sqq. von der Competenz solcher Gemeinschuldner, deren Vermögen in Renten, Besoldungen, Pensionen rc. besteht, §§. 27. 28. in welchen Fällen solche Gemeinschuldner die Aussetzung einer Competenz nicht verlangen können, §. 29. einer Wittwe, die aus der Ehestiftung Leibgedinge rc. zu fordern hat, muß auch von ihren eignen Gläubigern die Competenz gelassen werden, §. 30. diese Art der Competenz (§. 27. sqq.) kann auch solchen Schuldnern, die sich zur Rechtswohlthat der Cession nicht qualificiren, nicht versagt werden, §. 31. und ist sogleich nach eröffnetem Concurse zu reguliren, §. 32. Verfahren, wenn in diesem Falle Streit darüber entsteht, wieviel dem Gemeinschuldner an Competenz auszusetzen sey, I. 49. §. 33. Für die Auszahlung des Competenzquanti muß das Gericht sorgen, §. 34. daraus müssen die Kosten der Krankheit des Gemeinschuldners während des Concurses bestritten werden, §. 369. kann nicht mit Arrest belegt werden, I. 29. §. 21.
Concursmasse, s. Activmasse, Gemeinmasse, Immobiliarmasse, Passivmasse, Specialmasse.

Concursprozeß, davon handelt I. 50. Begriff, §. 1. Erforderniſſe der Concurseröffnung, §§. 2. 3. Fälle, in welchen dieſelbe wegen notoriſcher Unzulänglichkeit von Amtswegen erfolgen muß, §. 4. ſ. auch Ceſſion, Erbſchaft, Gemeinſchuldner. Ausnahme, §. 5. ſqq. ſ. auch Eheleute. Fälle, wo ſie nur auf den Antrag der Gläubiger erfolgen kann, §§. 9. 10. Verfahren dabey, §. 11. ſqq. ſ. auch Deduction. Rechtsmittel, §. 19. ſqq. ſ. auch Reviſion iſt unzuläſſig. Zeitpunct des eröffneten Concurſes, §. 22. ſqq. deſſen Gerichtsſtand, §. 25. ſqq. ſ. auch Gerichtsſtand des Concurſes. Wirkung der Concurseröffnung, §. 33. wie weit Dispoſitionen des Gemeinſchuldners nach eröffnetem Concurſe zuläſſig ſind, §. 34. ſqq. beſonders in Anſehung der Verträge, §§. 39. 40. und in Anſehung einer ihm zugefallenen Erbſchaft, oder eines andern Rechts, §. 41. ſ. auch Erbſchaft. Wie weit des Gemeinſchuldners Dispoſitionen vor eröffnetem Concurſe gültig ſind, §§. 42. 43. a) in Anſehung eines Gläubigers, §. 44. ſqq. b) in Anſehung eines dritten, §. 48. ſqq. ſ. auch Schenkung. Wirkung der Concurseröffnung in Anſehung einzelner Gläubiger, §. 60. in Anſehung perſönlicher Verbindlichkeiten des Gemeinſchuldners, §§. 61. 62. Einrichtung der Acten, §. 93. Beſtellung des Decernenten, §§. 94. 95. des Inſtruenten, §. 96. Bevollmächtigte der Gläubiger, ſ. auch Bevollmächtigte.

S. übrigens Activmaſſe, Auction, Claſſification der Gläubiger, Claſſificationsurtel, Communkoſten, Compenſation in Concurſen, Competenz Rechtswohlthat derſelben, Creditmaſſe, Creditſyſteme, Curator und Contradictor, Diſtributionsplan, Diſtributionsurtel, Einlaſſung in den Concurs, Gemeinmaſſe, Gemeinſchuldner, Gläubiger, Gold und Silber, Immiſſion, Immobiliarmaſſe, Inrotulation, Interimiſticum, Inventur in Concurſen, Kaufmannshandlung, Koſtbarkeiten, Landgut, Liquidationstermin in Concurſen, Liquidationsverfahren in Concurſen, Manifeſtationseid, Offner Arreſt, Präcluſion, Publication der Urtel, Reſtitution, Retorſionsrecht, Schiffe, Sequeſtration, Städtiſches Grundſtück, Subhaſtation, Sühneverſuch in Concurſen, Untergerichte, Verificationstermin, Verſiegelung, Vertheilung der Maſſe, Vorladung im Concursprozeß, Wohnung, Zinſen.

Von

Von dem Verfahren im Concursprozeß, wenn der Gemeinschuldner unter andern Gerichten in- oder ausserhalb Landes Vermögen besitzt, handelt I. 50. §. 647. sqq. A) wenn derselbe unter mehrern inländischen Gerichtsbarkeiten Vermögen besitzt, §§. 647. 648. besonders, wenn es Immobilien sind, §. 649. wie in diesem Falle I) bey der Vorladung der Gläubiger zu verfahren, §. 650. sqq. II) bey der Administration, a) wenn dieselbe der Landschaft oder Creditdirection gebührt, §. 656. b) wenn das Grundstück nicht von dieser Qualität ist, §. 657. sqq. B) Verfahren wenn ein auswärtiger Gemeinschuldner innerhalb Landes, §. 663. sqq. oder C) ein hiesiger Gemeinschuldner ausserhalb Landes Vermögen besitzt, §. 670. sqq. wobey jedoch (ad B und C.) auf die etwanigen Verträge und Observanzen zwischen dem hiesigen und auswärtigen Staaten sorgfältige Rücksicht zu nehmen, §§. 668. 670. und, wenn sich dabey einiges Bedenken findet, Bericht zu erstatten, §. 669. s. übrigens Gerichtsstand des Concurses. Der Concursprozeß wird durch das rechtskräftige Distributionsurtel geendigt, §. 560. unter welchen Einschränkungen derjenige, über dessen Vermögen Concurs eröffnet worden, als Beweiszeuge abgehört werden könne, 10. §. 233. in wiefern es darin einer Cautionsbestellung bedürfe, 21. §. 2. wie es dabey mit Eidesdelationen zu halten, 10. §. 280. sqq. s. auch Curator und Contradictor, Gemeinschuldner, Gläubiger. Von Vollmachten im Concursprozeß, 3. §. 33. s. auch Vollmacht.

Concursprozeß über Bergtheile, s. Bergwerkseigenthum.

— — — — über Militairpersonen, s. Militairpersonen.

— — — — über Schiffe, s. Schiffseigenthum.

— — — — Eröffnung desselben im erbschaftlichen Liquidationsprozeß, s. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.

Conduitenliste muß der Präsident über das Betragen aller ihm untergebenen Justizbedienten halten, III. 2. §. 13. auf den Grund dieser Liste sollen denjenigen Räthen, die sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, verhältnißmäßige Prämien angewiesen werden, §. 14.

Confirmation, s. Bestätigung.

Confiscationsprozeß, davon handelt I. 36. wo derselbe anzustellen, §. 4. durch wen, §. 5. wie die Klage zu begrün-

gründen, I. 36. §. 6. unter welchen Umständen die Absicht, sich dem Kriegsdienste zu entziehen, vermuthet werde, §. 7. sqq. oder der Confiscationsprozeß entweder gar nicht, oder doch nicht als gegen einen ausgetretenen Cantonisten statt finde, §. 18. sqq. s. auch Todeserklärung. Beschlag des Vermögens, §. 29. s. auch Cartelconvention, Edictalvorladung, Vorladung. Verfahren, wenn der Beklagte nicht erscheint, §§. 36. 37. was insbesondere wegen Vollstreckung des Erkenntnisses und Einziehung des Vermögens zur Invalidencasse zu beobachten, §§. 38. 39. s. auch Quote. Verfahren, wenn Eltern, Verwandte rc. sich melden, §. 40. wenn der Beklagte selbst sich meldet, §. 41. sqq. besonders, wenn dieses erst nach ergangenem Contumacialbescheide geschieht, §§. 44. 45. in welchem Falle der Confiscationsprozeß von den Kriegsgerichten instruirt werden müsse, §. 46. s. auch Deserteur.

Confrontation der Zeugen, s. Zeugen.

Connotation, s. Liquidationstermin im Concurse.

Compagnie, Vorschüsse zur Uebernehmung derselben, welche auf die Gewehrgelder eingetragen worden, haben das aus dieser Eintragung entstehende, sonst aber kein besonderes Vorzugsrecht, I. 50. §. 387.

Constitutio liquidi, s. Liquidum.

Consul einer auswärtigen Nation steht in seinen Privatangelegenheiten unter demjenigen inländischen Gerichte, zu welchem er durch seine sonstigen persönlichen Eigenschaften angewiesen ist, I. 2. §. 65. s. auch Personalarrest.

Consulenten unbefugte, s. Landesjustizcollegium, Strafe.

Contradictor, s. Curator und Contradictor.

Contravenienten unbekannte, deren Vorladung, I. 51. §. 179. sqq.

Contravention gegen landesherrliche Verordnungen, darüber finden fiscalische Untersuchungen statt, I. 35. §. 35. N. 1. S. übrigens Defraudation, Dienstvergehungen, Injuriensachen, Widersetzlichkeit.

Contumacialerkenntniß gegen einen edictaliter vorgeladenen Vagabunden, wie dasselbe zu publiciren, I. 7. §. 16. hat die Kraft eines wirklichen Urtels, 8. §. 12. s. auch Beklagter. Welche Rechtsmittel dagegen statt finden, und was dabey zu beobachten, 14. §. 69. sqq. das Restitutionsgesuch dagegen findet auch bey Objecten statt, die keine Appellation zulassen, §. 73. bey diesem Restitutionsgesuche finden neue Fristgesuche zur Einbringung der Antwort

wort auf die Klage nicht statt, I. 14. §. 74. in wiefern der Beklagte gegen ein Contumacialerkenntniß nicht die Restitution nachsuchen könne, sondern appelliren müsse, §. 78. dagegen muß der Kläger, wenn er sich dabey nicht beruhigen will, jedesmal appelliren, §. 79. von Contumacialerkenntnissen bey Untergerichten, 25. §. 43. vom Contumacialverfahren und von Contumacialerkenntnissen in Wechselsachen, 27. §. 17—19. gegen ein solches Erkenntniß in Wechselsachen findet keine Restitution, sondern nur die Appellation statt, §. 19. von Abfassung desselben in Mercantilsachen, 30. §. 20. das Rechtsmittel dagegen muß in dieser Art des Prozesses binnen 24 Stunden nach Zufertigung des Bescheides angemeldet werden, §. 21.

Uebrigens s. die besondern Gattungen des Prozesses, z. B. Confiscationsprozeß, Diffamationsprozeß, Fiscalische Untersuchungen 2c. auch Restitution, Strafe.

Conventual ist eximirt, I. 2. §. 45.

Corporationen und Gesellschaften, welche in der Regel als eine moralische Person zu betrachten sind, können gleich einzelnen Personen klagen und belangt werden, I. 1. §. 33. wie es mit Eidesdelationen an sie zu halten, 10. §. 270. sqq.

S. übrigens Stiftungen milde.

Correcturen der Documente, s. Urkunde.

Correferent muß in sehr weitläuftigen und wichtigen Sachen dem Referenten beygegeben werden, I. 13. §. 1. ist in der dritten Instanz jedesmal zu bestellen, 15. §. 7.

S. übrigens Referent.

Cossäthen, wie es zu halten, wenn sie oder Hüfner, Handfröhner, Dreschgärtner, Inlieger und andere Personen, die keine Gemeine ausmachen, vorgeladen werden, I. 7. §. 30. oder einen Eid schwören sollen, 10. §. 273.

Credit, dem Gemeinschuldner auf Credit gegebene Waaren können in der Regel nicht in der ersten Classe vindicirt werden, I. 50. §. 305. sqq. in wiefern Waaren für creditirt zu achten, §. 309. b.

Creditdirection, s. Creditsysteme.

Creditmasse, wer mit derselben kontrahirt hat, ist von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. §. 269. die Creditmasse genießt in dem Vermögen ihrer Curatoren, wegen der von ihnen gemachten Defecte, das Vorrecht der fünften Classe, §. 442. von Ueberschüssen der Masse, §. 486.

S. übrigens Concursmasse.

Creditsysteme, sind von der Einlassung in den Concurs befreyt, I. 50. §. 287. Behandlung der Gläubiger in Concursen durch sie, §. 625. der Betrieb dieser Angelegenheit gehört für den Syndicus des Creditsystems, §. 626. im Termin zur Vorlegung des Vergleichsplans wird aber ein Deputirter des Creditsystems zugezogen, welcher nicht als Partey, sondern als Gehülfe des Gerichtsdeputirten anzusehen ist, §. 627. für diese Verhandlung mit dem Creditsysteme dürfen keine Sporteln angesetzt werden, §. 628.

S. übrigens: **Churmärkische Landschaft, Concursprozeß, Edictalvorladung, Eximirte, Landgut, Pfandbriefe, Taxe, Zinsen.**

Creiscasse, s. **Casse, Lasten und Abgaben.**

Cumulation der Klagen findet statt, insofern mehrere Forderungen an Einen Beklagten für einerley Gerichtsstand und zu einerley Art des Prozesses gehören, I. 5. §. 24. dabey ist jeder Punct in einem besondern Protokoll zu verhandeln, §. 25. auch müssen die Klagepuncte so geordnet werden, wie sie unter einander in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, §. 26.

S. übrigens **Diffamation**, *Petitorium* und *Possessorium*, **Restitution.**

Curatela sexus, s. **Geschlechtsvormundschaft.**

Curator eines Abwesenden, s. **Todeserklärung.** Uebrigens **Vormund.**

Curator sexus, s. **Geschlechtsvormund.**

Curator und Contradictor, A) im Concursprozeß, von dessen Bestellung und Obliegenheiten handelt I. 50. §. 64. sqq. von Bestellung des Interimscurators, §. 64. Verpflichtung, §. 65. die Bestellung des eigentlichen Curators und Contradictors erfolgt erst im Liquidationstermin, §§. 66. 67. s. auch **Liquidationstermin.** Bestallung, §. 68. in wiefern diese Functionen Einem oder mehrern Subjecten aufzutragen, §. 69. sqq. Amt des **Contradictors**, §. 72. des **Curators**, §. 73. sqq. Rücksprache mit den Gläubigern, §. 77. sqq. Einziehung der Gelder in das gerichtliche Depositum, §. 86. sqq. Rechnungslegung, §§. 90. 91. Honorarium, §. 92. wie der Contradictor sich zum Liquidationstermine vorbereiten müsse, §. 115. und §. 223. er muß in demselben die Edictalcitationen, imgleichen die Zeitungen und Intelligenzblätter zu den Acten geben, §. 116. dessen Amt im Verificationstermin, §. 124. sqq. desgl. §. 132. nur zwischen ihm und den Schuldnern oder Gläubigern der Masse finden wechselseitigen **Eidesdelationen** statt, I. 10.

§. 281. und er darf die ihm angetragenen Eide, in sofern sie nicht seine eignen Handlungen betreffen, nur de ignorantia ableisten, I. 10. §. 283. s. auch Verificationstermin. Der Curator muß, sobald er ordentlich bestellt worden, die weitern Verfügungen wegen Constituirung der Activmasse ungesäumt nachsuchen, 50. §§. 211. 212. auch für den Verkauf dem Verderben unterworfener oder unnütze Kosten verursachender Effecten, imgleichen für die Entlassung nicht nothwendiger Domestiken sorgen, §. 213. s. auch Activmasse. und auf den Grund des eingekommenen Inventarii die Beytreibung der Activmasse ferner besorgen, §. 226. sqq. s. auch Gold und Silber, Kostbarkeiten, Schiffe. Dessen Obliegenheit in Ansehung der ausstehenden Activcapitalien, §. 233. sqq. soll über die deshalb schwebenden Processe monatlich ungefordert Bericht erstatten, §. 237. dessen Pflicht 1) in Ansehung der zur Masse gehörigen Kaufmannshandlungen, §§. 238. 239. 2) der Besoldungen und Pensionen, §. 240. 3) der sequestrirten Güter, §. 248. 4) der Veräusserung der Grundstücke, §. 261. 5) der Auseinandersetzung zwischen den Gläubigern eines Gemeinschuldners und den Interessenten eines von ihm besessenen Lehns oder Fideicommisses, §. 331. s. auch Liquidationsverfahren. 6) der laufenden Lasten und Abgaben, ebend. §. 1073. Rechte der Creditmasse in dessen Vermögen, s. Creditmasse. Bey welchen kleinen Concursen es keines Curators und Contradictors bedürfe, s. Untergerichte. dessen Amt, wenn der Gemeinschuldner unter fremden Gerichten Vermögen besitzt, ebendas. §. 648. sqq. muß von dem Berggerichte bestellt werden, wenn ein Bergantheil zu dem Vermögen des Gemeinschuldners gehört, §. 676. dessen Obliegenheit bey Vertheilung I) der Immobiliarmasse, ebend. §. 504. und §. 518. II) der Gemeinmasse, §. 539. sqq. durch das rechtskräftige Distributionserkenntniß wird der Curator seines Amts entlassen, §. 560. muß auch in dem Falle bestellt werden, wenn Vergleichsvorschläge zur Behandlung der Gläubiger in Concursfällen geschehen, §. 596. in wiefern derselbe bey Sühneversuchen in Concursen zuzuziehen, §. 608. derselbe muß B) im erbschaftlichen Liquidationsprozesse bestellet werden 1) wenn die Unzulänglichkeit klar ist, als in welchem Falle der Erbe mit Bewilligung der Gläubiger die Curatel übernehmen kann, 51. §. 65. 2) wenn die Unzulänglichkeit zwar nicht klar ist, der Erbe aber sich der Administra-

ministration der Masse begiebt, I. 51. §. 74. Obliegenheiten des Curators in diesem Falle, §§. 75. 76.
S. übrigens Concursprozeß.

D.

Darlehn, ein dem Gemeinschuldner zu seiner Unterstützung ausdrücklich ohne Zinsen überlassenes, wird in der sechsten Classe angesetzt, I. 50. §. 457.

Darlehnsinstrument, s. Schuldinstrument.

Darlehnsvertrag, Verfahren bey Aufnehmung desselben, II. 3. §. 13.

Decernent hat folgende allgemeine Pflichten: er muß vor allen Dingen die ihm zugestellten Memorialien, Protocolle und Anzeigen fleißig lesen, mit den vorhergegangenen Verhandlungen vergleichen und sie nach den Vorschriften der Gesetze prüfen, III. 3. §§. 42. 43. der Vortrag selbst muß kurz, jedoch vollständig, §. 43. das Decret deutlich, vollständig und mit Gründen gerechtfertiget seyn, auch in der Regel vor der Session entworfen werden, §. 44. er darf in der Regel keine ihm zugeschriebene Sache bis zu einer der künftigen Sessionen liegen lassen, §. 45. desgl. R. u. C. R. §. 99. sqq. was er in dem ausserordentlichen Falle, wenn er die vorgetragene Piece nebst den Acten wieder mit nach Hause nimmt, zu beobachten habe, R. u. C. R. §§. 106. 115. 116. dessen Obliegenheit bey Revision der Expeditionen, ebend. §. 144. sqq. wenn eine Expedition ganz wegfällt, §. 146. wenn er nöthig findet, eine Expedition zurück zu behalten, §. 147. was derselbe 1) bey dem Vortrage der Klagen und Beantwortungen, 2) bey der Anberaumung der Instructionstermine, 3) bey Anfragen und Anzeigen des Instruenten, III. 3. §. 46. 4) bei Beschwerden über Untergerichte, §. 47. sqq. zu beobachten habe. s. auch Justizvisitation. dessen Pflicht bey Ausfertigung der Protocolle über Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit, s. Ausfertigung, Protocoll.
Uebrigens s. die einzelnen Theile und Gattungen des Prozesses.

Declarationsgesuch in Ansehung eines Urtels, in welchen Fällen dasselbe zureiche, ohne daß es einer Appellation bedarf, und Verfahren, wenn ein solches Gesuch angebracht wird, I. 14. §. 1. von Declarationsgesuchen gegen Revisionserkenntnisse, 15. §. 26. sqq.

Declaratio pro mortuo, s. Todeserklärung.

Decret, wie dasselbe beschaffen seyn müsse, s. Decernent. In welchen Fällen es keines Erkenntnisses, sondern nur eines Decrets oder einer Resolution bedürfe, s. Resolution.

Deduction ist kein wesentliches Stück des Prozesses, I. 12. §. 11. soll in der Regel im Schlußtermine mündlich zu Protocoll gegeben werden, in wichtigen Sachen kann die Parten eine schriftliche Deduction von einem selbstgewählten Rechtsgelehrten anfertigen, jedoch muß sie solche von einem bey dem Gerichte, wo der Prozeß schwebt, angesetzten Justizcommissarius unterschreiben lassen, §. 12. wozu eine Frist von acht Tagen bis höchstens sechs Wochen verstattet werden soll, §. 14. die Frist zu deren Beybringung ist in erster Instanz präclusivisch, und es findet kein Schriftwechsel statt, §. 15. in der zweyten Instanz ist sie nicht präclusivisch und es wird gegendeducirt, 14. §. 62. doch kann bey Untergerichten der zweyten Classe die Frist zur Einbringung der Gegendeduction, wenn in der zweyten Instanz keine neue Instruction vorkömmt, höchstens nur einmal verlängert werden, 25. §. 80. in der dritten Instanz ist sie wieder präclusivisch, jedoch findet Schriftwechsel statt, 15. §. 6. Anweisung zur Anfertigung derselben, 12. §. 16—18. Auf ganz neue Thatsachen oder Beweismittel, die erst in der Deduction vorkommen, soll für diese Instanz in der Regel keine Rücksicht genommen werden, 10. §. 3. desgl. 12. §. 19. wegen der Ausnahme, s. Neue Thatsachen. Die schriftliche Deduction ist A) geradehin unzulässig 1) in Bagatellsachen, 26. §. 5. n. 6. 2) im Wechselprozeß, 27. §. 30. 3) im Executivprozeß, 28. §. 5. 4) in Arrestsachen, wenn darüber zu erkennen ist, ob vor Entscheidung der Hauptsache die nachgesuchte Relaxation des Arrests statt finde, 29. §. 65. 5) in Possessorio summariissimo, 31. §. 15. 6) im Diffamationsprozeß, 32. §. 15. und 19. 7) im Provocationsprozeß, ebend. §. 34. 8) in Injuriensachen bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes, 34. §§. 2. 3. 9) gegen die Defension des Denunciaten in fiscalischen Untersuchungen, 35. §. 92. (die Deduction ist dann zulässig, wenn die fiscalische Behörde glaubt, daß zu gelinde erkannt worden, §. 98. muß aber lediglich aus den Acten der ersten Instanz genommen seyn, §. 99.) 10) bey Prodigalitätserklärungen, 38. §. 23. 11) in Bausachen, in erster und zweyter Instanz, 42. §. 35 — 38. (in der dritten Instanz ist sie zulässig, §. 41.) 12) in Gemeinheitsaufhebungssachen, bey Streitigkeiten über den Separationsplan,

in erster Instanz, I. 43. §. 38. 13) in Pachtsachen, a) wenn auf Exmission des Pächters geklagt wird, in erster Instanz, 44. §. 39. b) wegen Wiedereinsetzung eigenmächtig exmittirter Pächter, 44. §. 44. 14) in Miethssachen, ebend. §§. 62. 64. 15) in Generalmoratoriensachen, in erster Instanz, 47. §. 83. 16) bey Cessionsgesuchen, 48. §. 21. 17) bey Prozessen über die Frage: ob Concurs zu eröffnen sey, 50. §. 18. B) die Deduction ist nur unter gewissen Einschränkungen zulässig, 1) im eigentlichen Merkantilprozeß, wo die Vorlegung der Acten durch die Einbringung der Deductionen höchstens nicht über drey Tage aufgehalten werden darf, 30. §. 28. 2) in erster Instanz in Unterthanenprozessen, bey eigentlichen Dienststreitigkeiten, 31. §. 39. n. 4. und §§. 44. 45. (in den beiden folgenden Instanzen ist sie, wie in andern ordinairen Prozessen zulässig, §. 55.) 3) in Gemeinheitsaufhebungssachen, wenn die dabey streitigen Präjudicialpuncte nur die Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, 33. §. 15. und §. 19. 4) in Pachtsachen, wegen Pachtgelderberechnungsstreitigkeiten, in erster und zweyter Instanz, 44. §. 8. und §. 13. (in Revisorio wird es wie im gewöhnlichen Prozesse gehalten, §. 14. 5) bey Rechnungssachen im Defectatorio, in erster Instanz, 45. §. 20. (in den beyden folgenden Instanzen finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, §. 24.)

Defectatorium, s. Rechnungssachen.

Defension in fiscalischen Untersuchungen, davon handelt I, 35. §. 66—68. desgl. §. 91. und §. 95. s. auch Weitere Vertheidigung.

Defraudation öffentlicher Cassen und Gefälle, deßhalb findet fiscalische Untersuchung statt, I. 35. §. 34. n. 2. eines Privatzolles, wie weit dadurch ein Gerichtsstand begründet werde, s. Gerichtsstand.

Delegation der Gerichtsbarkeit des Obergerichts über niedere Königliche Bediente an die gewöhnlichen Ortsgerichte ist erlaubt, I. 2. §. 58. s. auch Forstbediente geringere und Postillions. Ist auch in Ansehung der niedern Dienstboten der Prinzen und Prinzessinnen und anderer Eximirten zulässig, §. 101. s. auch Berlin.

Denunciant und Denunciat, s. Assistent, Appellation ist unzulässig, Fiscalische Untersuchung, Injuriensachen.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten, s. Auswärtiges Departement.

Deposition der Valute im Wechselprozeß muß von Seiten des Beklagten geschehen, wenn derselbe nicht persönlich gegenwärtig gewesen und sich nicht binnen 24 Stunden zur Ableistung eines de= oder referirten Eides meldet, I. 27. §. 28. in wiefern dadurch die Wechselexecution abgewendet werde, §. 51. oder die Execution im Executivprozeß, 28. §. 9. muß in Ansehung des Schuldinstruments erfolgen, wenn ein ausstehendes Activcapital verkümmert worden, 29. §. 54. befreyet unter gewissen Umständen von der Einlassung in den Concurs, 50. §. 292.

Depositum, ein noch in Natur vorhandenes wird in der ersten Classe vindicirt, welches jedoch in Ansehung deponirter Gelder Einschränkungen leidet, I. 50. §. 296. ist das Depositum nicht mehr in Natur vorhanden, so wird der Werth in der sechsten Classe vergütet, §. 456. s. auch *Fungibilis res.* Diejenigen, welche die Auslieferung oder Herbeyschaffung desselben von dem Gemeinschuldner, in sofern er zur Verwaltung gerichtlicher Depositen in Königlichen Gerichten bestellt war, werden in der zweyten, und wenn die Gelder, ohne in das gerichtliche Depositum gekommen zu seyn, von ihm vergriffen worden, in der vierten Classe angesetzt, ebend. §. 398. war der Gemeinschuldner Gerichtsherr oder Gerichtshalter bey Privatgerichten, so erfolgt die Ansetzung nach Verschiedenheit der §. 398. bemerkten Fälle in der vierten oder in der sechsten Classe, §. 428.

Deputat, bey Klagen darauf findet wegen der Kosten keine Cautionsforderung statt, I. 21. §. 2.
S. übrigens Dienstboten, Kirchenbediente, Schulbediente.

Deputation einzelner Gerichtspersonen geschieht in der Regel — und wo nicht für gewisse Arten von Handlungen beständige Deputationen ernannt werden — nur für einen gewissen bestimmten Fall, II. 2. §. 3. s. auch Gerichtsperson.

Deputatus, s. Instruent.

Deserteur, wie lange die zurückgebliebene Ehefrau desselben den eximirten Gerichtsstand des Mannes beybehalte, imgleichen welchem Gerichte die Verwaltung ihres Vermögens obliege, I. 2. §. 89. ist zur Ableistung eines nothwendigen Eides nicht unfähig, 13. §. 25. der Confiscationsprozeß gegen denselben muß bey den Kriegsgerichten instruirt werden, 36. §. 46.

Desertio malitiosa, s. Ehescheidung.
Deservit der Justizcommissarien und Notarien, s. Justizcommissarius.
Deterioration, s. Melioration.
Dictiren und Recessiren der Justizcommissarien, s. Recessiren.
Diebstahl, Effecten die dadurch oder auf andere unerlaubte Art in des Gemeinschuldners Gewahrsam gekommen, werden in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §. 299. sind sie aber nicht mehr in Natur vorhanden, deren Werth in der sechsten Classe angesetzt, §. 456. s. auch *Fungibilis res.*
Dienste, wie es mit Leistung derselben während eines darüber schwebenden Prozesses zu halten, I. 41. §. 58. sqq. von Klagen auf Erlaß derselben, §. 66. u. d. f. insbesondere 1) auf temporellen Erlaß, §§. 67. 68. 2) auf fortwährenden Erlaß, §. 69. Begründung der Unmöglichkeitsklage, §. 70—72. Aufnehmung der Klage, §. 73. Verordnung darauf, §§. 74. 75. Instruction, §. 76. sqq. Erkenntniß, §. 84. Wirkung desselben, §§. 85. 86.
Dienstboten sind den ordentlichen Gerichten der Herrschaft unterworfen, wodurch jedoch die persönlichen Rechte des Geburtsortes nicht verändert werden, I. 2. §. 13. s. auch Berlin, Delegation, Eximirte, Gerichtsstand der Eltern, Hausofficianten, Wirthschaftsbediente. Auch die Kinder der Unterofficiers und Soldaten stehen unter dem Gerichtsstande ihrer Dienstherrschaft, ebend. §. 97. Dienstboten können in Sachen ihrer Herrschaft zwar als Beweiszeugen abgehört werden, ihre Aussage hat jedoch nur unter gewissen Einschränkungen volle Glaubwürdigkeit, 10. §. 233. n. 5. in wiefern gegen Gesindelohn und Deputat ein Moratorium statt finde oder nicht, 47. §. 97. n. 7. deren Lohn wird in Ansehung eines zweyjährigen Rückstandes in der zweyten, in Ansehung älterer Rückstände in der letzten Classe angesetzt, I. 50. §. 370. das Vorzugsrecht der zweyten Classe findet nicht statt, wenn sie des Gemeinschuldners Dienste bereits vor eröffnetem Concurs verlassen haben, §. 373.
Dienstentlassung, deren Wirkung in Ansehung des Gerichtsstandes, s. Ausländer, Exemtion, Militairpersonen, Referendarius.
Dienstherrschaft, s. Dienstboten.
Dienstlohn, s. Dienstboten.
Dienstregister und Urbarien, deren Beweiskraft, I. 10. §. 159. welche zwischen Herrschaften und Unterthanen

errichtet werden, sind demjenigen Gerichte, unter welchem das Gut steht, zur Bestätigung vorzulegen, II. 1. §. 4.

Dienststreitigkeiten, s. Dienste, Unterthanenprozesse.

Dienstvergehungen sind Gegenstand fiscalischer Untersuchung, in sofern die darauf gesetzte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt, I. 35. §. 34. n. 5.

Diffamationsprozeß, davon handelt I. 32. §. 2. sqq. Anmeldung der Klage, §. 3. muß bey dem Richter des Diffamanten oder Provocaten geschehen, welches jedoch in Ansehung eines Ausländers Ausnahme leidet, §. 4. Begründung der Klage, §. 5. Verordnung darauf, §. 6. sqq. welche Warnung der Vorladung beyzufügen, §. 8. Verfahren in contumaciam, §. 9. Wenn der Provocat erklärt, daß er keinen Anspruch zu machen begehre, so bedarf es keines Prozesses, sondern es wird eine Resolution ausgefertigt, §. 10. s. auch Kosten der Diffamation. Wie diese Erklärung beschaffen seyn müsse, um Rücksicht zu verdienen, §. 11. Wenn der Diffamant oder Provocat erklärt, daß er die gerügte Klage innerhalb des bestimmten Zeitraumes anstellen wolle, so bedarf es ebenfalls keines Prozesses, sondern nur einer Resolution, §§. 12. 13. Verfahren, wenn der Provocat der Klage widerspricht, §. 14. und entweder blos die Diffamation leugnet, §. 15—17. s. auch Appellation, Deduction. oder seine Verbindlichkeit, deshalb zu klagen, in Abrede stellt, §. 18. sqq. gegen das Erkenntniß in diesem Falle ist blos die Appellation zulässig, s. auch Deduction. Wirkung der in allen diesen Fällen ergangenen Resolutionen oder Erkenntnisse, §. 23. Antrag auf Präclusion, §. 24. Verfahren dabey, §. 25. sqq. gegen ein Erkenntniß in diesem Falle ist nur die Appellation nach Maaßgabe, §. 22. zulässig, §. 27. es sey denn, daß der Provocat sich gar nicht meldete, §. 28. oder daß auch die nach §. 26. verlängerte Frist fruchtlos abgelaufen wäre, in welchen beyden Fällen gegen das Erkenntniß gar kein Rechtsmittel statt findet, §. 29. Verfahren, wenn die Diffamation selbst keine Bescheinigung bedarf, §. 30. in wiefern der Diffamat mit seiner Provocation zugleich einen Injurienprozeß cumuliren könne, §. 31. Verfahren in diesem Falle, §§. 32. 33.

Diffession, wer seine Unterschrift anerkennen muß, kann zur eidlichen Diffession des Inhalts, wenn derselbe auch von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht verstattet werden, I. 10. §. 136. Die Diffession

eines Instruments, dessen Unterschrift gerichtlich anerkannt worden, findet nicht statt, II. 3. §. 26. Wie es zu halten, wenn der Producent den Producten zur eidlichen Diffession der von einem dritten angeblich ausgestellten Urkunde nicht verstatten will, I. 10. §§. 139. 140. Verfahren bey der durch Curatoren oder Vormünder zu leistenden Recognition oder Diffession, §. 141—143. Wenn ein Instrument eidlich diffitirt worden, so kann dagegen in eben dem Prozesse kein Beweis der Richtigkeit der Unterschrift von Seiten des Producenten weiter statt finden, §. 144. Beweis gegen die angebothene Diffession, §. 145. sqq. Strafe des Producten, wegen versuchten Meineides, wenn die Richtigkeit des abgeleugneten Documents durch Zeugenaussagen vollständig erwiesen wird, §. 148.
S. übrigens: *Possessorium summariissimum*, Urkunde, Vergleichung der Handschrift, Wechselprozeß.

Diffessionseid, dessen Inhalt, I. 10. §. 134. insbesondere, wenn der Product eine von einem dritten, der ihn durch seine Handlungen hat verbinden können, ausgestellte Urkunde nicht anerkennt, §. 138. wenn ein Curator oder Vormund ihn ableisten soll, §. 141.
S. übrigens Wechselprozeß.

Dimidiatum dominium, s. Getheiltes Eigenthum.

Dimission, was dieselbe in Ansehung des Gerichtsstandes wirke, s. Exemtion.

Director eines Landesjustizcollegii, s. Präsident. des Notariencollegii, s. Notariencollegium.

Distribution, s. Vertheilung der Masse.

Distributionsbuch, s. Registratur.

Distributionsplan, Vorschriften zur Anfertigung desselben A) in Ansehung der Immobiliarmasse, I. 50. §. 506. sqq. B) in Ansehung der gemeinen Masse, §. 541. sqq.

Distributionsurtel, von dessen Abfassung, I. 50. §. 558. dagegen stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen; wenn aber ein Gläubiger bey der Einwendung der Rechtsmittel dagegen unterliegt, so bleibt den andern Gläubigern wegen der für die Zwischenzeit entbehrten Zinsen der Regreß an den unterliegenden Gläubiger vorbehalten, §. 559. dadurch wird der Concurs geendigt, §. 560.

Doctor ist eximirt, I. 2. §. 74. s. auch Academisches Gericht.

Document, s. Urkunde.

Documentum noviter repertum, s. Restitution.

Dolmetscher, dessen Amt bey Abhörung solcher Zeugen, welche der Sprache des Gerichts nicht kundig sind, I. 10. §. 213. sqq. wie er in diesem Falle zu vereidigen, §. 215. in wiefern derselbe bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit zugezogen werden müsse, II. 2. §. 37. insbesondere bey Testamentsaufnahmen, §. 38. in welchen Fällen bey Handlungen unter Lebendigen die Zuziehung Eines Dolmetschers hinreiche, §. 39. muß bey größern Gerichten ein für allemal bestellt und vereidigt werden, §. 40. wie es damit bey kleinern Gerichten zu halten, §. 41.

S. übrigens Urkunde in fremder Sprache.

Domcapitel, dessen Gerichtsstand, s. Eximirte. dessen Vorzugsrecht bey Concursen, s. Milde Stiftungen.

Domherr ist eximirt, I. 2. §. 45.

Dominium dimidiatum, s. Getheiltes Eigenthum.

Dominii reservatio, s. Vorbehalt des Eigenthums.

Donatio, s. Schenkung.

Dorfgemeinen, s. Patrimonialgerichte, Perhorrescenz, Stadt- und Dorfgemeinen.

Dorfgerichte, in wiefern sie ohne Zuziehung des Gerichtshalters Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können, II. 2. §. 8. müssen in Abwesenheit des Gerichtshalters den im Orte befindlichen Nachlaß versiegeln, 5. §. 19. können über den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande unter Direction des Gerichtshalters Verzeichnisse aufnehmen, §. 43.

Drescherlohn, dessen Vorzugsrecht in Concursen, s. Pflüger- und Drescherlohn.

Dreschgärtner, s. Cossäthen.

E.

Edelleute sind eximirt, I. 2. §. 42.

Edictalvorladung, wie dieselbe zu erlassen, wenn ein auswärtiges Gericht die Insinuation verweigert, und diese auf keine andere Art bewerkstelligt werden kann, I. 7. §. 11. findet in Civilprozessen auch gegen einen Vagabunden statt, §. 12. wo die Edictalvorladung eines Vagabunden nachgesucht werden müsse, §. 13. was dabey nachzuweisen, §. 14. Inhalt der Edictalvorladung, §. 15. was der Kläger eidlich erhärten müsse, wenn der Beklagte nicht erscheint, §. 16. in welchem Falle die Edictalvorladung zurück zu nehmen, §. 17. derselben bedarf es nicht, wenn eine Partey, erst

während des Prozesses ihren Wohnort dergestalt verändert, daß man sie nicht finden kann, I. 7. §. 36. ist gewöhnlich nur einfach auszufertigen, §. 42. wie es mit Einrückung derselben in den Zeitungen und Intelligenzblättern zu halten, §. 43 sqq. Die Ladung behält ihre rechtliche Wirkung, wenn das an der Gerichtsstelle ausgehängte Exemplar auch abhänden gekommen wäre, §. 47 a. auch ist es hinreichend, wenn nur von der ersten Einrückung bis zu dem Termin der volle gesetzliche Zwischenraum eintritt, §. 47. b. Auch in fiscalischen Untersuchungen muß die Edictalvorladung eines Denunciaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erfolgen, ohne daß es dabey von Seiten des Denuncianten des I. 7. §. 16. vorgeschriebenen Eides bedarf, 35. §. 56. Von der Edictalvorladung ausgetretener Cantonisten im Confiscationsprogreß, 36. §. 35. der Verschollenen, 37. §. 6—8. und in wiefern dabey mehrere Vorladungen in Einem Prozesse zusammen gezogen werden können. §§. 14. 15. bey Ehescheidungsklagen ex capite malitiosæ desertionis, 40. §. 60. dabey bedarf es keiner Edictalvorladung, sondern die gewöhnliche Vorladung ist zureichend, wenn ein Ehegatte wegen eines solchen Verbrechens, das an sich einen Grund zur Ehescheidung hält, zu einer Criminalstrafe wirklich verurtheilt worden, und sich dieser Strafe durch die Flucht entzogen hat, 40. §. 63. jedoch muß auch in diesen Falle die Edictalvorladung erfolgen, wenn der klagende Theil die Ehescheidungsstrafe fordert, 364. findet in Generalmoratoriensachen nur dann statt, wenn der Provocant und die Gläubiger einig sind, 47. §. 56. der Gläubiger im Concursprozeß, dabey muß ein Real- oder Pfandgläubiger, dessen Aufenthalt nur unbekannt ist, namentlich mit vorgeladen werden, 50. §. 105. Die Bestimmung des Termins, die Anzahl der Vorladungen und der Art ihrer Bekanntmachung hängt von dem ungefähren Betragen der Activmasse ab, §. 107 sqq. Edictalvorladung des Gemeinschuldners im Concursprozeß, §. 114. inwiefern es bey Concursen über Bergtheile keiner besondern von Seiten der Berggerichte bedürfe, §. 674. Der Gläubiger im Liquitationsprozeß, 51. § 15 sqq. insbesondere im erbschaftlichen, §. 85. Es bedarf keiner nochmaligen Edictalvorladung, wenn der erbschaftliche Liquidations- in einen Concursprozeß verwandelt wird, §. 86. s. auch Vorladung der Erbschaftsgläubiger. Edictalvorladung unbekannter Realprätendenten, welche Warnung derselben beyzufügen, §. 102. unbekannter Innhaber eingetragener Posten, §. 112.

§. 112 sqq. inwiefern sie bey dem **Aufgebot verlorner Pfandbriefe** nothwendig sey, I. 51. §. 126. sie geschieht von der Landschafts- oder Creditdirection auf Kosten des Extrahenten, §. 127. Edictalvorladung bey dem Aufgebot der durch Beschädigung ganz oder zum Theil **unkenntlich gewordener Pfandbriefe**, §. 132. sqq. unbekannter **Erben**, §. 145 sqq. wohin die Warnung wegen des Nichterscheinens zu richten, §. 152. s. auch **Erbschaftsinteressenten unbekannte**, inwiefern die Edictalvorladung gewisser Erbschaftsinteressenten **zum Behuf der Legitimation eines Erbschaftskäufers**, des **Cessionarii einer erbschaftlichen Activforderung**, oder dessen, der eine solche Forderung an einen Erben bezahlt hat, statt finde, §. 155. Edictalvorladung unbekannter **Agnaten oder Gesammthänder** zur Abgebung gewisser Erklärungen, §§. 157. 158. unbekannter **Handlungs- und Societätsgläubiger**, §. 159. sqq. Warnung, die derselben beyzufügen, §. 166. unbekannter **Bau- und Cassengläubiger**, §. 169 sqq. unbekannter **Gläubiger eines Verschwenders**, §. 172 sqq. Warnung, §. 174. unbekannter **Contravenienten**, §. 179 sqq.

Edition der Urkunden, die bey einem dritten befindlich seyn sollen, findet statt, I. 10. §. 91. unter den zu edirenden Urkunden ist auch die **Privatcorrespondenz**, jedoch nur die **unter den Parteyen** selbst zu verstehen, §. 92. a. Erfordernisse zur **Begründung** eines Editionsgesuchs, §. 92. b. inwiefern dasselbe zu einem besondern Prozeß verwiesen werden müsse, §. 93. Eine jede Partey muß die Edition leisten, oder den **Editionseid** schwören, §. 94. Verfahren, wenn die Edition von einer Partey gefordert wird, an welche die Briefschaften erst aus den Händen eines **dritten** gediehen sind, §. 95. oder, wenn sie von einer **bevormundeten Person** §. 96. oder von einem **Collegium** oder einer **Corporation** gefordert wird, §. 97. oder wenn die Partey behauptet, daß in der von ihr zu edirenden Urkunde nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, §§. 98. 99. Wenn eine Partey die Edition, sowohl als die Ableistung des Editionseides verweigert, so muß die Urkunde in contumaciam für edirt und recognoscirt geachtet werden, §. 100. Auch ein **dritter** muß die Edition leisten, §. 101. was der Editionssucher in diesem Falle nachzuweisen habe, und der dritte von ihm verlangen könne, §. 102. s. auch *Calumniae juramentum*. Der dritte kann seine Angabe, daß die Urkunde nichts zur Sache gehöriges enthalte, eidlich erhärten, wobei der Editionsforderer sich beruhigen muß, §. 103.

Ver-

Verfahren, wenn der dritte zweifelt, ob sich die Urkunde in seiner Gewahrsam befinde, I. 10. §. 104. Gesetzliche Folgen der von einem dritten verweigerten Befolgung dieser Vorschriften, §. 105. inwiefern auf das gegen einen dritten angebrachte Editionsgesuch keine Rücksicht zu nehmen, §. 106. Verfahren, wenn der dritte einem ausländischen Gerichte unterworfen ist, §. 107. Alle den Editionspunct betreffenden Verfügungen werden durch ein bloßes Decret oder Resolution veranlaßt, §. 108. Die Edition geschieht in der Regel an der ordentlichen Gerichtsstelle, Kosten derselben, §. 109.

S. übrigens **Diffession**, *Possessorium summariissimum*, **Urkunde**.

Effecten in Commission gegebene, s. **Commissionsgüter**. der Ehefrau, s. **Ehefrau des Gemeinschuldners**. Uebrigens **Mobilien**.

Ehe zur linken Hand, die Bestätigung eines Vertrags darüber, gehört vor das **Obergericht** der Provinz. II. 1. §. 7.

Ehefrau, in welchem Falle sie ohne Beytritt ihres Ehemannes vor Gericht erscheinen könne, I. 1. §. 16. s. auch **Vormund**, sie bedarf in einem solchen Falle in der Regel auch keines andern Beystandes §. 18. s. auch **Eheleute**, **Geschlechtsvormund**, **Gütergemeinschaft**, hat mit dem Ehemanne jederzeit einerley **Gerichtsstand**, 2. §. 87. inwiefern während der Ehe gegen sie mit **Personalarrest** oder **Verkümmerung** ihrer Effecten verfahren werden könne oder nicht, 29. §. 11.

S. übrigens **Bürgschaft**, **Eheleute**, **Exemtion**.

Ehefrau eines Deserteurs, deren Gerichtsstand, s. **Deserteur**.

Ehefrau des Gemeinschuldners, inwiefern sie ihre Effecten oder Grundstücke in der ersten Classe vindiciren könne, I. 50. §. 312. sqq. s. auch **Brautgeschenke**, **Gerade und Nußtheil**, **Gewerbe**, **Grundstücke**, **Gütergemeinschaft**, **Hochzeitgeschenke**, **Receptitien der Ehefrau**, **Schenkungen**, **Standesmäßiger Unterhalt**. Deren **Erben**, insofern sie nicht zu den **Descendenten** gehören, werden in Ansehung alles dessen, was die Erblasserin in der **vierten** Classe erhalten haben würde, (s. **Eingebrachtes der Ehefrau**) in der fünften Classe angesetzt, §. 432. wird mit Vortheilen, die ihr von dem Gemeinschuldner erst **nach** vollzogner Heirath bewilligt worden in

allen

allen Fällen post omnes angesetzt, I. 50. 439. s. auch Eingebrachtes der Ehefrau.
Uebrigens Begräbnißkosten, Medicinalkosten.
Ehefrau, geschiedene, deren Gerichtsstand, I. 2. §. 94. wodurch sie sich ihr Vorzugsrecht im Concurse erhalten könne, §. 415. wird, wenn sie diese Vorkehrungen nicht getroffen hat, in der fünften Classe angesetzt, §. 432.
Ehefrau eines Unteroffiziers oder Soldaten, deren Gerichtsstand, s. Civilgerichte.
Ehegatte, s. Eheleute.
Ehegelöbniß, wo die Klage auf Vollziehung oder Aufhebung desselben angestellt werden müsse, I. 40. §. 1. worauf das Gericht dabey vorzüglich seine Erkundigung zu richten habe, §§. 2. 3. Wenn dabey keine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, muß die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses eingeleitet, §. 4. jedoch zur Vermeidung eines doppelten Prozesses die Instruction mit auf die eventuelle Abfindung des unschuldigen Theils gerichtet werden, §. 5. Ist hingegen Gefahr im Verzuge, so muß der Richter verfügen, daß bis nach ausgemachter Sache die Proclamation und Copulation ausgesetzt bleibe, §. 6. dabey ist dem implorirenden Theile die Strafe ungegründeter Einsprüche zu Gemüthe zu führen, §. 7. Vernehmung des beklagten Theiles, §. 8. Die Absicht des anzusetzenden Termins ist vorzüglich ein Versuch der Sühne und die Regulirung eines Interimistici, §. 9. Verfahren, wenn in diesem Termin der die Vollziehung des Ehegelöbnisses weigernde Theil bey seiner Weigerung beharret, §. 10. Instruction der Hauptsache, §. 11. und der etwanigen Nebenpuncte, z. B. wegen Entjungferung, Alimentirung eines unehelichen Kindes ꝛc. §. 12. Von Klagen ad supplendum consensum §. 13 sqq. s. auch Ehesachen. Ehegelöbnisse können, insofern das Aufgebot noch nicht erfolgt ist, gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius und Notarius errichtet werden, II. 1. §. 10. n. 4.
S. übrigens Ehescheidungsprozeß, Verlobte.
Eheleute, in wiefern beyde bey Verträgen über Receptitien oder Eingebrachtes der Ehefrau zugezogen werden müssen, I. 1. §. 19. können nicht als Beweiszeugen aufgestellt werden, 10. §. 228. N. 6. welches auch von Ehegatten der Mitglieder einer Gemeine, in sofern sie für die Gemeine zeugen sollen, gilt, Ebend. n. 10., sollen zur Ablegung eines Zeugnisses gegen einander niemals gezwungen werden, §. 229. s. auch Verlobte, sind einander zur Competenz verbun-

verbunden, I. 49. §. 16. n. 4. wenn nach dem Tode Eines Ehegatten der andere in dem Besitz des von demselben zurück gelassenen Vermögens bleibt, ist mit der Eröffnung des Concurses von Amtswegen nicht zu verfahren, 50. §. 8. deren Verträge in stehender Ehe, wodurch die Ehefrau dem Manne, oder zu dessen Besten einem Dritten verbindlich gemacht werden soll, können vor jedem Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 8. Eheberedungen vor vollzogener Ehe können gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius und Notarius vorgenommen werden, §. 10. n. 5. s. auch **Erbschatz**, **Erbvertrag**, **Gütergemeinschaft**, **Verwandte**.

Ehemann, wie es zu halten, wenn derselbe seinen Beytritt zu Prozessen über das Eingebrachte seiner Ehefrau versagt, I. 1. §. 21. in wiefern derselbe gerichtliche Verhandlungen darüber ohne Zuziehung der Ehefrau betreiben könne, §. 22. s. auch **Eheleute**, **Gütergemeinschaft**.

Ehepacten, Verfahren bey Aufnehmung derselben, II. 3. §. 18.

S. übrigens **Eheleute**.

Ehesachen, gehören in der Regel vor das Obergericht der Provinz, I. 2. §. 128. Von Klagen ad supplendum consensum, 40. §. 13. sqq. was zur Begründung einer solchen Klage bescheinigt werden müsse, §. 13. ferneres Verfahren, §. 14. wie und worüber der Deputirte diejenige Person, auf deren Ehelichung geklagt worden, vernehmen müsse, §. 15. Wenn das Kind sich die Weigerung der Eltern gefallen läßt, wird der Kläger durch ein bloßes Decret abgewiesen, §. 16. Verfahren, wenn das Kind mit dem Kläger einverstanden ist, §. 17. sqq. Während des Prozesses dürfen die Eltern nicht zur Vereitelung der Rechte des Klägers über ihr Kind disponiren, §. 19.

S. übrigens **Ehegelöbniß**, **Ehescheidungsprozeß**.

Ehescheidungprozeß, darin ist keine Cautionsforderung wegen der Kosten zuläßig, I. 21. §. 2. davon überhaupt handelt I. 40. §. 20 sqq. Einleitung der Sache, §. 21. 1) **bey Unterrichten**, I. 40. §§. 22. 23. Sühneversuch mit Zuziehung eines Geistlichen, §. 24. sqq. dazu müssen beyde Theile schlechterdings persönlich erscheinen, und nöthigenfalls realiter vorgeladen werden, §. 25. Der Sühneversuch kann auch dem Seelsorger der Parteyen in seiner Behausung aufgetragen, oder die Parteyen an ihn verwiesen werden, §. 26. in welchem Falle derselbe auch ohne Zuziehung eines Geistlichen anzustellen, §. 27. oder derselbe gar

 nicht

nicht statt finde, I. 40. §. 28. was der Richter dabey zugleich zu erforschen suchen müsse, §. 29. Ehestöhrern muß er nicht nur nachdrückliche Schranken setzen, sondern auch zur fiscalischen Untersuchung bey der Behörde davon Anzeige thun, §. 30. Verweisung der Ehescheidungsklagen zum Prozeß, wenn der Sühneversuch fruchtlos ist, §. 31. Bevormundung der Kinder, §. 32. Verfügung des Ober- oder Ehegerichts, §. 33. es muß eine offenbar unstatthafte Klage durch ein Decret abweisen, §. 34. sonst mit Instruction der Sache verfahren, §. 35. Vorschriften, 2) wenn das competente **Ehegericht zugleich der ordentliche persönliche Richter des Mannes** ist, §. 36 sqq. Worauf bey Ernennung des Commissarii zur Anstellung des vorläufigen Sühneversuchs vorzüglich Rücksicht zu nehmen, §. 37. und was derselbe dabey zu beobachten habe, §§. 38. 39. In welchem Falle auf den fruchtlos abgelaufenen Sühneversuch die Trennung der Ehe durch Erkenntniß sofort und ohne weitere Instruction erfolgen könne, §. 40. Was in der Regel auf den Bericht des Commissarii, daß der Sühneversuch fruchtlos gewesen, verfügt werden müsse, §. 41. Der zugleich zu ernennende Vormund muß bey der ganzen Instruction zugezogen werden, §. 42. Bey der Instruction ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, §. 43. Bey der Wiederholung des Sühneversuchs, nach regulirtem Statu causae & controversiae bedarf es der Zuziehung eines Geistlichen nicht, §. 44. Erkenntniß, §. 45 sqq. s. auch **Publication des Urtels.** In dem Erkenntniß soll wegen der Ehescheidungsstrafe und wegen Erziehung der Kinder das Erforderliche mit festgesetzt werden, §. 51. jedoch ist die Auseinandersetzung wegen des Vermögens mit dem Ehescheidungsprozeß in der Regel nicht zu vermengen, §. 52. Von den bey Ehescheidungsprozessen vorkommenden Incidetpuncten, s. **Intermisticum.** Von Ehescheidungsklagen wegen **böslicher Verlassung,** §. 58 sqq. Was der klagende Theil beschwören müsse, wenn der Vorgeladene nicht erscheint, §. 61. Trennung der Ehe durch Erkenntniß und Publikation desselben durch öffentlichen Anschlag, §. 62. s. auch **Edictalvorladung.**

Uebrigens **Ausländer.**

Ehrbarkeit, Fragen, wodurch dieselbe beleidigt wird, braucht der Zeuge nicht zu beantworten, I. 10. §. 180. n. 4.

Ehrenrechte, d. h. solche, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. B. **Kirchlehn** oder **Patronatrecht,** sollen bey Subhastationstaxen dem Capitale der Taxe nach

nach einem landüblichen Satze beygefügt werden, I. 52. §. 16.

Ehrloses Geschäft, wer dasselbe betreibt, kann nicht als Beweiszeuge zugelassen werden, I. 10. §. 230. n. 14.

Ehrlosigkeit durch begangene Verbrechen macht zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig, wobey die erfolgte Begnadigung an sich keinen Unterschied bewirkt, I. 10. §. 227.

Eid, davon überhaupt handelt I. 10. §. 245. sqq. Begriff, §. 245. Eintheilung, §§. 246. 247. aussergerichtliche Versprechungseide sollen Privatpersonen einander nicht abfordern, §. 248. Von Eiden in Prozessen und deren Eintheilung, §§. 249. 250. In welchem Falle der Richter den Bestärkungseid von einer Partey fordern könne, §. 251. s. auch *Calumniae juramentum*, Erfüllungseid, *Juramentum in litem*, *Juramentum noviter repertorum*, Manifestationseid, Nothwendiger Eid, Reinigungseid. Von deferirten Eiden, §. 252. Den Parteyen steht es in der Regel frey, sich der Eidesdelation zu bedienen, §. 252. selbst dann, wenn andere Beweismittel zur Hand wären, §. 253. jedoch müssen in diesem Falle der deferirenden Partey die Bedenklichkeiten und rechtlichen Folgen der Eidesdelation vorgestellt werden, §. 254. Verfahren, wenn der andere Theil statt des ihm zugeschobenen Eides sich auf anderweitige Beweismittel beruft, §. 255. s. auch Kosten. Wer den Eid deferiren könne, §. 256. sqq. dazu sind alle diejenigen berechtigt, welche gehörig zur Sache legitimirt sind, §. 256. auch ein Bevollmächtigter ist dazu berechtigt, §. 257. in wiefern Vormünder und Vorsteher milder Stiftungen dazu keiner besondern Genehmigung bedürfen, §. 258. fiscalische Bediente müssen dazu die ausdrückliche Genehmigung der Behörde beybringen, §. 259. Wem der Eid deferirt werden könne, §. 260. sqq. s. auch Cession, Corporation, Cossäthen, Curator und Contradictor, Fiscal, Gemeinschuldner, Gläubiger, Litisconsorte, Milde Stiftungen, Minderjährige, Pflegbefohlene, Vormund. zur Ableistung eines deferirten Eides ist ohne Unterschied ein jeder zu verstatten, wenn er auch unfähig wäre, einen nothwendigen Eid zu schwören, §. 284. Wer einen angenommenen Eid erlassen oder für geschworen annehmen könne, §. 285. dessen Zuschiebung muß in der Regel gleich bey Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung angezeigt werden, §. 286. doch findet dieselbe unter gewissen Umständen noch im Instructionstermin

 statt,

statt, I. 10. §. 287. wie es damit zu halten, wenn bereits andere Beweismittel aufgenommen worden, §. 288. Die Eidesdelation findet auch in zweyter Instanz noch statt, wenn der Richter erster Instanz die zu erweisende Thatsachen bloß für gar nicht, oder nicht vollständig erwiesen angenommen hat, §. 289. a. kann in den folgenden Instanzen demjenigen nicht weiter geschehen, der sich in einer in erster Instanz für vollständig erwiesen angenommenen Thatsache gegründet hat, §. 289. b. Wenn eine Thatsache aus mehrern Umständen zusammengesetzt ist, so kann über einige derselben der Eid deferirt, über andere der Beweis durch Zeugen oder Urkunden geführt werden, §. 290. Wie es mit der Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu halten, §. 291. s. auch **Fiskus, Milde Stiftungen, Vormund.** besonders im **Wechselprozeß**, 27. §. 28. s. auch **Bevollmächtigter.** Wie es zu halten, wenn von mehrern **Litisconsorten** einige den zugeschobenen Eid ableisten, andere ihn zurückschieben wollen, §. 293. dessen Zurückschiebung ist **nach erfolgter Annahme** in der Regel nicht mehr erlaubt, §. 294. die Annahme oder Zurückschiebung muß geschehen, wenn nach regulirtem Statu causae et controversiae die Beweismittel mit den Parteyen durchgegangen werden, §. 295. Ueber die Annahme eines **zurückgeschobenen Eides** findet keine Bedenkzeit statt, §. 296. Derjenige, welcher seine Erklärung darüber, ob er einen Eid ableisten wolle oder nicht, abzugeben weigert, wird in jedem Falle pro jurare nolente geachtet, §. 297. Ein zugeschobener Eid kann in der Regel nach erfolgter Annahme nicht mehr **widerrufen** werden, §. 298. s. auch **Strafe.** Ausnahme, §. 301 — 303. s. auch **Erbe.** wie bey **Normirung** desselben zu verfahren, §. 304. in welchen Fällen mit der **Ableistung** desselben zu verfahren, oder dieselbe **auszusetzen**, §. 305 — 308. Eigenmächtige Abänderungen, willkührliche Auslegung der Eidesformel, oder reservationes mentales sind dem Schwörenden nicht erlaubt, §. 309. Der Eid kann noch im Schwörungstermin auf eine mindere als die zu erhärtende Summe gerichtet werden, §. 310. wohin derselbe zu richten, wenn jemand ein gewisses Quantum schuldig zu seyn, ablehnen soll, §. 311. a. Bey mehrern **zusammen genommen** eine gewisse rechtliche Folge begründenden Thatsachen, von welchen einige zugestanden worden, ist die eidliche Ablehnung der übrigen zulässig, §. 311. b. Von dem Eide de ignorantia, §§. 312. 313. Von Eiden bey Litisdenunciationen, 17. §. 25. **Verfahren bey der Ableistung des Eides im Allgemeinen,** I. 10.

I. 10. §. 314. sqq. ingleichen §. 368. sqq. Von der Verwarnung vor dem Meineide, §. 368. in wiefern dabey ein Geistlicher zuzuziehen sey, §. 369. Die Eide müssen in der Regel an der ordentlichen Gerichtsstelle, §. 370.; in Gegenwart der Rechtsbeystände und des andern Theiles, §. 371.; aber nicht unter dem Geräusche der Parteyen abgenommen werden, §. 372. Wie es zu halten, wenn auswärts wohnende Parteyen Eide ableisten sollen, §§. 373. 374. S. übrigens **Griechen, Juden, Mahometaner.** Von der Ableistung des Eides im Wechselprozeß, 27. §. 22. s. auch **Bevollmächtigter, Deposition, Wechselprozeß,** und im **Executivprozeß,** 28. §. 4. n. 6. Folgen der unterlassenen Ableistung desselben, §. 375. u. 376. dessen Wirkung muß im Urtel, und wenn er durch dasselbe erst erkannt wird, auf beyde Fälle, wenn er geschworen, und wenn er nicht geschworen werden sollte, festgesetzt werden, §. 377. ist für geschworen zu achten, wenn der unbedingte Acceptant vor Ableistung desselben verstirbt, §. 378. s. auch **Nothwendiger Eid.** Bey Rechnungsabnahmen soll die eidliche Bestärkung der Rechnung bis zum Schlusse der Rechnungsabnahme ausgesetzt werden, 45. §. 25.

S. übrigens *Calumniae juramentum*, **Diffession, Editionseid, Erfüllungseid,** *Juramentum in litem*, *Juramentum noviter repertorum*, **Manifestationseid, Meineid, Nothwendiger Eid,** *Perhorrescentiae juramentum*, **Reinigungseid, Restitution, Zeugeneid.**

Eid und Pflicht, in wiefern die darin stehenden Personen bey Ablegung eines Zeugnisses nur auf ihren Amtseid verwiesen werden dürfen, I. 10. §. 203. n. 2.

Eigenthumsforderung, was im Erkenntnisse festzusetzen, wenn auf Vindication geklagt worden, I. 23. §. 63. Verfahren, wenn bey oder nach der Auspfändung sich jemand meldet, welcher behauptet, daß die gepfändete Sache nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehöre, 24. §§. 75 — 77. wenn dies bey **Inventuren in Concursen** geschieht, 50. §. 219 — 221. Diejenigen Gläubiger, welche Eigenthumsansprüche haben, werden in der ersten Classe angesetzt, §. 296. sqq. s. **Classification der Gläubiger.** und sind nicht schuldig, auf irgend eine Distribution zu warten, 50. §. 527. oder zu den Communkosten beyzutragen, §. 528.

Eingebrachtes der Ehefrau, in wiefern es in der vierten Classe anzusetzen, I. 50. §. 406. sqq. oder dies Vorzugsrecht verlohren gehe, §. 412. und die Gebührnisse der Ehefrau erst post omnes angesetzt werden, §. 480. die

Ehefrau kann ihr Vorzugsrecht in der vierten Classe cediren, I. 50. §. 413. die Cessionarien oder Descendenten einer verstorbenen Ehefrau haben jederzeit den Vorzug vor einer nachherigen Gattin des Gemeinschuldners, §. 414. wenn jene mit andern zu dieser Classe gehörigen Gläubigern concurriren, so wird der erstern Vorzugsrecht vom Hochzeittage an gerechnet; es sey denn, daß das Vermögen erweislich später inferirt worden, §. 416.

S. übrigens **Ehefrau des Gemeinschuldners**, **Ehefrau geschiedene**, **Gütergemeinschaft**, **Hypothekenbuch**.

Einkindschaft, ein Vertrag darüber kann vor jedem Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 9.

Einlassung in den Concurs, davon sind frey: 1) diejenigen, welche mit der Masse contrahirt haben, I. 50. §. 269. 2) die laufenden öffentlichen und gemeinen Lasten, ohne Unterschied, ob selbige an Königliche oder Creis- und Cämmereycassen zu entrichten sind, §§. 270. 271. s. auch **Feuersocietätsbeyträge**, **Kirchenbediente**, **Schulbediente**. 3) diejenigen, welche ein Separationsrecht haben, §. 272 sqq. s. auch **Separationsrecht**, **Specialmasse**. 4) Die Creditsysteme und Pfandbriefsinhaber, §. 287. 5) diejenigen, welche ein Compensationsrecht haben, §. 288. 6) Socii, wegen der Societätsschulden, §. 289-291. 7) gewisse Arten von Depositis, §. 292. s. auch **Deposition**. welche Bewandniß es auch in Ansehung der in separato gegen die Masse geltend gemachten Gegenforderungen und Einwendungen hat, §. 293. 8) Soluta aus annullirten Geschäften, §. 294. 9) Amtsschriften und Geräthschaften, §. 295.

S. auch **Erbverpächter**.

Einseitige gerichtliche Handlungen unter Lebendigen, z. B. Entsagungen, Quittungen ꝛc. bey deren Aufnehmung finden eben die Vorschriften statt, wie bey Aufnehmung der Verträge, II. 3. §. 25.

Einspruch, s. **Ehegelöbniß**.

Eintragung in das Hypothekenbuch bewirkt einen Platz in der dritten Classe, I. 50. §. 387. sqq. s. auch **Hypothekenbuch**.

Einwendungen, von den noch bey der Execution zulässigen, I. 24. §. 35. sqq. s. auch **Appellation hat nur** *effectum devolutivum*, **Aufnehmung der Klage**, **Beantwortung der Klage**, **Entsagung der Einwendungen und Rechtswohlthaten**, *Exceptio litis finitae*, **Rechtsaus-**

ausflüchte, Resolution, Strafe, Verlegung des Termins.

Eltern, in wiefern deren Hausbücher Beweiskraft haben, I. 10. §. 162. In wiefern sie als Beweiszeuge aufgestellt werden können, §. 228. n. 1. sollen zur Ablegung eines Zeugnisses gegen ihre Kinder niemals gezwungen werden, §. 229.

Enrollirte, s. Regimentsgerichte.

Entlassung, s. Dienstentlassung.

Entsagung der Einwendungen und Rechtswohlthaten, deren Wirkungen muß der Richter den Parteyen bekannt machen, II. 2. §. 32. mit unwirksamen sollen Urkunden nicht überladen werden, §. 52. Entsagung der Rechtswohlthat der Cession ist ungültig, I. 48. §. 31. In wiefern dies bey dem Moratorio der Fall sey, 47. §. 110.

Entschädigungsklage, in wiefern sie in Criminalfällen in dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beschädigers angestellt werden müsse, I. 2. §. 178.

Entscheidungsgründe sollen niemals die Kraft eines Urtels haben, I. 13. §. 38. der Beyfügung derselben bedarf es bey Revisionserkenntnissen nicht, 15. §. 22.

Equipage, die hiezu einem Offizier mit Consens des Chefs gegebenen Vorschüsse werden in der vierten Classe angesetzt, I. 50. §. 387. s. auch Compagnie.

Erbe, welche Klagen auf denselben übergehen, und in wiefern mehrere Miterben zusammen oder einzeln klagen oder belangt werden können, I. 1. §. 38. wie lange derselbe in dem Gerichtsstande der Erbschaft belangt werden könne, 2. §. 122. sqq. s. auch Gerichtsstand. In wiefern mehrere Erben auch dann, wenn der Gerichtsstand der liegenden Erbschaft nicht mehr statt findet, um eine Vervielfältigung der Prozesse zu verhüten, angewiesen werden können, bey Einem und ebendemselben Gerichte Recht zu nehmen, §. 140. Wie der Erbe sich zu legitimiren habe, wenn er eine Klage anstellen will, §. 4. n. 6. Von Insinuationen an Erben, 7. §. 32. sqq. s. auch Insinuation. deren Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der dem Erblasser angetragenen, zurückgeschobenen oder durch Erkenntniß auferlegten Eide, 10. §§. 378. 379. s. auch Nothwendiger Eid. Wie es in Ansehung der Erben bey Litisreassumtionen zu halten, s. Litisreassumtion. Erben sind nur verbunden, einen nothwendigen Eid über Facta ihres Erblassers de ignorantia abzuschwören, 22. §§. 6. 7. Auch gegen die Erben des Beschädigers findet das juramentum in litem statt, §. 14. in wiefern derselbe zur Ableistung des Manifestationseides ver-

verbunden, I. 22. §. 29. n. 3. muß die gegen den Erblasser ergangenen Urtel auch gegen sich gelten lassen, 24. §. 6. s. auch **Execution.** Nur gegen denjenigen Erben, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, findet Arrestschlag wegen der Schulden des Erblassers statt; doch findet auf die zum Nachlaß gehörigen Effecten der Realarrest in jedem Falle statt, in welchem der Arrestschlag gegen den Erblasser zulässig gewesen wäre, 29. §. 6. auch wegen der eignen Schulden des Erben findet ein Arrest auf die zum Nachlaß gehörenden Stücke statt, §. 7. s. auch **Separationsrecht.** Bey Todeserklärungen muß auch der vermuthlich nächste Erbe, wenn er nicht selbst die Vorladung ausgebracht hat, mit vorgeladen werden, 37. §. 8. von Streitigkeiten unter Erben, wegen der Theilung des Nachlasses, s. **Erbsonderungen.** ihnen kömmt das dem Erblasser ertheilte **Moratorium** nicht zu statten, 47. §. 113. in wiefern der Einwand der **Cession** dem Erben eines alten Gläubigers entgegen gesetzt werden könne, 48. §. 36. Unter welchen Bedingungen ein Erbe, auf dessen ererbtes Grundstück seine Qualität als **Beneficialerbe** eingetragen worden, nach Verlauf eines Jahres auf die Löschung dieser Einschränkung antragen könne, 50. §. 286. Rechte des Erben der Ehefrau eines Gemeinschuldners, s. **Ehefrau des Gemeinschuldners.** Von Alimenten, die Ein Erbe dem andern zu entrichten hat, s. **Alimente.** Rechte und Obliegenheiten des Erben im erbschaftlichen Liquidationsprozeß, s. **Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, Erbschaftlicher Liquidationstermin.** Wenn der Erbe unter die Classe der gemeinen in Geschäften unerfahrenen Leute gehört, müssen demselben die gesetzlichen Vorschriften wegen der mit oder ohne Vorbehalt anzutretenden Erbschaft bekannt gemacht, und deutlich erklärt werden, II. 5. §. 2. s. auch **Versiegelung des Nachlasses.**
Uebrigens Hypothekenbuch.

Erben unbekannte, deren Vorladung, s. **Edictalvorladung.**

Erbgelder, die Ein Erbe dem andern heraus zu zahlen verbunden, werden, in Ermangelung besserer Sicherheit, in der sechsten Classe angesetzt, I. 50. §. 459.

Erbpacht, von wem Prozesse über eine in Erbpacht oder zum Nießbrauch eingeräumte Sache zu betreiben, I. 1. §. 32. a. Die Austhuung eines Grundstückes in Erbpacht oder

oder Erbzins muß vor dem Richter der Sache vollzogen werden, II. 1. §. 3. n. 2. b.

S. übrigens Erbverpächter, Erbzinsherr.

Erbrezeß, s. Erbsonderungen und Auseinandersetzungen.

Erbschaft, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand. In wiefern bey Erbschaften die Klage über den Besitz von der über das Erbrecht selbst getrennt werden könne, I. 5. §. 28. derselben oder einem andern Rechte kann der Gemeinschuldner nach eröffnetem Concurse wider den Willen der Gläubiger nicht entsagen, 50. §. 41. Verfahren, wenn dieselbe als herrnlos vom Fiscus in Anspruch genommen wird, 51. §. 156.

S. übrigens Nachlaß, Separationsrecht, Specialmasse.

Erbschaftsgläubiger, denselben steht in Concursen das Separationsrecht wegen der dem Gemeinschuldner zugefallenen Erbschaft zu, I. 50. §. 272. sqq. müssen, so wie die Legatarien, wenn die Erbschaft zu ihrer Befriedigung zureicht, ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Forderungen vollständig aus demselben befriedigt werden, §. 277. wie es zu halten, wenn sie ihr Separationsrecht durch Novation oder sonst verlohren haben, §. 233.

S. übrigens Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, Execution, Separationsrecht, Vorladung der Erbschaftsgläubiger.

Erbschaftsinteressenten unbekannte, deren Vorladung, s. Edictalvorladung. Verfahren, wenn in dem anberaumten Termin niemand erscheint, I. 51. §. 153. Vorschriften für den Fall, wenn der den Nachlaß in Anspruch nehmende Erbe zur Zeit des Erbanfalles nähere oder gleich nahe Miterben gehabt hat, enthält das allgemeine Landrecht, (Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq.) §. 154.

Erbschaftskauf kann vor jedem gehörig besetzten Gerichte geschlossen werden, II. 1. §. 9. n. 2.

Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, davon handelt I. 51. §. 53. sqq. Zweck desselben, §. 53. wer darauf antragen könne, §. 59. sqq. was die Eröffnung desselben wirke, §. 61. Vorlegung eines Inventarii durch den Erben, der darauf antragen will, §§. 62. 63. I) Wenn aus diesem Inventarium die Unzulänglichkeit klar ist, wird Concurs eröffnet, §. 65. wobey die Gläubiger dem Erben die Curatel über die Masse auftragen können, §. 65. wie der Tag des eröffneten Concurses in diesem Falle zu bestimmen,

men, I. 51. §. 66. Unterschied zwischen einem Beneficialerben und demjenigen, welcher der Erbschaft entsagt hat, §. 67. II) Verfahren, wenn die Unzulänglichkeit nicht klar ist, §. 68. A) in Ansehung der Activmasse, als deren Besitz und Verwaltung in der Regel dem Erben verbleibt, §. 69. Ausnahme, §. 70. sqq. s. auch Interimisticum, Resolution. In wiefern der Erbe sich der Administration begeben könne, §. 73. s. auch Curator und Contradictor. Wozu der Erbe in diesem Fall verbunden sey, §§. 75. 76. In wiefern nach abgehaltenem Liquidationstermin die Lage der Sache sich ändern könne, §. 77. a) wenn der Beneficialerbe sich zum Erben ohne Vorbehalt erklärt, §§. 78. 79. s. auch Resolution. b) wenn er erklärt, daß er die Administration fortsetzen, jedoch Beneficialerbe bleiben wolle, §. 80. Rechte der Gläubiger in diesen beyden Fällen, §. 81. c) wenn er noch im Liquidationstermin sich erklärt, den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Administration und Vertheilung überlassen zu wollen, §. 82. Verfahren und Rechte des Erben in diesem Falle, §. 83. B) Ausmittelung der Passivmasse, §. 84. Vorladung der Gläubiger, §. 85. sqq. s. auch Vorladung. Bis zum Liquidationstermin müssen die Specialprozesse fortgesetzt werden, §. 88. s. auch Erbschaftlicher Liquidationstermin, Kosten, Vertheilung der Masse. Ein erbschaftlicher Liquidationsprozeß ist es nicht, wenn ein Erbe ohne Vorbehalt die Erbschaftsgläubiger blos deshalb vorladen läßt, um sie desto geschwinder zusammen zu bringen, §. 98. s. auch Execution, Vorladung der Erbschaftsgläubiger.

Erbschaftlicher Liquidationstermin muß auch dem Erben bekannt gemacht werden, I. 51. §. 87. Verfahren im Termin selbst und Abweichungen des erbschaftlichen Liquidations- vom Concursprozeß, §. 89. s. auch Zinsen.

Erbschatz, dessen Bestellung in Grundstücken oder Capitalien kann vor jedem Gerichte geschehen, II. 1. §. 9. n. 9.

Erbsonderungen und Auseinandersetzungen, davon handelt I. 46. verschiedene mögliche Fälle, in denen wegen Auseinandersetzung Streit entstehen kann, §. 1. A) Erbschaftliche Prozesse, und zwar 1) über das Erbrecht oder über die Erbquote, §. 2. bis diese Präjudicialpuncte entschieden sind, können die Parteyen auf interimistische Verfügungen zur Sicherstellung ihrer eventuellen Ansprüche antragen, §. 3. Befugnisse desjenigen, der ohne Widerspruch Miterbe ist, dem aber nur eine geringere als die

die verlangte Erbquote zugestanden wird, eventuelle Ausmittelung seines Antheils auf beyde Fälle zu verlangen, I. 46. §. 4. welche beyderley Anträge (§. 3. und 4.) jedoch mit der Instruction der Hauptsache nicht zu vermengen sind, §. 5. wie es zu halten, wenn zugleich das Erbrecht selbst und die eventuelle Quote bestritten wird, §. 6. Wenn unstreitige Erben über den Besitzer der Erbschaft sich beschweren, daß er ihnen Inventarium und Administrationsrechnung vorenthalte, so bedarf es keines förmlichen Prozesses, §. 7. s. auch **Execution**, *Juramentum in litem*. 2) Prozesse über die **Erbtheilung**, §. 8. sqq. Einleitung, §§. 9. 10. was das Gericht zugleich bey Bekanntmachung des Termins zur Erleichterung der Instruction von Amtswegen zu verfügen habe, §. 10. Verfahren im Termin, §. 11. sqq. wie der Erbreceß einzurichten, wenn in der Hauptsache ein gütliches Abkommen zu Stande kommt, und nur einige Nebenpuncte streitig bleiben, §. 14. Wenn die Parteyen nicht zu vereinigen sind, muß bis zur Entscheidung ein Interimisticum regulirt werden, §. 15. weitere Instruction, §. 16. sqq. die Art derselben richtet sich in Ansehung der verschiedenen Puncte nach der Natur des Objets, §. 17. Verfahren, wenn in Ansehung der meisten und wichtigsten Puncte Localcommission erforderlich ist, §. 18. wenn es nur bey minder wichtigen Puncten darauf ankömmt, §. 19. wie es in Ansehung der bey der Instruction vorkommenden Präjudicialpuncte zu halten, §. 20. Beschluß der Sache, §. 21. Erkenntniß, §. 22. Rechtsmittel, §§. 23. 24. Errichtung des **Erbrezesses**, §. 25. In wiefern ein Justizcommissarius und Notarius öffentliche Urkunden über Erbsonderungen aufnehmen könne, III. 7. §. 71. B) von Auseinandersetzungen zwischen **Lehns- und Fideicommißfolgern** und **Allodialerben**, 46. §. 26. sqq. s. auch **Appellation ist unzulässig**, **Interimisticum**, **Lehn**. C) Gemeinheitstheilungen, §. 33. s. **Auseinandersetzung der Gemeinheiten**. D) Auseinandersetzung der **Handlungsgesellschaften**, §. 34. sqq. Die hier ertheilten Anweisungen setzen wichtige und verwickelte Streitpuncte unter Handlungsgesellschaftern voraus. Bey Sachen von geringerer Erheblichkeit finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung, §. 40. s. auch **Sachverständige**.

Erbverpächter, in wieweit derselbe sich nicht in den Concurs einzulassen brauche, oder in der zweyten, oder auch erst in der siebenten Classe angesetzt werde, I. 50. §. 382. b.

Erbvertrag kann vor jedem Gerichte geschlossen werden, II. 1. §. 9. n. 6.

Erbzins, s. Erbpacht.

Erbzinsherr, in wiefern derselbe wegen des von dem Erbzinsgute des Gemeinschuldners rückständigen Canons in der dritten oder in der fünften Classe anzusetzen, I. 50. §. 451.

Erfüllungseid, in welchen Fällen die Ergänzung des Beweises durch denselben nicht zugelassen werde, I. 13. §. 25.
S. übrigens Nothwendiger Eid.

Erkenntniß, allgemeine Anweisungen zu Abfassung desselben, I. 13. §. 36. sqq. in Ansehung der Untergerichte, 25. §§. 19. 20. in Bagatellsachen 1) bey Obergerichten, 26. §§. 7. 8. 2) bey Untergerichten, a) in Sachen unter 10 Thalern, §§. 17. 18. b) in Sachen von 10 bis 50 Thalern, §. 20.
S. übrigens die einzelnen Gattungen des Prozesses, auch Adjudicationsbescheid, Appellationserkenntniß, Classificationsurtel, Declaration, Distributionsurtel, Entscheidungsgründe, Judicat, Publication des Urtels, Referent, Resolution, Restitution.

Erkenntniß erster Instanz gilt als Interimisticum 1) bey Blödsinnigkeitserklärungen, I. 38. §. 8. 2) bey Prodigalitätserklärungen, §. 26. sqq. 3) in Unterthanenprozessen, wenn über Unmöglichkeit der Dienstleistung Beschwerde geführt wird, 41. §. 86. a. 4) in Gränzsachen, 42. §. 25. und §. 29. 5) bey Prozessen über Pachtgelderberechnungen bis zum erfolgenden Appellationserkenntniß, 23. §. 11.
S. übrigens Interimisticum.

Erzpriester ist eximirt, I. 2. §. 45.

Errungenschaft, eheliche, s. Gewerbe.

Ewiges Gedächtniß, s. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Examen, s. Auscultator, Referendarius.

Exceptiones juris, s. Einwendungen, Execution, Rechtsausflüchte.

Exceptio litis finitae, davon handelt I. 10. §. 60. sqq. geschieht entweder unter Bestreitung des Klagegrundes, also nur eventualiter, oder der Klagegrund wird eingeräumt, und nur der Antrag des Klägers durch diese Einwendung abgelehnt, §. 60. im letztern Falle macht der Einwand allein den Gegenstand der Instruction aus, §. 61. was im erstern Falle zu erwägen, §. 62. a) Verfahren, wenn die Instruction der Hauptsache und die des Einwands in Rücksicht

sicht der Zeit und Kosten ungefähr in gleichen Verhältnisse stehen, I. 10. §. 63. b) wenn nur die Hauptsache leicht auszumitteln ist, §§. 64. 65. Wirkung der Appellation in diesem Falle, §. 66. s. auch **Resolution**, c) wenn nur die Erörterung des Einwandes kurz ist, §. 68. Wirkung der angewandten Rechtsmittel je nachdem der Einwand für gegründet anerkannt oder verworfen worden, §. 69 sqq. Von der Instruction des Einwandes ist ein besonderes Actenstück anzulegen, §. 77. und die Verhandlungen darüber sind vorzüglich zu beschleunigen, §. 78. a. In wiefern auf einen in dem vorläufigen Verfahren verworfenen Einwand in der Folge noch Rücksicht genommen werden könne, §. 78. b.

Exceptio litis ingressum impediens, dabey finden die wegen der Exceptionis litis finitæ ertheilten Anweisungen Anwendung, I. 10. §§. 79. 80.

Exceptio deficientis legitimationis ad causam, s. **Legitimationspunkt.**

Execution, von Nachsuchung und Verfügung derselben handelt I. 24. sie muß von demjenigen Gerichte verfügt werden, welches in erster Instanz erkannt hat, §. 1. Das Executionsgesuch findet statt, sobald daß Urtel rechtskräftig geworden ist, §. 2. Wenn von dieser Zeit an ein ganzes Jahr verstrichen ist, ohne das die Execution nachgesucht worden, muß von neuem ex judicato geklagt werden, §. 3. Auch aus einem Contumacialbescheide, einem durch Resolution bestätigten gerichtlichen Anerkenntnisse der Schuld und aus einem gerichtlichen Vergleich kann innerhalb Jahresfrist Execution nachgesucht werden, §. 4. Inwiefern der eingewendeten Appellation ungeachtet mit der Execution verfahren werden müsse, 14. §. 6. sqq. s. auch **Appellation hat nur** *effectum devolutivum*. Wenn in einem Urtel mehrere separirte Punkte entschieden sind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt, so muß in Ansehung der übrigen das Urtel vollstreckt werden, §. 10. Gegen wen das Executionsgesuch statt finde, 24. §. 5. inwiefern gegen **Erben**, §. 6. gegen den Successorem singularem, §. 7. gegen **Bürgen**, §. 8. gegen den Inhaber einer rei litigiosæ, §. 9. gegen einen **falschen Bevollmächtigten**, §. 10. gegen den, welcher sich liti offerirt, §. 11. gegen **Vormünder und Curatoren**, §. 12. gegen **Litisconsorten**, §. 13. gegen eine hereditatem jacentem, §. 14. Nähere Bestimmungen wegen der Execution gegen **Erben**, §. 15 sqq. wenn der Erbe der Verlassenschaft entsagt, §. 16. wenn er sich, Erbe seyn zu wollen, **ohne Vorbehalt** erklärt, §. 17. als in

in welchem Falle er sich selbst durch die Zusammenberufung der Erbschaftsgläubiger gegen die Execution nicht schützen kann, I. 51. §. 98. wenn er sich entweder gar nicht, oder unter der Wohlthat des Inventarii erklärt hat, 24. §. 18. wenn er noch vor der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses zur Erbschaft gekommen ist, §. 19. was der Beneficialerbe zu beobachten habe, §. 20. Executionen finden von Amtswegen nicht statt, §. 21. wie ein Executionsgesuch beschaffen seyn müsse, §. 22. insbesondere wenn der Prozeß mehrere Puncte, Forderungen und Gegenforderungen, oder eine förmliche Rechnungssache betroffen hat, §. 23. Wenn das Executionsgesuch die gehörigen Erfordernisse hat, muß die Execution sofort verfügt werden, ohne daß es einer **Erklärung des Gegentheils darüber bedarf**, §. 24. in wiefern während **Gerichtsferien** Execution statt finde oder nicht, §. 25. s. auch **Gerichtsferien.** In wiefern der Richter Executionen unmittelbar, §. 26. oder durch Requisition vollstrecken müsse, §. 27. s. auch **Regimentsgerichte.** Das requirirte inländische Gericht muß unweigerlich mit der Vollstreckung der Execution verfahren, auch den Schuldner mit seinen etwanigen Einwendungen lediglich an das requirirende Gericht verweisen, §. 28. Verfahren, wenn die requirirte Behörde des requirirenden Gerichts ein Bedenken bey der Vollstreckung der Execution findet, §. 29. oder wenn bey der von einem **Ausländischen Gerichte** geschehenen Requisition sich ein Anstand ereignet, §. 30. Von Erlassung des Executionsbefehls und des Monitorii an den Exequendum, §. 31 sqq. In wiefern der Extrahent der Execution dem Schuldner wegen Schimpf, Schäden und Kosten verhaftet bleibe, oder dieser, der geleisteten Befriedigung ungeachtet, die **Kosten** der angefangenen Execution tragen müsse, §. 34. Von den in der Execution zulässigen Einwendungen, §. 35. sqq. wenn dergleichen Einwendungen nur einigermaßen bescheinigt sind, muß die Execution sogleich ausgesetzt, und ein möglichst naher Termin zur Instruction des Einwandes anberaumt werden, §. 38. Verfahren in diesem Termine, dessen Prorogation dem Provocanten unter keinerley Vorwand gestattet werden darf, §. 39. weitere Verfügung, jenachdem der Einwand gegründet befunden wird oder nicht, §. 40. s. auch **Apellation hat nur** *Effectum devolutivum*, **Resolution, Strafe,** insbesondere, wenn der Einwand nur einen oder etliche von mehrern Puncten zum Gegenstande hat, §. 41. Unter dem Vorwande eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens soll

die Execution nicht aufgehalten oder abgewendet werden, I. 24. §. 42. Niemand soll gegen dieselbe bey dem Könige oder dem Ministerium Beschwerde führen, §. 43. Pflicht der Gerichte, wenn dennoch die Execution durch eine Cabinetsordre oder durch ein Hofrescript suspendirt würde, §. 44. **Von Vollstreckung der Execution**, §. 45 sqq. Allgemeine Vorschriften für die Executoren, §. 45 — 47. Verfahren I. bey Executionibus ad faciendum, §. 48 sqq. II. bey Executionen auf **Unterlassung**, §. 54. III. auf **Herausgabe** einer beweglichen Sache, §. 55 sqq. IV. auf **Räumung** einer **unbeweglichen**, §. 58 sqq. V. auf **Zahlung** einer Geldsumme, §§. 62. 63. s. auch **Executor**. A. Personalexecution, und zwar 1) Einlegung des Executors, §. 64 sqq. 2) Pfändung der **beweglichen Sachen**, §. 68 sqq. wie es zu halten, wenn dabey **Eigenthumsansprüche** angemeldet werden, §. 75 sqq. 3) Auction, §. 78 sqq. s. auch **Auction**, besondere Vorschriften von Pfändungen bey **Getraide**, §§. 93. 94. bey **Kunst- und Handwerksgeräthschaften**, §§. 95. 96. bey **Wirthschaftsinventariis**, §. 97 sqq. 4) Beschlagnehmung der Activcapitalien, §. 101 sqq. **Besoldungen und Pensionen**, §§. 106. 107. findet in Ansehung der Officianten der Accise- und **Zolladministration** nicht statt, §. 108. s. auch **Pension**, **Seehandlungsgesellschaft**, **Wittwenverpflegungsanstalt**. 5) Beschlag der **Gutseinkünfte**, §. 110 sqq. 6) **Sequestration**, §. 116 sqq. s. auch **Immission**, a. bey Städtischen Grundstücken, §. 121 sqq. s. auch **Städtische Grundstücke**, b. bey **unadlichen Landgütern**, §. 127. c. bey **adlichen**, §. 128 sqq. s. auch **Landgut**, **Sequestration**. B. **Realexecution**, in welchem Falle dieselbe statt finde, und wie dabey zu verfahren, §. 141. C. Execution gegen die **Person**, §. 142 sqq. wenn der Schuldner in Königl. Diensten steht, §. 145. Unter welchen Umständen der Schuldner, wenn seine Gefangenschaft Ein Jahr gedauert hat, auf seine Entlassung antragen könne, §§. 146. 147. s. auch **Personalarrest**. Warnung vor Widerstand bey Executionen, §. 148. Verfahren, wenn wirklicher Widerstand geleistet wird, §§. 149. 150. in wiefern bey **Litisdenunciationen** der Kläger die Execution gleich gegen den Litisdenunciaten nachsuchen könne, 17. §. 33. Die Execution kann in der **Reconvention** dadurch, daß erst in Einer Sache, in der Convention oder Reconvention, erkannt worden, nicht aufgehalten werden, 19. §. 13. Execution **der Untergerichte**, in wiefern Justizcommissarien sich der-

selben unterwerfen müssen, s. **Ordnungsstrafe.** Von Executionen in Wechselsachen, I. 27. §. 48 sqq. s. auch **Wechselexecution**, im Executivprozeß, 28. §. 7. sqq. s. auch **Executivprozeß.** Die Execution eines **schiedsrichterlichen** Ausspruchs ist von dem ordentlichen Richter zu verfügen, 30. §. 54. auch 2. §. 176. im fiscalischen Civilprozeß, §. 35. Execution des Erkenntnisses in fiscalischen Untersuchungen, §§. 105. 106. Der **Besitzer** einer **Erbschaft** kann auf Andringen des Erben, ohne vorhergegangenes Erkenntniß, zur Herausgabe des Inventarii und der Administrationsrechnung durch Execution angehalten werden, 46. §. 7. s. auch *Juramentum in litem.* Wenn ein Moratorium nachgesucht worden, muß die Execution bis zum Austrag der Sache ausgesetzt, 47. §. 63. jedoch nach Ablauf des Specialindults, sowohl als des Generalindults sofort damit verfahren werden, ohne daß es einer neuen Klage bedarf, §. 45. desgleichen §. 112.

Executivprozeß, davon handelt I. 28. derselbe findet nur wegen Forderungen statt, die in Geldsummen oder andern bestimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen bestehn, §. 1. Aus was für Instrumenten executivisch geklagt werden könne, §. 2. Bey der Anmeldung der Klage und Instruction der Sache finden die Vorschriften des Wechselprozesses unter gewissen Ausnahmen Anwendung, §. 3. 4. s. auch **Eid, Kosten, Vorladung, Wechselprozeß.** In wiefern die executivische Klage noch **vor der Verfallzeit** statt finde, §. 4. n. 1. Wegen des Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen finden ebenfalls die Vorschriften des Wechselprozesses Anwendung, s. auch **Appellation** hat nur *effectum devolutivum.* **Revision** hat nur *effectum devolutivum.* §. 5. 6. Execution, §. 7. sqq. dabey ist die Person des Schuldners nur in subsidium anzugreifen, §. 8. Von derselben befreyt in der Regel nur die **Deposition** des erkannten Liquidi, §. 9. wenn jedoch der Beklagte unter Anführung erheblicher wiewohl nicht sofort liquid zu machender Einwendungen sich zur anderweitigen annehmlichen Sicherstellung erbietet, so soll der Richter auf die wirkliche Bestellung der erbotenen Sicherheit erkennen, §. 10. gegen welches Erkenntniß dem Kläger die gewöhnlichen Rechtsmittel offen sind, §. 11. Verfahren, wenn der Beklagte die Schuld selbst eingesteht, und nur wegen verlangter **Zahlungsnachsicht** Sicherheit offerirt, §. 12. Wegen der Separatverhandlungen über die illiquiden Einwendungen des Beklagten finden die Vorschriften des Wechselprozesses Anwendung, §. 13. Der Executivprozeß findet auch bey Klagen ex judicato

dicato statt, I. 28. §. 14. s. auch Judicat. Desgleichen bey Klagen wegen rückständiger Hypothekzinsen, §. 15. s. auch Hypothekenzinsen. auch bey Capitalsaufkündigungen, wenn der Gläubiger sich durch das angebrachte Gesuch ein rechtskräftiges Urtel, oder ein gerichtliches Anerkenntniß verschaffen will, §. 16. Im Executivprozeß findet keine Cautionsforderung wegen der Prozeßkosten statt, I. 21. §. 2.

Executor, von dem Amte derselben und der Landreuter handelt, III. 5. §. 93 sqq. Dessen Ansetzung, §. 93. in wiefern derselbe zur Bestellung einer Caution anzuhalten, §. 95. Wie es, wenn er keine Caution bestellt hat, mit Erhebung der durch ihn beyzutreibenden Gelder zu halten, I. 24. §. 66. s. auch Strafe. Obliegenheiten desselben, III. 5. §. 96. sqq. s. auch Execution. Personalarrest, Wechselexecution, wie Beschwerden gegen denselben zu untersuchen und dessen Vergehungen zu ahnden, §. 104. Eid desselben, §. 105. In wiefern Insinuationen durch den Executor geschehen müssen, I. 7. §. 39. oder Personen, welche die Ablegung eines Zeugnisses verweigern, durch denselben abgeholt werden sollen, 10. §. 183. s. auch Realvorladung. oder in fiscalischen Untersuchungen der Defensor zur Einreichung der Defension durch Einlegung des Executors anzuhalten, 35. §. 67.

Exemtion, Begriff derselben, I. 2. §§. 43. 44. darauf können Studenten nach geendigten Studien keinen Anspruch machen, §. 76. auch ein Eximirter kann davon keinen Gebrauch machen, in sofern er bürgerliche Gewerbe treibt, §. 78. wird durch den bloßen Titel eines Commercien- oder geheimen Commercienraths, so lange der damit begnadigte die Handlung fortsetzt, nicht bewirkt, §. 80. geht durch Dienstentlassung mit Beybehaltung des Charakters nicht verlohren, §. 83. s. auch Referendarius, wohl aber durch Cassation, §. 85. Die Exemtion der Ehefrauen niederer Königlicher Bedienten geht mit dem Tode der Ehemänner verlohren, §. 91. s. auch Deserteur. Wittwe. der Kinder, dauert nur so lange bis sie auf eine oder die andere Art in einen andern Gerichtsstand übergehen, §. 98. der Königlichen und prinzlichen Livreebedienten und aller nicht charakterisirter Officianten hört nach erfolgter Dienstentlassung auf, §. 102.

Eximirte, zu denselben gehören Fürsten, Grafen, Freyherren, Edelleute, I. 2. §. 42. folgende Geistliche: Aebte und Aebtissinnen, Bischöfe, Canonici, Conventualen bey-

derley Geschlechts, Domherren, Erzpriester, Officialen, Pfarrer und Prediger, ohne Unterschied der Religionsparteh, Prälaten, Präpositi, Prioren und Priorinnen, Pröbste, Superintendenten, Vicarien, imgleichen die Vorgesetzten und Lehrer academischer und anderer Gymnasien und hohen Schulen, I. 2. §. 45. Ausnahme, §. 46 s. auch **Magistrat.** Zu den Eximirten gehören auch alle Königliche Civilbeamte, § 53. desgleichen Königliche Generalpächter, § 54. auch Justizcommissarien und Notarien, §. 55. s. auch **Justizcommissarius.** imgleichen die Subalternen der Landschaftlichen Institute, §. 57. die wirklichen oder Titularbediente auswärtiger Staaten, §. 60. Ausnahme, §. 61. Auch die Mitglieder und Officianten der Academie der Wissenschaften und Künste, die bey Ritteracademien angestellten Stallmeister und Bereiter, die zum Königlichen Theater oder zur Capelle gehörenden Personen, und die Mitglieder des Nationaltheaters sind eximirt, §. 73. imgleichen diejenigen, welche academische Würden erlangt haben, §. 74. auch die Professoren als Königliche Bediente, §. 75. s. auch **Academisches Gericht.** Von allen Eximirten gilt die **Vermuthung**, daß sie unter dem Obergerichte der Provinz stehen, §. 77. die in Städten wohnen, sind den Polizeyeinrichtungen und Strafen unterworfen, §. 79 Bey den **Kindern** der Eximirten, finden die allgemeinen Vorschriften von dem Gerichtsstande der Kinder Anwendung, §. 95. s. auch **Gerichtsstand der Eltern.** Prinzliche Räthe, imgleichen ihre und anderer Eximirten Hausofficianten und Dienstboten haben mit der Herrschaft Einen Gerichtsstand, §. 100 s. auch **Berlin, Delegation, Exemtion.** Zu den Eximirten gehören auch gewisse **moralische Personen**, als: Collegiatstifter, Domcapitel, Gerichte und Stadtgemeinen der Immediatstädte, Klöster und Magisträte, §. 103.

Exmission der Pächter, von Prozessen darüber handelt I. 44. §. 36 sqq. Bey der Localuntersuchung des Antrags darauf muß jedesmal ein Wirthschaftsverständiger mit zugezogen werden, §. 38. Verfahren im Termine, s. auch **Deduction, Verlegung des Termins.** bey Publication des Erkenntnisses, §. 40. Rechtsmittel, §. 41 — 43. s. auch **Interimisticum, Revision.** Klagen eines Pächters über eigenmächtige Exmission und auf Wiedereinsetzung sind als Spoliensachen zu betrachten, §. 44. finden jedoch nur binnen **sechs Monaten** nach erfolgter Exmission statt, §. 45.

Exmis-

Exmission der Unterthanen, davon handelt I. 41. §. 87. sqq. sie muß nie ohne Erkenntniß verhängt werden, §. 88. die Instruction gehört vor die Ortsgerichte, §. 89. Rechtsmittel, §. 90 sqq. s. auch **Interimisticum**, **Revision** ist unzuläßig.

Expedition, Beschaffenheit des Zimmers für dieselbe, R. u. E. R. §. 63. Welche Bücher in dem Secretariat zu halten, §. 64. Beschaffenheit und Zweck des **Expeditionsbuchs**, §. 65 sqq. des **Copierbuchs**, §. 68. Beyde Bücher müssen mit der größten Genauigkeit geführt werden, §. 70 sqq. Bestimmung des **Gerichtskalenders**, §. 73. Diese drey Bücher müssen beständig in dem Expeditionszimmer zur Hand seyn, §. 74. Eintheilung der in das Expeditionszimmer gelangenden decretirten Piecen, §. 117 sqq. Die an Einem Tage angefertigten Expeditionen müssen unverzüglich zur Revision befördert werden, §. 136 sqq. s. auch **Cancelleyinspector**, **Secretarius**.

F.

Fabrikant, die demselben von den Unternehmern der Fabriken vorgeschossenen Materialien werden in der ersten Classe vindicirt, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, I. 50. §. 336 – 338. s. auch **Materialien**. Gleiches Vorrecht hat auch der **Fabrikenunterstützungsfond**, §. 339 – 341. imgleichen genießen es die Unternehmer der **Tuch- und Wollfabriken**, §. 342. jedoch alle diese nur dann, wenn die Lieferung innerhalb Jahresfrist von der Eröffnung des Concurses an zurückgerechnet, geschehen ist, §. 343. in Ermangelung dieses Vorzugsrechts findet nur ein Platz in der sechsten Classe statt, §. 469.

Fabrike, den Unternehmern der zur Unterhaltung des Potsdammischen Waysenhauses gewidmeten Fabriken, imgleichen der **Gold- und Silbermanufactur** gebührt das Vorzugsrecht der fünften Classe, I. 50. §. 445.

Facta, s. **Thatsachen**.

Facti species, s. *Species facti*.

Fähigkeit des Handelnden, die gesetzliche, muß auch bey Handlungen der **freywilligen Gerichtsbarkeit** geprüft, und jedes dabey obwaltende Bedenken gehoben werden, II. 2. §§. 25. 26. Verfahren dabey in schleunigen Fällen, §. 27.

Fahnschmidt steht unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48.

Falsches Zeugniß, wer desselben überführt wird, kann nicht Zeuge seyn, I. 10. §. 227. s. auch **Meineid**.

Familiengeheimnisse, deren Bekanntwerdung der Ehre, dem guten Namen oder dem Credit der Parteyen nachtheilig werden könnte, deren Angebung darf der Instruent, besonders in Ehescheidungssachen, ohne Noth denselben nicht anmuthen, I. 40. §. 43. überhaupt soll er nur dann, und zwar mit möglichster Schonung, davon Gebrauch machen, wenn deren Bekanntwerdung zur Darstellung der Wahrheit unumgänglich nothwendig ist, III. 3. §. 40. s. auch Geheimniß.

Familienstiftungen und beständige Fideicommisse, in so fern diese nicht Grundstücke betreffen, sind vor dem persönlichen Richter zu vollziehen, II. 1. §. 6. n. 2. s. auch Fideicommiß.

Feindschaft, wer, notorisch, mit Einer Partey darin lebt, kann zwar als Beweiszeuge abgehört werden, seine Aussage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233.

Feldinventarium, s. Wirthschaftsinventarium.

Feldküster,
— **prediger**,
— **scherer**,
— **stallmeister**,
} stehen unter den Regimentsgerichten, I. 23. §. 48.

Feldmesser, in wiefern derselbe bey Einnehmung des Augenscheins zuzuziehen, I. 10. §. 384. in wiefern insbesondere bey Localinstructionen in Unterthanenprozessen, 41. §. 34. in Gränzsachen, 42. §. 9. und wie er dabey verfahren müsse, §. 14. s. auch Karte. Wenn in der Appellationsinstanz behauptet wird, daß die Karte unrichtig sey, ist der neuen Localcommission ein anderer Feldmesser beyzuordnen, jedoch der vorige jedesmal mit zuzuziehen, damit er den neuen Feldmesser bey seiner Operation controllire, §. 28. Zuziehung des Feldmessers bey Gemeinheitstheilungen, 43. §. 21. sqq. derselbe muß von der Separationscommission mit einer schriftlichen Anweisung versehen werden, §. 23. welche er, so wie im übrigen das Provinzialfeldmesserreglement, genau zu befolgen hat, §. 24. auch muß er ein Gutachten abgeben: wie die Separation am zweckmäßigsten regulirt werden könne, §. 25.
S. übrigens Karte, Riß, Sachverständige.

Ferien, s. Gerichtsferien.

Festtage, s. Sonn- und Festtage.

Feudi separatio ab allodio, s. Auseinandersetzung rc., auch Lehn.

Feuersocietätsbeyträge, die laufenden sind von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. §. 270. seit zwey Jahren

Jahren rückständige erhalten ihren Platz in der zweyten Classe, §. 359. die mehr als zweyjährigen in der vierten, §. 404.

Feuersocietäts= und Bauhülfsgelder, wer darauf Arrest nachsuchen könne, I. 29. §. 18. noch vorhandene können nicht zur Concursmasse gezogen, sondern sie müssen ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, 50. §. 336.

Feyertage, s. Sonn= und Festtage.

Fideicommiß, welches Grundstücke betrift, muß vor dem Richter der Sache verlautbaret werden, II. 1. §. 6. n. 3. s. auch Familienstiftungen. dessen Absonderung vom Allodium, s. Auseinandersetzung ꝛc., Lehn oder Fideicommiß.

Fideicommißcapital, dessen Aufgebot, s. Aufgebot.

Fiscal, von dessen Vollmacht im Allgemeinen, I. 3. §. 50. muß, um einen Eid zu deferiren, die ausdrückliche Genehmigung der Behörde beybringen, 10. §. 259. darf einen ihm zugeschobenen Eid nur de ignorantia ableisten, §. 295. dessen Bestallung, III. 6. §§. 1. 2. Obliegenheiten, §. 3. sqq. besonders als Wächter der Gesetze, §§. 6. 7. muß auf das Betragen sämmtlicher Justizbedienten in ihrem Amte ein wachsames Auge haben, §§. 8. 9. bey den Untersuchungen pflichtmäßig verfahren, §. 10. und die ihm etwan ertheilten besondern Instructionen befolgen, §. 11. Belohnung desselben, §. 16. s. auch Quote. Verpflichtung, §. 17.
Uebrigens s. Confiscationsprozeß, Fiscalischer Civilprozeß, Fiscalische Untersuchung, Generalfiscal, Invalidencassenfiscal, Prodigalitätserklärung.

Fiscalisches Amt, demselben muß von der verfügten Vorladung eines Verschollenen und dem anstehenden Termine Nachricht gegeben werden, I. 37. §. 7.

Fiscalischer Civilprozeß, davon handelt I. 35. §. 1 bis 33. derselbe muß gleich andern Prozessen verhandelt und instruirt werden, §. 1. die Fiscäle haben dabey die Obliegenheiten der Justizcommissarien als Bevollmächtigte, §. 2. wie der Fiscal sich legitimiren müsse, §. 3. s. auch Forstprozeß. er muß für die Herbeyschaffung der erforderlichen Information sorgen, §. 4. indem das Gericht sich deshalb lediglich an ihn hält, §. 5. und vollständige Manualacten halten, §. 6. wegen blos persönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen sind ihm keine Dilations- oder Prorogationsgesuche zu gestatten, §. 7. was zu beobachten, wenn er sich zu einer ihm aufgetragenen Untersuchung ausserhalb dem Sitze des Gerichts, wegen obwaltender Gefahr

im Verzuge schleunig entfernen muß, I. 35. §. 8. s. auch Verlegung des Termins. welche Sache der andern vorgehen müsse, wenn mehrere fiscalische Termine in Collision kommen, §. 9. Der Fiscal muß allen Verhandlungen vom Anfange der Instruction bis zum Ende beywohnen, §. 10. s. auch Localinstruction. Pflichten der Cammern und anderer Finanzbehörden, §. 11. sqq. Sie müssen den Fiscal bey dem Betriebe des Prozesses dirigiren, §. 11. Das Justizcollegium muß daher der Behörde von einer gegen sie angestellten Klage sogleich unentgeldlich Nachricht geben, §. 12. Obliegenheit der Cammern ꝛc., wenn diese Nachricht einkömmt, §. 13. sqq. Sie sollen, auch bey ihrem Collegio, von einem jeden solcher Prozesse ein besonderes Actenstück anlegen, §. 17. Auch in dieser Gattung der Prozesse soll die Sache nicht übereilt, oder wesentliche Rechte blossen Förmlichkeiten aufgeopfert werden, §. 18. Die Justizcollegien und deren Präsidenten sollen auf den Betrieb der fiscalischen Prozesse ein ganz genaues Augenmerk richten, §. 19. s. auch Justizdepartement. Die gesetzlichen Vorschriften wegen des Contumacialverfahrens finden auch gegen den Fiscus Anwendung, §. 20. wenn es aber auch noch nicht dahin gekommen wäre, müssen die säumigen fiscalischen Behörden dem Gegner die verursachten unnützen Kosten oder Schäden erstatten, §. 21. Anweisungen wegen der Appellations- und Revisionsfristen, §. 22. s. auch Appellationsfrist, Revision. wegen entstehender Jurisdictionsstreitigkeiten, §. 23. wegen des Possessorii summariissimi, §. 24. wegen anderer fiscalischen Privilegien im Prozesse, §. 25. wegen der Kosten, §. 27. sqq. s. auch Fiscus. wegen der Execution, §. 33. s. auch Justizdepartement.

Fiscalische Rechte, s. Bank, Brennholzadministration, Nutzholzadministration, Prinzliche Gesammtcammer, Seehandlungsgesellschaft.

Fiscalische Untersuchung, davon handelt I. 35. §. 34. sqq. Dergleichen Untersuchungen finden statt: 1) bey geringern Verbrechen, 2) bey Defraudationen, 3) bey Widersetzlichkeiten gegen Königliche Bediente, 4) bey der dritten Classe der Injuriensachen, 5) bey Vergehungen Königlicher Bedienten, wenn die darauf bestimmte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt, §. 1. findet auch gegen Leute statt, die durch unerlaubte Kunstgriffe die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen, 40. §. 30. in wiefern gegen einen Vormund, 39. §. 22. von wem sie geführt

führt werde, I. 35. §. 35. Veranlassung derselben, §. 36 — 38. Begründung derselben, §§. 39. 40. Vorladung, §. 41. sqq. in derselben muß dem Denunciaten das Strafgesetz bekannt gemacht werden, §. 43. In wiefern die persönliche Arretirung mit der Vorladung zugleich verfügt werden müsse, §. 44. der Denunciat ist jedesmal persönlich vorzuladen, §. 45. Ausnahme, und in wiefern die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig sey, §. 46. Erscheint der Denunciat im ersten Termine nicht persönlich, so wird er zu einem zweyten sub praejudicio der Untersuchung in contumaciam vorgeladen, §. 47. Verfahren in contumaciam: 1) wenn die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruht, §. 48. 2) wenn sie erst durch Zeugen erwiesen werden soll, §. 49. in beyden Fällen verliert er das Recht, sich schriftlich zu vertheidigen, welches ihm in der zweyten Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden muß, §. 50. Publication des Erkenntnisses, wenn dasselbe nur auf eine Geldstrafe ausgefallen ist, §. 52. gegen dasselbe findet binnen 10 Tagen die Restitution statt, §. 53. Verfahren bey der Publication eines auf Gefängniß- oder Leibesstrafe ausgefallenen Erkenntnisses, §. 54. Bey eingewandtem Rechtsmittel der Restitution bedarf es in der Regel nicht der Wiederholung des Zeugenverhörs, §. 55. Gegen einen Denunciaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, muß Edictalvorladung (s. diese) erlassen werden, §. 56. Instruction der Sache, wenn der Denunciat erscheint, §. 57. sqq. Dabey muß, wie im Civilprozeß, ein Status causae et contraversiae entworfen werden, §. 59. s. auch Assistent. Vom Zeugenverhör nach regulirtem Statu causae et controversiae, §. 60. Jeder Inquirent ist befugt, die an dem Orte, wo die Untersuchung geführt wird, sich aufhaltenden Zeugen, ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes, unmittelbar vorzuladen, §. 61. Ausnahme, in Ansehung dienstthuender Unterofficiere oder Soldaten, §. 62. Auch der Defensionspunct muß bey der Untersuchung gehörig wahrgenommen werden, §§. 63. 64. Der Abschluß der Untersuchung ist möglichst zu beschleunigen, §. 65. Defension, §. 66 — 68. wenn der Denunciat einen Defensor erwählt hat, §. 67. wenn dies nicht der Fall ist, §. 68. s. auch Justizcommissarius. Schluß und Einreichung der Acten, welchen jedesmal ein Gutachten des Inquirenten beyzufügen ist, §. 69. In welchem Falle die Acten vor Einreichung derselben dem Denunciaten vorgelegt werden müssen, §. 70. Erkenntniß, §. 71. in wiefern vor Abfassung desselben das

Gutachten eines Sachverständigen einzuziehen, I. 35. §. 72. In fiscalischen Untersuchungssachen soll nie auf einen Reinigungseid erkannt werden, §. 73. In wiefern die vorläufige Losssprechung (ab instantia) statt finde, §. 74. in wiefern eine ausserordentliche Strafe, §. 75. Wie diese zu bestimmen, §. 76. wenn die ordentliche Strafe eine Geldstrafe ist, §. 77. besonders in Accise- und Zollsachen, §. 78. wenn die ordentliche Strafe eine Leibesstrafe ist, §. 79. In wiefern der Richter die Gattung der Strafe ändern, z. B. statt Gefängniß- auf Geldstrafe, oder umgekehrt, erkennen könne, §. 80. Kosten, §. 81. sqq. s. auch Kosten. Publication des Urtels, §. 87. Rechtsmittel für den Denunciaten, §. 87. s. auch Appellation ist unzulässig, Milderungsgesuch, Revision ist unzulässig, Vertheidigung (Rechtsmittel der weitern). Rechte der fiscalischen Behörde, wenn sie das Erkenntniß für zu gelinde hält, §§. 98. 99. Während dieser zweyten Instanz muß das Urtel, so weit es zu Gunsten des Denunciaten ausgefallen ist, vollzogen werden, §. 100. Dem Denunciaten stehet, wenn in dieser zweyten Instanz das Erkenntniß zu seinem Nachtheile geändert wird, ein Milderungsgesuch, oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung (wie gegen das erste Erkenntniß) offen, §. 101. Bey dem, was in zweyter Instanz zu Gunsten des Denunciaten erkannt wird, hat es lediglich sein Bewenden, §. 102. s. auch Kosten. Ausnahme in Accise- und Zollsachen, bey Untersuchungen wegen Holzdevastation rc., §. 103. Wie es wegen der Rechtsmittel zu halten, wenn die Untersuchung, wie z. B. bey Jagd- oder Forstcontraventionen, zugleich auf den verursachten Schaden gerichtet gewesen, §. 104. Vollstreckung des Urtels, §§. 105. 106.

S. übrigens Generalfiscal.

Fiscus hat als Kläger, Beklagter, Intervenient oder Litisdenunciat einen privilegirten Gerichtsstand, I. 2. §. 126. wenn er hingegen nur einer Partey beysteht, oder auf den Ausgang eines Prozesses Acht giebt, so wird dadurch der Gerichtsstand nicht verändert, §. 127. Dessen Rechte, wenn ein Urtel deshalb als nichtig angefochten wird, weil ein mit gar keiner Gerichtsbarkeit versehener Richter den Prozeß instruirt und entschieden hat, 16. §. 7. derselbe ist von der Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten frey, 21. §. 2. auch bey nothwendigen Subhastationen, wenn er dem Zuschlag widerspricht, 52. §. 53. die Kostenfreyheit kömmt ihm nur in Ansehung des Gerichts, nicht in Ansehung des

Gegentheils zu statten, I. 35. §. 26. welche Kosten derselbe, wenn er in den Kostenersatz verurtheilt wird, dem Gegner erstatten müsse, §. 27. die Instructions- und Urtelsgebühren sind in einem solchen Falle gänzlich nieder zu schlagen, §. 28. in wiefern ein fiscalischer oder anderer Finanzbedienter sämmtliche nach §. 27 zu erstattende Kosten, auch die Instructions- und Urtelsgebühren aus eignen Mitteln entrichten müsse, §. 29. welche Vorschrift jedoch auf die Räthe und Decernenten bey den Cammern rc. nicht auszudehnen ist, §. 30. Wegen der von dem Fiscus dem Gegentheil zu erstattenden Kosten hält dieser sich an die Finanzbehörde, §. 31. Von den Beyträgen zu den Communkosten in Concursen ist der Fiscus befreyt, 50. §. 531. Gerichtsgebühren, welche sich auf die Hebung desselben beziehen, müssen niedergeschlagen werden, §. 532. auch dann, wenn er mit seiner Forderung die ganze Masse wegnimmt, §. 533. In wiefern ihm diese Befreyung in Ansehung der durch Cession erworbenen Forderungen zu statten komme, §. 534. dessen bloße Assistenz befreyt die damit begünstigte Privatpartey nicht von den Kosten, 23. §. 46. dessen Rechte sollen auch bey **Todeserklärungen** wahrgenommen werden, 37. §. 7. s. auch **Fiscalisches Amt**. wegen zweyjähriger Abgabenrückstände wird derselbe in der zweyten Classe angesetzt, 50. §. 356. dieses Vorrecht der zweyten Classe hat derselbe in Ansehung aller mit Fiscalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen der Cassenbedienten, §§. 360. 361. s. auch **Bank**, **Brennholzadministration**, **Nutzholzadministration**, **Prinzliche Gesammtcammer**, **Seehandlungsgesellschaft**. in Ansehung seiner mit keinem vorzüglichern Rechte versehenen Anforderungen erhält er einen Platz in der vierten Classe, 50. §. 395. sqq. Hieher gehören: 1) die mehr als zweyjährigen Abgabenrückstände, §. 396. 2) was derselbe aus einer ihm bestellten, aber nicht besonders versicherten **Caution** zu fordern hat, §. 397. 3) die einem Officianten, der **kein Cassenbedienter ist**, anvertrauten Gelder, §. 398. 4) Forderung aus einer von dem Gemeinschuldner übernommenen **Pachtung**, §. 399. überhaupt 5) alle Forderungen, die dem Fiscus aus irgend einem Rechtsgrunde zustehen, §. 400. s. auch **Casse**. Anweisungen für den Fall, wenn Fiscus eine **Erbschaft** als herrnlos in Anspruch nimmt, 51. §. 156. Fiscus, und wer mit demselben gleiche Rechte hat, kann die Aufforderung unbekannter **Baugläubiger** nachsuchen, §. 169. sqq. auch die Vorla-

dung der Gläubiger einer Königlichen oder andern öffentlichen mit fiscalischen Rechten versehenen Casse, I. 51. §§. 171. d. 171. e.
S. übrigens Confiscationsprozeß.
Förmlichkeiten des Prozesses sind blos Mittel zum Zweck, die Wahrheit auf dem möglichst sichersten und kürzesten Wege zu erforschen; und müssen diesem Zweck stets untergeordnet bleiben, §. 34. der Einleitung, auch I. 10. §. 25. Blossen Formalitäten sollen wesentliche Rechte nie aufgeopfert werden, I. 35. §. 18.
Forstbediente geringere und Postillons, die Gerichtsbarkeit über sie ist den Ortsgerichten übertragen, I. 2. §. 58. s. auch Wittwe.
Forstprozeß. In Forstprozessen muß der Fiscal sich durch eine Originalinstruction von dem Forstdepartement des Generaldirectorii legitimiren, I. 35. §. 3.
Forum, s. Gerichtsstand.
Frachtgelder, in wiefern sie in der zweyten Classe angesetzt werden, I. 50. §. 383.
Fragestücke bey Zeugenabhörungen, s. Zeugenabhörung.
Französische Colonie, s. Coloniegerichte.
Frauenzimmer, lediges, bedarf vor Gericht nie eines Curators, I. 1. §. 25. ausgenommen in Provinzen, wo die Geschlechtsvormundschaft bisher statt gefunden hat, §§. 26. 27. s. auch Geschlechtsvormund, Vollmacht. von ihren Bürgschaften, s. Bürgschaft.
Fremder, in wiefern derselbe bey den Gerichten seines Aufenthaltsorts belangt werden könne, I. 2. §§. 26. 27. s. auch Eximirte. Ein Durchreisender hat keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen, §. 28. bey welchen Gerichten derselbe zu belangen, wenn der Gerichtsstand gegen ihn durch Arrestanlegung oder auf andere Art begründet ist, §. 29. Personalarrest gegen denselben, s. Auswärtiges Departement. Von Arresten der Fremden gegen Fremde, 29. §. 88. sqq.
S. übrigens Ausländer.
Fremdes Eigenthum, mit wem Prozesse über ein darauf zustehendes dingliches Recht zu verhandeln, I. 1. §. 32. b.
Fremdes Landesgesetz, über dessen Inhalt muß Beweis aufgenommen werden, I. 10. §. 53.
Früchte und Nutzungen gewisser Sachen, auf deren Herausgabe geklagt worden, deshalb muß im Erkenntnisse das Nöthige mit festgesetzt werden, I. 23. §§. 63. 64. in

wiefern

wiefern noch nicht eingeerndtete Früchte Gegenstand des Arrestschlages seyen, I. 29. §. 13.
Freygebigkeit, s. Schenkung
Freyherr ist eximirt, I. 2. §. 42.
Freywillige Gerichtsbarkeit, Handlungen derselben, davon handelt II. 1. Begriff, §. 1. wo dieselben nach Verschiedenheit des Gegenstandes zu vollziehen, §. 2. s. auch Gehöriges Gericht, Gericht, Obergericht, Persönlicher Richter. Zu den nicht nothwendig vor dem gehörigen Richter vorzunehmenden ist jedes hinlänglich besetzte Gericht berechtigt, 2. §. 7. in wiefern sie von Dorfgerichten ohne Zuziehung des Gerichtshalters vorgenommen werden können, §. 8. s. auch Polizeymagistrat, Stadtschreiber. Wodurch Handlungen derselben nicht ungültig werden, s. Nichtigkeit, Ort, Sonn- und Festtage. Das Gericht muß, um dergleichen Handlungen vorzunehmen, wenigstens aus Einer richterlichen Person, und einem Actuarius oder Protocollführer bestehen, §. 14. s. auch Actuarius. Allgemeine dabey zu beobachtende Vorschriften, §. 22. sqq. s. auch Belehrung der Parteyen, Decernent, Dolmetscher, Entsagungen, Fähigkeit des Handelnden, Identität der Personen, Legitimationspunct, Protocoll, Punctation, Zulässigkeit der Handlung.
Fürstliche Personen sind eximirt, I. 2. §. 42. Verfahren, wenn sie einen Eid ableisten sollen, 10. §. 203. n. 1.
Fuhrleute, ihr Vorzugsrecht in Concursen, s. Frachtgelder.
Fungibilis res, die dem Gemeinschuldner in Verwahrung gegeben worden, deren Werth wird in der siebenten Classe angesetzt, I. 50. §. 456. s. auch Bittweise überlassene Sachen, Depositum, Diebstahl, Geliehene Sachen, Pfand.
Futura res, s. Künftige Sachen.

G.

Garnison, s. Civilgerichte.
Gebühren, s. Gerichtsgebühren.
Geburtshelfer, s. Hebammen und Geburtshelfer.
Geburtsort, Rechte desselben, s. Dienstboten.
Gefahr und Nutzung des erstandenen Grundstücks fallen vom Tage des publicirten Adjudicationsbescheides in der Regel dem Käufer anheim, I. 51. §. 61.

Gegen-

Gegenforderungen und illiquide Einwendungen müssen im Wechsel= und Executivprozeß ad separatum verwiesen werden, s. Executivprozeß, Wechselprozeß. In wiefern dergleichen Gegenforderungen von der Einlassung in den Concurs befreyen, s. Deposition.
S. übrigens Reconvention.
Gegenvermächtniß, s. *Lucra nuptialia*.
Gehalt, s. Besoldung.
Geheimer Justizrath, unter demselben stehen die Prinzen und Prinzessinnen vom Königlichen Hause, I. 2. §. 41. und die Königlichen Gesandten ꝛc. an auswärtigen Höfen, §. 71. s. auch Gerichtsstand.
Geheimniß, in wiefern ein Zeuge dessen Entdeckung verweigern könne, I. 10. §. 180. n. 5.
S. übrigens Familiengeheimnisse.
Gehöriges Gericht, an dasselbe sind die Parteyen auch bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit, in Fällen, wo die Competenz des Gerichts erforderlich ist, (s. Dienstregister, Erbpacht oder Erbzinß, Fideicommiß, Grundstücke, Pfandrecht, Verjährung.) zu verweisen.
Geistliche Güter, s. Gerichsstand.
Geistlicher, dessen Gerichtsstand, s. Eximirte. In wiefern derselbe bey Eidesleistung zuzuziehen, I. 10. §. 369. und bey Ehescheidungen, s. Ehescheidungsprozeß.
S. übrigens Prediger.
Gelder, bey dem Gemeinschuldner deponirte, s. Deposition.
Geliehene nicht verbrauchbare Sachen werden, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §. 297. sonst wird deren Werth in der sechsten Classe angesetzt, §. 456.
S. übrigens *Fungibilis res.*
Geldstrafen, von dem Gemeinschuldner zu entrichtende werden post omnes locirt, I. 50. §. 476.
S. übrigens Ordnungsstrafen, Strafen.
Gemeinen aller Art können sich durch ihren Syndicus vertreten lassen, I. 3. §. 39. von den Vollmachten derselben, s. Vollmacht. Wie es mit Insinuationen an sie zu halten, 7. §. 29. imgleichen mit der von ihnen verlangten Edition, 10. §. 97. In wiefern Mitglieder derselben Beweiszeugen seyn können, §. 228. n. 10. s. auch Altentheil, Cossäthen. Wie es zu halten, wenn Gemeinen Eide ableisten sollen, §. 270. sqq. gegen Mitglieder derselben findet wegen der Schulden der Gemeine kein Arrestschlag

schlag statt, wenn sie sich nicht solidarisch verpflichtet haben, I. 29. §. 4.
S. übrigens Corporation, Dorfgemeine, Hausleute, Perhorrescenz des Richters, Stadtgemeine.
Gemeine Leute, wie bey Insinuation an sie zu verfahren, I. 7. §§. 24. 38. sind mit Zugeständnissen bey der Instruction nicht zu übereilen, sondern ihnen die Folgen derselben wohl vorzuhalten, 10. §. 26. desgleichen 25. §. 65.
S. übrigens Belehrung der Parteyen, Zugeständniß.
Gemeine Masse, was dazu gehöre, I. 50. §. 524. wer daraus zu befriedigen, §§. 525. 526.
S. übrigens Bergwerkseigenthum, Distributionsplan, Pfandgläubiger, Schiffsgläubiger.
Gemeinheitsaufhebung, s. Auseinandersetzung der Gemeinheiten, auch Hypothekenbuch.
Gemeinschaft der Güter, s. Gütergemeinschaft.
Gemeinschuldner, demselben kann in Concursen kein Eid deferirt, wohl aber kann er zum Zeugen vorgeschlagen werden, I. 10. §. 280. Wenn derselbe zur Rechtswohlthat der Cession gelassen zu werden verlangt, ist das Unvermögen notorisch und der Concurs muß von Amtswegen eröffnet werden, 50. §. 4. n. 1. in wiefern dies geschehn müsse, wenn der Gemeinschuldner ausgetreten ist, n. 4. Wie weit dessen Dispositionen vor oder nach eröffnetem Concurs gültig seyen, s. Concurs, Schenkung. Dessen Vorladung, s. Vorladung. In welchem Falle demselben die Wohnung in einem zur Concursmasse gehörenden Hause zu verstatten, s. Cession, Rechtswohlthat derselben. Privilegium desjenigen Gläubigers, der den flüchtigen Gemeinschuldner zur gefänglichen Haft bringt, 50. §§. 484. 485. s. auch Gläubiger. In wiefern derselbe im Liquidationsprozeß an die Stelle des Curators trete, 51. §. 35.
S. übrigens Bankerutierprozeß, Begräbnißkosten, Capitalsaufkündigungen, Erbschaft, Gerichtsstand des Concurses, Grundstücke, Manifestationseid, Mobiliarvermögen, Schenkungen.
General steht unter dem Generalauditoriat, I. 2. §. 50.
Generalauditoriat oder Gouvernementsgerichte, bey denselben müssen die Generale und Regimentscommandeurs, die zum Generalstabe gehörigen Personen, die bey der geheimen Kriegscanzelley angestellten Bedienten, und alle diejenigen, welche zum Militairetat überhaupt (nicht zu einzelnen Regimentern) gehören, belangt werden, I. 2. §. 50. Mit demselben muß Rücksprache genom-

genommen werden, wenn der Gerichtsstand mehrerer Beklagten, die theils unter Civil- theils unter Militairgerichten stehen, bestimmt werden soll, I. 2. §. 139.
S. übrigens Civilgerichte, Militairgerichte, Regimentsgerichte.

Generalfiscal steht unter der Aufsicht des Landesjustizcollegii des Departements, III. 5. §. 12. ist schuldig die ihm untergebenen Fiscäle in beständiger Aufsicht zu halten, §. 13. muß, auch seinerseits, als Wächter der Gesetze handeln, §. 14. ist nicht schuldig, selbst Untersuchungen zu übernehmen, §. 15.

Generalmoratorium, s. Moratorium.

Generalpächter, Königlicher, in wiefern derselbe eximirt sey, I. 2. §. 48.

Generalstab, die dazu gehörenden Personen stehen unter dem Generalauditoriat, I. 2. §. 50.

Generalvollmacht muß bey jeder einzelnen Sache in Abschrift eingereicht werden, und den Auftrag zu Handlungen, welche Specialvollmacht erfordern, ausdrücklich enthalten, I. 3. §. 32.

Gerade und Mußtheil, die dazu gehörigen Stücke kann die Ehefrau des Gemeinschuldners nicht vindiciren, I. 50. §. 316.

Gerechtigkeiten, Verfahren bey deren Subhastation, I. 52. §. 65. und Abschätzung, II. 6. §. 17.
S. auch Ehrenrechte.

Gericht, welche Handlungen zwar vor Gericht, aber vor einem jeden gehörig besetzten vorgenommen werden können, II. 1. §. 9. s. auch Blinde, Bürgschaft, Eheleute (Verträge zwischen denselben,) Einkindschaft, Erbschaftskauf, Erbschatz, Erbvertrag, Künftige Sachen, Schenkung, Schiffsurkunden, Testamente. Welche Handlungen entweder vor Gericht oder vor einem Justizcommissarius als Notarius vollzogen werden können, §. 10.
S. übrigens Freywillige Gerichtsbarkeit, Gehöriges Gericht, Gerichtsperson, Justizcommissarius als Notarius, Obergericht, Persönlicher Richter.

Gerichte der Immediatstädte sind eximirt, I. 2. §. 103. s. auch Gerichtsstand.

Gerichtsbarkeit, der hiesigen sind auswärtige Gesandte rc. und die zu ihrem Gefolge gehörenden Personen nicht unterworfen, I. 2. §§. 62. 67. in wiefern dies von den Ehefrauen der Personen ihres Gefolges, §. 68. und von den Wittwen der Gesandten selbst gelte, §. 93. s. auch Wittwen.

wen. Gerichtsbarkeit über die Dienstboten der Eximirten, s. Delegation, auch Berlin.
Uebrigens s. Civilgerichte, Coloniegerichte, Eximirte, Juristictionsstreitigkeiten, Militairgerichte.

Gerichtsbarkeit, freywillige, s. Freywillige Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbote hat die Vermuthung der von ihm gehörig besorgten Insinuation für sich, I. 7. §. 40.
Uebrigens s. Bote, Botenmeister, Isinuation, Realvorladung.

Gerichtsferien, Zeit derselben, III. 1. §. 51. während derselben können in der Regel keine Prozeßtermine, welche die Parteyen selbst abzuwarten haben, anberaumet und keine Executionen vollstreckt werden, §. 52. ausgenommen in Wechsel- Aliment- Arrest- und andern Sachen, wo Gefahr bey dem Verzuge obwaltet, §. 53. auch ausser diesen Fällen findet während der Ferien die Execution statt; 1) wenn der Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt, 2) wenn der Wohlthat der Ferien entsagt, 3) wenn die Execution vor Anfang der Ferien wirklich eingelegt worden, I. 24. §. 25. Vorzüglich während derselben müssen die Untergerichte revidirt werden, III. 8. §. 20.
S. übrigens Sessionstag.

Gerichtsgebühren, in wieweit rückständige in der sechsten, I. 50. §. 465. oder in der siebenten Classe locirt werden, §. 466. s. auch Justizcommissarius. in wiefern deren Ansetzung nicht statt finde, oder dieselben niederzuschlagen, s. Armenrecht, Creditsysteme, Fiscus, Gesetzcommission, Kosten, Resolution, Soldaten.

Gerichtshalter, in wiefern die Einlassung vor demselben verweigert werden könne, s. Perhorrescenz des Richters. dessen Gehalt wird in Ansehung eines Einjährigen Rückstandes in der zweyten Classe angesetzt, I. 50. §. 371. n. 1. in wiefern ohne dessen Zuziehung Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden können, s. Freywillige Gerichtsbarkeit.
Uebrigens s. Depositum.

Gerichtsherr, s. Depositum, Injuriensachen.

Gerichtsperson, in wiefern einzelne Gerichtspersonen ohne Auftrag des Gerichts gerichtliche Handlungen vornehmen können, II. 2. §. 2. sqq. s. auch Deputation. Bey grössern Gerichten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Gerichtspersonen erfordert, §. 13. kleinere müssen wenigstens aus Einer Gerichts- und Einer zum Protocoll verpflichteten

pflichteten Person bestehen, II. 2. §. 14. sqq. s. auch Actuarius, Gerichtsschöppen oder Beysitzer, Protocollführer. Verfahren, wenn die Gerichtsperson der Sprache der Parteyen nicht kundig ist, §. 37. s. auch Dolmetscher.

Gerichtsschöppen oder Beysitzer, von deren Bestellung bey Untergerichten der zweyten Classe, I. 25. §. 51. sqq. in dieser Qualität können in Ermangelung anderer qualificirter Subjecte Wirthschafsbeamte und Schulmeister zugelassen werden, §. 53. Eid der Gerichtsschöppen, §. 55. In Ermangelung des zweyten Gerichtsmannes kann ein bloßer Zeuge zugezogen werden, §. 54. welcher in der Regel nicht vereidet, sondern nur zur Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen angewiesen wird, §. 56.

Gerichtsstand, davon handelt I. 2. Begriff des ordentlichen Gerichtsstandes, §. 2. des persönlichen, §. 3. des dinglichen, §§. 4. 5. s. auch Vermuthung. des besondern Gerichtsstandes der Sache (Fori specialis causae,) §. 6. In welchen Fällen ein ausserordentlicher Gerichtsstand statt finde, §. 7. In der Regel ist ein jeder dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande unterworfen, §. 8. welcher durch einen festen Wohnsitz begründet wird, §. 9. In wiefern ein doppelter persönlicher statt finde, §. 15. Der Gerichtsstand des Wohnorts verändert sich zugleich mit dem Wohnorte, §. 16. der Eltern (Forum originis) behält jemand, so lange er noch keinen eignen Wohnsitz genommen hat, §. 17. und wird durch den Wohnsitz des Vaters begründet, §. 18. s. auch Eximirte, Unterthänige Landbewohner. der Mutter hat ein Kind, dessen Vater unbekannt, oder das nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt ist, §. 21. imgleichen I. 2. §. 99. Gerichtsstand eines Vagabunden, s. Vagabunde. der Fremden, s. Fremder. der Coloniegerichtsmitglieder, s. Coloniegerichte. der Verbrecher, s. Verbrecher. der Juden, s. Juden. der Handlungsgesellschafter richtet sich nach dem in der Firma zuerst genannten, §. 38. Der Dingliche wird durch Aufnahme eines Miteigenthümers, der mit dem bisherigen Besitzer nicht von Einer Nation ist, nicht geändert, §. 38. Königlicher Bedienten niedern Ranges, s. Delegation, Forstbediente und Postillons. Königlicher Titularbedienten, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, §. 59. hiesiger Unterthanen, denen erlaubt worden ist, ein Creditiv von einem fremden Hofe anzunehmen, §. 69. Königlicher Gesandten an auswärtigen Höfen, §§. 71. 72. s. auch Geheimer Justizrath. Der blos tempo-

temporelle academische wirkt keine Veränderung in den die Person und den Nachlaß eines Studirenden angehenden Rechten, I. 2. §. 76. s. auch Academisches Gericht, Studenten. entlassener Militairpersonen, s. Militairpersonen. geschiedener Ehefrauen, §. 94. der Dorfgemeinen, s. Patrimonialgerichte. Der privilegirte der personarum miserabilium fällt künftig weg, §. 106. der Dingliche erstreckt sich auf alle unbewegliche Sachen, §. 107. vermöge desselben stehen alle geistliche, ritterfreye, imgleichen die Grundstücke der Universitäten und anderer gelehrten Schulen unter dem Obergerichte, §. 108. in wiefern die jedesmaligen Eigenthümer solcher Grundstücke, §. 109. Gerichtsstand der hiesigen Gesandten auswärtiger Höfe, s. Gerichtsbarkeit. und ihrer Wittwen, s. Wittwe. Wie Ausnahmen von den Regeln des Dinglichen begründet werden müssen, §. 110. In dem Gerichtsstande der Sache können blos persönliche Klagen nicht angestellt werden, §. 111. Ausnahme, §. 112—114. s. auch Ausländer, Landsassiat. In wiefern dem Kläger die Wahl zwischen dem persönlichen und dinglichen Gerichtsstande zustehe, §. 115. oder in Ansehung beweglicher Sachen ein dinglicher Gerichtsstand statt finde, §. 116. s. auch Arrest, Ausländer. Wie weit der Gerichtsstand durch Defraudation eines Privatzolles, oder durch Pfändung begründet werde, §. 120. b. einer Erbschaft ist an dem letzten persönlichen Gerichtsstande des Erblassers, §. 121. wie lange der Erbe von den Erbschaftsgläubigern in diesem Gerichtsstande belangt werden könne, §. 122. oder Ansprüche wegen eines Erbrechts in demselben angebracht werden können, §. 125. des Fiscus, s. Fiscus. in welchen einzelnen Fällen der ausserordentliche statt finde, §. 131. sqq. insbesondere 1) wenn die Gerichtsbarkeit zwischen zweyen Gerichten streitig ist, §. 131. sqq. s. auch Jurisdictionsstreitigkeiten. wo die Sache bis nach Schlichtung dieses Streits zu verhandeln, §§. 132. 133. s. auch Justizdepartement. 2) wenn gegen mehrere Personen wegen derselben Anforderung Klage erhoben werden soll, §. 136. sqq. s. auch Generalauditoriat, Justizdepartement. insbesondere, wenn gegen mehrere Erben nach getheilter Erbschaft aus einem Anspruche an den Erblasser geklagt werden soll, §. 140. 3) wenn das gehörige Gericht promte und unparteyische Rechtspflege verweigert, §. 142. 4) wegen gegründeten Verdachts gegen die Unbefangenheit des gehörigen Richters, §. 143. sqq. s. auch

Perhorrescenz, *Perhorrescentiae juramentum.* 5) wegen des unter einem Gerichtsstande geschlossenen Vertrags, I. 2. §. 148. sqq. 6) wegen der unter einem Gerichtsstande geführten Verwaltung; 7) wegen nothwendiger und 8) wegen freywilliger Prorogation des Gerichtsstandes, §.159. sqq. S. übrigens Arrest, Ausländer, Civilgerichte, Cumulation der Klagen, Delegation, Deserteur, Dienstboten, Ehefrau, Entschädigung (wo in Criminalfällen die Klage darauf anzustellen,) Exemtion, Eximirte, Fremder, Generalauditoriat, Gerichtsbarkeit, Gesandschaft fremde, Gewerke, Gilden, Kinder, Militairgerichte, Militairpersonen, Prävention, Prorogation, Reconvention, Schiedsrichter, Soldaten, Wittwe.

Gerichtsstand des Concurses ist der persönliche des Gemeinschuldners, I. 50. §§. 25. 26. dahin müssen alle Specialprozesse, diejenigen, welchen ein Forum speciale causae angewiesen ist, allein ausgenommen, verwiesen werden, §. 27. sqq. alle zur Constituirung der Activmasse nöthigen Verfügungen sind bey dem Richter des Concurses nachzusuchen, §. 31. Wenn der Gemeinschuldner unter mehrern inländischen Gerichten Vermögen besitzt, so muß der Concurs da, wo er seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat, eröffnet werden, §. 647. wird dagegen über das Vermögen eines Auswärtigen, der in hiesigen Landen Vermögen besitzt, bey seinem auswärtigen persönlichen Gerichtsstande Concurs eröffnet, so muß von dem diesseitigen Gerichte, unter welchem sich das Vermögen befindet, ein gleiches geschehen, §.663. sqq. welche Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn ein hiesiger Gemeinschuldner ausserhalb Vermögen besitzt, und das ausländische Gericht Specialconcurs eröffnen will, §. 670.
S. übrigens Concursprozeß.

Gerichtstag, s. Sessionstag.

Gesammtcammer, Prinzliche, s. Prinzliche Gesammtcammer.

Gesammthänder und Agnaten müssen im Liquidationsprozeß zugezogen werden, wenn ein Lehngut der Gegenstand desselben ist, I. 51. §. 49. Aufforderung unbekannter zur Abgebung gewisser Erklärungen, §§. 157. 158.

Gesandschaft fremde, gegen Personen, die dazu gehören, kann bey den hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden, I. 2. §. 63. in sofern sie in hiesigen Landen Grundstücke besitzen, finden die Verordnungen vom dinglichen

lichen Gerichtsstande Anwendung, I. 2. §. 66. s. auch Auswärtiges Departement, Klage.
Geschenk, s. Schenkung; auch Bestechung.
Geschiedene Ehefrau, s. Ehefrau geschiedene.
Geschlechtsvormund, in welchen Fällen eine Ehefrau in denjenigen Provinzen, in welchen die Geschlechtsvormundschaft für jetzt noch beybehalten wird, desselben bedürfe, I. 1. §. 24. s. auch Ehefrau. wie es mit dessen Zuziehung bey Handlungen unverheiratheter Frauenzimmer zu halten, §. 26. s. auch Frauenzimmer. desselben bedarf eine Frau als Vormünderin nie, §. 27. in wiefern derselbe, ausser seinem Curatorium, eine Vollmacht beybringen müsse, §. 29. S. übrigens Frauenzimmer, Vollmacht.
Geschlechtsvormundschaft, wo dieselbe eingeführt ist, wird die Vorladung dennoch nur an die beklagte Frauensperson allein gerichtet, I. 7. §. 3.
Geschwister können nicht als Beweiszeugen aufgestellt, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört, I. 10. §. 228. n. 4. in der Regel auch zu Ablegung eines Zeugnisses gegen ihre Verwandten nicht gezwungen werden, §. 229. s. auch Schande. sind unter einander zur Aussetzung der Competenz verbunden, 49. §. 16. n. 3.
Gesellschaften, s. Corporationen.
Gesetz, was bey Anwendung oder Erklärung der Gesetze zu beobachten, I. 13. §. 31. sqq. s. auch Gesetzcommission. Verfahren des Unterrichters, wenn es ihm an einem anwendbaren Gesetze zu ermangeln scheint, 25. §. 20.
Gesetz fremdes, s. Fremdes Landesgesetz.
Gesetzcommission, in welchem Falle bey derselben anzufragen, I. 13. §. 32. wie die Anfrage einzurichten, §. 33. die Anfrage entwirft der Referent, und legt sie nur dem Collegio zur Genehmigung vor. Doch können die Parteyen nach publicirtem Erkenntniß Abschrift davon erhalten, §. 34. Eben so ist im Appellatorio mit den Anfragen zu verfahren, 14. §. 65. Die Einholung einer Entscheidung der Gesetzcommission soll die Kostencompensation begründen, 23. §. 3. n. 5. Wenn die Entscheidung einer die Beweisaufnahme angehenden Frage von einem zweifelhaften Gesetze abhängt, so steht dem Richter frey, schon bey der Regulirung des Status causae et controversiae bey der Gesetzcommission anzufragen, 10. §. 52. Ein Unterrichter hat die Anfrage über ein zweifelhaftes Gesetz nicht unmittelbar an die Gesetzcommission, sondern an sein Obergericht zu richten, 25. §. 19. In Bagatellsachen ergeht die Anfrage

ohne Kosten der Partheyen, das Postporto allein ausgenommen, I. 26. §. 5. n. 6.
Gesinde, s. Dienstboten.
Gesindelohn und Deputat, s. Dienstboten, auch Lohn der Dienstboten.
Gesinnungen, s. Meinung.
Geständniß, s. Zugeständniß.
Gestohlne Sachen, s. Diebstahl.
Getheiltes Eigenthum, wo dasselbe vorhanden ist, können Angelegenheiten, welche dasselbe betreffen, sowohl von dem Ober- als von dem Untereigenthümer verhandelt werden, I. 1. §. 30.
Getraide, wie bey Pfändung desselben zu verfahren, I. 24. §. 93.
Gewähr, in wiefern dieselbe in Ansehung der Taxe bey nothwendigen Subhastationen geleistet werden müsse, I. 52. §. 12.
Gewehrgelder, s. Compagnie.
Gewerbe, was die Ehefrau des Gemeinschuldners während der Ehe durch ein besonderes Gewerbe gewonnen hat, ist, wenn es nicht zu den Receptitien gehört, der Vindication nicht unterworfen, I. 50. §. 317. doch müssen ihr die dazu gehörigen Geräthschaften verabfolgt werden, §. 318.
Gewerke sind nicht eximirt, I. 2. §. 104. S. übrigens Vollmacht.
Gewissenszweifel, s. Zeugniß.
Gewohnheitsrechte, über streitige, muß Beweis aufgenommen werden, I. 10. §. 55.
Gilden sind nicht eximirt, I. 2. §. 104.
Gläubiger, in wiefern dieselben dem Schuldner zur Aussetzung einer Competenz verbunden seyen, I. 49. §. 16. n. 7. deren Behandlung, s. Behandlung der Gläubiger, auch Sühneversuch in Concursen. In wiefern in Concursen jemand an die Stelle des durch ihn bezahlten Gläubigers trete, und es dazu keiner ausdrücklichen Abtretung der Rechte des Gläubigers bedürfe, 50. §. 161. besondere Privilegien derjenigen Gläubiger, welche die Masse durch Entdeckung entzogener Vermögensstücke oder Ablieferung des Gemeinschuldners zur gefänglichen Haft bereichern, §. 483—485.
S. übrigens Aufgebot, Baugläubiger, Bergswerkseigenthum, Besoldungen, Cassengläubiger, Classification der Gläubiger, Classificationsurtel, Communkosten, Compensation in Concursen, Concursprozeß, Curator und Contradictor, Deposition,
Distri-

Distributionsurtel, Edictalvorladung, Eigenthumsforderung, Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, Gemeine Masse, Handlungsgläubiger, Hypothekenbuch, Immobiliarmasse, Inrotulation, Liquidationstermin, Liquidationsverfahren, Pfandgläubiger, Präclusion, Restitution, Schiffsgläubiger, Societätsgläubiger, Verificationstermin, Vertheilung der Masse, Vorladung der Gläubiger im Concursprozeß, Wechselgläubiger, Zinsen.

Gold und Silber, es sey verarbeitet oder nicht, gehört nicht unter die Kostbarkeiten, welche subhastirt werden müssen, I. 50. §. 229. muß zur Münze abgeliefert werden, sobald in der Auction nicht soviel darauf geboten wird, als die nach Gewicht bestimmte Taxe beträgt, §. 232.

Gold- und Silbermanufactur, deren Rechte im Concurs, s. Fabrike.

Gouvernementsgerichte, s. Generalauditoriat.

Gränzsachen, davon handelt I. 42. Von Aufnehmung der Klage, §. 1. sqq. Verordnung auf die Klage, §. 8. sqq. s. auch Feldmesser, Localinstruction. Vernehmung der Parteyen, §. 13. Einnehmung des Augenscheins, §. 14. weitere Instruction, §. 15. s. auch Zeugenabhörung. Aufnehmung der Karte, §. 16. s. auch Karte. Regulirung des Interimistici, §§. 19. 20. Besondere Bemerkungen a) wegen Aufnehmung der Karte noch vor der Instruction, §. 21. b) wegen Absonderung der verschiedenen Streitpuncte, §. 22. Rechtsausführungen, §. 23. Erkenntniß, §. 24. Rechtsmittel, §§. 25. 26. s. auch Erkenntniß erster Instanz gilt als Interimisticum. Anmeldung der Appellation, §. 27. Instruction des Appellatorii, §. 28. s. auch Feldmesser, Karte, Localinstruction. Publication des Appellationserkenntnisses, und Rechtsmittel dagegen, §. 29. Berichtigung der Gränze nach dem Judicate, §§. 30. 31. Kosten der Gränzberichtigung, §. 32. Verfahren, wenn der Gränzstreit zugleich eine Landesgränze betrifft, §. 33. s. auch Auswärtiges Departement.

Graf ist eximirt, I. 2. §. 42.

Griechen, Verfahren bey den Eidesleistungen derselben, I. 10. §. 356. sqq.

Grundstücke, in wiefern durch deren Besitz der Gerichtsstand bestimmt werde, s. Gerichtsstand. wer damit innerhalb Landes angesessen, ist von der Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten frey, I. 21. §. 2. n. 2. in wiefern gegen einen solchergestalt angesessenen der Arrestschlag

schlag statt finde, I. 29. §. 10. Grundstücke darf der Gemeinschuldner, der zum Moratorio verstattet seyn will, während der Verhandlungen darüber nicht veräussern, 47. §. 67. in wiefern die Ehefrau des Gemeinschuldners solche vindiciren könne, 50. §. 320. sqq. s. auch Hypothekenbuch. wenn sie wegen Lehns- oder Fideicommißqualität in der ersten Classe vindicirt werden sollen, muß diese Eigenschaft im Hypothekenbuche vermerkt seyn, §. 334. Rechte der Minderjährigen in Ansehung der mit ihrem Gelde von dem Gemeinschuldner erkauften Grundstücke, s. Minderjährige. Verträge über das Eigenthum der Grundstücke müssen vor Gericht oder einem Justizcommissarius oder Notarius geschlossen und von der Hypothekenbuchbehörde bestätigt werden, II. 1. §. 3. n. 1. s. auch Erbpacht, Fideicommiß, Pfandrecht, Verjährung. Verträge, wodurch sie mit einer Reallast belegt werden sollen, können zwar aussergerichtlich geschlossen, müssen aber der Hypothekenbuchbehörde zur Eintragung angezeigt werden, n. 3.

S. übrigens Aufgebot, Ausländer, Auswärtiges Departement, Bauergüter, Bedingungsweise überlassene Sachen, Coloniegericht, Gefahr, Häuser, Landgüter, Lasten und Abgaben, Laßgüter, Licitationsactus, Sequestration, Städtische Grundstücke, Subhastation, Taxe, Väterliche Gewalt, Zuschlag.

Gütergemeinschaft, in wiefern es bey derselben der Zuziehung der Ehefrau zu Prozessen über ihr Eingebrachtes bedürfe, I. 1. §. 23. wo dieselbe statt gefunden, hat die Ehefrau des Gemeinschuldners kein Vindicationsrecht, 50. §. 326. Verträge über die Einführung oder Aufhebung derselben müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden, II. 1. §. 6. n. 3. Verfahren bey Aufnehmung derselben, 3. §. 19.

Gutachten muß der Inquirent in fiscalischen Untersuchungen allemal bey Einreichung der Acten beyfügen, I. 35. §. 69.

S. übrigens Handlungsbücher, Sachverständige.

Gutseinkünfte, Verfahren bey Beschlagnehmung derselben im Wege der Execution, I. 24. §. 110. sqq. s. auch Sequestration.

Gutsherrschaft, Gerichtsstand des darunter stehenden Gesindes, s. Dienstboten, auch Herrschaft.

Gymnasium, dessen Lehrer sind eximirt, I. 2. §. 45.

H.

Häuser in den Städten können nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden, II. 4. §. 15.
Hagelschlag, s. Remission.
Handfröhner, s. Cossäthen.
Handlung, s. Kaufmannshandlung.
Handlungsbücher, Verfahren bey Vorlegung derselben, I. 10. §. 165. sqq. dabey kann der Product einen Sachverständigen mit zur Stelle bringen, §. 165. wenn dieser ein erhebliches Bedenken dabey findet, muß das Gutachten des Aeltesten oder Gildemeisters der Kaufmannschaft erfordert werden, I. 10. §. 166. Wie es mit der eidlichen Bestärkung der Handlungsbücher zu halten, je nachdem sich ein Bedenken dabey gefunden hat oder nicht, §. 167. Die eidliche Bestärkung ist nur auf den passum concernentem zu richten, §. 168. s. auch Verjährung.
Handlungsgesellschafter, Gerichtsstand derselben, s. Gerichtsstand. in wiefern gegen denselben der Arrestschlag statt finde, I. 29. §. 3. Die wegen ihrer Auseinandersetzung ertheilten besondern Anweisungen setzen verwickelte und wichtige Streitfragen voraus; wenn diese nicht vorkommen, finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung, 46. §. 40. in wiefern einer dem andern zur Aussetzung der Competenz verbunden sey, 49. §. 16. n. 5. oder derselbe unbekannte Societätsgläubiger vorladen lassen könne, 51. §. 162. sqq.
Handlungsgläubiger, unbekannte, Aufgebot derselben, I. 51. §. 159. sqq. muß bey dem persönlichen Richter des Principals der Handlung nachgesucht werden, §. 160.
S. übrigens Societätsgläubiger.
Handlungsprozeß. In Prozessen zwischen Kaufleuten, welche Handlungsgeschäfte überhaupt zum Gegenstande haben, findet der Regel nach keine besondere Verfahrungsart statt, I. 30. §. 1. wo indessen besondere Handlungsgerichte sind, hat es bey den ihnen ertheilten Instructionen sein Bewenden, §. 2.
S. übrigens Assecuranzstreitigkeiten, Mercantilsachen.
Handwerker erhalten ihr Lehrgeld für die Kinder des Gemeinschuldners aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse in der ersten Classe, I. 50. §. 375.
S. übrigens Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster.

Handwerksgeräthschaften, s. Kunst- und Handwerksgeräthschaften.
Handschrift, Vergleichung derselben, s. Vergleichung der Handschriften.
Uebrigens s. Schuldschein.
Hausbücher der Eltern, deren Beweiskraft, I. 10. §. 162.
Hausleute sind zwar nicht als Mitglieder einer Gemeine anzusehen, jedoch ihren Aussagen für die Gemeinen nicht voller Glauben beyzumessen, I. 10. §. 228. n. 10.
Hausofficianten der Eximirten, s. Eximirte. Königliche und Prinzliche, s. Exemtion. deren Vorzugsrecht im Concursen, s. Dienstboten. können zwar in Prozessen desjenigen, in dessen Diensten sie sich wirklich noch befinden, als Beweiszeugen abgehört werden, ihre Aussage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233.
Hebammen und Geburtshelfer, deren Gebühren haben mit den Medicinalkosten gleiche Rechte, I. 50. §. 368. s. Medicinalkosten.
Hebungen, jährliche, in wiefern deren Genuß von der Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten befreye, I. 21. §. 2. n. 5. in wiefern im Moratorio dadurch Sicherheit bestellt werden könne, 47. §. 19. s. auch Moratorium. Verfahren bey Concursen wenn Besoldungen, Pensionen oder andere dergleichen Hebungen zur Masse gehören, 50. §. 240.
Uebrigens s. Sequestration, Vertheilung der Masse.
Hereditas jacens, s. *Jacens hereditas.*
Heringsfischerey, Emdensche, deren Actien, s. Actien.
Herrschaft, dem ordentlichen Gerichtsstande derselben ist in der Regel das Gesinde unterworfen, I. 2. §. 13. ingleichen §. 100. s. auch Dienstboten, Eximirte. in wiefern derselben in dem Vermögen der Hausofficianten, Bedienten und Unterthanen das Vorzugsrecht der fünften Classe gebühre, 50. §. 440. s. auch Hofwehr.
Hochzeitgeschenke, in wiefern die Ehefrau des Gemeinschuldners solche ganz oder nur zur Hälfte in der ersten Classe vindiciren könne, I. 50. §. 312. s. auch Brautgeschenke.
Hofwehr, welche die Herrschaft einem Unterthanen, oder Inventarienvieh und Wirthschaftsgeräthe, welches ein Verpächter dem Pächter übergeben hat, wird in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §§. 310. 311. Wenn Unterthanen dasselbe veräussert haben, und es daher nicht vindicirt werden

kann

kann, wird der Werth in der fünften Classen angesetzt, §. 440.

Holzdevastation, bey Untersuchungen, deren Gegenstand sie sind, findet die dritte Instanz statt, I. 35. §. 103.

Honorarium des Arztes, s. Arzt. des Curators und Contradictors in Concursen, s. Curator und Contradictor. derer, welche den Gemeinschuldner oder dessen Kinder in Sprachen, Künsten und Wissenschaften unterrichtet haben, gehört in die sechste Classe, I. 50. §. 464.

S. übrigens Handwerker, Schulbediente, Studiren (Vorschüsse dazu.)

Honorifica jura, s. Ehrenrechte.

Hüfner, s. Cossäthen.

Hypothekenbuch. Wenn Gemeinheitsaufhebungen zu Stande gekommen, muß das die Sache dirigirende Gericht dafür sorgen, daß die dabey sich ereignenden Veränderungen im Hypothekenbuche vermerkt werden, I. 43. §. 46. Rechte desjenigen, der sich auf guten Glauben des Hypothekenbuchs mit dem Gemeinschuldner in gerichtliche Verhandlungen eingelassen hat, wenn die Eigenschaft desselben als Beneficialerbe nicht eingetragen war, 50. §. 281. in dasselbe eingetragene Grundstücke kann die Ehefrau des Gemeinschuldners nur dann vindiciren, wenn sie unter einem rechtsbeständigen Besitztitel auf ihren Namen eingetragen stehen, §. 320. Steht das Grundstück auf den Namen des Mannes allein eingetragen, so findet die Vindication in keinem Falle statt, §. 321. ist der Besitztitel auf beyde Eheleute eingetragen, so wird angenommen, daß die Hälfte des Erwerbungswerthes aus dem Vermögen der Frau bezahlt worden, §. 322. Der Ehemann kann in diesem Falle (§. 322.) ohne Einwilligung der Ehefrau deren Hälfte den Gläubigern nicht verpflichten, §. 323. Alles auf seiner Hälfte Eingetragene geht ohne Einschränkung den Forderungen der Ehefrau vor, §. 324. Die Vermuthung (§. 322.) gilt nur dann, wenn aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht, wieviel aus dem Vermögen jedes Ehegatten bezahlt worden, §. 325. s. auch Grundstücke, Gütergemeinschaft. Die in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen erhalten einen Platz in der dritten Classe, 50. §. 387. ohne Rücksicht auf General- oder Specialhypothek, auf Immission oder Vorbehalt des Eigenthums, §. 388. Umfang dieses Vorzugrechts, §. 389. s. auch Wirthschaftsinventarium. Classification der Forderungen, wenn mehrere Grundstücke zur Masse gehören, §. 391.

§. 391. Wenn das Kaufgeld zur Befriedigung der eingetragenen Gläubiger nicht zureicht, wird das Fehlende in der sechsten Classe angesetzt, §. 392. desgleichen §§. 452. 453. Welche Forderungen der zweyten Classe in dem Werthe des Grundstücks dem eingetragenen vorgehen, §. 393. s. auch Cassendefecte, Dienstboten, Feuersocietätsbeyträge, Fiscus, Pflüger- und Drescherlohn. An Orten, wo keine Hypothekenbücher eingerichtet sind, findet keine dritte Classe statt, §. 394.

S. übrigens Bedingungsweise überlassene Sachen, Grundstücke, Protestation.

Hypothekenbuchsbehörde, welche Handlungen von derselben bestätigt werden müssen, s. Grundstücke. Verbindlichkeit derselben, amortisirte Pfandbriefe zu löschen, I. 51. §. 139.

Hypothekenzinsen, bey Klagen wegen rückständiger, findet der Executivprozeß statt, I. 28. §. 15.

J.

Jacens hereditas, deren Curator kann zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger eben so als ein Beneficialerbe durch Execution angehalten werden, I. 24. §. 14.

Jahrgehalt des Arztes, s. Arzt. des Gerichtshalters, s. Gerichtshalter.

Identität der Personen, davon muß das Gericht sich bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit überzeugen, II. 2. §. 23.

Illata, s. Eingebrachtes der Ehefrau.

Illiquide Einwendungen, s. Gegenforderungen und Einwendungen.

Immediatstädte, deren Gemeinen und Gerichte sind eximirt, I. 2. §. 103. die einzelnen Mitglieder ihrer Magisträte und Gerichte aber nicht, §. 104.

Immission der Gläubiger für eigne Rechnung im Wege der Execution soll nicht weiter zugelassen werden, I. 24. §. 188. sie findet also nur dann statt, wenn der Gläubiger mit dem Schuldner sich darüber vereinigt, §. 119. auch diese erreicht durch die Eröffnung des Concurses ihre Endschaft, 50. §. 250. sie bewirkt unter den Gläubigern der dritten Classe kein vorzügliches Recht, §. 388. in wiefern sie eine Ansetzung in der fünften Classe begründe, §. 44. sqq.

S. übrigens Sequestration.

Im-

Immobilien, s. Grundstücke.
Immobiliarmasse, Unterschied zwischen derselben und der gemeinen Masse, I. 50. §. 489. Absonderung beyder Massen von einander, §. 490. s. auch Gemeine Masse. was zur erstern gehöre, §. 491. wer daraus zu befriedigen sey, §. 492.
S. übrigens Communkosten, Distributionsplan, Vertheilung der Masse.
Incidentpuncte, die Instruction der bey Gelegenheit der Edition der Urkunden vorkommenden geschieht in besondern Protocollen, I. 10. §. 156. Die Incidentpuncte müssen im Erkenntniß zuerst entschieden werden, 13. §. 36. Von Incidentpuncten bey Ehescheidungsprozessen, 40. §. 53. sqq. s. auch Ehescheidungsprozeß, Interimisticum.
Uebrigens s. Appellation ist unzulässig.
Incompetenz des Richters, in wiefern deshalb gegen ein rechtskräftiges Urtel die Nullitätsklage angestellt werden könne, s. Nullitätsklage. deren Nachweisung hebt die Wirkungen der geschehenen Insinuation einer Vorladung, I. 7. §. 49. n. 2.
Indult, s. Moratorium.
Infamia juris, s. Ehrlosigkeit, Ehrloses Gewerbe.
Information, Erfordernisse einer vollständigen zur Aufnehmung der Klage, s. Aufnehmung der Klage. Vorhaltungen, welche dem Kläger am Schlusse des Informationsprotocolls zu machen sind, I. 5. §. 7. Wenn dieselbe durch Briefwechsel eingezogen wird, so ist aus den Briefen ein ordentliches Informationsprotocoll anzufertigen, §. 9. s. auch Manualacten. Die bey Aufnehmung derselben bemerkten Anstände müssen dem Gerichte zur weitern Verfügung besonders angezeigt werden, §. 11. zur Beantwortung der Klage, s. Beantwortung der Klage.
Injuriensachen, davon handelt I. 34. dabey sind fünf verschiedene Fälle zu unterscheiden, §. 1. Verfahren I) bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes, §. 2. sqq. s. auch Appellation ist unzulässig, Milderungsgesuch, Resolution. II) bey dergleichen Injurien unter Personen des mittlern oder höhern Bürgerstandes, §. 8. sqq. In wiefern, wenn exceptio veritatis entgegen gesetzt wird, eine Untersuchung gegen den Denuncianten statt finde, §. 10. Wenn diese verhängt wird, muß der Injurienprozeß so lange ausgesetzt werden, bis in der Untersuchungssache rechtskräftig erkannt ist, §. 11. In wiefern das Gericht sich auf eine

Erörterung der Wahrheit des Vorwurfs nicht einzulassen habe, I. 34. §. 12. In dem Erkenntniß ist sowohl die Privat- als öffentliche Genugthuung zu bestimmen, §. 13. Rechtsmittel in diesem Falle, §§. 14. 15. s. auch **Appellation ist unzulässig, Milderungsgesuch, Revision ist unzulässig, Weitere Vertheidigung.** Dem Denuncianten steht gegen das Straferkenntniß kein Rechtsmittel, sondern nur der Recurs offen, §§. 16. 17. s. auch **Recurs, Resolution.** In welchem Falle das von dem fiscalischen Bedienten über die Beschwerde des Denunciaten zu erfordernde Gutachten (§. 16.) dem Denuncianten zur schriftlichen Vertheidigung zuzufertigen; imgleichen welche Rechtsmittel demselben gegen ein hierauf erfolgendes härteres Erkenntniß offen stehen, §. 18. Auf neue von dem Denuncianten angebrachte Thatsachen oder Beweismittel wird im Injurienprozeß keine Rücksicht genommen. Wenn sie indessen eine förmliche Untersuchung begründen würden, so muß diese in erster Instanz veranlaßt werden, §. 19. Bey dieser und der ersten Classe der Injurienprozesse kann die Klage zugleich auf Entschädigung gerichtet werden. §. 20. **III) Verfahren bey Verbal- oder leichten Realinjurien unter erschwerenden Umständen, oder unter Personen höhern Standes,** §. 21. sqq. Das Erkenntniß muß ebenfalls auf öffentliche und auf Privatgenugthuung so wie auf Schadensersatz gerichtet werden, §. 23. Wegen der Rechtsmittel dagegen finden die obigen Vorschriften Anwendung, §. 24. **IV) Verfahren bey schweren Realinjurien, oder bey andern unter erschwerenden Umständen verübten Injurien unter Personen des Adels oder Officierstandes,** §. 25. **V) bey Injurien der Civilpersonen gegen Militairpersonen,** 26. sqq. Die Instruction soll in diesem Falle auf den Antrag des Beleidigten jedesmal bey dem Obergerichte geführt werden, §. 27. In wiefern, wenn die Sache bey einem Untergerichte instruirt worden, von demselben auch das Erkenntniß abgefaßt werden könne, §. 28. Obige Vorschriften finden auch auf Unterofficiers und gemeine Soldaten Anwendung, §. 29. in wiefern dieses in Ansehung der Beurlaubten und Freywächter eine Ausnahme leide, §. 30. Bey Realinjurien gegen einen Officier müssen die Obergerichte das Erkenntniß nebst den Acten in jedem Falle an das Criminaldepartement des Justizministerii zur Bestätigung einsenden, §. 31. Die Kosten in Injuriensachen dürfen, den vierten Fall ausgenommen, von der Gerichtsobrigkeit nicht in subsidium getra-

getragen werden, §. 32. Gegen einen Zeugen findet wegen seines Zeugnisses keine Injurienklage statt, I. 10. §. 243. In Injuriensachen soll allemal die Abhörung der mehrern Zeugen über drey, welche von ebenderselben Thatsache aussagen sollen, auf Kosten des Producenten, welcher darauf besteht, erfolgen, 23. §. 23. n. 4. S. auch Diffamation.

Inlieger sind nicht als Mitglieder der Gemeine anzusehen, jedoch ihren Aussagen für die Gemeine kein voller Glauben beyzumessen, I. 10. §. 223. n. 10.

Inrotulation, Verfahren dabey, I. 12. §§. 9. 10. derselben bedarf es in der Appellationsinstanz nicht, wenn keine neue Instruction vorgefallen ist, 14. §. 46. auch nicht in der dritten Instanz, 15. §. 6. Von der Inrotulation im Concursprozeß, 50. §. 140. sqq. dazu ist nur der Contradictor vorzuladen, welcher dem Bevollmächtigten der Gläubiger davon Nachricht geben muß, §. 141. bis zu diesem Termin können noch Forderungen nachliquidirt werden, §. 142.

Insinuation, davon handelt I. 7. §. 4. sqq. Von Insinuationen durch Requisition, §. 4. sqq. Verfahren, wenn ein inländisches Ober- oder Untergericht dieselbe verweigert, §. 9. s. auch **Justizdepartement**. Folgen dieser Verweigerung für das verweigernde Gericht, §. 10. s. auch **Kosten, Strafe**. Verfahren, wenn ein **ausländisches** Gericht die Insinuation verweigert, §. 11. s. auch **Auswärtiges Departement, Notarius**. in wiefern sie dem **Extrahenten** überlassen werden könne, §. 19. wo und an wen sie geschehen müsse, §. 20. sqq. s. auch **Miether, Pächter, Verwalter**. soll in der Regel nicht an Sonn- und Festtagen geschehen, §. 23. Insinuationen an einfältige und gemeine Leute müssen durch Commissarien geschehen, §. 24. welche Art der Insinuation den Gerichten auch in andern Fällen frey steht, §. 25. Zur Bescheinigung derselben ist ein blosser Postschein von dem Orte des Abgangs nicht hinreichend, §. 26. Von Insinuationen: a) an hohe Standespersonen, 27. b) an Aemter, §. 28. c) an moralische Personen, §. 29. d) an Hüfner, Cossäthen ꝛc. und andere, die nicht für eine Gemeine zu achten sind, §. 30. e) an mehrere **Beklagte**, 7. §. 31. f) an mehrere **Erben**, §. 32. g) wenn die **Erben** unbekannt sind, §. 33. a. h) an **Vormünder**, §. 33. b. i) an **Erben**, wenn der Prozeß schon im Gange ist, §. 35. k) an Parteyen, die während des Prozesses sich entfernen, §. 36. s. auch **Edictalvorladung**. Die Annahme der zu insinuirenden Verordnung darf unter dem Vorwande der nicht gehörig beobachteten Curialien

nicht

nicht verweigert werden, I. 7. §. 37. sqq. s. auch Executor, Strafe, Vermuthung. Die Wirkungen der gehörig insinuirten Vorladung sind folgende: a) wird dadurch eine Prävention begründet; b) entsteht dadurch die Rechtshängigkeit; c) wird die in Anspruch genommene Sache dadurch streitig; d) wird der in Anspruch genommene in den Fall der Zögerung versetzt, §. 48. Diese Wirkungen fallen weg: 1) wenn derjenige, welcher die Vorladung ausgewirkt hat, den Prozeß nicht fortsetzt, 2) wenn der Vorgeladene die Incompetenz des Richters nachweiset, §. 49. Die Wirkungen der Insinuation, in Ansehung der Verjährung, §. 50. oder in Ansehung solcher Klagen, die von einem Erben, oder gegen einen Erben sonst nicht angestellt werden können, sind im allgemeinen Landrechte bestimmt, §. 51.

S. übrigens Wechselprozeß.

Instruction der Sache, davon handelt I. 10. §. 1. sqq. Bestimmung des Instructionstermins, §. 1. Allgemeine Obliegenheiten des Instruenten, §. 2. besonders in Ansehung der während der Instruction bis zum Schluß derselben, oder erst in der Deduction vorkommenden neuen Thatsachen, §§. 3. 4. s. auch Deduction. Einschränkung der Befugniß der Parteyen in Anbringung neuer Thatsachen, §. 5. a. und des Richters bey den deshalb ex officio anzustellenden Nachforschungen, §. 5. b. s. auch Neue Thatsachen. Der Instruent sorgt von Amtswegen für den ununterbrochenen Betrieb der Instruction, §. 6. sqq. Wenn dieselbe im ersten Termin nicht geschlossen werden kann, so muß er damit in der Regel denselben Nachmittag oder doch am nächstfolgenden Tage fortfahren, §. 8. Ein Decret, wodurch eine Verlegung des Termins bewilligt wird, muß dem Instruenten an demselben Sessionstage vorgezeigt, und von diesem sogleich der neue Termin mit den Assistenten oder Bevollmächtigten verabredet werden, §. 9. Von Unterbrechungen und Verzögerungen durch Schuld der Parteyen, §§. 10. 11. oder der Justizcommissarien, §. 12. sqq. s. auch Kosten, Ordnungsstrafen. Die Instruction darf in der Regel nicht durch Vorträge im versammelten Collegio unterbrochen werden, sondern der Instruent muß alle Verfügungen selbst durch eine Resolution festsetzen, §. 16. Ausnahmen, §§. 17. 18. s. auch Instruent. Bey der Instruction muß in der Regel eine zweyte zum Protocoll vereidete Gerichtsperson zugezogen werden, §. 19. s. auch Gerichtsbeysitzer, Protokollführer. Vernehmung

nehmung der Parteyen, I. 10. §. 20. nähere Vernehmung des Klägers über die Beantwortung der Klage, §. 21. Bey dessen Vernehmung soll der Beklagte, und umgekehrt, nicht zugegen seyn, §. 22. Nach geschlossener Vernehmung des Klägers über die Beantwortung der Klage nimmt derselbe seinen Abtritt, und der Beklagte wird vernommen, §. 23. Zusammenstellung der Parteyen, §. 24. **Der Instruent ist an diese Vorschriften (§. 21. 23. 24.) keinesweges gebunden**, §. 25. s. auch **Förmlichkeiten**. Vorsichtsregeln in Ansehung der Geständnisse der Parteyen, §. 26. s. auch **Gemeine Leute**. Vom Widerruf geschehener Angaben und Zugeständnisse, §§. 27. a. 27. b. s. auch **Zugeständniß**. Regulirung des Status causae et controversiae, §. 27. c. sqq. s. auch *Status causae et controversiae*, desgleichen: **Fremdes Landesgesetz, Gewohnheitsrechte, Notorische Thatsachen, Resolution, Urkunde**. Zuziehung der Sachverständigen bey Instructionen, §. 59. s. auch **Sachverständige**. Von Exceptionibus litis finitae, §. 60. sqq. s. auch *Exceptio litis finitae*. Von Exceptionibus litis ingressum impedientibus, §§. 79. 80. Exceptio deficientis legitimationis ad causam, §. 81. a. Andere Präjudicialpuncte, §. 81. b. s. auch **Präjudicialpunct**. Von der Instruction des Appellatorii, 14. §. 57. sqq. dabey müssen alle vorstehende Vorschriften beobachtet werden, §. 57. s. auch **Sachverständiger**, *Status causae et controversiae*. Was statt finde, wenn die Instruction in der **Revisionsinstanz** mangelhaft befunden wird, 15. §§. 8. 9. s. auch **Resolution**.

S. übrigens **Gerichtsferien, Localinstruction**; imgleichen die einzelnen Theile der Instruction, z. B. die verschiedenen Arten der Beweisaufnahme, durch **Eid, Urkunden, Zeugen, Zugeständniß**; auch die besondern Gattungen des Prozesses.

Instructionsliste, Zweck und Beschaffenheit derselben, III. 2. §. 24. sqq. in dieselbe muß der Decernent jede neue Klage kurz doch verständlich eintragen, §§. 27. 28. sie muß von dem **Instruenten** richtig fortgeführt werden, §. 29. auch 3. §. 38. mit einem **Register** versehen seyn, 2. §. 30. von dem **Präsidenten** fleißig nachgesehen, §. 31. und am Schlusse jedes halben Jahres müssen Extracte daraus angefertigt werden, §. 32. Zweck dieser Vorschriften, §§. 33. 34.

Instructionstermin, wie derselbe anzusetzen, wie die Parteyen dazu vorzuladen und was ihnen dabey aufzugeben, I. 9. §. 25. sqq. s. auch **Persönliches Erscheinen**

der

der Parteyen, Sessionstag, Termin, Vorladung. wie die Sache dazu von Gerichtswegen vorzubereiten, I. 9. §. 36. in wiefern Zeugen und Sachverständige dazu mit vorzuladen, §§. 37. 38. s. auch Sachverständige, Zeugen. wie weit derselbe hinauszusetzen, §. 40. Prorogation desselben, s. Verlegung des Termins. Zweck desselben, 10. §. 1. s. Instruction der Sache.

Instruent, von dessen Pflichten handelt III. 3. §. 22. sqq. er muß den Hauptzweck der Prozeßordnung: daß nemlich die Wahrheit auf dem kürzesten Wege ausgemittelt werde, stets vor Augen haben, §. 1. bey der Vernehmung der Parteyen sich aller Gedult und Sanftmuth befleissigen, §. 23. sich vor allen Suggestionen hüten, §. 24. den Parteyen nicht mit Fragen zusetzen, die zur Sache nicht gehören, §. 25. s. auch Familiengeheimnisse. Verfahren, wenn die Partey die Beantwortung einer ihr vorgelegten Frage verweigert, §. 26. wenn beyde Theile gegen die Entwickelung auch wirklich erheblicher Thatsachen protestiren, §. 27. wenn ein Verdacht vorhanden ist, daß die Parteyen die Wahrheit vorsätzlich zurückhalten oder verfälschen, §. 28. wenn Zugeständnisse von Parteyen erfolgen, die mit Rechtsbeyständen nicht versehen sind, §. 29. s. auch Rechtsausflüchte, Zugeständniß. Die Angaben der Parteyen müssen in Gegenwart derselben laut in die Feder dictirt werden, §. 31. In welchen Fällen es rathsam sey, jede Partey ohne Beyseyn der andern zu vernehmen, §. 32. Obliegenheiten des Instruenten bey Regulirung des Status causae et controversiae, §. 33. muß bey der Instruction nicht aufs Gerathewohl, sondern nach einem festen Plane zu Werke gehen, §. 34. sich dazu sorgfältig vorbereiten, §. 35. wozu auch, bey Geschäften, die nicht alle Tage vorkommen, die Recapitulation der darauf sich beziehenden Gesetze gehört, §. 36. für den ununterbrochenen Betrieb aller seiner Instructionen sorgen, §. 37. (auch I. 10. §§. 7. 8.) und bey der Instruction selbst unbefangen zu Werke gehen, §. 38. Folge wiederholter dabey begangener Versehen, §. 39. Pflicht der unverbrüchlichen Amtsverschwiegenheit bey Strafe der Dienstentsetzung, §. 40. s. auch Familiengeheimnisse. Anzeigen und Rückfragen an das Collegium muß er nur dann thun, wenn Verfügungen vorkommen, die er für sich allein nicht mit gehörigem Nachdruck erlassen kann; oder dann, wenn ihm ein wichtiges auf Materialien sich beziehendes Bedenken aufstößt, I. 10. §. 16—18. soll in der Appellationsinstanz niemals der Instruent oder

Urtelsverfasser der vorigen Instanz seyn. Verfahren bey schwächer besetzten Collegien, I. 14. §. 49. Der Instruent muß genau auszumitteln suchen, warum die neuen Thatsachen oder Beweismittel nicht schon in der ersten Instanz angeführt worden, §. 61.
S. übrigens Instruction der Sache.

Instrument aus welchem der Executivprozeß statt finde, I. 28. §. 2. verlohrnes, dessen Aufgebot, 51. §. 115. sqq.

Instrumentszeuge, welche Eigenschaften er haben müsse, III. 7. §. 63.

Intelligenzblätter, s. Zeitungen.

Interessenten unbekannte, von deren öffentlicher Aufforderung zur Abgebung gewisser Erklärungen oder Ausübung gewisser Befugnisse handelt I. 51. §. 45. sqq. s. auch Edictalvorladung.

Interimisticum, das durch den Spruch in der Possessoriensache festgesetzte gilt nur so lange, bis das erste Urtel in der Hauptsache erfolgt ist, I. 31. §. 18. Bey Blödsinnigkeitserklärungen gilt das Erkenntniß erster Instanz als Interimisticum, 38. §. 8. Interimistische Verfügungen, wenn auf Prodigalitätserklärung angetragen worden, §. 21. In wiefern bey einem Antrage auf Entsetzung eines Vormundes, und welche interimistische Verfügungen zu treffen, 39. §. 19. Wie das Interimisticum in Sponsaliensachen, wenn Einspruch gethan worden, zu reguliren, 40. §. 9. Gegenstand des Interimistici in Ehescheidungsprozessen, §. 53. welches in einem Separatprotocoll verhandelt werden muß, §. 54. Weiteres Verfahren, je nachdem der Richter in der Ehescheidungssache zugleich der unmittelbare persönliche Gerichtsstand der Parteyen ist, oder nicht, §. 55 — 57. s. auch Resolution. Von dem Interimisticum bey Dienststreitigkeiten wegen der während des Prozesses zu leistenden Dienste, 41. §. 58. sqq. s. auch Resolution. Von dem Interimisticum in Gränzsachen, 42. §§. 19. 20. imgleichen §. 26. und 29. in Pacht- und Miethsachen, 44. §. 22. bey erbschaftlichen Prozessen, 1) über das Erbrecht und die Erbquote, 45. §. 3 — 5. In welchen Fällen bey Prozessen 2) über die Erbtheilung ein Interimisticum zu reguliren, §. 15. bey Auseinandersetzungen zwischen Lehns- und Fideicommißfolgern und Allodialerben, 46. §. 27. sqq. In welchen Fällen und wie dasselbe in Generalmoratoriensachen zu reguliren, 47. §. 72 — 74. und bey Behandlung der Gläubiger im Concursprozeß, 50. §. 597. desgleichen im erbschaftlichen

Liquidationsprozeß, wenn die Gläubiger dem Erben die fernere Administration nicht überlassen wollen, I. 51. §. 71. S. übrigens **Erkenntniß erster Instanz gilt als Interimisticum.**

Interimscurator, s. **Bevormundung, Curator und Contradictor.**

Intervention, davon handelt I. 18. ist entweder principalis oder accessoria, §. 2. Interventio principalis ist ein ganz besonderer Prozeß, 17. §§. 3. 4. wodurch die Instruction der Hauptsache und die Vollstreckung des in derselben ergangenen Urtels nicht aufgehalten werden kann, §. 5. In wiefern, um eine Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, der Intervenient angewiesen werden könne, mit derjenigen Partey, mit welcher seine Rechte am meisten übereinkommen, gemeinschaftliche Sache zu machen, und in wiefern, wenn mehrere über die Ausübung eines **Retractrechts** auf ein Grundstück streiten, das streitige Vorzugsrecht nach Art eines **Prioritätsverfahrens** erörtert und entschieden werden müsse, §. 6. Verfahren bey der Interventione accessoria, §. 7. sqq. Der Intervenient muß den Prozeß in der Lage annehmen, in welcher er sich zur Zeit der angebrachten Intervention befindet, §. 10. Nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache kann auf eine interventionem accessoriam keine Rücksicht mehr genommen werden, §. 11. Kosten der Intervention, 23. §. 18.

Invaliden, in wiefern sie den Regimentsgerichten unterworfen, I. 2. §. 49.

Invalidencasse, deren Recht auf das Vermögen eines verschollenen Cantonisten wird durch dessen gerichtliche Todeserklärung nicht ausgeschlossen, I. 36. §. 23.

Invalidencassenfiscal, dessen Amt im Confiscationsprozeß, I. 36. §. 25. 36. 38. 39. s. auch **Quote.**

Invecta et illata, s. **Verpächter und Vermiether.**

Inventarium, s. **Wirthschaftsinventarium.**

Inventur kann einem Justizcommissarius als Notarius aufgetragen werden, III. 7. §. 88.

Inventur im Concursprozeß, dabey müssen die Vorschriften wegen Aufnehmung eines Verlassenschaftsinventarii beobachtet werden, I. 50. §. 214. s. auch **Verlassenschaftsinventarium.** Davon ist des Gemeinschuldners Amtsbehörde Nachricht zu geben, §. 215. Gehört eine Handlung zur Masse, so bedarf es in der Regel keiner Inventur, §. 216. Bey Gelegenheit derselben muß der **Manifestationseid** denjenigen Personen, welche denselben zu leisten ver-

verbunden, abgenommen werden, I. 50. §. 217. Dem Gemeinschuldner sind, wenn er nicht als Bankerutier behandelt wird, seine gewöhnlichen Kleidungsstücke ꝛc. zu lassen, §. 218. Verfahren, wenn ein Dritter Eigenthumsansprüche macht, §. 219—221. Im Inventario müssen die ausstehenden Schulden in drey Classen: a) liquid und sicher, b) zweifelhaft, c) offenbar inexigibel von einander abgesondert werden, §. 222. Nach geschlossener Inventur sind die baaren Gelder, Kostbarkeiten und Schuldinstrumente an das Depositum, die übrigen Mobilien und Schriften aber an den Curator, §. 223. so wie diejenigen Schriften, welche Ansprüche an die Masse betreffen, an den etwanigen besondern Contradictor abzuliefern, §. 224. Obliegenheit des Gerichts gleich nach eingekommenem Inventario, §. 225.

Inventur in Verlassenschaftsfällen, s. Verlassenschaftsinventur.

Irrthum, wie es zu halten, wenn behauptet wird, daß ein Zugeständniß aus Irrthum erfolgt sey, I. 10. §. 88. b. wenn in einem Urtel ein Irrthum vorgefallen, bedarf es nur eines Declarationsgesuchs, 14. §. 1. s. auch Declaration.

Juden sind in der Regel nicht eximirt, I. 2. §. 40. können nicht als Beweiszeugen, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört werden, wenn sie in Sachen zwischen Christen und Juden von den letztern zu Zeugen vorgeschlagen worden sind, 10. §. 228. n. 10. Von dem Verfahren bey Ableistung ihrer Eide überhaupt handelt §. 317. sqq. deren Weiber können nicht zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung, §§. 347. 348. wohl aber zur Zeit ihrer Schwangerschaft, §. 349. Kindbetterinnen erst nach erfolgter Reinigung schwören; ausser der Ehe geschwängerte sich aber der Ableistung eines Eides in der Synagoge nicht entziehen, §. 350. Die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses einer Jüdin soll lediglich nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilet werden, §. 351. In schweren Criminalfällen soll kein Jude oder Jüdin zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden, §. 352. auch freywillige Aussagen jüdischer Zeugen können in solchen Fällen niemals einen vollen Beweis ausmachen, §. 353. Bey geringern Verbrechen ist das Zeugniß eines Juden zulässig und glaubwürdig, §. 354. In Prozessen zwischen Juden und Christen ist den letztern vorzüglich ein nothwendiger Eid abzufordern, in sofern nicht überwiegende Gründe vorhanden sind, dem Juden

grössere Glaubwürdigkeit als dem Christen beyzulegen, I. 13. §. 24.

Judicat, dessen Wirkung, I. 16. §. 1. In welchen Fällen ein Urtel niemals in die Rechtskraft übergehe, §. 2. s. auch Nullitätsklage. oder Restitution gegen ein rechtskräftiges Urtel statt finde, §. 12. sqq. s. auch Restitution. Ex judicato muß derjenige von neuem klagen, der von dem Tage der beschrittenen Rechtskraft angerechnet ein volles Jahr verstreichen lassen, ohne Execution nachzusuchen, 24. §. 3. Von der Wirkung eines Judicati gegen einen dritten, §. 5. sqq. s. auch Execution. Bey Klagen ex judicato findet der Executivprozeß statt; jedoch nur binnen fünf Jahren nach ergangenem Judicat, 28. §. 14. Bey Klagen ex judicato kann keine Cautionsbestellung gefordert werden, 21. §. 2.

Jura cessa, s. Cession.

Jura honorifica, s. Ehrenrechte.

Juramentum, s. Eid.

Juramentum calumniae, s. *calumniae juramentum.*

Juramentum in litem, davon handelt I. 22. §. 9. sqq. In welchen Fällen dieser Eid und die Zulassung zu demselben statt finde, §. 10. sqq. gegen wen derselbe zulässig sey, §. 13. sqq. findet auch gegen die Erben des Beschädigers, §. 14. imgleichen gegen den Bürgen statt, §. 15. dazu werden alle diejenigen verstattet, von welchen andere nothwendige Eide geleistet werden können. In wiefern derjenige, welcher unfähig ist, einen nothwendigen Eid abzuleisten, zum juramento in litem verstattet werden könne, §. 16. dessen Zurückschiebung oder Vertretung des Gewissens mit Beweis findet nicht statt, §. 17. Verfahren, wenn auf diesen Eid gleich zu Anfange des Prozesses angetragen wird, §§. 18. 19. wenn es darauf erst bey der Execution ankömmt, §. 20. In diesem Falle muß der Richter zur Instruction der Sache einen Präjudicialtermin anberaumen, §. 21. dessen Prorogation nicht statt findet, §. 22. Ausnahme, wenn das geforderte Interesse mehr als 100 Thaler beträgt, und einer weitläuftigen Erörterung bedarf, §. 23. Worauf die Instruction bey Bestimmung des durch ein juramentum in litem zu erhärtenden Werths jedesmal zu richten, §. 24. Ein höheres, als das im Erkenntnisse festgesetzte, Quantum darf nie beschworen werden, §. 25. Wider ein juramentum in litem findet der Beweis der Verletzung oder des Meineides nicht statt, §. 26.

Was

Was Rechtens, wenn nach abgeleistetem Eide die Sache selbst zurückgegeben werden kann, I. 22. §. 27. In wiefern der Erbe gegen den Besitzer der Erbschaft zu dem juramento in litem zu verstatten, 46. §. 7.
Juramentum manifestationis, s. Manifestationseid.
Juramentum noviter repertorum, wohin dasselbe zu richten, I. 16. §. 17. n. 3. s. auch Restitution.
Juramentum perhorrescentiae, s. *Perhorrescentiae juramentum.*
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.
Jurisdictionscommission entscheidet Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Landesjustizcollegien und Kriegs- und Domainencammern, I. 2. §. 134. Eine Entscheidung derselben muß erfordert werden, wenn das Gesuch des Fiscus um Annullirung eines rechtskräftigen Urtels wegen behaupteter Incompetenz an sich zwar zulässig, die behauptete Incompetenz aber zweifelhaft ist, 16. §. 7. Seite 428.
Jurisdictionsstreitigkeiten, wo der Prozeß während derselben zu verhandeln, I. 2. §§. 132. 133. s. auch Gerichtsstand außerordentlicher. Verfahren, wenn sie erst nach beantworteter Klage entstehen, §. 135. Verfahren dabey in fiscalischen Civilprozessen, 35. §. 23. insbesondere wenn ein Possessorium summariissimum vom Fiscus oder gegen denselben angestellt wird, §. 24.
S. übrigens Justizdepartement.
Justitiarius, s. Gerichtshalter.
Justitium, davon handelt I. 20. §. 8. sqq. s. auch Krieg. Von Suspension der Prozesse eines Abwesenden, §. 13. sqq.
Justizbediente, s. Justizvisitation, Räthe, Untergerichte.
Justizcollegia, s. Landesjustizcollegia, Untergerichte.
Justizcommissarius ist eximirt, muß sich jedoch den Ordnungsstrafen und Executionen der Untergerichte, bey denen er arbeitet, in Dienstsachen unterwerfen, I. 2. §. 55. Wie derselbe sich als Bevollmächtigter der Parteyen zu legitimiren habe, s. Vollmacht. wenn er nicht die gehörigen Vollmachtsstempel zu den Acten bringt, hat er zehn Thaler Strafe verwirkt, III. §. 37. muß als Bevollmächtigter oder Assistent für die Herbeyschaffung einer hinlänglichen Information sorgen, §. 72. s. auch Information. nicht anders als gehörig vorbereitet in den Terminen erscheinen, §. 73. und 10. §. 12. sqq. s. auch Kosten, Strafe.

wenn er die erforderlichen Nachrichten von den Partenen nicht erhalten kann, dem Collegium vor dem Termin unter Beylegung der Manualacten davon Anzeige machen, I. 3. §. 74. ist als Bevollmächtigter oder Assistent bey allen Instructionsverhandlungen, also auch bey den Zeugenverhören zuzulassen, 3. §. 75. desgleichen 10. §. 189. es ist ihm aber kein Dictiren oder Receßiren zu gestatten, doch darf er seine eigentliche Meinung als Nachtrag zum Protocoll dictiren, 3. §. 76. muß gehörige Manualacten halten, §. 77. s. auch Manualacten. Dessen Prorogationsgesuche sollen vorzüglich sorgfältig geprüft werden, 8. §§. 28. 29. s. auch Beschleunigung der Prozesse, Manualacten, Ordnungsstrafen, Verlegung der Termine. in welchem Falle er die Kosten eines vereitelten Termins ganz oder zur Hälfte tragen müsse, 10. §§. 13. 14. ist schuldig, sich an jedem Sessionstage zu einer gewissen Stunde an der gewöhnlichen Gerichtsstelle einzufinden, 13. §. 47. soll Defensionen in fiscalischen Untersuchungen übernehmen, 35. §. 68. dessen rückständige Gebühren werden in der sechsten Classe angesetzt, 50. §. 467. Von dem Amte eines Justizcommissarii handelt III. 7. dessen Bestimmung, §. 1. sqq. an welchem Orte und wieviel derselben an Einem Orte anzustellen, §. 5. ist in Ansehung der Prozeßpraxis auf dasjenige Gericht, den Ort oder District, wo er angesetzt worden, eingeschränkt, §§. 6. 7. Collegia der Justizcommissarien, §. 8. Die Function eines Justizcommissarii und die eines Notarii darf nicht nothwendig verbunden seyn, §. 9. Kein Justizcommissarius soll ohne Genehmigung des Landesjustizcollegii Nebenbedienungen annehmen, III. 7. §. 10. Erfordernisse zur Anstellung eines Justizcommissarii, §§. 12. 13. Prüfung, §. 14. Bestellung, §§. 15. 16. Die Verrichtungen des Justizcommissarii sind vierfacher Art, §. 17. Allgemeine Obliegenheiten desselben, §§. 18. 19. Er soll sich die Vorschriften der Gesetze genau bekannt machen, §. 20. Die von ihm begangenen Illegalitäten sollen mit Geldbuße und im Wiederholungsfall mit Dienstentlassung bestraft werden; auch soll er verbunden seyn, den aus etwanigen von ihm begangenen Nullitäten erwachsenden Schaden zu erstatten, §§. 21. 22. muß sich einer gewissenhaften Redlichkeit befleißigen, §. 23. Vergehungen gegen diese Hauptpflicht sollen auf das strengste bestraft werden, §. 24. Er soll bereitwillig seyn, dem Publicum mit seinem Amte zu dienen, §. 25. welches jedoch dann eine Ausnahme leidet a) wenn dessen Dienst zu einer unrechtmäßigen Handlung

lung verlangt werden sollte, b) wenn er in Prozessen von dem Ungrunde der Forderung oder Weigerung überzeugt ist, c) wenn er mit Amtsgeschäften bereits überladen ist, d) Wenn ein Geschäft zwischen zwey Parteyen abzuthun ist, die dabey ein gegen einander laufendes Interesse haben, und er der Einen Partey bereits bedient ist, so muß er von der andern, wenn sie sich ebenfalls an ihn wenden sollte, keinen Auftrag in dieser Sache annehmen oder ihr Rath geben, III. 7. §. 26. Besondere Pflichten des Justizcommissarii I) als Consulent, §. 27. II) als Bevollmächtigter und Rechtsbeystand in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, §. 28. welche Angelegenheiten vorzüglich dahin gehören, §. 29. In allen solchen Fällen dürfen die Parteyen sich keines andern, als des Beystandes durch einen bey dem Gerichte angestellten Justizcommissarii bedienen, gewisse Depositalangelegenheiten allein ausgenommen, §. 30. Zu den Verrichtungen desselben als eines Bevollmächtigten der Parteyen gehört die Besorgung aller Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, §. 32. sqq. Derselbe kann als Curator eines Abwesenden, ingleichen als Curator in litem gebraucht werden, §. 36. Volljährige Erben können sich seiner zur Aufnehmung eines Inventarii bedienen, §. 37. welches Geschäft ihm auch von den Gerichten übertragen werden kann, II. 5. §. 43. Auch kann man durch ihn letztwillige Dispositionen aufsetzen lassen, III. 7. §. 38. III) Obliegenheiten des Justizcommissarii als eines Bevollmächtigten und Assistenten in Prozessen, §. 39. sqq. Strafe desselben, wenn er die Instructionen vernachlässigt, §. 42. Alle Deductionen I. 12. §. 12. und Vorstellungen müssen von einem Justizcommissarius unterschrieben und legalisirt seyn, und widrigenfalls nicht angenommen werden, III. 1. §. 29. In Unterthanenprozessen können Justizcommissarien als Bevollmächtigte nicht zugelassen werden, wohl aber als Assistent der Parteyen, welche persönlich erscheinen müssen, I. 41. §. 20. Die Justizcommissarien sollen sich derjenigen Parteyen, welche gegründete Beschwerde über Gerichte führen, ohne alle Menschenfurcht und Ansehen der Person annehmen, III. 1. §. 16. In wiefern die Gebühren und Auslagen des Justizcommissarius als eines Bevollmächtigten der Partey von dem in die Erstattung der Kosten verurtheilten Gegner ebenfalls zu erstatten, I. 23. §. 25. n. 9. In allen grössern Orten soll an gewöhnlicher Gerichtsstelle ein Verzeichniß aller im Departement angestellten Justizcommissarien, nebst

Bestimmung ihrer Wohnungen ausgehängt werden, I. 13. §. 94. Gebühren des Justizcommissarii, §§. 116. 117. Verpflichtung, §. 118.
S. übrigens Assistent, Bevollmächtigter, Deduction, Information, Manualacten, Ordnungsstrafen, Strafen, Vollmacht.
IV) Justizcommissarius als Notarius, dessen Amt, III. 7. §. 45. sqq. Welche Handlungen vor denselben, oder vor jedem gehörig besetzten Gerichte vollzogen werden können, §. 46. auch II. 1. §. 10. s. übrigens Ehegelöbniß, Eheleute, Ehepacten, Pachtcontract, Schuldinstrument, Urkunden, Verträge. Der Justizcommissarius concurrirt dabey in dreyfacher Rücksicht, III. 7. §. 47. 1) bey Aufnehmung der Handlung, §. 48. als wobey es, in sofern keine des Schreibens unerfahrne Partey interessirt, der Zuziehung eines Protocollführers nicht bedarf, §. 49. 2) Amt des Justizcommissarii als Notarii bey Ausfertigung des Instruments, §. 50. 3) bey Vollziehung desselben, §. 51. a) wenn es gerichtlich bestätigt werden §. 52. sqq. s. auch Bestätigung, Vollmacht. oder b) als ein Documentum publicum extrajudiciale gelten soll, §. 62. sqq. s. auch Instrumentszeugen. Das gehörig vollzogene Instrument muß vor der Aushändigung an die Interessenten dem Director des Notariencollegii (s. dieses) zur Revision vorgelegt werden, §. 68. Ein nach diesen Vorschriften (§. 63—68) eingerichtetes Instrument gilt als ein Documentum publicum extrajudiciale, §. 69. auch I. 10. §. 130. Wie viele Exemplare von dem Instrument anzufertigen, III. 7. §. 70. In wiefern der Justizcommissarius als Notarius über Erbsonderungen öffentliche Urkunden aufnehmen könne, §. 71. An Orten, wo kein Notariencollegium etablirt ist, müssen die Contrahenten sich an das Gericht wenden, oder sich die Einsendung des Instruments an den Director zur Revision gefallen lassen, §. 72. Von Actibus unilateralibus. §§. 73. 74. s. auch Vollmacht. Aufnehmung der Recognitionsatteste, §. 75. sqq. Von Wechselprotesten, §. 78. Von Vidimationen und Renovationen der Instrumente, §. 79. sqq. In welchen Fällen der Justizcommissarius als Notarius sich mit Zeugenabhörungen befassen könne, §. 82. sqq. Von Siegelungen und Inventuren, §. 88. Von andern gerichtlichen Aufträgen, §. 89. Aus Schuldinstrumenten, die vor einem Justizcommissarius als Notarius vorschriftsmäßig (§. 63—68.) errichtet und vollzogen, desgleichen aus

solchen, deren Inhalt und Unterschrift vor demselben anerkannt und von ihm beschönigt worden ist, findet der Executivprozeß statt, I. 28. §. 2. n. 2. 3. Forderungen aus dergleichen Darlehns- oder Schuldinstrumenten werden in der sechsten Classe angesetzt, 50. §. 472.

S. übrigens Notariencollegium.

Justizdepartement, demselben muß Anzeige geschehen wenn zwey Untergerichte verschiedener Provinzen, oder zwey Obergerichte über die Gerichtsbarkeit streiten, I. 2. §. 133. wenn der Gerichtsstand mehrerer Mitbeklagten, die bey verschiedenen Ober- oder bey Untergerichten verschiedener Provinzen belangt werden müßten, bestimmt werden soll, §. 138. Wenn ein Obergericht die Verfügung der Insinuation verweigert, muß nach Hofe berichtet werden, 7. §. 9. desgleichen alsdann, wenn der Gegenstand einer auswärtigen Zeugenvernehmung so beschaffen ist, daß daraus Collisionen zwischen dem hiesigen und einem fremden Staate entstehen könnten, 10. §. 225. a. Wenn bey Executionen sich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts oder sonst bey der Sache selbst ein Anstand ereignet, muß von dem Landesjustizcollegium bey dem Ministerium angefragt werden, 24. §. 30. wenn durch eine Cabinetsordre oder durch ein Hofrescript eine Execution suspendirt oder aufgehoben würde, müssen die Gerichte zwar Folge leisten, zugleich aber ungesäumt an das Ministerium von der wahren Lage der Sache berichten, §. 44. Wenn in fiscalischen Civilprozessen die Finanzbehörde zur Verzögerung der Sache Anlaß geben sollte, muß darüber an den Chef der Justiz, 35. §. 19. und §. 21. desgleichen an das Justizministerium berichtet werden, wenn eine obere Finanzbehörde der Vollstreckung der gegen den Fiscus ergangenen Urtel Hindernisse in den Weg legen sollte, §. 33. In welchem Falle bey Prozessen über die Entsetzung eines Vormundes dem Chef der Justiz zur Bestimmung des Collegii, bey welchem die Verhandlung erfolgen soll, Anzeige geschehen müsse, 39. §. 24. Die Legitimation unehelicher Kinder, imgleichen die Majorennitätserklärung ist bey Hofe nachzusuchen, II. 1. §. 8. Beschwerden gegen ein Obergericht sind bey dem Justizdepartement anzubringen, III. 1. §. 13. und §. 16. Ueber Beschwerden gegen einzelne Räthe und Subalternen muß der Präsident an den Chef der Justiz berichten, §. 20. und §. 39. desgleichen 2. §. 10. auch 3. §. 60. Beschwerden in Amtssachen gegen ganze Collegia oder deren Präsidenten müssen bey dem Chef der

Justiz angebracht werden, III. 1. §. 22. Wenn der an ausländische Gerichte wegen Untersagung des Verkehrs eines dortigen Winkelconsulenten mit hiesigen Unterthanen erlassenen Requisition kein Genüge geschieht, ist an das Justizdepartement zur weitern Rücksprache mit dem auswärtigen Departement zu berichten, §. 34. Die Conduitenlisten müssen zu Ende jedes Jahres an den Chef der Justiz eingesendet werden, 2. §. 13. desgleichen die Prozeßlisten, §. 34. Ohne Genehmigung des Chefs der Justiz dürfen die Räthe nicht auf längere Zeit als von einer Session zur andern verreisen, §. 39. desgleichen 3. §. 9. oder Nebenbedienungen annehmen, §. 19. Wenn ein Rath auf eine längere Zeit verhindert werden sollte, sein Amt zu versehen, muß davon sofort an den Chef der Justiz berichtet werden, 2. §. 40. Der Approbation von Hofe bedarf es fernerhin nicht zur Ansetzung eines Auscultators, 4. §. 5. ist aber zur Ansetzung eines Referendarii erforderlich, §§. 10. 11. Der Präsident muß ein Zeugniß über das Benehmen eines Referendarii, der sich dem großen Examen unterwerfen will, nebst Acten, worin derselbe als Instruent gearbeitet hat, an den Chef der Justiz einsenden, §. 25. bey welchem der Candidat sich persönlich zu melden hat, §. 26. Von dem Ausfall des großen Examens muß an den Chef der Justiz Bericht erstattet werden, §. 28. Die Fiscäle müssen dem Chef der Justiz ohne Rückhalt Anzeige machen, wenn sie Dienstvergehungen der höhern Justizbedienten wahrnehmen, 6. §. 8. Wenn ein Justizcommissarius sich pflichtwidrig beträgt, soll an den Chef der Justiz gutachtlich berichtet werden, 7. §. 24. desgleichen §. 42. Ein Justizvisitationsbescheid ist nach Hofe zur Genehmigung einzusenden, 8. §. 39.

Justizvisitation bey Untergerichten, wem dieselbe zu übertragen, je nachdem das Untergericht zur ersten oder zur zweyten Classe gehört, III. 8. §. 17. ist entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche, §. 18. A) Für die ordentlichen sollen beständige Revisoren ernannt, und diese in denjenigen Sachen, welche die ihnen angewiesenen Untergerichte betreffen, zu Decernenten bestellt werden, §. 19. Diese Revisoren müssen die ihrer besondern Aufsicht anvertrauten Untergerichte jährlich wenigstens einmal besuchen, und dazu vorzüglich die Zeit der Gerichtsferien wählen, §. 20. dabey ihr erstes Geschäft seyn lassen, die Depositalschlüssel abzufordern, §. 21. Sodann müssen sie den Sessionen beywohnen, §. 22. sich alle gangbaren Pro-

Prozeß-, Concurs- und die wichtigern Vormundschafts-acten, auch das Hypothekenbuch, vorlegen lassen, III. 8. §§. 23. 24. die bey ihnen etwa angebrachten Beschwerden gegen das Untergericht hören, §. 25. und nach beendigter Revision Bericht erstatten, §. 26. B) Ausserordentliche Justizvisitationen sind bey solchen Untergerichten zu veranlassen, gegen welche häufige Beschwerden einkommen, §. 27. auch 2. §. 35. Wie dergleichen Justizvisitationen den Untergerichten und den Gerichtseingesessenen anzukündigen, §. 28. Der Commissarius muß sich dabey vorzüglich mit der Verfassung des Gerichts bekannt machen, §. 29. Den Sessionen und Instructionen fleißig beywohnen, §. 30. sämmtliche gangbare Acten revidiren, §. 31. die Verwaltung des Depositi untersuchen, §. 32. das Hypothekenbuch und die dazu gehörigen Acten in Augenschein nehmen, §. 33. die Verfassung der Registratur und Cancelley untersuchen, §. 34. die Beschwerden der Supplikanten erörtern, §. 35. und auf die Beobachtung der Sporteltaxe aufmerksam seyn, §. 36. Verfahren des Commissarii, wenn er entdecken sollte, daß ein Mitglied des Collegii sich zur Cassation qualificirt, §. 37. Nach geendigter Visitation muß Bericht erstattet und der Entwurf eines Visitationsbescheides beygefügt werden, §. 39. welcher nach geschehenem Vortrage zur Genehmigung nach Hofe einzusenden ist, §. 39. Kosten der Justizvisitation, §. 40. Auch bey **Landesjustizcollegien** sollen zum öftern Justizvisitationen angestellt werden, III. 1. §. 11.

Juwelen, s. **Kostbarkeiten.**

K.

Karte, von Anfertigung derselben bey Einnehmung des Augenscheins überhaupt, I. 10. §. 388. besonders in **Gränzsachen**, 42. §. 16—18. und §. 28. In wiefern in **Bausachen** ein ordentlicher Riß, oder nur eine ungefähre Zeichnung anzufertigen, §. 35. Von Aufnehmung der Karte in **Separationssachen**, 43. §. 24. Vorlegung derselben, §. 27. In wiefern eine unrichtige die **Nullitätsklage** begründe, 16. §. 2.

Käufer, s. *Successor singularis.*

Kaufcontract über Grundstücke und Gerechtigkeiten, wie der Richter bey Aufnahme desselben zu verfahren habe, II. 3. §. 11.

S. übrigens **Künftige Sachen.**

Kaufgeld, in wiefern dasselbe an der Stelle der nicht mehr in Natur vorhandenen Effecten in der ersten Classe vindicirt werden könne, I. 50. §. 354. Wirkung der nicht erfolgenden Bezahlung desselben bey Adjudicationen, 52. §. 62.

Kaufmann, in wiefern er ein Aufgebot unbekannter Handlungsgläubiger ausbringen könne, I. 51. §. 159. S. übrigens Commissionsgüter, Credit, Fabricant, Handlungsgesellschafter, Handlungsprozeß.

Kaufmannshandlungen, derer Auseinandersetzung bey Societäten, I. 46. §. 34. sqq. Wie es damit, imgleichen in Ansehung der Fabriken in Concursfällen zu halten, 50. §§. 238. 239. s. auch Inventur, Versiegelung in Concursfällen. Verfahren, wenn eine Kaufmannshandlung zum Nachlaß gehört, II. 5. §. 29.
S. übrigens Fabrike, Handlungsgesellschafter, Handlungsgläubiger, Handlungsprozeß.

Kerbstock, dessen Beweiskraft, I. 10. §. 164. Auf denselben soll eingeschnitten werden, wie viel Dienste die Unterthanen während eines Prozesses über streitige Dienste geleistet haben, 41. §. 59.

Kinder können gegen ihre Eltern klagen, I. 1. §. 2. (Infantes) werden vor Gericht nicht zugelassen, sondern müssen durch Vormünder vertreten werden, §. 3. sind dem Gerichtsstande der Eltern so lange unterworfen, als sie noch keinen besondern Wohnsitz genommen haben, 2. §. 17. und wird durch den Wohnsitz des Vaters begründet, §. 18. s. auch Eximirte, Unterthänige Landbewohner. Dem Gerichtsstande der Mutter ist ein Kind, dessen Vater unbekannt, oder das nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt ist, unterworfen, §. 21. imgleichen §. 99. Kinder der Militairpersonen sind dem Gerichtsstande des Vaters, §. 96. die der Unterofficiers und Soldaten jedoch dem Gerichtsstande ihrer Meister oder Dienstherrschaft unterworfen, §. 97. In wiefern Kinder ihr Eigenthum in der ersten Classe vindiciren können, 50. §. 327. insbesondere auf welcherley Geschenke sich dieses ihr Vindicationsrecht erstrecke, §. 328. Sie treten im Concurse jedesmal an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter (der Ehefrau des Gemeinschuldners) in Ansehung des ihr gebührenden Vorzugsrechts der vierten Classe, §. 413. s. auch Erbe. fordern den Ersatz ihres Eigenthums, wenn es zur Zeit des eröffneten Concurses nicht mehr vorhanden gewesen, in der vierten Classe, §§. 417. 418. worunter jedoch ein Geld-

fidei-

fideicommiß nicht zu rechnen, §. 410. Die Legitimation unehelicher Kinder muß bey Hofe ausgefertigt werden, II. 1. §. 8.
S. übrigens Alimente, Begräbnißkosten, Ehescheidungsprozeß, Exemtion, Eximirte, Medicinalkosten, Stiefkinder, Unterthänige Landbewohner, Väterliche Gewalt, Vormund.

Kirchen, s. Milde Stiftungen, auch Caution.

Kirchenbediente, niedere, sind nicht eximirt, I. 2. §. 47. Was dieselben an laufenden Zehnten oder sonstigem Deputat zu fordern haben, ist von der Einlassung in den Concurs frey, 50. §. 270. Die zweyjährigen Rückstände solcher Forderungen werden in der zweyten, §. 357. Die mehr als zweyjährigen in der vierten Classe angesetzt, §. 404.
S. übrigens Schulbediente.

Kirchenbuch, ein Attest aus demselben ist ein Documentum publicum extrajudiciale, I. 10. §. 128.

Kirchenknechte sind nicht eximirt, I. 2. §. 47.

Kirchlehn, s. Ehrenrechte.

Kläger, wer in dieser Qualität vor Gericht erscheinen könne, s. Klage. Verfahren, wenn derselbe im angesetzten Termin zur Aufnahme der Klage, I. 4. §. 20. oder im Instructionstermin nicht erscheint, 9. §. 42. sqq. auch 20. §. 18. — 20. s. auch Litisreassumtion, Ordnungsstrafen. Wie es zu halten, wenn er dem Prozesse entsagt, §. 21. s. auch Litisrenunciation.

Klage kann jeder, der sich und seinem Vermögen vorzustehen fähig ist, anstellen, I. 1. §. 1. kann von einem jeden gegen einen jeden Unterthanen des Staats ohne Unterschied des Standes angestellt werden, §. 2. auch von und gegen alle Corporationen, die als eine moralische Person betrachtet werden, §. 33. Klagen und belangt werden können in Einem Prozesse mehrere Personen nicht, es sey denn daß sie den Rechten nach für Eine Person zu achten, §. 35. oder Mitberechtigte und Mitverpflichtete wären, §. 36. Welche Klagen auf die Erben übergehen, bestimmt das Landrecht, §. 38. Was derjenige erwägen müsse, der klagen oder auf eine Klage sich einlassen will, §. 39. Jede Klage ist bey dem gehörigen Gerichte zu verhandeln, 2. §. 1. Gegen Personen, die zu einer auswärtigen Gesandschaft gehören, kann bey hiesigen Gerichten nicht geklagt werden. Verfahren, wenn eine solche Klage angebracht wird, §. 63. In wiefern die Entschädigungsklage mit dem Verbrechen zugleich bey dem Criminalgerichte untersucht oder bey dem

persönlichen Gerichtsstande des Beschädigers angestellt werden müssen, I. 2. §. 178. Eine schriftliche Klage ist zulässig, §. 16. Inhalt einer jeden Klage, §. 17. Specielle Erfordernisse derselben; 1) bey Erzählung der Thatsachen, §. 18. 2) bey Formirung des Antrags, §. 19. Dabey ist auf die genera et formulas actionum keine ängstliche Rücksicht zu nehmen, 5. §. 20. In wieweit und wie lange eine Aenderung des Antrags der Klage zulässig sey, §. 21 – 23. Was auf die Klage zu verordnen, wenn vorläufige Anstände zu heben sind, 6. §. 3. sqq. Eine offenbar unzulässige kann durch eine Resolution zurück gewiesen werden, §. 7. Verordnung auf die Klage, wenn vorläufige Verfügungen an den Beklagten oder an einen dritten erforderlich sind, §. 8. wenn dieselbe gehörig substantiirt ist, §§. 10. 11. und sogleich ein Instructionstermin angesetzt werden kann, §§. 12. 13. imgleichen §. 16—18. oder zuvörderst ein Termin blos zur Beantwortung der Klage bestimmt wird, §§. 14. 15. Wenn die Klage durch einen Bevollmächtigten des Beklagten überall eingeräumt wird, so muß der Bevollmächtigte nicht nur überhaupt mit Vollmacht legitimirt seyn, sondern es muß auch sein Auftrag zu einer solchen Erklärung entweder aus der Vollmacht selbst, oder aus Briefen, Instructionen rc., welche zu den Acten zu geben sind, hinlänglich erhellen, 8. §. 14. Hierauf wird eine Resolution abgefaßt, §. 15. aus welcher, wie aus einem Erkenntnisse, Execution nachgesucht werden kann. Bloße schriftliche Privaterklärungen einer Partey sind aber zur Abfassung einer solchen Resolution nicht hinreichend, §. 16. Wird die Klage nur zum Theil eingeräumt, so erfolgt eben so, als wenn derselben durchgehends widersprochen wird, Instruction der Sache, §§. 17. 18.

S. übrigens Anmeldung der Klage, Anfnehmung der Klage, Cumulation der Klagen; imgleichen die einzelnen Gattungen des Prozesses.

Klageanmeldungsstube, s. Referendarius.

Kloster ist eximirt, I. 2. §. 103. S. übrigens Milde Stiftungen.

Kostbarkeiten und Juwelen, die nicht zum täglichen Gebrauch desjenigen bestimmt sind, auf dessen Prodigalitätserklärung angetragen worden, können ihm schon während der Instruction abgefordert und in gerichtliche Verwahrung genommen werden, I. 38. §. 21. Juwelen, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen müssen, wenn jede dieser Rubriken wenigstens 500 Rthlr. hoch gewürdigt worden

worden ist, nicht verauctionirt, sondern subhastirt werden, I. 50. §. 228. Kostbarkeiten gehören nicht zum standesmäßigen Unterhalt der Ehefrau eines Gemeinschuldners, §. 315. s. auch Standesmäßiger Unterhalt.

Kostgeld der Dienstboten, s. Lohn der Dienstboten.

Kosten, davon überhaupt handelt I. 23. deshalb soll im Erkenntnisse das Erforderliche mit festgesetzt werden, §. 1. auch 13. §. 41. deren Compensation soll in erster Instanz in der Regel nicht statt finden, 23. §. 2. ausgenommen: 1) wenn der Kläger mehr gefordert hat als ihm zuerkannt wird, und der Gegenstand dieser Pluspetition nicht ganz unbedeutend ist; 2) wenn bey einigen Puncten für den Kläger, bey andern für den Beklagten erkannt wird, wobey die Kosten nicht immer zur Hälfte getragen, sondern nach Verhältniß der Wichtigkeit der zu= oder aberkannten Forderungen vertheilt werden müssen; 3) wenn die Thatsache, aus welcher jemand verurtheilt oder abgewiesen wird, nicht seine eigne, sondern die Handlung eines dritten betrifft, und er sich von der Richtigkeit derselben erweislich nicht eher als bey der Untersuchung überzeugen konnte; 4) wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt wird, es sey denn, daß a) ein Kaufmann die Richtigkeit seiner Handlungsbücher beschwöre, oder b) der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde der zu beschwörenden Thatsache aus eigner Wissenschaft unterrichtet seyn könne; 5) wenn eine Entscheidung der Gesetzcommission hat eingeholt werden müssen, §. 3. Wirkung der Kostencompensation, und wie die Berechnung anzulegen, §. 4. In welchen Fällen der obsiegende Theil die Kosten erstatten müsse, §. 5. s. auch Sühne. Kosten der Appellationsinstanz, wenn das erste Erkenntniß ganz oder zum Theil bestätigt, §. 6. wenn es auf den Grund einer neuen Untersuchung abgeändert wird, §§. 7. 8. In wiefern die Kostencompensation erfolge, wenn das Urtel auf den Grund neuer von dem Appellaten zur Unterstützung des vorigen Urtels beygebrachter Thatsachen oder Beweismittel bestätigt wird, §. 9. Kosten der Revisionsinstanz, §. 10. Kostenvertheilung bey wechselseitigen Appellationen oder Revisionen, §. 11. Kosten einer neuen Untersuchung in der Revisionsinstanz, §. 12. auch 15. §. 15. In wiefern bey Nullitätsklagen die Kosten von dem Imploranten, von dem Imploraten oder von einem dritten, z. B. von dem Richter, welcher die Nullität begangen hat, getragen werden müssen, 23. §. 13. auch §. 6. Von Kosten bey Restitutionsgesuchen, §. 14. insbesondere

dere ex capite minorennitatis. I. 23. §. 15. In allen Fällen, wo die Nullitätsklage durchgesetzt oder Restitution erhalten wird, muß in dem neuen Haupturtel in Ansehung der Kosten des vorigen Prozesses das Nöthige mit festgesetzt werden, §. 16. Von Kosten bey Litisdenunciationen, §. 17. bey Interventionen, §. 18. bey der Nomination, §. 19. bey Litisrenunciationen, §. 20. bey Vergleichen, §. 21. Wenn der Kostenpunct in einem Urtel gänzlich übergangen worden, muß Declaration nachgesucht werden, §. 22. Die Kosten der Hauptsache müssen von denjenigen, welche wegen gewisser bey dieser Gelegenheit eingetretenen Nebenumstände erwachsen sind, sorgfältig unterschieden werden; zu diesen letztern gehören 1) Contumacialkosten, welche der Verurtheilte oder Abgewiesene, auch wenn es der Fiscus ist (35. §. 20.) in jedem Falle allein tragen muß; 2) Kosten eines vereitelten Termins, (s. auch I. 8. §. 8. und §. 21. auch 10. §. 10.) 3) Kosten der Untersuchung eines von dem Instruenten und dem Assistenten, auch durch das Erkenntniß, unerheblich befundenen Umstandes; 4) Kosten der ohne Noth verlangten Abhörung mehrerer als dreyer Zeugen über Eine und eben dieselbe Thatsache; als welche unnöthige Kosten der Producent nicht erstattet verlangen kann. s. auch Injuriensachen. 5) Kosten der ohne rechtlichen Grund veranlaßten Untersuchung sogenannter Incidentpuncte, welche der Extrahent allein tragen muß, §. 23. wohin auch die durch ungegründete Einwendungen gegen die Person der Zeugen, oder dadurch, daß jemand wissentlich verwerfliche Zeugen in Vorschlag bringt, aufgelaufenen Kosten gehören, 10. §§. 236. 237. 6) die durch ohne Grund verweigertes persönliches Erscheinen verursachten Kosten, §. 24. oder 7) wenn jemand durch den Widerruf eines Geständnisses die Instruction verzögert, 10. §. 27. b. oder auch 8) statt eines ihm über einen Umstand, von welchem er aus eigner Wissenschaft unterrichtet seyn kann, zugeschobenen Eides die Aufnehmung anderer Beweismittel verlangt, 10. §. 255. Welche Kosten unter diejenigen zu rechnen, von denen im gegenwärtigen Titel (23.) die Rede ist, 23. §. 25. Verfahren bey Liquidirung und Festsetzung der Kosten, §§. 26. 27. Die Festsetzung erfolgt durch ein bloßes Decret, gegen welches nur der Recurs stattfindet, §. 28. In wiefern mehrere in den Kostenersatz verurtheilte Litisconsorten dem Gegner pro rata oder in solidum zur Erstattung verbunden, §. 29. Vom Armenrecht, §. 30. sqq. s. auch Armenrecht. In wiefern Unterofficiers und Soldaten auch die bey dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten

und

und Knechte, ingleichen die Ehefrauen und Kinder dieser Personen gleich den Armen die Sportelfreyheit genießen, I. 23. §. 42. sqq. Sportelfreyheit des Fiscus, s. Fiscus. Welche Partey die Kosten der Verfügungen vorschießen müsse, §. 47. insbesondere bey Editionen der Urkunden, je nachdem sie von einer Partey verlangt, oder von Amtswegen verfügt wird, I. 10. §. 109. und bey Executionen, deren Kosten der Gläubiger als Extrahent vorschießen muß, 24. §. 100. Ein einheimisches Gericht, welches die Insinuation einer Verordnung zur Ungebühr versagt, muß sämmtliche dadurch verursachte Kosten erstatten, I. 7. §. 10. In welchem Falle der Justizcommissarius die Kosten des vereitelten Termins ganz, 10. §. 13. oder zur Hälfte tragen müsse, §. 14. Einem Zeugen, der bey einem Untergerichte die in der Folge von dem Obergericht nothwendig befundene Beantwortung einer Frage verweigert, sollen alle durch diese Weigerung verursachten Kosten zur Laß fallen, §. 181. Die Wiederholung eines Zeugenverhörs muß unter gewissen Umständen auf Kosten des vorigen Instruenten, §. 210. oder desjenigen geschehen, durch dessen Unachtsamkeit das aufgenommene Protocoll weggekommen ist, §. 211. In wiefern wegen des Kostenpuncts die Appellation statt finde, 14. §. 3. n. 2. oder wegen der Prozeßkosten Cautionsbestellung gefordert werden könne, s. Caution. Wie es in Ansehung der Kosten des Appellatorii zu halten, wenn ein Litisconsorte der Appellation erst nach eröffnetem Appellationserkenntniß beytritt, 14. §. 14. a. In wiefern der Extrahent oder der Schuldner die Kosten der angefangenen Execution tragen müsse, wenn vor Vollstreckung derselben die Bezahlung erfolgt, 24. §. 33. Wie es mit den Kosten des Recurses zu halten, 25. §. 18. Wegen der Kosten in Untergerichtsprozessen, hat es bey den Vorschriften des 23sten Titels sein Bewenden, §. 44. Wer ausdrücklich verlangt, daß in einer Obergerichtsbagatellsache von dem gewöhnlichen Appellationsrichter erkannt werde, muß die Transmissionskosten allein tragen, 26. §. 14. Wer in der Possessoriensache in die Kosten verurtheilt worden, kann die Vergütung derselben, auch wenn er in der Hauptsache obsiegt, nicht verlangen, 31. §. 19. In wiefern im Diffamationsprozeß der Provocant die Kosten tragen müsse, 32. §. 10. 13. 16. oder deren Erstattung von dem Provocaten im Hauptprozeß fordern könne, §. 12. Die Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß geschieht auf Kosten des Provocanten, der jedoch im Haupt-

prozeß deren Erstattung verlangen kann, I. 33. §. 28. In wiefern in Injuriensachen die Kosten von der Gerichtsherrschaft in subsidium getragen werden müsse, 34. §. 32. Für die Mittheilung einer Klage gegen den Fiscus an die Finanzbehörde dürfen keine Kosten angesetzt werden, 35. §. 12. Die fiscalische Behörde muß dem Gegentheil die durch Verzögerung verursachten mehrern Kosten und Schäden erstatten, §. 21. s. übrigens Fiscus. Die Kosten einer fiscalischen Untersuchung fallen dem Denuncianten zur Last, wenn er verurtheilt oder auch nur ab instantia losgesprochen worden, §. 82. Dem Denuncianten, wenn das Gegentheil der Denunciation ausgemittelt worden, §. 83. sie werden niedergeschlagen, wenn der Denunciat den gegen ihn streitenden Verdacht hinlänglich abgelehnt hat, §. 84. Der Denunciat muß bloß die baaren Auslagen erstatten, wenn die Losſprechung nur Folge eines während der Untersuchung ausgemittelten Einwandes ist, §. 85. Wenn auf die Appellation der fiscalischen Behörde das lossprechende Erkenntniß bestätigt wird, muß dem Denunciaten zu den ihm verursachten Kosten mit Nachdruck verholfen werden, §. 102. Die Kosten der Instruction des Moratoriengesuchs muß der Schuldner in der Regel allein tragen, 47. §. 36. und §. 95. Für die Instruction eines Cessionsgesuchs können auf den Theil des Gemeinschuldners keine Kosten angesetzt werden. Die auf den Theil der Gläubiger fallenden sind aus der Masse zu nehmen, es sey denn, daß sie durch ungegründet befundenen Widerspruch einzelner Gläubiger aufgelaufen wären, 48. §. 30. Von Kosten im Concursprozeß überhaupt, §. 153. auch §. 193. s. übrigens Communkosten. Die nachliquidirenden Gläubiger müssen die durch diese Verzögerung auflaufenden Kosten allein tragen, 50. §. 141. auch §. 168. In wiefern die nicht appellirenden Mitgläubiger zu den Kosten der Appellation eines Gläubigers beytragen müssen, 50. §. 181. Die Kosten der Deposition muß derjenige, der mit seinen Gegenforderungen und Einwendungen ad separatum verwiesen worden, allein tragen, §. 292. s. auch Deposition. Welche Kosten in Concursfällen bey Vertheilung der Revenüen eines jeden Jahres vorweg abzuziehen oder nicht, §§. 496. 497. Von Communkosten, §. 530. sqq. s. Communkosten, Fiscus. Die Kosten der von Einem Gläubiger gegen den andern eingewendeten Rechtsmittel gehen die Masse nichts an, §. 530. Die eingetragenen Gläubiger müssen die Ausfertigungs- und Eintragungskosten allein übernehmen, wenn ihre

Schuldinstrumente im Hypothekenbuche auf Pfandbriefe umgeschrieben werden, I. 50. §. 629. s. auch Pfandbriefe. Von Kosten des Liquidationsprozesses 1) wenn das Grundstück oder dessen Kaufgeld offenbar hinreichend ist, 51. §. 33. 2) wenn die Kaufgeldermasse nicht hinreicht, §. 47. Von Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, §. 95. des Aufgebots I) der Grundstücke gegen unbekannte Realprätendenten, §. 108. II) eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt sind, §. 114. III) verlohrner Pfandbriefe, wenn der etwanige Inhaber derselben edictaliter vorgeladen werden muß, §. 127. Von Kosten der Justizvisitationen, III. 8. §. 40.

S. übrigens Communkosten, Gerichtsgebühren.

Kostenersatz, s. Kosten, auch Armenrecht.

Kostenfreyheit der Armen, s. Armenrecht. der Unteroffiziers und Soldaten, I. 23. §. 42. sqq. s. auch Kosten, des Fiscus, s. Fiscus.

Kostenpunct, in Ansehung desselben soll angenommen werden, daß die Parteyen sich ihres sonstigen ordentlichen Gerichtsstandes begeben haben, I. 21. §. 3.

Kostenvorschuß, was dabey zu beobachten, I. 23. §. 47. s. auch Kosten.

Kostenvorstand, s. Caution.

Kranke und Wöchnerinnen, auf Betten, worin solche liegen, soll die Auspfändung sich nicht erstrecken, I. 24. §. 71.

Krieg, wie es bey dessen Ausbruch mit den Militairprozessen zu halten, I. 20. §. 8. sqq. In wiefern während desselben gegen eine in Kriegsdiensten abwesende Person nicht in contumaciam verfahren werden könne, §. 9. Wozu der Kläger berechtigt sey, wenn der Abwesende Beklagtensstelle vertritt, §. 10. s. auch Protestation. Wegen Forderungen, die vor dem Kriege entstanden sind, können gegen die im Felde abwesenden Personen keine Klagen angenommen werden, oder Edictalvorladungen mit der Wirkung der Präclusion ergehen, §. 11. welches aber geschehen kann, wenn der Krieg noch nicht wirklich ausgebrochen ist, sondern nur noch Rüstungen und Anstalten obwalten, auch die Truppen zwar bereits ausgerückt sind, aber noch nicht in Cantonirungen oder Gränzlagern stehen, §. 12.

Kriegscanzelley geheime, die dabey angestellten Bedienten stehen unter dem Generalauditoriat, I. 2. §. 50.

Kriegscollegium, s. Oberkriegscollegium.

Kriegsgerichte, s. Generalauditoriat, Militairgerichte, Regimentsgerichte.
Kriegs- und Domainencammern, Streitigkeiten zwischen denselben und den Landesjustizcollegien wegen der Gerichtsbarkeit entscheidet die Jurisdictionscommission, I. 2. §. 134.
Künftige Sachen, Verträge über deren Verkauf können vor jedem Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 9.
Küster ist nicht eximirt, I. 2. §. 47.
Kunst- und Handwerksgeräthschaften, die Auspfändung soll sich auf unentbehrliche nicht erstrecken, I. 24. §. 71. Verfahren, wenn kein anderes Executionsobject vorhanden ist, §§. 95. 96. In wiefern dieselben nicht mit Arrest belegt werden können, 29. §. 16.
Kunststücke, s. Kostbarkeiten.
Kunstverständige, s. Sachverständige.
Kunstwörter müssen bey Abfassung und Ausfertigung der Urkunden möglichst vermieden werden, II. 2. §. 51.

L.

Läsion, s. Verletzung.
Landbewohner, s. Unterthänige Landbewohner.
Landesgränze, Verfahren, wenn ein Gränzstreit dieselbe mit betrifft, I. 42. §. 33. s. auch Auswärtiges Departement.
Landesjustizcollegia, davon überhaupt handelt III. 1. Aus was für Personen dieselben bestehen, §. 1. Bestimmung derselben, §. 2. 1) Extrajudicialia, §. 3. 2) Aufsicht über die Untergerichte, §. 4. s. auch Justizvisitation, Untergerichte. 3) Jurisdictio contentiosa, §. 5. Pflichten der Justizcollegien, §. 6 – 8. Rechte und Auctorität derselben, §§. 9. 10. Aufsicht über dieselben, §. 11. Untersuchung der gegen sie einkommenden Beschwerden, §. 12. sqq. Die Justizcommissarien, imgleichen alle Landesjustizcollegien und Gerichte sollen sich derjenigen Parteyen, welche gegründete Beschwerden gegen andere Gerichte haben, ohne Ansehen der Person annehmen, §. 16. s. auch Justizcommissarius, Justizdepartement. Von Beschwerden gegen Militairgerichte, §. 18. (auch I. 2. §. 52.) s. übrigens Civilgerichte, Oberkriegscollegium. Von persönlichen Anschuldigungen, §. 19. gegen einzelne Mitglieder, §§. 20. 21. gegen das ganze Collegium oder den Präsidenten, §. 22. Strafen pflichtwidriger Justizbedienten, §. 23. sqq. erdichteter

teter Beschwerden und Beleidigungen der Justizcollegien, III. 1. §. 28. sqq. s. auch Strafen. Verfahren der Justizcollegien, wenn sie von Winkelschriftstellern ausserhalb Landes Nachricht einziehen, §. 34. s. auch Präsident. Veranstaltungen, um zu verhüten, daß arme Parteyen nicht verleitet werden, sich an Winkelconsulenten zu wenden, 2. 36. s. auch Referendarius. Gang und Ordnung in dem Betriebe der Geschäfte, 3. §. 35. sqq. Von den Sessionen, §. 38. sqq. s. auch Präsenztabelle, Präsident, Sessionstag. Ferien, §. 51. sqq. s. auch Gerichtsferien. Bey wem diejenigen Piecen, welche bey dem Collegio zum Vortrag gelangen sollen, abgegeben werden müssen, R. u. E. R. §§. 83. 84. s. auch Präsident. Alle versiegelt eingehenden Sachen müssen bey dem Präsidenten abgegeben werden, §. 86. Die Landesjustizcollegia müssen alle einem Untergerichte ihres Departements unterworfenen Personen unmittelbar vorladen, I. 7. §. 8.

S. übrigens Obergericht.

Landesunterthanen, deren Gerichtsstand, s. **Eximirte, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.**

Landgut, Verfahren bey Abschätzung desselben, s. Taxe. Wie es in Concursfällen zu halten, wenn ein Landgut zur Masse gehört, s. Versiegelung in Concursfällen. soll in Concursfällen, wenn der Subhastation nichts im Wege steht, nicht verpachtet werden, I. 50. §. 249. Worauf in Concursfällen zu sehen, wenn dasselbe verpachtet ist, §. 251. sqq. Wie es zu halten, wenn es unveräusserlich ist, §. 265. Verfahren bey der Sequestration desselben in Concursfällen, wenn es unter einer andern Realjurisdiction belegen ist, §. 656. sqq. In wiefern ein adliches, wenn es in Concurs gerathen, mit Pfandbriefen belegt werden könne, §. 629. Die Taxe eines adlichen Gutes soll allemal nach dem wahren Ertrage, II. 6. §§. 12. 13. eines nicht adlichen Landgutes, welches des Besitzers freyes Eigenthum, und keiner Gutsherrschaft unterworfen ist, soll im Wesentlichen nach den bey Abschätzung eines adlichen Gutes statt findenden Grundsätzen der Provinz aufgenommen werden, §. 14. s. auch Bauergüter, Häuser, Laßgüter.
Uebrigens s. **Ehrenrechte, Grundstücke, Immission, Licitationshandlung, Sequestration, Subhastation, Taxe, Zuschlag.**

Land- oder Steuerrath, was derselbe bey Ertheilung der Wanderpässe an Cantonisten zu beobachten habe, I. 36. §§. 9. 10.

Landreuter, s. Executor.
Landsassiat, was derselbe in Ansehung des persönlichen Gerichtsstandes eines Ausländers wirke, der in Provinzen, wo derselbe statt findet, ein adliches Gut besitzt, I. 2. §. 114.
Landschaft, in wiefern die Ansprüche ihrer Cassen in der vierten Classe angesetzt werden, I. 50. §. 405.
S. übrigens Creditsysteme, Sequestration.
Landschaft Churmärkische, s. Churmärkische Landschaft.
Landschaftliche Institute und Creditsysteme, deren Subalternen sind eximirt, I. 2. §. 57.
Lasten und Abgaben, die laufenden öffentlichen und gemeinen sind von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. § 270. Die seit zwey Jahren rückständigen erhalten ihren Platz in der zweyten Classe, §. 357. s. auch Feuersocietätsbeyträge. Die mehr als zweyjährigen werden in der vierten Classe angesetzt, §. 396. und §. 404. Die vermöge besonderer Verträge oder testamentarischer Dispositionen einem zur Masse gehörigen Grundstück haftenden jährlichen Abgaben, denen durch Eintragung kein vorzüglicheres Recht verschafft worden ist, gehören nicht hieher, sondern werden in der fünften Classe angesetzt, §. 358. auch §. 430.
Laßgüter, dabey findet keine Ertragstaxe statt, II. 6. §. 14.
Legalität der Handlung, s. Zulässigkeit der Handlung.
Legat, s. Vermächtniß.
Legatarius, s. Erbschaftsgläubiger.
Legitimation unehelicher Kinder muß bey Hofe nachgesucht werden; die Prüfung des Gesuchs gehört aber vor den persönlichen Richter, oder bey Pflegbefohlenen, vor das Obervormundschaftliche Gericht, II. 1. §. 8.
Legitimationspunct, wie auf dessen Berichtigung, insbesondere in Ansehung der Erben, bey Aufnehmung der Klage Bedacht zu nehmen, I. 5. §. 4. n. 6. ingleichen bey Aufnehmung der Beantwortung der Klage, 9. §. 2. n. 1. Der Erörterung desselben soll, wenn es einer förmlichen Untersuchung bedarf, allemal ein besonderes Protocoll gewidmet werden, 10. §. 81. Wie der Fiscal sich in fiscalischen Civilprozessen legitimiren müsse, 35. §. 3. s. auch Forstprozeß. Wie der Legitimationspunct in Unterthanenprozessen zu berichtigen, 41. §. 37. und §. 77. ingleichen in Gemeinheitsaufhebungssachen, 43. §. 8. und

und §. 35. Verfahren, wenn die Legitimation des sich meldenden Lehns: oder Fideicommißfolgers von dem Allodialerben bestritten wird, I. 46. §. 30. Der Legitimationspunct muß auch bey Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit gehörig berichtigt werden, II. 2. §. 24.
S. übrigens Bevollmächtigter, Vollmacht.

Lehn oder Fideicommiß, dessen Absonderung vom Allodium, davon handelt I. 46. §. 26. sqq. besonders wenn dabey über Meliorationen Streit entsteht, §. 26. wenn die Lehns= oder Fideicommißeigenschaft selbst bestritten wird, §. 27. In diesem Falle bleibt der Allodialerbe in der Regel bis nach ausgemachter Sache in Besitz, §. 28. der Richter muß jedoch solche Vorkehrungen treffen, daß die künftige Absonderung des Lehns vom Erbe nicht erschweret werde, §. 29. Verfahren, wenn die Lehns= oder Fideicommißeigenschaft an sich nicht streitig ist; sondern nur die Legitimation des sich meldenden Fideicommiß= oder Lehnsfolgers bestritten wird, §. 30. Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung in der Regel nicht verweigern, §. 31. es muß aber, um Streitigkeiten wegen der von dem Erben geführten Administration zu vermeiden, ein Interimisticum instruirt und darüber erkannt werden, §. 32. s. auch Appellation ist unzulässig. In Concursen können die Lehns= oder Fideicommißinteressenten die Verabfolgung des Lehns oder Fideicommisses gegen Uebernehmung der daraus vorzüglich zu bestreitenden Schulden verlangen, 50. §. 330. Diese Auseinandersetzung gehört aber nicht zum Liquidationsverfahren über die Passivmasse, §. 331. Ist der Gemeinschuldner noch am Leben, so bleibt die Verabfolgung des Lehns oder Fideicommisses bis nach seinem Tode ausgesetzt, §. 332. Verfahren, wenn sich jemand bey dem Concurse meldet, der seine Ansprüche an dergleichen Güter für den künftigen Fall sich vorbehalten will, §. 333. Das Vindicationsrecht auf dergleichen Grundstücke in der ersten Classe findet nur dann statt, wenn die Lehns= oder Fideicommißeigenschaft im Hypothekenbuche eingetragen ist, §. 334.

Lehngut, wenn darüber ein Liquidationsprozeß entsteht, müssen die Gesammthänder und Agnaten zugezogen werden, I. 51. §. 49.

Lehnstamm, dessen Aufgebot, davon handelt I. 51. §. 52

Lehrgeld, s. Handwerker.

Leibgedinge oder Alimentationsquantum, welches der Ehefrau des Gemeinschuldners statt des Eingebrachten ausge-

setzt worden, wie es mit dessen Ansetzung in der vierten Classe zu halten, I. 50. §. 408.
Liberalitas, s. Schenkung.
Licentiaten, s. Academisches Gericht.
Licitationshandlung muß bey Subhastationen allemal an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich gehen, I. 52. §. 34. Zur Abgebung der Gebote ist der ganze zum letzten Termin angesetzte Tag bis 6 Uhr Abends bestimmt, §§. 37. 38. Eröffnung der Licitationshandlung, §. 39. Verfolg derselben, §. 40.
S. übrigens Subhastationsprozeß, Zuschlag.
Liquidationsprozeß, davon handelt I. 51. Begriff, §. 1. Vom eigentlichen Liquidationsprozeß, §. 2. Wer darauf antragen könne, §. 3. Wo derselbe eröffnet werden müsse, §. 4. Gegenstand und Wirkung desselben, §. 5. sqq. s. auch Zinsen. Dabey sind nur die Realgläubiger vorzuladen, §. 8. Rechte der Personalgläubiger, §. 9. deren Forderungen dem Richter der Sache nichts angehen, §. 10. Wer unter die zu dem Liquidationsprozeß gehörenden Realgläubiger zu rechnen, §§. 11. 12. Vorladung, §. 13. sqq. Inhalt derselben, §. 16. Bestimmung des Termins, §. 17. Was in der Zwischenzeit bis zum Termin geschehen müsse, §. 18. Realprozesse, welche keine Forderungen baaren Geldes betreffen, sind kein Gegenstand des Liquidationsverfahrens, §. 19. Verfahren im Termin, §§. 21. 22. Weiteres Verfahren, 1) wenn das Grundstück oder dessen Kaufgeld offenbar hinreichend ist, §. 23. sqq. Abfassung des Classificationsurtels, §. 25. Präclusion und Wirkung derselben, §§. 26. 27. Rechtsmittel dagegen, §§. 30. 31. Durch das Prioritätsurtel wird in der Regel der Liquidationsprozeß beendigt, §. 32. Die Kosten eines solchen Liquidationsprozesses muß der Gemeinschuldner allein tragen, §. 33. Wenn 2) die Zulänglichkeit ungewiß, oder die Unzulänglichkeit klar ist, finden die Vorschriften des Tit. 50. §. 129—142. Anwendung, §. 34. Der Gemeinschuldner tritt dabey in die Stelle des Curators, §. 35. Es wird ein Prioritätsurtel abgefaßt, §. 36. Fassung und Wirkung der Präclusion, §. 37. Was in einem solchen Falle wegen der Zinsen Rechtens sey, §. 38. sqq. s. auch Zinsen. Wer im Liquidationsprozeß mit seiner Forderung ausfällt, kann sich an die Person und das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten, §. 48. Zuziehung der Agnaten und Gesammthänder bey dem Liquidationsprozeß über ein Lehngut, §. 49. Der eigentliche Liquidationsprozeß findet hauptsächlich zum

Besten der nicht eingetragenen Gläubiger statt, I. 51 §. 50. ist über bewegliche Sachen oder Activcapitalien nicht zulässig, wohl aber ein Prioritätsverfahren, §. 51. Ausnahme in Ansehung eines Lehnstammes oder Fideicommißcapitals aus dessen Zinsen mehrere Gläubiger befriedigt seyn wollen, §. 52.

Liquidationsprozeß, erbschaftlicher, s. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.

Liquidationstermin im Concursprozeß ist, wenn die Activmasse nach einem ungefähren Ueberschlage über 1000 Thaler beträgt, I. 50. §. 109. oder sich nicht bestimmen läßt, ob sie 1000 Thaler übersteige oder nicht; auf drey Monate, §. 112. wenn sie nur 1000 Thaler oder weniger beträgt, §. 110. oder nicht bestimmt werden kann, ob sie 200 Thaler übersteige oder nicht, auf neun Wochen, §. 112. und wenn sie nur 200 Thaler oder weniger beträgt, auf sechs Wochen hinauszusetzen, §. 111. Zu demselben muß auch der Gemeinschuldner mit vorgeladen werden, §. 114. Vorbereitung des Contradictors zum Liquidationstermin, §. 115. In demselben müssen zuvörderst die Edictalvorladungen, Zeitungen und Intelligenzblätter, imgleichen die Vorladung der bekannten Gläubiger zu den Acten gebracht, §. 117. und die Forderungen unter fortlaufenden Nummern zum Connotationsprotocoll verzeichnet werden, §. 117. Was diese Connotation enthalten müsse, §. 118. Ferner muß den Gläubigern ihre Erklärung über die Beybehaltung oder Abschaffung des bisherigen Interimscurators und Contradictors abgefordert, §. 66. und wenn sie sich darüber nicht vereinigen können, nach der Mehrheit der liquidirten Forderungen, oder wenn diese nicht so leicht auszumitteln wäre, nach dem Ermessen des Collegii gewählt werden, §. 67.

S. übrigens Verificationstermin.

Liquidationstermin im Liquidationsprozeß, bey Bestimmung desselben sind die Vorschriften des Tit. 50. §. 101. sqq zu beobachten, I. 51. §. 17. derselbe ist auch dem Käufer des etwa schon verkauften Grundstückes bekannt zu machen, §. 20.

Liquidationsverfahren im Concursprozeß, dazu gehört die Auseinandersetzung zwischen dem Lehns- oder Fideicommißfolger und den Gläubigern des bisherigen Besitzers nicht, I. 50. §. 331. Abschluß des Liquidationsverfahrens, §. 137—139.

Liquidum, wie solches bey Streitigkeiten über Pachtgelderberechnungen im Erkenntniß festzusetzen, I. 44. §. 9. insbesondere wie es vorläufig bey illiquiden Compensationsforderungen des Pächters zu reguliren, §. 16. sqq. s. auch Interimisticum, Resolution. Festsetzung desselben bey Rechnungsabnahmen, 45. §. 12. Wie dieselbe in Defectatorio durch das Erkenntniß geschehen müsse, §. 21. Dessen Constituirung gehört nicht für das den Concurs dirigirende Gericht, wenn der Gemeinschuldner einer öffentlichen Casse, bey welcher er als verrechneter Diener oder Beamter angesetzt gewesen, etwas schuldig geblieben ist; sondern für die Amtsbehörde, 50. §. 134.

Litigiosa res wird eine in Anspruch genommene Sache durch die gehörig erfolgte Insinuation der Vorladung des Beklagten, I. 7. §. 48. lit. c.

Litisconsorten, in wiefern dieselben als Zeugen abgehört werden können, I. 10. §. 86. In wiefern der Eidesantrag an alle gerichtet werden müsse, oder der Deferent den Eid von einigen derselben im Namen der übrigen verlangen könne, §. 269. Wirkung der Appellation Eines Litisconsorten in Ansehung der nicht appellirenden, 14. §§. 13. 14, n. 14. b. s. auch Classificationsurtel, Kosten. Die Dispensation Eines Litisconsorten von der Cautionsbestellung in Prozessen kömmt den andern nicht zu statten, 21. §. 2. In wiefern Litisconsorten in solidum oder nur pro rata zum Kostenersatz verbunden, 23. §. 29. Das Einem derselben zugestandene Armenrecht kann den übrigen nicht zu statten kommen, §. 38.

Litisdenunciation, Adcitation und Nomination, davon handelt I. 17. Von Adcitationen und Litisdenunciationen überhaupt, §. 2—4. Von Adcitationen, die durch den Richter von Amtswegen geschehen, §. 5. Absicht einer solchen Adcitation, §. 6. in welchem Falle die Adcitation in eine wirkliche Litisdenunciation übergehe, §. 7. Von Adcitationen und Litisdenunciationen der Parteyen, §§. 8. 9. Rechtliche Folgen der unterlassenen Litisdenunciation, §. 10. Die Nothwendigkeit der Litisdenunciation fällt nur dann weg, wenn der Vormann derselben durch einen Vertrag ausdrücklich entsagt hat, §. 11. Bedeutungen, welche die Instruenten deshalb den mit keinem Rechtsbeystande versehenen Parteyen zu machen haben, §. 12. Die Litisdenunciation kann schriftlich oder mündlich in einem Separatprotocoll erfolgen, §. 13. In wiefern die Partey noch bis zum Schluß der Sache mit der Litisdenunciation zu hören,

ühren, I. 17. §. 14. muß in zweyter Instanz, wenn sie einen Regreß begründen soll, spätstens sogleich bey Anmeldung der Appellation geschehen. Rechte des Appellaten, wenn der Litisdenunciat neue Thatsachen oder Beweismittel anführt, §. 15. Verfügung auf eine Litisdenunciation, §. 16. In wiefern der Abschluß der Instruction in der Hauptsache so lange auszusetzen, bis der Litisdenunciat seine Nothdurft beobachtet hat, §§. 17. 18. Rechtliche Folgen, wenn der Litisdenunciat auf die ihm gehörig insinuirte Litisdenunciation — deren Wiederholung es in keinem Falle bedarf — sich nicht meldet, §. 19. Was Rechtens sey, wenn der Litisdenunciant überführt werden kann, den Litisdenunciaten von der Anmeldung bey dem Richter abgehalten zu haben, §. 20. Weiteres Verfahren, wenn der Litisdenunciat sich meldet, §. 21. und a) dem Litisdenuncianten nicht assistiren will, §. 22. in welchem Falle die Regreßklage gegen ihn sogleich angestellt werden kann, §. 23. oder b) wenn er ihm assistiren will, §. 24. Bey der Instruction der Sache stellt in diesem Falle der Litisdenunciat mit dem Adcitanten Eine Person vor. Es kann aber keiner von beyden wider den Willen des andern Eide deferiren, §. 25. Wie es mit Ableistung der dem Denuncianten und Denunciaten zu- oder zurückgeschobenen Eide zu halten, und in wiefern dem Denuncianten, wenn der Denunciat bereits geschworen hat, noch ein Eid de ignorantia abgefordert werden könne, §. 26. Folgen der von dem Denuncianten nicht geschehenen Ableistung eines de- oder referirten oder eines nothwendigen Eides, §. 27. In wiefern der Beklagte durch die Litisdenunciation ex nexu komme, §. 28 – 30. Der Litisdenunciat kann für sich allein Rechtsmittel einwenden, deren glücklicher Erfolg auch dem Denuncianten zu statten kömmt, §. 31. Wie es zu halten, wenn der Adcitat oder Denunciat sich erst während der Instruction in erster oder gar erst in der zweyten Instanz meldet und neue Umstände und Beweismittel angiebt. Das Anmelden desselben erst in der Revisionsinstanz verdient gar keine Rücksicht, §. 32. In wiefern die Execution unmittelbar gegen den Litisdenunciaten nachgesucht werden könne, §. 33. Von Nominationen, §. 34. sqq. s. auch Nomination.

Litispendenz wird durch die geschehene Insinuation einer Vorladung bewirkt, I. 7. §. 48. lit. b.

Litisreassumtion, s. Reassumtion.

Litisrenunciation, in wiefern der Kläger, der dem Prozesse entsagt, von dem Beklagten angehalten werden könne, den-

denselben fortzusetzen, oder den eingeklagten Anspruch ausdrücklich aufzugeben, I. 20. §. 21. Kosten bey der Litisrenunciation, 23. §. 20.

Livree der Dienstboten, s. Lohn der Dienstboten.

Livreebedienten der Eximirten stehen unter den Gerichten ihrer Herrschaft, I. 2. §. 100. s. auch Exemtion.

Localinstruction an dem Wohnorte der Parteyen, in wiefern dieselbe zu verfügen, wenn die Parteyen nicht persönlich an dem Orte des Gerichts erscheinen können, I. 3. §. 7. Wie dabey mit Vernehmung der Parteyen in re praesenti, 10. §. 387. mit Zuziehung der Sachverständigen, §. 388. und mit Abhörung der Zeugen zu verfahren, §. 389. Wenn sie in fiscalischen Civilprozessen verfügt wird, muß der Fiscal derselben in der Regel persönlich beywohnen, 35. §. 10. In wiefern, wenn nur einzelne Unterthanen mit ihrer Herrschaft in Streit verwickelt sind, eine Localinstruction erforderlich sey, 40. §. 3. in wiefern überhaupt in Unterthanenprozessen, §. 31. welche, wenn sie nöthig befunden wird, in der Regel dem Gerichtsdeputirten, §. 32. und nur bey Sachen von geringerer Wichtigkeit einem auswärtigen Commissarius aufgetragen werden soll, §. 33. wobey die Zuziehung der Rechtsbeystände in der Regel nicht erforderlich ist, §. 35. Verfahren bey der Localinstruction selbst, §. 37. sqq. s. auch Deduction, Sachverständige, Zeugenabhörung. Wenn in zweyter Instanz eine anderweitige Localinstruction nöthig ist, sollen dazu andere Commissarien ernannt werden, §. 51. (auch 42. §. 28. imgleichen, 43. §. 41.) In Gränzsachen wird sogleich Localinstruction verfügt, 42. §. 8. s. übrigens Gränzsachen. In wiefern bey Gemeinheitsaufhebungssachen die Präjudicialpuncte durch Localinstruction zu erörtern, 43. §. 13. In wiefern dieselbe 1) bey Streitigkeiten über Pachtgelderberechnungen, 44. §. 6. 2) bey Remissionsforderungen, §. 26. sqq. und §. 31. 3) bey Exmissionsgesuchen, §. 38. 4) bey Klagen des Pächters wegen eigenmächtiger Exmission, §. 44. (conf. I. 21. §. 7.) 5) bey Streitigkeiten über Meliorationen und Deteriorationen, wenn die Rückgewähr schon geschehen ist, §. 47. 6) wie sie bey dem Antrage auf gerichtliche Rückgewähr zu verfügen, §. 48. oder bey Streitigkeiten über die Erbtheilung, 46. §§. 18. 19.

S. übrigens Feldmesser, Karte, Sachverständige.

Lohn

Lohn oder Deputat, bey Klagen darauf findet keine Cautionsforderung wegen der Prozeßkosten statt, I. 21. §. 2. n. 1.

Lohn der Dienstboten, demselben soll bey Ansetzung in der zweyten Classe das bedungene Kostgeld oder Deputat, die versprochene Livree, und das als Lohn angewiesene vom Gemeinschuldner vorenthaltene Stamm- und Schießgeld gleich geachtet werden, I. 50. §. 370.

S. übrigens Dienstboten.

Lotterieentreprenneur genießt in Ansehung der den Collecteurs zur Last fallenden Defecte das Vorzugsrecht der fünften Classe, I. 50. §. 441.

Lucra nuptialia, die der Ehefrau des Gemeinschuldners durch einen bey der Verheyrathnng geschlossenen Vertrag versichert worden, werden in der fünften Classe angesetzt, I. 50. §. 434—436. In wiefern sie damit post omnes angesetzt werde, §. 437. oder darauf gar keinen Anspruch machen könne, §. 438.

S. übrigens Ehefrau des Gemeinschuldners, Eingebrachtes der Ehefrau.

M.

Märkische Pfandbriefe, in wiefern die Zinsen aufgebothener bis zur Amortisation von den Inhabern erhoben werden können, I. 51. §. 131.

S. übrigens Pommersche Pfandbriefe, Schlesische Pfandbriefe.

Magister steht auf Academieen unter dem academischen, sonst aber unter dem Obergerichte der Provinz, I. 2. §. 74.

Magisträte, in wiefern denselben die von ihnen berufenen Prediger und Schullehrer unterworfen seyen, I. 2. §. 46. s. auch Eximirte. der Immediatstädte sind eximirt, §. 103. aber nicht deren einzelne Mitglieder, §. 104. Ihre Atteste gelten als Documenta publica *extrajudicialia*, 10. §. 127. sind von der Cautionsbestellung in Ansehung der Prozeßkosten frey, 21. §. 2.

S. übrigens Polizeymagisträte, Polizeyrathmänner.

Mahometaner, von deren Eiden, I. 10. §. 367.

Majorennitätserklärung muß durch Vorlegung des darüber ausgefertigten Patents nachgewiesen werden, I. 1. §. 7. ist in der Regel bey Hofe nachzusuchen; die Prüfung des Gesuchs aber gehört vor den persönlichen Richter, welcher dieselbe, wenn von einem Pflegbefohlenen die Rede ist,

ist, dem Obervormundschaftlichen Gerichte überlassen muß, II. 1. §. 8.
Malitiosa desertio, s. Ehescheidungsprozeß.
Mandatarius, s. Bevollmächtigter.
Mandat, s. Vollmacht
Manifestationseid, davon handelt I. 22. §. 28. sqq. In welchem Falle derselbe gefordert werden könne, §. 28. Wer zu dessen Ableistung vornehmlich verbunden sey, §. 29. Wenn die Ableistung desselben verweigert wird, muß darauf förmlich geklagt werden, §. 30. Ausnahme, §. 31. Zur Ableistung desselben über Verzeichnisse und Rechnungen kann nicht eher geschritten werden, als nachdem der Gegentheil über diese gehört worden, §. 32. Welches Versprechen der Eid enthalten müsse, und in wiefern gegen denselben der Beweis des Meineides statt finde, §. 33. s. auch Meineid. Verfahren, wenn jemand, der zur Ableistung eines Manifestationseides schuldig erkannt worden ist, sich dessen weigert, §. 34. Gegen einen dritten kann aus der eidlichen Bestärkung eines Verzeichnisses oder einer Rechnung niemals ein Beweis der Schuld hergenommen werden, §. 35. Die in einer solchen Rechnung aufgeführten Gläubiger können ihre Ansprüche dadurch nur in sofern begründen, als sie gegen den Ableister des Eides selbst gerichtet sind, §. 36. Die eidliche Bestärkung einer Rechnung soll bis zum Schlusse der Rechnungsabnahme ausgesetzt werden, 45. §. 25. Wohin der Manifestationseid von demjenigen, der zur Rechtswohlthat der Cession verstattet seyn will, auf Verlangen der Gläubiger abgeleistet werden müsse, 48. §. 43. Im Concursprozeß muß derselbe bey Gelegenheit der Inventur dem Gemeinschuldner und seinen Angehörigen abgenommen werden, 50. §. 217. Wohin derselbe bey dem Aufgebot verlohrner Instrumente von dem Extrahenden abzuleisten, 51. §. 118. In wiefern derselbe einem Inventurcommissarius abgefordert werden könne, II. 5. §. 56.
Manualacten müssen von allen Bevollmächtigten oder Assistenten ohne Unterschied gehalten werden, I. 3. §. 77. auch von Fiscälen in fiscalischen Civilprozessen, 35. §. 6. In welchem Falle eine beglaubte Abschrift des Protocolls über die von einer Gemeine ausgestellte Vollmacht bey den Manualacten des Rechtsbeystandes oder Bevollmächtigten der Gemeine aufzubewahren, §. 42. Sie müssen dem Gerichte vorgelegt werden, wenn angezeigt wird, daß die zur Information erforderlichen Nachrichten von der Partey noch nicht eingegangen, §. 74. (auch 20. §. 9. imgl. 25. §. 79.)

§. 79.) Das Separatprotocoll oder die Resolution über die dem Kläger geschehenen Remonstrationen muß nicht zu den gerichtlichen, sondern zu seines Assistenten oder Bevollmächtigten Manualacten kommen, I. 5. §. 14. Eben so ist in Ansehung des Beklagten zu verfahren, 9. §. 14. Wird ein besonderes Klageprotocoll aufgenommen, so ist das Informationsprotocoll ebenfalls zu den Manualacten zurückzugeben, 5. §. 15. welches in diesem Falle auch bey der Beantwortung der Klage geschieht, 9. §. 15. Einer schriftlichen Klage müssen die Manualacten beygelegt werden, 5. §. 16. und der Decernent muß diese Klage mit den Manualacten und der Information sorgfältig vergleichen, 6. §. 2. Die Manualacten müssen ferner dem Gerichte vorgelegt werden, wenn der Justizcommissarius als Bevollmächtigter **Verlegung des Termins** nachsucht, 8. §. 28. und sind in diesem Falle mit vorzüglicher Sorgfalt zu prüfen, 9. §. 47. müssen, wenn die gerichtlichen Acten zum Spruch vorgelegt werden sollen, versiegelt in der Registratur abgegeben werden, 12. §. 21. imgleichen bey Einreichung des **Appellationsberichts**, 14. §. 21. In wiefern dieselben bey Versendung der Gerichtsacten an einen auswärtigen Richter beyzufügen, 15. §. 6. Auch einem Berichte, wodurch der Justizcommissarius als Bevollmächtigter einer Parten den Recurs an das Obergericht gegen den von einem Untergerichte aufgenommenen Status causae et controversiae nimmt, müssen die Manualacten beygelegt werden, 25. §. 14. imgleichen dem durch einen Justizcommissarius als Consulenten einer Partey eingereichten schriftlichen **Moratoriengesuche**, 47. §. 53. oder dem Gesuche um Verstattung zur **Rechtswohlthat der Cession**, 48. §. 10.

Masse in Concursen, s. **Activmasse, Passivmasse; Generalmasse, Specialmasse; Vertheilung der Masse.**

Materialien und Werkzeuge, welche den Fabrikanten von den Unternehmern einer Fabrike creditirt oder unentgeldlich überlassen worden, können wegen der Schulden des **Fabrikanten** nicht mit Arrest belegt werden, I. 29. §§. 16. 17. Die von den Unternehmern inländischer Fabriken ihren Arbeitern vorgeschossenen Materialien, und wenn diese bereits verarbeitet wären, die daraus verfertigten Waaren, werden in der ersten Classe vindicirt, 50. §. 337. Die zum Aufbau oder zur Ausbesserung der Gebäude gelieferten Materialien werden in der vierten Classe angesetzt, §. 424.

Matrikel, deren Beweiskraft, I. 10. §. 159.

Medicinalkosten für Krankheiten des Gemeinschuldners oder seiner Familie aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse werden in der ersten Classe angesetzt, I. 50. §. 367—369. s. auch Competenz. Die aus dem vorletzten Jahre werden in der sechsten, noch ältere Rückstände in der siebenten Classe angesetzt. Doch passiren in einem gewissen Falle auch dreyjährige Rückstände in der sechsten Classe, §. 468.
S. übrigens Hebammen und Geburtshelfer.

Meineid, dessen Strafen müssen dem Schwörenden vor Ableistung des Eides zu Gemüthe geführt werden, I. 10. §. 204. auch §. 368. Wer desselben überführt worden, kann kein Zeugniß ablegen, §. 227. n. 6. In wiefern das Erbieten zur Eidesleistung für die Anzeige eines versuchten Meineides zu halten, wenn durch nachgebrachte Beweismittel das Gegentheil von dem, was der Acceptant beschwören wollen, vollständig ausgemittelt wird, §. 299. In wiefern der Beweis des Meineides durch Urkunden oder Zeugen statt finde, wird in der Criminalordnung bestimmt, 16. §. 24. Dessen Beweis wird gegen ein abgeleistetes Juramentum in litem nicht zugelassen, 22. §. 26. findet gegen einen Manifestationseid nur in sofern statt, als etwas wissentlich verschwiegen worden, §. 33.

Meinungen, Gesinnungen oder Urtheile einer Partey, oder eines dritten, zu deren eidlicher Angabe kann der Zeuge nicht angehalten werden, I. 10. §. 180. n. 8.

Meliorations- und Deteriorationsforderungen, wie sie bey der Rückgewähr eines verpachteten Gutes zu untersuchen, I. 44. §. 51. und §. 54. imgleichen bey Absonderungen des Lehns vom Allodium, 46. §. 26.

Memnoniten, wie es zu halten, wenn sie oder andere, nach deren Grundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, etwas bekräftigen sollen, I. 10. §. 203. n. 5.

Memorialien, von deren Vortrag bey den Sessionen, III. 1. §. 44. auch 3. §. 42.
S. übrigens Decernent.

Mercantilprozeß, davon handelt I. 30. §. 9. sqq. findet nur über Geschäfte statt, welche auf Messen und Märkten von den daselbst sich einfindenden Fremden unter sich, oder mit einheimischen Kaufleuten verhandelt worden, §. 9. Dazu soll an allen Orten, wo Messen und stark besuchte Märkte eingeführt sind, eine eigne Deputation niedergesetzt werden, §. 10. bey welcher alle dergleichen Prozesse, in sofern ein auswärtiger Kaufmann dabey als Kläger, Beklagter oder

Weitat interessirt ist, instruirt werden sollen, I 30. §. 11. Die Instruction geschieht in der Regel vor der versammelten Deputation, §. 12. Abkürzung des Verfahrens dabey, §. 13. bey Aufnehmung der Klage, §. 14. bey der Vorladung, §§. 15. 16. Ansetzung des Termins, §. 17. In wiefern dessen Verlegung statt finde, §. 18. Den Termin muß der Beklagte schlechterdings persönlich abwarten, wenn er den Markt persönlich besucht hat, §. 19. Wegen der Contumacien, §. 20. Gegen den Contumacialbescheid muß binnen 24 Stunden das Restitutionsgesuch angemeldet werden, §. 21. Verfahren bey der Instruction selbst, §. 22—24. besonders bey Aufnehmung der Beweismittel, §. 25. wenn eine Partey solche beybringt, deren Aufnehmung mit Zeitverlust verknüpft seyn würde, §. 26. s. auch *Calumniae juramentum.* Vorschriften wegen der Sühnsvorschläge, §. 27. wegen der Deductionen, §. 28. s. auch Deduction. wegen Beschleunigung des Erkenntnisses, §. 29. wegen der Rechtsmittel, §. 30. sqq. welche binnen 24 Stunden angemeldet werden müssen, §. 31. Die Instruction des Appellatorii gehört in der Regel für dem Richter in erster Instanz, §. 32. Ausnahme, §. 33. Verfahren bey der Instruction des Appellatorii, §. 34. sqq. Die Abfassung des Appellationserkenntnisses muß von dem Obergerichte vorzüglich beschleunigt werden, §. 41. Publication desselben, §. 42. Die Revision muß ebenfalls binnen 24 Stunden angemeldet werden, §. 43. In wiefern der Mercantilprozeß auch ausser den Meß- und Marktzeiten Anwendung finde, §. 44. Verfahren in solchen Fällen, §. 45—47. S. übrigens **Assecuranzstreitigkeiten, Handlungsprozeß.**

Meßsachen, s. **Mercantilprozeß.**

Miethe. Dem Gemeinschuldner zur Miethe überlassene Sachen werden in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §. 297. S. auch **Moratorium, Pacht, Verpächter** und **Vermiether.**

Miether eines Hauses ist nicht schuldig, Insinuationen an den Eigenthümer des Hauses anzunehmen, I. 7. §. 22.

Miethssachen, davon handelt I. 44. §. 59. sqq. s. auch **Appellation hat nur** *effectum devolutivum*, **Retentionsrecht.**

Milderungsgesuch, nur dieses, nicht die Appellation findet statt, wenn jemand in eine durch die Prozeßordnung bestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden; und muß binnen **vier Wochen** nach erfolgter Publication

des Erkenntnisses angebracht werden, I. 14. §. 3. n. 3. findet in Injuriensachen statt: 1) bey Verbal= oder leichten Realinjurien unter Leuten gemeinen Standes, wenn die erkannte Strafe einen vier und zwanzigstündigen Arrest übersteigt, 34. §. 4. und muß spätestens acht Tage nach der Publication des Urtels angebracht werden, §. 5. 2) bey Verbal= oder leichten Realinjurien ohne erschwerende Umstände unter Personen des mittlern oder höhern Bürgerstandes, wenn die erkannte Strafe 4 Wochen Gefangenschaft, oder 50 Rthlr. nicht übersteigt; binnen 10 Tagen, §. 15. eben so 3) bey Verbal= oder leichten Realinjurien unter erschwerenden Umständen, oder unter Personen hohen Standes, §. 24. in fiscalischen Untersuchungen, 1) wenn die Strafe vier wöchentliche Gefangenschaft oder 50 Rthlr. nicht übersteigt, 35. §. 87. auch §. 101. 2) von Seiten des Denuncianten, wenn derselbe in die Kosten verurtheilt worden, 35. §. 97.

S. übrigens Recurs, Weitere Vertheidigung.

Milde Stiftungen, in deren Namen müssen die Vorsteher derselben vor Gericht erscheinen, I. 3. §. 10. an welche auch ein Eidesantrag zu richten ist, 10. §. 267. die, um einen de ignorantia ihnen zugeschobenen Eid zurückschieben zu können, die ausdrückliche Genehmigung ihrer Behörde nachweisen müssen, §. 292. n. 2. Milde Stiftungen können gleich den Minderjährigen Restitution nachsuchen, 16. §. 14. Milde Stiftungen sind von der Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten frey, 21. §. 2. Wie es mit der Execution zu halten, wenn jemand als Vorsteher milder Stiftungen verurtheilt worden, 24. §. 12. Unvermögende milde Stiftungen sind von der Cautionsbestellung in schleunigen Arrestfällen frey, 29. §. 34. Sie werden mit ihren Forderungen an den Gemeinschuldner aus der demselben überlassenen geweseuen Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensstücke in der vierten, 50. §. 405. und mit denen ex contractu in Ermangelung besserer Sicherheit in der fünften Classe angesetzt, 50. §. 444.

Militairgerichte, in alle dahin gehörige Rechtsangelegenheiten dürfen sich die Civilgerichte nicht weiter mischen, als durch eine Verwendung für ihre Gerichtseingesessenen bey dem Oberkriegscollegio, I. 3. §. 52. In wiefern der Confiscationsprozeß von denselben instruirt werden müsse, 36. §. 46. s. auch Deserteur. Die Militairgerichte können sich die Eröffnung eines Particularconcurs: oder

Liqui=

Liquidationsprozesses über den vorhandenen Militairnachlaß nicht anmaßen, I. 50. §. 691. Wozu sie in einem solchen Falle berechtigt seyen, §§. 692. 693. Welche Forderungen bey den Militairgerichten erörtert und festgesetzt werden müssen, und wie dabey weiter zu verfahren, I. 50. §. 694. sqq.

S. übrigens: **Generalauditoriat, Militairpersonen, Regimentsgerichte.**

Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, wie weit sie der Civilgerichtsbarkeit unterworfen seyen, I. 2. §. 81. sind auch wegen der ihr bürgerliches Gewerbe betreffenden Rechtsangelegenheiten den Militairgerichtsstande unterworfen, §. 82. a. es sey denn, daß sie mit Genehmigung ihres Chefs in eine bürgerliche Zunft aufgenommen worden, §. 82. b. s. auch **Civilgerichte, Execution. Entlassene** treten unter die Civilgerichtsbarkeit zurück, §. 84. s. auch **Ausländer.** Gerichtsstand ihrer **Wittwen**, §. 92. **Concurse** über den Nachlaß der verstorbenen, davon handelt I. 50. §. 690. sqq. gehören bloß vor die Civilgerichte, §. 691. s. auch **Militairgerichte.** Welche Stücke die Militairgerichte bey der Entsiegelung an sich nehmen können, §. 692. Was von den im Nachlaß gefundenen baaren Geldern zurück zu behalten, §. 693. Forderungen, welche 1) aus dem Dienst entstehen, 2) consentirte Schulden, 3) Militairbegräbnißkosten, das Arztlohn und der Lohn der Dienstboten (und zwar die ad 3, im Felde schlechterdings, in Garnison in sofern sie liquid sind,) müssen bey den Militairgerichten erörtert und festgesetzt werden, §. 694. und §. 700. Ueber alle diese Forderungen müssen die Militairgerichte ein Verzeichniß anfertigen, §. 695. und den Civilgerichten ein beglaubtes Duplicat davon zustellen, §. 696. Verfahren, wenn im Nachlasse hinreichendes baares Geld zur Berichtigung dieser Forderungen vorhanden ist, §§. 697. 698. wenn das baare Geld nicht zureicht, §. 699. Die Civilgerichte haben also mit dergleichen Forderungen nichts zu thun, §. 700. In wiefern die Civilgerichte solchen Forderungen ihren Ort in dem Prioritätsurtel anzuweisen haben, §. 701. Obliegenheit der Militairgerichte bey der ihnen nachgelassenen Liquidation, §. 702. In wiefern die andern Gläubiger ihres Regresses an die Militairbehörde verlustig werden, §. 703. Verfahren, wenn ein bey den Militairgerichten übergangener Gläubiger sich im Connotationstermin bey den Civilgerichten angiebt, §. 704. Den Militairgerichten muß sogleich nach den Connotationstermin angezeigt

werden, ob dergleichen übergangene Forderungen eingekommen sind, I. 50. §. 705. Dagegen dürfen die in der Liquidation der Militairgerichte aufgeführten Forderungen ausserdem bey dem Concurse nie angemeldet werden, wenn auch das den Regimentsgerichten zu übersendende Geld (§. 697 = 699.) nicht zureichen sollte. Verfahren der Civilgerichte im Falle einer solchen Unzulänglichkeit, §. 706. Civil- und Militairgerichte müssen sich wechselseitig in dasjenige, was nach diesen Vorschriften nicht zu ihrem Reſſort gehört, nicht einmischen, §. 707.

S. übrigens **Compagnie, Equipage, Generalauditoriat, Injuriensachen, Inventur, Pension, Regimentsgerichte, Soldaten, Versiegelung.**

Militairprozesse, in welchem Falle deren Suspension statt finde, und was dabey zu beobachten, I. 20. §. 9 — 12. s. auch **Krieg.**

Minderjährige und Verschwender können unter dem Beytritt ihrer Vormünder selbst vor Gericht erscheinen, I. 1. §. 4. Minderjährigen, welche das 18te Jahr bereits zurück gelegt haben, kann ein Eid deferirt, 10. §. 263. und wenn sie diesem Zeitpuncte nahe sind, die Aussetzung des Eides bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre verlangt werden, §. 264. s. übrigens **Pflegbefohlne, Verschwender, Vormund.** In wiefern Minderjährige und die mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen das Vorzugsrecht der vierten Classe genießen, 50. §§. 421. 422.

S. übrigens **Pflegbefohlene, Unmündige.**

Minderjährigkeit. In wiefern binnen vier Jahren von dem Tage an da ein Urtel publicirt, oder eine Verfügung erlassen worden, dagegen die Restitution ex capite minorennitatis statt finde, I. 16. §. 13. sqq. s. auch **Restitution.**

Miserabiles personae, deren bisheriger privilegirter Gerichtsstand ist abgeschafft, I. 2. §. 106.

Mitberechtigte und Mitverpflichtete, in wiefern deren Forderungen, oder die Ansprüche an sie zu besondern Prozessen zu verweisen, I. 1. §. 37. s. auch **Klage.** In wiefern sie aus Forderungen und Schulden des gemeinschaftlichen Erblassers zusammen oder einzeln klagen und belangt werden können, §. 38.

Mobilien darf der zum **Moratorio** verstattete Schuldner nicht veräussern, I. 47. §. 67. Von deren gerichtlicher Versteigerung in Concursfällen, 50. §. 227. sqq. s. auch **Gold und Silber, Kostbarkeiten, Schiffe.** Prioritätsverfahren

fahren darüber, I. 51. §. 51. In wiefern dieselben nicht zu verauctioniren, sondern zu subhastiren, s. Subhastationsprozeß. Verfahren bey Abschätzung derselben, II. 6. §. 19.

Mora. Durch die geschehene Insinuation wird der in Anspruch genommene in den Fall der Zögerung versetzt, I. 7. §. 48. lit. d.

Moralische Personen, in wiefern zu Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen derselben höhere Auctorisation erforderlich sey, I. 1. §. 34. welche derselben eximirt seyen, 2. §. 103.

Moratoriensachen, davon handelt I. 47. Zweck des Moratorii, §. 1. Es findet nur gegen Geldzahlungen statt, §. 2. Allgemeine Erfordernisse, §. 3. Ein entwichener Schuldner soll nicht eher als nach seiner Rückkehr damit gehört werden, §. 5. Eintheilung des Moratorii, §. 6. Von der Instruction des Specialmoratorii, §. 7. sqq. Der Antrag darauf muß spätstens am Schlusse der Instruction geschehen, §§. 7. 8. (auch 11. §. 5.) und findet nach geschlossener Instruction der ersten Instanz, oder gar nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache nicht mehr statt, §. 9. (auch 24. §. 42.) Absonderung der Verhandlungen darüber von der Hauptsache, §. 10. Aufnehmung der Provocation, §. 11. Instruction, §§. 12. 13. in Ansehung der Vermögenszulänglichkeit, §. 14. Prüfung der Sicherheit, §. 15. a) bey Grundstücken, §. 16 — 18. b) bey jährlichen Hebungen, §. 19. c) bey Activcapitalien, §. 20. d) bey beweglichen Pfändern, §. 21. e) bey Bürgen, §. 22. Ein inländischer Gläubiger ist nicht verbunden eine ihm ausserhalb der Königlichen Lande angewiesene Sicherheit anzunehmen, §. 23. Erkenntniß, §. 24. Der Specialindult wird in der Regel nur auf Ein Jahr zugestanden, §. 25. Gegen das Erkenntniß steht die Appellation offen; die Revision ist unzulässig, §. 26. s. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Instruction des Appellatorii, §§. 30. 31. Vorkehrungen gegen den Mißbrauch des Moratorii, §. 32. sqq. Kosten, §. 36. Wirkung des Specialindults, §. 37. Die Zinsen müssen während desselben vierteljährig entrichtet werden, §. 38. Wiederaufhebung des Indults, §. 39. wenn der Schuldner die Zinszahlungstermine nicht gehörig inne hält, §. 40. s. auch Resolution. oder der Gläubiger behauptet, daß keine hinlängliche Sicherheit mehr vorhanden sey, §§. 41. 42. s. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Wie weit der Indult gegen

den Gläubiger des Gläubigers gelte, I. 47. §§. 43. 44. Nach Ablauf der Indultzeit soll sogleich mit der Execution verfahren werden, §. 45. Von der Instruction des Generalmoratorii, §. 46. sqq. Anbringung der Provocation, §. 46. Aufnehmung derselben, §. 47. Das von dem Gemeinschuldner übergebene Vermögens-, imgleichen dessen Schuldenverzeichniß muß mit demselben durchgegangen werden, §§. 48. 49. Verfahren in Ansehung streitiger Schuldposten, §. 50. Obliegenheit des Instruenten, wenn er den Provocanten nicht zum Moratorio qualificirt findet, §. 51. wenn er ihn dazu qualificirt findet, §. 52. Das Moratoriengesuch kann durch einen Justizcommissarius schriftlich, unter Beylegung der Manualacten angebracht werden, §. 53. Verordnung darauf, §. 54. sqq. In wiefern Edictalvorladung der Gläubiger statt finde, §. 56. Unter welcher Verwarnung die Gläubiger vorzuladen, §. 57. Sie müssen sich, in sofern sie einerley Rechte haben, über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vereinigen, §. 58. Bestimmung des Termins, §. 59. Insinuation der Vorladungen, §§. 60. 61. Was in der Zwischenzeit wegen der Specialprozesse, Executionen ꝛc. statt finde, §. 62—64. Der Gemeinschuldner darf keinem Gläubiger vor dem andern Zahlung leisten, §. 64. Was das Gericht thun müsse, um dergleichen Gratificationen zu verhüten, §. 65. s. auch **Protestation.** In wiefern ein Moratorium gegen die Execution der Wechseljudicate schütze §. 66. Wie es während der Verhandlungen über das Moratoriengesuch mit der Vermögensadministration zu halten, §§. 67. 68. s. auch **Capitalsaufkündigung, Schenkung.** besonders, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, §. 69. Was der Gemeinschuldner zu beobachten habe, wenn er eine der ihm in der Regel untersagten Dispositionen nothwendig oder zuträglich findet, §. 70. und sämmtliche Gläubiger hierunter mit ihm einig sind, §. 71. Befugniß der Gläubiger, wenn sie es bedenklich finden, dem Gemeinschuldner die freye Disposition über sein Vermögen bis zur völligen Entscheidung über das Moratoriengesuch zu überlassen, §. 72. In einem solchen Falle soll ein Interimisticum regulirt, und wenn darüber keine gütliche Vereinigung statt findet, durch eine bloße Resolution festgesetzt werden, §. 73. Die Bestimmung der Maaßregeln zur Sicherstellung der Gläubiger bleibt in diesem Falle dem Gerichte anheimgestellt, §. 74. Verhandlungen im Termine zur Instruction des Moratorii, §§. 75. 76. wenn ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht wird, §. 77.

wenn sämmtliche oder einige Gläubiger dem Moratoriengesuche widersprechen, I. 47. §. 78. sqq. Wo blos davon die Frage ist: ob dem Gemeinschuldner, welcher Hinlänglichkeit seines Vermögens und Sicherheit seiner Gläubiger behauptet, eine Zahlungsnachsicht zu statten komme, soll die Stimmenmehrheit nichts entscheiden, sondern lediglich darauf gesehen werden, ob die gesetzmäßigen Erfordernisse des Moratorii vorhanden sind, §§. 79. 80. Nähere Bestimmungen zur Instruction des Generalmoratorii, wenn 1) über den Werth eines Grundstücks, 2) der Buchschulden, oder 3) der Waarenlager eines Kaufmanns, und 4) der Mobilien des Gemeinschuldners in sofern derselbe diese Dinge als Sicherheitsobjecte in Vorschlag bringt, oder wenn 5) über die den Gläubigern dafür, daß die Vermögenssubstanz während der Indultjahre nicht vermindert, und die Zinszahlung gehörig erfolgen solle, zu bestellende Sicherheit gestritten wird, §. 81. Streitigkeiten über die Richtigkeit oder den Betrag der Forderungen einzelner Gläubiger sind mit der Instruction der Moratoriensache nicht zu vermengen, §. 82. Erkenntniß, §§. 83. 84. s. auch Deduction. Das Generalmoratorium soll höchstens auf drey Jahre, vom Tage der Rechtskraft an, zugestanden werden, §. 85. Rechtsmittel, §. 86. sqq. s. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum*. Wenn der Gemeinschuldner mit seinem Moratoriengesuch gänzlich abgewiesen worden, sind die bisher gehemmt gewesenen Executionen wieder gegen ihn fortzusetzen, §. 89. wobey diejenigen Gläubiger, deren Forderungen noch nicht zur Execution stehen, sich als Intervenienten melden, und bis nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache auf Deposition des beygetriebenen Geldes antragen können, §. 90. Instruction des Appellatorii, §§. 91. 92. Erkenntniß, §. 93. Revision ist unzulässig, §. 94. Kosten der Instruction des Generalindults, §. 95. Wenn derselbe rechtskräftig für unzulässig erkannt worden, können die Gläubiger auf Concurseröffnung antragen, §. 96. Das Moratorium schützt nicht 1) gegen gemeine Lasten und Abgaben, 2) gegen die Forderungen einer öffentlichen Casse, 3) gegen laufende Zinsen und die zweyjährigen Rückstände derselben, 4) gegen laufende jährliche Renten, Canons rc. 5) gegen laufende Alimente, 6) gegen laufende Miethen und Pächte, 7) gegen laufendes Gesindelohn und Deputat auch Erziehungskosten der Kinder, 8) wenn jemand anvertrautes Gut nicht in Natur zurück geben kann, 9) gegen Wechsel, §. 97. Forderungen dieser Art kommen also bey

Beurtheilung der von dem Gemeinschuldner zu bestellenden Sicherheit nicht in Betrachtung, I. 47. §. 98. Was Rechtens sey, wenn der Gemeinschuldner bereits zu einem Specialindult verstattet gewesen, §. 99. In wiefer der Rechtswohlthat des Indults entsagt werden könne, §. 100. Was Rechtens sey, a) wegen verschwiegener Schulden, §. 101 — 103. In wiefern dieses bewirke, daß der Gemeinschuldner des Moratorii verlustig erklärt werden müsse, welches ohne prozessualisches Verfahren durch eine bloße Resolution geschieht, §. 103. b) Gegen neue Schulden schützt das Moratorium ebenfalls nicht, §. 104. Was Rechtens sey, wenn dergleichen Schulden eingeklagt werden, §. 105. im Fall der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, §. 106. wenn er kein Kaufmann ist, §§. 107. 108. Diese Vorschriften, (§. 102 — 108.) gelten nur während der Indultfrist, §. 109. Wiederaufhebung des Moratorii wegen nicht erfolgender Bezahlung der Zinsen, oder sich vermindernder Vermögenssubstanz, §. 110. Während der Indultjahre können die Gläubiger ihre etwan noch nicht liquiden Forderungen, jedoch nur bis zur Execution, geltend machen, §. 111. Nach Endigung der Moratorienzeit muß mit der Execution, ohne daß es einer neuen Klage bedarf, verfahren werden, §. 112. Wie weit das Moratorium dem Erben, §. 113. oder dem Bürgen zu statten komme, §§. 114. 115. Wozu die Verbesserung der Vermögensumstände während der Indultzeit die Gläubiger berechtige, §. 116.

Morgengabe, in wiefern die Ehefrau des Gemeinschuldners die ihr in dieser Qualität geschenkten Effecten in der ersten Classe vindiciren könne, I. 50. §. 313.

Mortification, s. Aufgebot verlohrner Instrumente.

Münze, in welchem Falle das zu einer Masse gehörige Gold und Silber dahin abgeliefert werden solle, I. 50. §. 232.

Münzen, seltene, s. Kostbarkeiten.

Mutuum, s. Darlehn, Schuldinstrument.

N.

Nachfrist findet bey Deductionen in erster Instanz unter keinerley Vorwande statt, I. 10. §. 15. Wie es mit Verstattung derselben bey Einreichung des Appellationsberichts zu halten, 14. §§. 43. 44. s. auch Ordnungsstrafe. In wiefern dieselbe im Diffamationsprozeß dem Provocaten zur Anstellung der Hauptklage zu verstatten, 32. §. 26.

Nach=

Nachlaß, s. Eheleute, Erbschaft, Erbschaftsinteressenten unbekannte, Verlassenschaftsinventur, Versiegelung des Nachlasses.

Nationaltheater, die Mitglieder des Berlinischen sind eximirt, I. 2. §. 73.

Nebenbedienungen sollen Räthe bey den Landesjustizcollegien ohne Erlaubniß des Chefs der Justiz, III. 3. §. 19. und Justizcommissarien ohne Genehmigung des Landesjustizcollegii nicht annehmen, 7. §. 10.

Neu aufgefundene Documente, s. Restitution.

Neue Schulden, gegen dieselben schützt das Generalmoratorium nicht, I. 47. §. 104.

Neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Nachbringung im Schlußtermin ist unter gewissen Bedingungen erlaubt, I. 12. §. 6—8. s. auch Kosten, Strafe. Die erst in der Deduction vorkommen, darauf soll in der Regel für diese Instanz keine Rücksicht genommen werden, §. 19. es sey denn, daß der angeführte neue Umstand deutlich und bestimmt genug vorgetragen, auch an sich von offenbarer Erheblichkeit wäre, 10. §. 3. Verfahren, jenachdem der Appellationsbericht Nova enthält oder nicht, s. Appellationsbericht. Von Novis in der Revisionsinstanz, 15. §. 10. sqq. s. auch Revision. Rechte des Appellaten, wenn der Litisdenunciat als Appellant Nova anführt, 17. §. 15.

Nichtigkeit, s. Nullität.

Nießbrauch, s. Erbpacht, Väterliche Gewalt.

Nomination findet statt, wenn jemand die in Anspruch genommene Sache im Namen eines andern besitzt, I. 17. §. 34. Wirkung der unterlassenen Nomination, §. 35. Verfahren, wenn dieselbe von dem Beklagten gehörig angebracht wird, §. 36. und der Nominat sich zu dem Eigenthume der streitigen Sache bekennt, sich auch in dieser Qualität mit dem Kläger einlassen will, §. 37. Die Erklärung des Nominaten zu fordern, ist der Richter des Nominanten in jedem Falle berechtigt und verbunden, wenn der Nominat seiner Gerichtsbarkeit auch sonst nicht unterworfen wäre, §. 38. Was Rechtens sey, wenn der Nominat sich nicht meldet, oder gerichtlich erklärt, daß ihn die Sache nichts angehe, §. 39. Wer wegen eines an der Sache begangenen Spolii belangt wird, kann sich mit der Nomination des wahren Besitzers nicht schützen, §. 40. Der Streit darüber, ob ein Kläger sich an den Nominaten verweisen lassen müsse oder nicht, ist als eine exceptio litis finitae zu behandeln, §. 41.

Notariatsinstrument, s. Justizcommissarius als Notarius, Schuldinstrument.

Notariencollegium, davon handelt III. 7. §. 90. sqq. In großen Departements können mehrere Deputationen desselben errichtet werden, §. 93. Von der Registratur desselben, §. 95. sqq. Jeder Notarius muß seine Acten am Ende des Jahres dahin abliefern, §. 96. sqq. welche auf Verlangen der Parteyen daselbst versiegelt reponirt werden können, §. 99. Auch auswärtige Notarien des Departements sind an diese Ablieferung gebunden, §. 100. Die Registratur steht unter der Aufsicht des Directors des Notariencollegii, §. 101. bey dem man sich wegen der Abschriften aus denselben zu melden hat, §. 102. der sie aber ohne Befehl des Landeszustizcollegii, ausser den Interessenten, niemandem mittheilen darf, §. 103. Bestellung dieses Directors, §§. 104. 105. Dessen Amt besteht 1) in der Aufsicht über die zu dem Collegio gehörenden Personen, §. 106. 2) in der Revision der Instrumente, §. 107. s. auch Justizcommissarius als Notarius. 3) in der Anweisung unvermögender oder keine Bekanntschaft habender Parteyen an denjenigen Notarius, welchen die Reihe trifft, §. 108. 4) in der Ertheilung seines Rathes und Gutachtens an die Notarien, §. 109. 5) ist er auch befugt, Conferenzen anzusetzen, §. 110. 6) liegt ihm die Aufsicht über die Registratur ob, §. 111. Emolumente, §. 112. Stellvertretung, wenn er verhindert ist, sein Amt zu verwalten, §§. 113. 114. Bey jedem Notariencollegio soll ein gemeinschaftlicher Cancellist bestellt werden, §. 115.

Notarius ist nicht eximirt, I. 2. §. 56. In welchen Fällen eine Insinuation durch ihn geschehen könne, 7. §. 11. In wiefern einem Zeugenabhörungscommissarius ein Notarius zuzugeben, 10. §. 220. In wiefern derselbe Versiegelungen vornehmen dürfe, II. 5. §. 20.
S. übrigens Justizcommissarius als Notarius.

Notorietät der Thatsachen, wie sie beschaffen seyn müsse, um den Beweis entbehrlich zu machen, I. 10. §. 56.

Nothwendiger Eid, davon überhaupt handelt I. 22. kann in der Regel nicht zurückgeschoben werden, §. 1. ausgenommen ein nothwendiger Eid de ignorantia, §. 8. Dahin gehört der Erfüllungs- und der Reinigungseid, §§. 2. 3. und setzt allemal, ehe er geschworen werden kann, ein Erkenntniß voraus, §. 4. in welchem dessen Wirkung auf beyde Fälle, wenn er geschworen, und wenn er nicht geschwo-

geschworen wird, festzusetzen ist, I. 10. §. 377. wogegen aber die Appellation eingewendet werden kann, 22. §. 5. In wiefern derselbe für geschworen anzunehmen, 10. §. 379. In welchen Fällen derselbe statt finde, und was bey Bestimmung desselben zu beobachten, 13. §. 24. sqq. Dazu sind diejenigen nicht zu verstatten, welche nach 10. §. 227. als Zeugen nicht vereidet werden können; indessen ist ein Deserteur, welcher Pardon erhalten hat, desselben nicht unfähig, 13. §. 25. Erben dürfen einen nothwendigen Eid nur de ignorantia ableisten, 22. §. 6. Wie es zu halten, wenn jemand, vor Ableistung eines nothwendigen Eides de veritate, unter Umständen stirbt (10. §. 379.), unter welchen dieser Eid noch nicht für geschworen angenommen werden kann, §. 7. Zur Ableistung eines nothwendigen Eides ist derjenige, in soweit der Eid zu seinem Vortheile gereicht, unfähig, der sich des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten vor Gericht schuldig gemacht, 23. §. 52. n. 5. s. auch **Schwarzes Register.** ingleichen derjenige, der durch Bestechungen eine ungerechte Verfügung erhalten hat, und dessen Unterhändler, III. 1. §. 27.

S. übrigens *Calumniae juramentum*, *Juramentum in litem*, **Manifestationseid, Reinigungseid.**

Nova, s. **Neue Thatsachen und Beweismittel.**

Novorum juramentum, s. *Juramentum noviter repertorum.*

Novation, deren Wirkung in Ansehung des Separationsrechts der Erbschaftsgläubiger in Concursen, I. 50. §. 283. s. auch **Erbschaftsgläubiger.**

Nullität eines Geschäfts ist im zweifelhaften Falle nicht anzunehmen, II. 1. §. 11. desgleichen 2. §. 4. Die Nichtigkeit oder Gültigkeit eines Geschäfts ist weder von dem Orte, wo, noch von der Zeit, zu welcher es vollzogen worden, abhängig, 2. §§. 10. 11. s. auch **Sonn- und Festtage.** Nullität eines Urtels, oder wegen unterlassener Zuziehung eines Protocollführers, s. **Nullitätsklage.** eines schiedsrichterlichen Ausspruchs, s. **Schiedsrichterlicher Ausspruch.**

Nullitätsklage gegen ein rechtskräftiges Urtel, davon handelt I. 16. findet statt: 1) wenn eine Partey blos auf den Grund eines falschen Documents, oder lediglich nach den Aussagen bestochner Zeugen verurtheilt oder abgewiesen worden. — Welche Zeugen für bestochene zu halten. — Den falschen Urkunden sind auch Karten und Vermessungsregister gleich zu achten. — Der Provocant muß die

Falsch-

Falschheit der Urkunden oder die Corruption der Zeugen selbst nachweisen können. — Wer nicht die Unrichtigkeit der Urkunde, sondern nur behauptet, daß dieselbe zu einem andern Geschäfte gehöre, kann keine Nullitätsklage anstellen; wohl aber derjenige, der eine Verwechselung der Urkunden nachzuweisen vermag. 2) Findet die Nullitätsklage statt, wenn in erster oder zweyter Instanz gegen ein klares in dem Landrechte oder in den Provinzialgesetzbüchern enthaltenes Gesetz erkannt worden, 3) wenn jemand, der mit keiner Jurisdiction versehen, oder doch zur Justizverwaltung nicht gehörig bestellt ist, erkannt hat, 4) wenn jemand, der nicht ohne Vormund, Curator oder Beystand vor Gericht handeln kann, ohne denselben zugelassen worden, 5) wenn jemand durch einen falschen Bevollmächtigten vertreten, 6) wenn gegen jemanden, dem eine Vorladung nicht insinuirt ist, in contumaciam erkannt worden, I. 16. §. 2. S. 420 — 425. Verfahren bey angestellten Nullitätsklagen, §. 3. sqq. Die Instruction hat blos die vorgegebene Nullität, keinesweges aber die Hauptsache zum Gegenstande, §. 5. Gegen das Erkenntniß stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel offen, §. 6. Verfahren, wenn insbesondere die Nullitätsklage §. 1. n. 3. angestellt, und zwar wenn behauptet wird, daß der Richter mit keiner Jurisdiction versehen, oder zur Justiz nicht gehörig verpflichtet gewesen, in welchem Falle die Klage bey dem Landesjustizcollegio angebracht werden muß. Verfahren, wenn die Nullität auf die Incompetenz des Richters gegründet wird, jenachdem Privatparteyen mit einander streiten, (welche ein bereits rechtskräftiges Urtel unter diesem Vorwande nicht anfechten können,) oder Fiscus unter den streitenden Parteyen ist, welcher, wenn die Sache durch alle Instanzen entschieden ist, sich dabey beruhigen muß, wenn aber noch eine Instanz übrig ist, auf Entscheidung in derselben von der competenten Behörde antragen kann. Wie diese zu verfahren habe. Fiscus muß ein solches Gesuch binnen der vierjährigen Restitutionsfrist (§. 14.) und zwar bey demjenigen Departement des Staatsrathes anbringen, welchem der Richter in seinem Amte unterworfen ist. Wenn die Incompetenz zweifelhaft ist, muß die Jurisdictionscommission entscheiden; ist sie als entschieden anzusehen, so werden die Acten dem competenten Gerichte sofort zur Instruction der noch übrigen Instanz ausgeliefert, bey welcher der Gegentheil des Imploranten seine Gerechtsame auch in Ansehung der Nullität wahrnehmen kann, §. 7. S. 426 — 429.

Folgen

Folgen der Nullität eines Urtels, I. 16. §. 8. welche sich jedoch nicht weiter als bis auf den Zeitpunct der begangenen Nullität zurück erstrecken, §. 9. Wie lange die Nullitätsklage statt finde. So lange die Nullität noch nicht rechtskräftig feststeht, soll das angefochtene Urtel zur Execution gebracht werden, es sey denn, daß der angeblich Bevollmächtigte gar keine Vollmacht gehabt habe, §. 10. In wiefern sie mit andern ordentlichen Rechtsmitteln cumulirt werden können, §. 11. Von Kosten der Nullitätsklage, 23. §. 13. Aus der unterlassenen Zuziehung eines Protocollführers in Fällen, wo dieselbe gesetzlich nothwendig ist, folgt die Nullität der Verhandlung, 25. §. 60. Der Appellationsrichter ist aber weder befugt noch schuldig, deshalb die Instruction der vorigen Instanz von Amtswegen als nichtig zu verwerfen, §. 61. Die Nullitätsklage wegen unterlassener Zuziehung eines Protocollführers muß, bey Verlust derselben, binnen 6 Wochen nach publicirtem Erkenntniß bey der dem erkennenden Richter vorgesetzten Behörde angebracht werden, §. 62. a.

Nutzholzadministration hat fiscalische Rechte, I. 50. §. 361.

Nutzung, s. Gefahr und Nutzung, auch Früchte.

O.

Oberförsterwittwe, s. Wittwe.

Obergericht der Provinz, in wiefern bey Jurisdictionsstreitigkeiten die Hauptsache vor demselben verhandelt werden müsse, I. 2. §. 132. Verfahren, wenn zwey Obergerichte über die Jurisdiction streiten, §. 133. s. auch Justizdepartement. Die Instruction der Injurienklage einer Militairperson gegen jemanden aus dem Civilstande soll, wenn der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergerichte der Provinz geführt, 34. §. 27. oder wenn dieses auch nicht geschehen wäre, doch von demselben erkannt werden; es sey denn, daß der Beleidigte ausdrücklich Verzicht darauf gethan hätte, §. 28. Von dem Obergerichte der Provinz müssen 1) Verträge über eine Ehe zur linken Hand, 2) über eine Annahme an Kindesstatt bestätigt werden, II. 1. §. 7.

S. übrigens Landesjustizcollegia, Recurs.

Oberkriegscollegium, dessen Mitglieder und Subalternen stehen, wenn sie nicht Offiziere bey der Armee sind, unter dem Cammergericht, I. 2. §. 51. bey demselben dürfen

sen Civilgerichte sich für ihre Gerichtseingesessenen bey verzögerter oder verweigerter Militairjustiz verwenden, I. 2. §. 52. Demselben ist zugleich mit der Einsendung des confiscirten Vermögens an die Invalidencasse davon, daß dieses geschehen, Nachricht zu geben, 36. §. 39.

Ober- und Unteroffiziere stehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48. s. auch Soldaten, Unterstab. Uebrigens s. Equipagegelder, Injuriensachen, Pension.

Obmann, in wiefern derselbe bey einem Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch von den Parteyen gewählt werden müsse, I. 2. §. 170.

Observanz, s. Gewohnheitsrechte.

Observation des im Wege der Execution zum Personalarrest zu bringenden Schuldners findet so lange statt, bis dessen Amtsbehörde (s. diese) wegen Versehung seines Dienstes die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, I. 24. §. 145. des Wechselschuldners, 20. §. 45. In wiefern dieselbe in fiscalischen Untersuchungen gegen den Denunciaten zu verfügen, 35. §. 44. Sie findet während der Instruction des von dem Gemeinschuldner angebrachten Cessionsgesuchs statt, 48. §. 13. muß jedoch, wenn für seine Person hinlängliche Sicherheit bestellt wird, aufgehoben werden, §. 14.

Ocularinspection, s. Augenschein, Einnehmung desselben.

Officialen sind eximirt, I. 2. §. 45.

Officiant, s. Amtsbehörde, Beamte. In wiefern die Protocolle eines vereideten, der keine Gerichtsperson ist, in Amtsangelegenheiten aufgenommenen, als Documenta publica extrajudicialia gelten, I. 10. §. 129.

Offiziere, s. Ober- und Unteroffiziere.

Officium Fisci, s. Fiscalisches Amt.

Offner Arrest in Concursen, wie und unter welcher Bedrohung derselbe zu erlassen, I. 50. §. 206. Wie derselbe bekannt zu machen, §. 207. Wirkung desselben, §. 209. 210.

Ordnungsstrafen, denen des Untergerichts muß der Justizcommissarius als Bevollmächtigter oder Assistent einer Partey sich unterwerfen, I. 2. §. 55. finden statt 1) wenn die Frist zur Ergänzung einer mangelhaften Information nicht inne gehalten wird, 6. §. 5. 2) wenn eine Partey die ihr aufgegebene Bescheinigung der Hinderungsursachen, um derentwillen sie Verlegung eines Termins nachgesucht hat, nicht bescheinigen kann, 8. §. 24. 3) wenn eine Partey in Ertheilung der Information an ihren Bevollmächtigten saumselig

fertig ist, I. 8. §. 29. 4) wenn auswärtige Commissarien die Ausrichtung ihres Auftrages verschleppen, §. 37. 5) wenn der Kläger oder der Beklagte, nachdem bereits die Einlassung erfolgt ist, aussen bleibt, 9. §. 44. 6) wenn eine Partey noch im Schlußtermine neue Thatsachen oder Beweismittel anbringt, 12. §. 7. 7) wenn ein Justizcommissarius oder ein anderer Assistent den Appellations- oder Schlußbericht nicht binnen der bestimmten Frist einbringt, welche Strafe so lange verdoppelt wird, bis entweder die Schrift einkömmt, oder derselben mit Genehmigung der Partey ausdrücklich entsagt wird, 14. §. 43. In welchem Falle eine Erlassung dieser Strafe statt finde, §. 44. 8) In eben dieser Art (§§. 43. 44.) findet eine Ordnungsstrafe statt, wenn in zweyter Instanz die Deduction oder Gegendeduction nicht binnen der geordneten Frist einkömmt, §. 62. 9) wenn ein Unterrichter die Aufnehmung der Klagen und die rechtlichen Verfügungen darauf verzögert, 25. §. 47. 10) wenn der fiscalische Bediente im fiscalischen Civilprozeß sich einer Vernachlässigung schuldig macht, 35. §. 19. 11) wenn der Justizcommissarius als Defensor in fiscalischen Untersuchungen die Defension nicht zur gehörigen Zeit einreicht, §§. 67. 12) wenn Mitglieder oder Subaltern des Collegii, imgleichen die Referendarien und Auscultatoren ohne gegründete Entschuldigung von einer Session zurück bleiben, oder sich dabey zu spät einfinden, III. 1. §. 39. 13) wenn diese Personen überhaupt ihre Pflicht vernachlässigen, 2. §. 11.

S. übrigens Strafen.

Originis forum, s. Gerichtsstand der Eltern.

Ort, wo eine Handlung freywilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen worden, macht in Ansehung ihrer Gültigkeit keinen Unterschied, II. 2. §. 9.

P.

Pacht, s. Miethe.

Pachtcontract, den ein Gemeinschuldner als Pächter geschlossen, kann nach eröffnetem Concurse nur dann fortgesetzt werden, wenn die Gläubiger und der Verpächter darüber einig sind, I. 50. §. 62. In wiefern derselbe vor einem Justizcommissarius als Notarius oder gerichtlich vollzogen werden müsse, II. 1. §. 10. n. 3. Verfahren bey Aufnehmung desselben, 3. §. 12.

S. übrigens Verpachtung.

Pachtsachen, davon handelt I. 44. Verschiedene Arten der Pachtstreitigkeiten, §§. 1. 2. als: I) über Pachtgelderberechnungen, Klage und Beantwortung, §. 3. Instruction, §. 4. sqq. Erkenntniß, §. 9. Rechtsmittel, §. 10. sqq. s. auch Erkenntniß erster Instanz gilt als Interimisticum, Revision hat nur *effectum devolutivum*. Besondere Vorschriften wegen des Verfahrens, a) bey illiquiden Compensationsforderungen des Pächters, §. 16. sqq. Der in diesem Falle anzusetzende Termin zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi kann auf einseitiges Gesuch des Pächters nicht prorogirt werden, §. 17. Was der Instruent in diesem Termin zu beobachten habe, §. 18. sqq. Wenn kein Vergleich unter den Parteyen zu Stande kömmt, so muß das Liquidum durch eine vorläufige Resolution festgesetzt werden, §. 21. welche als Interimisticum gilt, bis das eigentliche Liquidum in dem Urtel festgesetzt wird, und gegen welche Resolution kein Rechtsmittel statt findet, §. 22. Ein solches interimistisches Liquidum macht in der Hauptsache kein Präjudiz, §. 23. Verfahren b) bey Remissionsfällen, §. 24. Vorläufige Untersuchung dabey, §. 26—28. Fälle, wenn der Grund und der Betrag der Remission zugleich, §. 29. sqq. oder wenn nur der Grund der Remissionsforderung vorweg instruirt wird, §. 33. sqq. Besondere Anweisungen wegen Abfassung der Erkenntnisse, §. 35. s. übrigens Remission. II) Von Prozessen über Exmission der Pächter, §. 36. sqq. Verfahren in dem deshalb anzusetzenden Termin, welcher auf einseitiges Gesuch des beklagten Pächters nicht prorogirt worden, §. 39. s. auch Deduction. Publication des Erkenntnisses, §. 40. Appellation, und in wiefern, wenn dieselbe auch von dem Pächter eingewendet worden, dennoch mit der Exmission zu verfahren, §§. 41. 42. In wiefern die Revision statt finde, §. 43. III) Von Prozessen wegen verlangter Wiedereinsetzung eigenmächtig exmittirter Pächter, §. 44. Dergleichen Klage eines entsetzten Pächters auf Wiedereinräumung der Pacht findet nur binnen sechs Monaten, späterhin nur eine Entschädigungsklage statt, §. 45. IV) Von Prozessen bey Gelegenheit der Rückgewähr, §. 46. 1) wenn nach schon geschehener Rückgewähr über die dabey entstandenen Differenzien, z. B. über Meliorations- und Deteriorationsforderungen rc. zu erkennen ist, §. 47. 2) wenn die Rückgewähr selbst gerichtlich geschehen soll, §. 48. sqq. Besonders wegen der Meliorations- und Deteriorationsforderungen, §. 54. 3) wenn der Pächten ein Reten-

Retentionsrecht ausüben, I. 44. §. 55. oder 4) der Verpächter dasselbe geltend machen will, §. 56—58.
S. übrigens **Miethssachen.**

Pächter ganzer Landgüter sind schuldig, Insinuationen an den Verpächter anzunehmen, I. 7. §. 22. In wiefern Königliche Pächter eximirt seyen, I. 2. §. 54.
S. übrigens **Landgut, Remissionsfälle, Wirthschaftsinventarium.**

Paraphernalien der Ehefrau, wie dieselben im Concurs zu lociren, I. 50. §. 406. s. auch **Eingebrachtes der Ehefrau.**

Parere, einseitig eingeholtes, in wiefern dasselbe in Handlungsprozessen Rücksicht verdiene, I. 30. §. 8.

Parteyen, deren persönliches Erscheinen, s. **Persönliches Erscheinen der Parteyen.**

Passivmasse, von deren Constituirung handelt I. 50. Absch. II. S. übrigens **Classificationsurtel, Communkosten, Compensation in Concursen, Concursprozeß, Creditmasse, Curator und Contradictor, Edictalvorladung, Erbschaftlicher Liquidationsprozeß, Gemeinschuldner, Gläubiger, Kosten, Liquidationsverfahren Abschluß desselben, Liquidationsprozeß, Restitution, Revision.**

Pathengeschenke, die den Kindern des Gemeinschuldners gegebenen noch in Natur vorhandenen werden in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §. 327.

Patria potestas, s. **Väterliche Gewalt.**

Patrimonialgerichte, darunter stehen in der Regel Dorfgemeinen, welche jedoch, wenn die Herrschaft Kläger ist, die Einlassung vor dem Gerichtshalter verweigern können, I. 2. §. 105.

Patronatrecht, s. **Ehrenrechte.**

Pension und Wartegelder, in wiefern ein Gläubiger sich im Wege der **Execution**, 24. §. 108. oder des **Arrests** daran halten könne, 29. §§. 24. 25.
S. übrigens **Besoldungen und Pensionen, Wittwenverpflegungsanstalt.**

Peculium, s. **Kinder.**

Perhorrescenz des Richters findet statt, wenn derselbe bey dem Ausgange der Sache ein nahes oder auch nur ein entferntes Interesse hat, I. 2. §. 143.

Perhorrescentiae juramentum. Auf bloße Vermuthungen der Partey, daß sie von dem Gerichte kein günstiges Urtel zu erwarten hätte, soll, wenn sie auch dieses

ihr Mißtrauen durch einen Eid erhärten wollte, keine Rücksicht genommen werden, I. 2. §. 143.

Persönlicher Richter, welche Handlungen vor demselben vollzogen werden müssen, II. 1. §. 6. s. auch Alimente, Altentheil, Familienstiftungen, Gütergemeinschaft, Legitimation unehelicher Kinder, Majorennitätserklärung, Väterliche Gewalt (Entlassung eines Minderjährigen aus derselben,) Wechselfähigkeit.

Persönliches Erscheinen der Partheyen, darauf soll bey Instruction der Sache so viel als möglich gehalten werden, I. 3. §§. 1. 2. wovon eine unter den Partheyen herrschende Erbitterung keine Ausnahme macht, §. 3. Welche Umstände davon dispensiren, §. 4. sqq. Das persönliche Erscheinen ist bey ganz einfachen in Ansehung der Instruction nicht verwickelten Sachen nicht erforderlich, §. 8. In wiefern der Richter noch im Verfolg der Sache darauf dringen könne, §. 9. Rechtliche Folge einer ungegründeten Verweigerung desselben, §§. 12. 13. Darauf soll in wichtigen Sachen ganz vorzüglich gehalten werden, 9. §. 39. auch in der zweyten Instanz, 14. §. 53. Darauf können und müssen Untergerichte noch stärker dringen als Obergerichte, 25. §. 5. n. 2. desgleichen §§. 46. 47. Das persönliche Erscheinen ist in Mercantilprozessen nothwendig, 30. §. 19.

Personae miserabiles, s. *Miserabiles personae.*

Personalarest gegen Consuls fremder Nationen, die in hiesigen Landen keine kaufmännischen Gewerbe treiben, findet ohne Rückfrage an das auswärtige Departement nicht statt, I. 2. §. 65. Von der Verfügung desselben gegen einen Officianten muß dessen Amtsbehörde Nachricht gegeben werden, 24. §. 145. (auch 29. §. 75.) In wiefern der Wechselschuldner gleich nach publicirtem Urtel im Personalarreste behalten werden könne, 27. §. 45. oder der Personalarrest nicht statt finde, §. 46. Von der Verpflegung des zum Personalarrest gebrachten Schuldners jenachdem der Arrest vor, 29. §. 77—79. oder nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache verfügt worden, 24. §. 143. In wiefern in fiscalischen Untersuchungen die persönliche Arretirung des Denunciaten statt finde, 35. §. 44. In wiefern während der Instruction eines Cessionsgesuchs gegen den Schuldner kein Personalarrest verhängt werden solle, 48. §§. 2. 3. und 13. In wiefern der darin befangene Schuldner nach Ablauf eines Jahres auf Entlassung aus dem-

demselben antragen könne, I. 24. §. 146. welche Entlassung jedoch bey Wechselarresten nicht statt findet, §. 147. S. übrigens Observation.

Personalgläubiger, Rechte derselben bey Vertheilung der Masse, I. 50. §. 524. sqq. Wenn sie sich bey dem Liquidationsprozeß über ein Grundstück melden, müssen sie, der Regel nach, an die Person des Gemeinschuldners und an sein übriges Vermögen verwiesen werden, 51. §. 8. Sie können jedoch dasjenige, was nach Abfindung der Realprätendenten übrig bleibt, mit Arrest belegen, §. 9. und diesen Arrest bey dem persönlichen Richter des Gemeinschuldners, an welchen der etwanige Ueberschuß der Masse abzuliefern ist, rechtfertigen, §. 10.

Pertinenzstücke eines Grundstückes, in wiefern sie von dem Richter unter dessen Jurisdiction sie gehören, I. 50. §. 661. oder von dem Richter des Concurses, unter dessen Gerichtsbarkeit das Hauptgut belegen ist, zu subhastiren, §. 662.

Petitorium und Possessorium soll, das possessorium *summarissimum* allein ausgenommen in Einem Prozesse untersucht werden, I. 5. §. 27. In wiefern bey Erbschaften die Klage auf Besitznehmung von dem Prozesse über das Erbrecht selbst getrennt werden könne, §. 28.

Pfälzer Colonie, s. Coloniegerichte.

Pfändung, in wieweit dadurch ein Gerichtsstand begründet werde, I. 2. §. 120. b.

Pfand, bey dem Gemeinschuldner versetztes, wird in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §. 298. und wenn es nicht mehr in Natur vorhanden ist, dessen Werth in der sechsten Classe angesetzt, §. 456.

Pfandbriefe, vom Aufgebot derselben, I. 51. §. 120. sqq. Wenn die gänzliche Vernichtung des Pfandbriefes dargethan werden kann, muß ein anderer ausgefertigt werden, §§. 21. 22. Ist der Nachweis unzureichend, so muß ein Aufgebot erfolgen, §. 123. sqq. In wiefern dabey Edictalvorladung nothwendig sey, §. 127. Verfahren, je nachdem der Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefes sich im Termine meldet, §. 128. oder nicht, §. 129. Das in diesem Falle abzufassende Amortisationserkenntniß wird nach Ablauf von 4 Wochen rechtskräftig, §. 130. In wiefern während der Zwischenzeit die Zinsen der Pfandbriefe auf die Coupons von den Inhabern derselben erhoben werden können, §. 131. s. auch Märkische Pfandbriefe, Pommersche Pfandbriefe, Schlesische Pfandbriefe. Ein Aufgebot findet

auch statt, wenn Pfandbriefe durch Beschädigung unkenntlich geworden, I. 51. §. 132. In wiefern sie auch bey einer partialen Beschädigung statt finde, §. 133. sqq. Wenn nur Zinscoupons der Pfandbriefe verlohren gegangen sind, so bedarf es in keinem Falle eines Aufgebots, §. 137. Wirkung der Amortisation eines Pfandbriefes, §. 138. Verbindlichkeit der Hypothekenbehörde, §. 139. Nach Ablauf des zur Verjährung der Schuldinstrumente überhaupt erforderlichen Zeitraums kann die Ausfertigung eines andern Pfandbriefes, ohne daß es eines Aufgebots bedarf, verlangt werden, §. 140. In wiefern ein in Concurs befangenes Gut damit belegt werden könne, 50. §. 629. In wiefern Churmärkische Pfandbriefe im Wege des Arrests in Beschlag genommen werden können, 29. §. 19.

Pfandgläubiger, in wiefern sie den Arrestschlag nachsuchen können, I. 29. §. 12. In wiefern sie aus dem Werthe des Pfandes in der zweyten Classe befriedigt werden, 50. §. 377. sqq. Ihnen sind Verpächter und Vermiether, desgleichen Erbverpächter, auch Schiffer und Fuhrleute in Ansehung der Frachtgelder bey der Classification gleich zu achten, §. 382. a. und b. und §. 383.

Pfandrecht die Bestellung eines antichretischen auf ein Grundstück muß vor dem Richter der Sache vollzogen werden, II. 1. §. 3. n. 2. c. Verfahren bey Aufnehmung eines solchen Vertrages, 3. §. 14.

Pfarrer und Prediger sind, ohne Unterschied der Religionsparten, eximirt, I. 2. §. 45. welches jedoch in Ansehung protestantischer Prediger an Orten, wo den Magisträten Consistorialrechte verliehen sind, eine Ausnahme leidet, §. 46.

Pflegbefohlene werden in Ansehung aller dem Gemeinschuldner aus der geführten Vormundschaft zur Last fallenden Defecte in der vierten Classe angesetzt, I. 50. §. 421. was bey der freywilligen Subhastation ihrer Güter zu beobachten, 52. §. 74.

S. übrigens Abwesender, Blödsinnige, Majorennitätserklärung, Minderjährige, Verschwender, Vormund.

Pflüger- und Drescherlohn wird in der zweyten Classe angesetzt, in sofern dessen Forderung aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse herrührt, I. 50. §. 374.

Police, aus derselben findet die executivische Klage auf Bezahlung der darin versprochenen Assecuranzprämie statt, I. 28. §. 2. n. 6. s. auch Prämie.

Poli-

Polizeyeinrichtungen, denselben müssen auch die Eximirten sich unterwerfen, I. 2. §. 79.

Polizeymagisträte. In wiefern das die Execution dirigirende Gericht bey der gegen einen Künstler oder Professionisten verfügte Auspfändung mit dem Polizeymagistrate des Ortes Rücksprache halten müsse, I. 24. §. 95. in kleinen Städten, die mit keiner Justizperson versehen sind, von denselben gilt in Ansehung der Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit eben dasjenige, was bey Dorfgerichten (s. diese) verordnet ist, II. 2. §. 9. s. auch Stadtsecretarius. Mitglieder derselben können, in Städten, wo keine eigene Gerichte sind, Verlassenschaftsinventarien aufnehmen, 5. §. 43.

Polizeyrathmänner können bey Magisträten die Stelle der Gerichtsbeysitzer vertreten, I. 25. §. 52.

Pommersche Pfandbriefe, während der Zwischenzeit bis zur erfolgenden Amortisation derselben können die Zinsen derselben auf die Coupons oder Zinsscheine von dem Inhaber erhoben werden, welches auch bey Märkischen Pfandbriefen der Fall ist, I. 51. §. 131.

Possessorium summariissimum und Spoliensachen, davon handelt I. 31. Wenn dasselbe statt finde, §. 1. Aufnehmung der Klage, §. 2—4. Verordnung auf die Klage, §. 5. Anberaumung des Termins, §§. 6. 7. Wozu der Beklagte dabey anzuweisen, §§. 8. 9. Die vom Kläger benannten Zeugen müssen zum Instructionstermin ebenfalls mit vorgeladen werden, §. 10. Contumacialverfahren, §. 11. Instruction, §. 12. sqq. In diesem Prozesse findet die Editionsforderung von einem dritten, imgleichen gegen die erbethene Diffession einer Urkunde Beweis durch Zeugen, oder durch Vergleichung der Handschrift nicht statt; auch werden über die gegen die Person der Zeugen etwa gemachten Einwendungen keine Nebenuntersuchungen zugelassen, §. 13. In wieweit über den von dem Beklagten gemachten Einwand, daß der Besitz fehlerhaft sey, mit der Instruction und Beweisaufnahme zu verfahren, §. 14. Rechtliche Deductionen finden nicht statt, §. 15. Durch das Erkenntniß kann blos die Frage wegen des Besitzstandes entschieden werden, §§. 16. 17. Die Appellation findet nicht statt, §. 18. Wie es wegen der Schäden, entbehrten Nutzungen und Kosten zu halten, wenn derjenige, der in der Possessoriensache obgesiegt hat, demnächst in der Hauptsache ein ungünstiges Erkenntniß erhält, oder umgekehrt, §. 19.

Postbediente, deren Besoldungen und Emolumente dürfen nicht mit Arrest belegt werden, I. 29. §. 22.
Postillons, die Gerichtsbarkeit über sie ist den Ortsgerichten übertragen, I. 2. §. 58.
Postschein, in wiefern dadurch eine Insinuation bescheinigt werden könne, I. 7. §. 26.
Postwesen, die dazu gehörigen Pferde, Wagen und Geschirre können nicht mit Arrest belegt werden, I. 29. §. 15.
Potsdammisches Waisenhaus, Rechte der dazu gehörigen Fabriken im Concurse, s. Fabriken.
Präbende, in wiefern der Besitz derselben von der Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten befreye, I. 21. §. 2. n. 5.
Präclusion, Antrag darauf im Diffamationsprozeß, I. 32. §. 24. Verfahren dabey, §. 25. sqq. der Gläubiger im Concursprozeß wirkt nur den Verlust der Ansprüche an die Masse, nicht aber der Ansprüche an den Gemeinschuldner, 50. §. 145. Wirkung derselben im Liquidationsprozeß, 51. §. 26. sqq. s. auch Classificationsurtel im Liquidationsprozeß.
Präclusionsurtel bey Aufgeboten, dagegen findet nur das I. 14. Abschn. 3. verordnete Restitutionsgesuch statt, I. 51. §. 106.
Präjudicialpuncte müssen, jenachdem deren oder der Hauptsache Erörterung mehr oder weniger verwickelt zu seyn scheint, entweder allein, oder mit der Hauptsache zugleich entschieden werden, I. 5. §§. 29. 30. desgleichen 10. §. 81. b. auch 13. §. 43. sind im Erkenntnisse, bevor zur Entscheidung der Hauptsache übergegangen wird, abzumachen, I. 13. §. 36. In wiefern, wenn sowohl der Grund als der Betrag einer Forderung instruirt worden, dennoch blos über den Grund, als Präjudicialfragen zu erkennen, §. 40. s. auch Remissionsfälle. Von Erörterung derselben bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, 43. §. 11. sqq. 1) wenn davon die Frage: ob getheilt werden soll, abhängt, §§. 12. 13. 2) wenn sie nur die Subrepartition betreffen, §. 14. sqq. s. auch Publication des Urtels.
Uebrigens *Exceptio litis finitae*, Incidentpuncte, Legitimationspunct.
Prälat ist eximirt, I. 2. §. 45.
Prämie aus einer Assecuranzpolice, auf deren Bezahlung kann processu executivo geklagt werden, I. 28. §. 2. n. 6. In wiefern sie in der zweyten oder in der vierten Classe angesetzt werde, 50. §. 384. desgleichen §. 427.

Präpositus ist eximirt, I. 2. §. 45.
Präsenztabelle muß bey den Justizcollegien gehalten werden, III. 1. §. 40.
Präsident eines Landesjustizcollegii, von dessen Amte handelt III. 2. dessen Bestellung, §. 1. Pflichten, §. 2. 1) bey Vertheilung der Geschäfte, §. 3. wobey er zwar die möglichste Gleichheit beobachten, jedoch auf die persönlichen Umstände und Talente der Arbeiter Rücksicht nehmen, §. 4. also diese kennen zu lernen sich angelegen seyn lassen soll, §. 5. 2) Aufsicht über die Mitglieder und Subalternen, §. 6 sqq. in Ansehung ihrer Amtsführung, III. 2. §. 6. ihres Privatlebens, §. 7. Was der Präsident zu beobachten habe, wenn Mitglieder des Collegii über Privatangelegenheiten unter einander selbst in Streit gerathen, §. 8. wenn Mitglieder oder Subalternen sich in einen übertriebenen Aufwand einlassen, §. 9. oder ihre Pflichten verletzen; welche Grade der Correction in diesem Falle zu beobachten, §§. 10. 11. Wenn allen oder doch mehrern Mitgliedern des Collegii öffentliche Vorhaltung geschehen müßte, sollen die Referendarien ihren Abtritt nehmen, §. 12. Conduitenlisten, §§. 13. 14. s. auch **Conduitenliste.** 5) Direction in den Sessionen und bey dem Votiren, §§. 15. 16. (auch R. u. C. R. §. 98.) Wie weit der Präsident ohne das Collegium etwas verfügen könne, §. 17—19. Vollziehung der Ausfertigungen, §. 20. Der Präsident muß die Superrevision der Expeditionen, an Orten, wo solche bisher üblich gewesen, übernehmen, R. u. C. R. §§. 152. 153. Subordinationsverhältnisse, III. 2. §§. 21. 22. 4) Sorge für den ununterbrochenen Betrieb der Geschäfte, §. 23. Instructionslisten, §. 24. sqq. s. auch **Instructionsliste.** Distributionsbuch, R. u. C. R. §. 205. 5) Aufsicht über die Untergerichte, III. 2. §§. 35. 36. s. auch **Justizvisitation.** 6) über Registratur und Cancelley, §. 37. (auch R. u. C. R. §. 6. §. 12. und §. 244.) Dispensation des Präsidenten von Bearbeitung einzelner Sachen, §. 38. Urlaubsgesuche, §. 39. Stellvertretung, §§. 40. 41. Von dem zweyten Präsidenten oder Director, §. 42. Verpflichtung, §. 43. Alle versiegelt eingehende Sachen müssen bey dem Präsidenten abgegeben werden, R. u. C. R. §. 86.
Präsumtion, s. **Vermuthung.**
Präftationen, solche jährliche, welche zu einer bestimmten oder unbestimmten Zeit wieder wegfallen, müssen im Classificationserkenntniß am gehörigen Orte angesetzt, und es muß ein Capital, dessen Zinsen zureichen, unter Vorbehalt

des künftigen Rückfalls an die Masse ausgeworfen werden, I. 50. §. 154.
Prävarication, was dafür zu achten sey oder nicht, III. 7. §. 26. d.
Prävention, wie dieselbe in Ansehung des Gerichtsstandes begründet werde, I. 2. §. 166.
Precario überlassene Sachen, s. Bittweise überlassene Sachen.
Prediger oder Priester, in wiefern dieselben nicht verbunden seyen, über Umstände, die ihnen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, ein Zeugniß abzugeben, I. 10. §. 180. S. übrigens Pfarrer.
Pretiosa, s. Kostbarkeiten.
Priester, s. Pfarrer, Prediger.
Prinzen und Prinzessinnen vom Königlichen Hause stehen in der Regel unter dem mit dem Cammergerichte verbundenen geheimen Justizrathe, I. 2. §. 41.
Prinzliche Gesammtcammer hat mit den Königlichen Cammern und Cassen in Ansehung der Classification bey Concursen gleiche Vorzugsrechte, I. 50. §. 402.
Prinzliche Räthe, Hausofficianten, Livreebediente und Dienstboten stehen unter eben den Gerichten, wie ihre Herrschaft, I. 2. §. 100.
Prior und Priorin ist eximirt, I. 2. §. 45.
Priorität der Gläubiger, s. Classification der Gläubiger.
Prioritätsverfahren, in wiefern nach Art desselben das streitige Vorzugsrecht unter mehrern Intervenienten zu erörtern und zu entscheiden, I. 18. §. 6. über bewegliche Sachen und Activcapitalien, 51. §. 51.
Privatgerichte, s. Depositum.
Privatinstrumente, in wiefern dieselben den Executivprozeß begründen, I. 28. §. 2. n. 3. und 4.
Privatmeinungen, s. Meinungen.
Privatzoll, in wiefern durch dessen Defraudation ein Gerichtsstand begründet werde, I. 2. §. 120. b.
Probst ist eximirt, I. 2. §. 45.
Proclama, wie vielfach dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle im Concursprozeß zu expediren, und wo dasselbe anzuschlagen, I. 50. §. 109. sqq. s. auch Liquidationstermin. damit ist es im Liquidationsprozeß wie im Concursprozeß zu halten, 51. §. 17. Von Subhastationspatenten, 52. §. 29.

Prodigalitätserklärung, davon handelt I. 38. §. 9. sqq. In welchem Falle und von wem darauf angetragen werden müsse, §. 9. Was der fiscalische Bediente, dem ein solcher Auftrag gemacht wird, zu beobachten habe, §§. 10. 11. In Ermangelung eines Fiscals steht es den Verwandten frey, auf Prodigalitätserklärung anzutragen, §. 12. Verfahren, wenn auch keine Verwandte vorhanden sind, §. 13. Klage, §. 14. Vorladung, welche auf persönliches Erscheinen zu richten ist, §. 15. Verfahren in contumaciam, §. 16. Vernehmung des Provocaten, §. 17. Verfahren, wenn derselbe sich die Prodigalitätserklärung gefallen läßt, oder sich mit den darauf antragenden Verwandten über gewisse Maaßregeln vereinigt, I. 38. §. 18. Instruction, §. 19. Vorläufige Verfügungen während der Instruction, §§. 20. 21. s. auch **Kostbarkeiten, Protestation**. Was in Ansehung der von dem Beklagten während des Prozesses vorgenommenen Dispositionen Rechtens sey, §. 22. Erkenntniß, §. 23. Rechtsmittel, §. 24. sqq. haben in Ansehung des Provocaten nur effectum devolutivum, §. 25. 28. 29. Welche Verfügungen das Gericht zu treffen habe, wenn auf Prodigalitätserklärung erkannt worden, §. 26. In wiefern diese Verfügungen auszusetzen, §. 31. Wenn diese interimistischen Verfügungen wirklich erlassen worden, und der Provocat demnächst rechtskräftig entbunden wird, so muß dieses öffentlich bekannt gemacht werden, §. 32. Von Appellationen des Provocanten, §. 33. Wie die ergangene Prodigalitätserklärung bekannt zu machen, §. 34. Aufhebung der Prodigalitätserklärung, §. 35. sqq. In wiefern darauf förmlich geklagt werden könne, §. 40. Verfahren dabey, §§. 41. 42. Gegen ein Erkenntniß, wodurch die Aufhebung erkannt wird, findet kein Rechtsmittel statt, §. 43. Wird das Gesuch abgewiesen, so ist dagegen die Appellation zuläßig, und der Provocat kann revidiren, wenn das erste Erkenntniß zum Vortheile des Provocanten geändert worden, §. 44.

S. übrigens **Verschwender**.

Professionist, s. **Handwerker, Künstler**.

Professoren stehen unter dem academischen Gerichte, I. 2. §. 75.

Promissorium juramentum, s. **Versprechungseid**.

Prorogation des Gerichtsstandes, davon handelt I. 2. §. 159. sqq. findet nicht statt 1) wenn die Sache vor ein forum speciale causae gehört, 2) wenn sie durch Lan-

desgesetze, wie z. B. zwischen Französischen und Deutschen, Militair- und Civilgerichten, Justiz- und Cammercollegien ausdrücklich untersagt wird, I. 2. §. 161. Erfordernisse zur Begründung derselben, §§. 162. 163. Der Mangel dieser Erfordernisse bewirkt zwar keine Nullität, macht aber das Gericht wegen des Eingriffs in fremde Jurisdiction verantwortlich, §§. 164. 165.

Prorogation der Termine, s. Verlegung der Termine.

Protestation kann zur Deckung des Klägers auf die Güter eines in wirklichen Kriegesdiensten abwesenden Beklagten im Hypothekenbuche eingetragen werden, I. 20. §. 10. desgleichen auf die Güter desjenigen, gegen welchen ein Antrag auf Prodigalitätserklärung eingekommen ist, I. 38. §. 21. auch auf die Grundstücke oder bey den eingetragenen Activforderungen desjenigen Gemeinschuldners, der die Verstattung zum Generalmoratorio nachgesucht hat, 47. §. 65. oder über dessen Vermögen auf Concurseröffnung angetragen worden, während der Verhandlung über die Frage: ob der Antrag statthaft sey oder nicht, 50. §. 20.

Protocoll, welches zwar keine Gerichtsperson, aber ein anderer in Eid und Pflicht stehender Officiant aufgenommen, in wiefern es als Documentum publicum extrajudiciale gelte, I. 10. §. 129. Wie bey Niederschreibung, Vorlesung und Unterschreibung oder Unterzeichnung desselben zu verfahren, 25. §. 63. sqq. desgleichen bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, II. 2. §. 44. sqq. muß der Instruent in Gegenwart der Parteyen dem Protocollführer laut in die Feder dictiren, III. 3. §. 31. Bestandtheile eines Protocolls über Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, II. 2. §. 43. Bey welchen Handlungen es der Vorlesung, imgleichen der Unterschrift des Protocolls von Seiten der Gerichtspersonen oder der Justizcommissarien nicht bedürfe, §. 48. Wie bey der Ausfertigung desselben zu verfahren, §§. 49. 50. Einrichtung und Abschließung eines Protocolls über Zeugenabhörungen, I. 10. §§. 205. 206. Protocoll eines Justizcommissarius als Notarius, III. 7. §§. 48. 49.

Protocollführer, dessen Zuziehung bey Instructionsterminen ist nothwendig, I. 10. §. 19. Auch bey kleinern Untergerichten muß derselbe, oder es müssen statt seiner zwey Gerichtsbeysitzer zugezogen werden, 25. §§. 49. 50. s. auch Gerichtsperson, Gerichtsschöppen, Polizeyrathmänner. In welchen Fällen es der Protocollführer oder Gerichtsbeysitzer nicht bedürfe, §. 57 — 59. auch II. 2. §§. 19. 20. welches insbesondere der Fall ist, bey Aufneh-

nehmung der Klageanmeldungen, I. 4. §. 3. bey bloßen Vidimationen, II. 3. §. 27. bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen, II. 4. §. 3. bey den von Justizcommissarien als Notarien aufzunehmenden Protocollen, III. 7. §. 49. Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung eines Protocollführers in Fällen, wo dieselbe erforderlich ist, §. 60. sqq. s. auch Nullitätsklage.

Protonotarius, s. Cancelleydirector.

Provocationsprozeß, davon überhaupt handelt I. 32. im eigentlichen Verstande, dabey findet — jedoch mit gewissen Abweichungen — das Verfahren des Diffamationsprozesses statt, I. 32. §§. 34. 35.
S. übrigens Diffamationsprozeß.

Prozesse, allgemeine Vorschriften zu deren Beschleunigung, I. 8. §. 33. sqq. sollen binnen Jahresfrist beendigt werden, §. 35.

Prozeßliste, in diese kömmt die Sache, sobald auf die vollständige Klage ein Termin angesetzt wird, R. u. E. R. §. 24. darin darf nicht eben für jede Sache ein ganzes Blatt bestimmt werden, §. 25. a. Rubriken derselben, §. 25. b.

Prozeßordnung, von deren Zweck handelt die Einleitung, auch III. 3. §. 22.

Prozeßschäden, was darunter zu verstehen, I. 23. §. 59. S. übrigens Schäden.

Prüfung der Candidaten zur Auscultatur, III. 4. §. 3—5. darüber darf nicht weiter nach Hofe berichtigt werden, sondern das Landesjustizcollegium kann die Ansetzung nnd Verpflichtung nach erfolgter Prüfung selbst verfügen, §. 5. Prüfung zum Referendariat, §. 9. sqq. Vorbereitung und Prüfung zu Rathsstellen, §. 21. sqq. Wer das Referendariatsexamen mit Beyfall ausgestanden hat, bedarf wegen seiner Qualification zu einer ordinairen Untergerichtsbedienung keiner nochmaligen Prüfung; zu Stellen bey Mediatregierungen oder sehr bedeutenden Stadtgerichten soll indessen eine nochmalige, nach §§. 27. 28. einzurichtende Prüfung erfolgen, welche aber nicht nothwendig von der Immediat-Examinationscommission vorgenommen werden darf, sondern auch dem Landesjustizcollegio der Provinz aufgetragen werden kann, §. 34. Prüfung zum Justizcommissariat, 7. §. 14.

Publication der Urtel, davon handelt I. 13. §. 44. sqq. geschieht am nächsten Gerichtstage nach Abfassung des Urtels, §. 46. Dazu bedarf es keiner besondern Vorladung der Assistenten und Bevollmächtigten, in sofern diese zur Zahl

der bey dem Gerichte angestellten Justizcommissarien gehören, I. 13. §. 47. s. auch Bevollmächtigter, Justizcommissarius. erfolgt in zweyter Instanz bey demjenigen Gerichte, bey welchem die Instruction geschehen ist, 14. §§. 67. 68. In wiefern und wie lange dieselbe in Ehescheidungssachen ausgesetzt werden könne, 40. §. 45. sqq. Wie dabey in Unterthanenprozessen zu verfahren, 41. §§. 47. 48. und bey Gemeinheitsaufhebungsprozessen, 43. §. 16—18. In wiefern dieselbe bey Cessionsgesuchen auszusetzen, 48. §. 22—24. oder damit sogleich nach Abfassung des Erkenntnisses zu verfahren, I. 48. §. 25. Wie mit Publication des Classificationsurtels in Concursen zu verfahren, 50. §. 166. Die Publication der Urtel soll während der Gerichtsferien nicht geschehen, III. 1. §. 52.

Punctation oder einen andern vorläufigen Aufsatz der Parteyen über Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit muß der Richter bey Aufnehmung des Protocolls umständlich mit ihnen durchgehen, II. 2. §. 36.

Pupillen, s. Pflegbefohlene.

Purgatorium, s. Reinigungseid.

Q.

Querulant unbefugter, dessen Strafe, III. 1. §§. 33. 34.

Quittung, deren Beweiskraft, I. 10. §. 160. S. auch Rechnungsbelag.

Quote erhält der fiscalische Bediente von dem eingezogenen Vermögen des ausgetretenen Cantonisten, I. 36. §. 39. überhaupt in jedem Falle, wo durch seine Wachsamkeit und sein Zuthun fiscalische Strafen festgesetzt und beygetrieben werden, III. 6. §. 16.

R.

Räthe bey den Landesjustizcollegien, von deren Amte handelt III. 3. Bestallung, §. 1. Allgemeine Pflichten, §. 2. sqq. in ihrem Amte, dazu gehört vorzüglich ein lebhafter Eifer für die Beförderung einer Gott gefälligen Justiz, §. 3. und die Beobachtung der strengsten Unpartheylichkeit, §. 4. Ausserhalb ihres Amtes müssen sie sich eines anständigen Lebenswandels befleißigen, und ihr Betragen zum Muster aller bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen lassen, §. 5. Sie sollen sich vor Schuldenmachen sorgfältig hüten, indem ein Rath, der auf Indult,

auf Behandlung, Cession antragen müßte, oder dessen Schuldenwesen sich zur Concurseröffnung anließe, oder gegen welchen Personalarrest verhängt würde, nicht länger im Amte bleiben kann, III. 3. §. 6. Subordinationsverhältnisse der Räthe, §. 7. Wie sie sich bey Urlaubsgesuchen zu verhalten haben, §. 8—10. Sie sollen alle Connexionen mit den Parteyen und Justizcommissarien vermeiden, §. 11. insbesondere sich alles Rathgebens und sonstiger Einmischung in die Privathändel und Angelegenheiten anderer, §. 12. auch §. 19. so wie des Voti in ihren und der Ihrigen Rechtsangelegenheiten gänzlich enthalten, §§. 13. 14. auch selbst in diesem Falle (§§. 13. 14.) die Sache nicht als Consulent, Rechtsbeystand oder Bevollmächtigter betreiben, es sey denn, daß der Prozeß deren Ehegattinnen, Eltern, Kinder oder Geschwister betreffe, §. 15. Verfahren, wenn ein Rath mit einem Justizcommissarius verwandt oder verschwägert wäre, §. 16. insbesondere, wenn derselbe dergleichen Verbindungen mit einer prozeßführenden Partey oder dem derselben assistirenden Justizcommissarius, oder sein eignes Interesse bey der Sache verschweigen oder wohl gar leugnen sollte, §. 17. Sämmtliche Räthe müssen über alle im Collegio vorkommende Angelegenheiten ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, §. 18. Nebenbedienungen sollen sie ohne Genehmigung des Präsidenten, und ohne Erlaubniß des Chefs der Justiz nicht annehmen, §. 19. Von den besondern Pflichten der Räthe 1) als Assistenten, 2) als Instruenten, 3) als Decernenten, 4) als Referenten, §. 20. sqq. Sie sollen, während die Relationen abgelesen werden, sich mit andern Gegenständen und Geschäften nicht zerstreuen, §. 53. s. übrigens **Decernent, Instruent, Referent.** Deren Verpflichtung, §. 63. Alle Königliche wirkliche oder Titular-Räthe sind eximirt, I. 2. §. 53.

S. übrigens **Assessoren, Conduitenliste, Justizvisitation, Landesjustizcollegia, Präsident, Prinzliche Räthe.**

Rasende, Wahn- und Blödsinnige sind zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig, welches jedoch in Ansehung derjenigen, die nur zuweilen des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt sind, einige Ausnahme leidet, I. 10. §. 227. n. 1.

Realgläubiger, unter den im Concursprozeß mit vorzuladenden sind diejenigen nicht zu verstehen, welche von der Einlassung in den Concurs frey sind; diesen ist der ange-

setzte

setzte Liquidationstermin blos nachrichtlich bekannt zu machen, I. 50. §. 102. deren nochmaliger Vorladung bedarf es nicht, wenn der Liquidationsprozeß über ein Grundstück des Gemeinschuldners auf den Antrag der Personalgläubiger in einen Concursprozeß verwandelt worden, §. 103. Wenn deren Aufenthalt unbekannt ist, müssen sie in der Edictalvorladung namentlich mit vorgeladen werden, §. 105. Auch Realgläubiger können im Concurse nur zweyjährige Zinsenrückstände in der Classe des Capitals fordern, es sey denn, daß sie die ältern Rückstände besonders eintragen lassen, in welchem Falle diese in der dritten Classe angesetzt werden, §. 151. In Ansehung der eingetragenen wird der Zinsenlauf im Concurse nicht unterbrochen, I. 50. §. 152. Die eingetragenen Realgläubiger werden in der dritten Classe angesetzt, §. 387. sqq. s. auch Hypothenbuch. Rechte der Realgläubiger bey Vertheilung der Masse, s. Vertheilung der Masse. Bey einem Liquidationsprozeß über ein Grundstück ist nur die Zusammenberufung der Realgläubiger erforderlich, 51. §. 8.

Realprätendenten unbekannte, deren Aufgebot, s. Aufgebot, Edictalvorladung. Die bekannten dürfen nicht besonders vorgeladen werden, I. 51. §. 102.

Realrecht auf fremdes Eigenthum, Prozesse darüber, s. Fremdes Eigenthum.

Realvorladung findet in causis civilibus nur dann statt, wenn ohne die vorgeladene Person mit Verhandlung der Sache selbst in contumaciam nicht verfahren werden kann, I. 7. §. 18. In wiefern dieselbe im Ehescheidungsprozeß statt finde, 40. §. 25.

Reassumtion des Prozesses, wie dabey zu verfahren, wenn eine Partey während dem Laufe des Prozesses verstirbt, I. 20. §. 1. sqq. insbesondere, wenn dieses vor vollständig eingezogener Information, §. 2. oder kurz vor oder bald nach der Publication des Erkenntnisses erster oder zweyter Instanz geschieht, §. 3. Verfahren, wenn sich während dieser Zeit kein Erbe gemeldet hat, §. 4. wenn über eine gewisse individuelle Sache gestritten wird, die nach dem Tode des bisherigen Besitzers einem dritten, welcher nicht zugleich dessen Erbe wird, anheim fällt, §. 5. Pflicht des Assistenten oder Bevollmächtigten dem Gerichte das Absterben der Partey, sobald es zu seiner Wissenschaft gelangt, anzuzeigen, §. 6. Was das Gericht zu beobachten habe, wenn eine solche Anzeige einkommt, §. 7.

Receptitien der Ehefrau des Gemeinschuldners, erhalten, in sofern sie demselben nicht zinsbar überlassen worden, einen Platz in der fünften Classe, I. 50. §. 433.
Recessiren und dictiren soll den Justizcommissarien als Bevollmächtigten oder Assistenten nicht gestattet werden; sie dürfen jedoch, wenn sie glauben sollten, daß der Instruent ihre Meinung nicht getroffen habe, dem Protocollführer Nachträge dictiren, I. 3. §. 76.
Rechnungsbelag, dessen Beweiskraft, I. 10. §. 160. S. auch Quittung.
Rechnungssachen, davon handelt I. 45. Verschiedene Arten der Rechnungsstreitigkeiten, §. 1. 1) wenn über die Schuldigkeit zur Rechnungslegung, oder 2) über den Terminum a quo et ad quem, §§. 2. 3. oder 3) über Zögerung der Rechnungslegung gestritten wird, I. 45. §. 4. Von eigentlichen Rechnungsprozessen, §. 5. Verfahren bey der Rechnungsabnahme, §. 6. sqq. Defectatorium, §. 15. sqq. Instruction desselben, §§. 18. 19. Deductionen finden nicht statt, §. 20. Erkenntniß, §. 21. Rechtsmittel, §. 22 — 24. Die eidliche Bestärkung der Rechnung in Fällen, wo der Rechnungsleger dazu verpflichtet ist, soll bis zum Schlusse der Rechnungsabnahme ausgesetzt werden, §. 25. Verfahren, wenn die Parteyen nur wegen einzelner Puncte streitig sind, §. 26.
Rechtsausflüchte, inweit der Instruent und der Urtelsverfasser darauf von Amtswegen Rücksicht nehmen müsse, I. 9. §. 11. III. 3. §. 30.
Rechtsbeystand, s. Assistent, auch Auditeur.
Rechtswohlthat des Moratorii, derselben können nur Kaufleute, oder diejenigen, welche sonst ein bürgerliches Gewerbe im Großen treiben, entsagen, I. 47. §. 110. der Cession des Vermögens kann nicht entsagt werden, 48. §. 31. aber wohl der Rechtswohlthat der Competenz, 49. §. 17. c.
Recognition. Verfahren bey gerichtlich, II. 3. §. 26. oder vor Justizcommissarien als Notarien erfolgenden bloßen Anerkennungen der Unterschriften, III. 7. §. 75-77. S. übrigens Diffession, Urkunde.
Reconvention, davon handelt I. 19. Von Ausführung der Gegenforderungen ohne besondere Wiederklage, §. 1. sqq. Verfahren, wenn die Gegenforderung nicht nur aus demselben Geschäft, wie die Forderung des Klägers entsprungen, sondern sich auch mit selbiger zu einerley Art des Prozesses qualificirt, §. 5. sqq. insbesondere, wenn sich bey Abfassung des Erkenntnisses findet, daß der Beklagte durch seine Gegenforderung wider den Kläger mehr als dieser wider ihn aus-

ausgeführt habe, I. 19. §. 6. Es macht in Ansehung des Verfahrens keinen Unterschied, wenn gleich der Kläger sein Recht durch Cession erhalten hat, §. 7. doch soll dem Beklagten freystehen, den Cedenten mit vorladen zu lassen, welcher sich, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen Gerichtsstand einlassen muß, §. 8. Die eigentliche Reconvention, wenn nemlich Forderung und Gegenforderung aus einem verschiedenen Geschäfte entspringen, kann nie in Einem und ebendemselben Prozesse mit der Convention verhandelt werden, §. 9. Ausgenommen, wenn Parteyen mit einander in fortlaufendem Verkehr gestanden haben, §. 10. Ausser diesem Falle muß Forderung und Gegenforderung in besondern Protocollen verhandelt, §. 11. und die letztere überall als ein besonderer Prozeß betrachtet, §. 12. auch die Executionen der einen dadurch, daß die andere Sache noch nicht entschieden ist, nicht aufgehalten werden, §. 13. In wieweit Reconventio Reconventionis zulässig sey, §. 14. Es ändert in der Behandlung der Reconvention nichts, wenn der Kläger sich, nachdem dieselbe bereits aufgenommen worden, der Convention begiebt, §. 15. Die Reconvention muß, um die Einlassung des Klägers bey demselben Gerichte, bey welchem er geklagt hat, zu begründen, spätstens im Instructionstermin angemeldet werden, §. 16. In welchen Fällen auch unter dieser Voraussetzung die Prorogation des Gerichtsstandes nicht statt finden solle, §. 17. In allen Fällen, da die Reconvention zulässig seyn soll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden, §. 18. In wiefern der Beklagte gegen den Cessionarius eines dritten wegen Forderungen, die ihm gegen diesen dritten, als Cedenten, aus einem andern Geschäft zustehen, die Reconvention anstellen können, §. 19. Alle Verfügungen darüber, ob die Reconvention in Einem Prozesse mit der Convention zu entscheiden, oder zu einem besondern Prozesse zu verweisen, werden in der Regel durch ein bloßes Decret erlassen; sollte jedoch die Erörterung dieser Frage eine nähere Untersuchung erfordern, so muß dieselbe, wie bey dilatorischen Einwendungen, zur Instruction der Hauptsache verwiesen werden, §. 20.

Recurs an die höhere Behörde steht den Parteyen offen, wenn das Object keine Appellation gestattet, I. 14. §. 3. n. 2. auch 26. §. 18. wegen verworfener Appellation muß binnen vier Wochen von Bekanntmachung des Verwerfungsdecrets an gerechnet, genommen werden, 14. §. 4.

§. 4. b. Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die von einem Untergerichte geschehene Festsetzung des Status causae et controversiae, I. 25. §. 14. sqq. s. auch **Kosten, Manualacten, Strafe.** Dem Denuncianten in Injuriensachen, welcher sich über die Entbindung des Denunciaten von aller Strafe oder über dessen zu gelinde Strafe beschwert, steht blos der Recurs offen, 34. §. 16. Vom Recurs in vormundschaftlichen **Prozessen** gegen die ergangenen Resolutionen, 39. §. 5. sqq.

Recusatio testium muß spätstens im Instructionstermin angebracht werden, I. 10. §. 234. darüber findet kein besonderes Erkenntniß statt, §. 235. Die Untersuchung über diesen Nebenpunct muß in besondern Protocollen verhandelt werden, §. 236.

Referendarius. Ein gewesener Referendarius bey einem Landesjustizcollegium, dem dieser Character nicht ausdrücklich vorbehalten worden, steht, wenn er nicht anderweitig eximirt ist, unter den Gerichten seines **Wohnortes**, I. 2. §. 83. Auch ausser den Sessionstagen sollen einige Referendarien zur Vernehmung armer Parteyen an der Gerichtsstelle gegenwärtig seyn, III. 2. §. 36. imgleichen R. und C. R. §. 85. Prüfung zum Referendariat, III. 4. §. 9. sqq. Beschäftigung des Referendarii, §. 13. sqq. Unter welchen Bedingungen demselben nachgegeben werden könne, sich bey der **Kriegs- und Domainencammer** des Orts anstellen zu lassen, §. 17. b. Allgemeine Pflichten, §. 18. Versorgung, §. 19. 1) mit einer Stelle bey einem Landesjustizcollegium, §. 20. Vorbereitung und Prüfung dazu, §. 21. sqq. s. auch **Prüfung.** 2) Versorgung bey einem Untergerichte, §. 32. sqq. 3) als Justizcommissarius, §. 35. s. auch **Justizcommissarius.** 4) mit einer Subalternbedienung, §. 36.

S. übrigens **Auscultator.**

Referent, demselben muß in wichtigen Sachen ein Correferent beygegeben werden, I. 13. §. 1. Dazu kann weder der **Instruent**, noch, bey stärker besetzten Collegien, der Decernent bestellt werden, §. 2. dessen Pflichten im allgemeinen, §. 3. sqq. insbesondere, wenn er die Instruction mangelhaft findet, §. 4. s. auch **Resolution.** Von der Methode zu referiren, §. 7. Was der Referent bey der Beurtheilung streitiger Thatsachen zu beobachten habe, §§. 8. 9. dessen Pflichten bey Widersprüchen 1) zwischen **Urkunden**, §. 13—15. 2) zwischen **Zeugenaussagen**, §§. 16. 17. 3) zwischen **Urkunden und Zeugenaussagen**, §. 18—20.

4) wenn der Widerspruch daher entsteht, daß einige Litis-consorten sich zur Ableistung de- oder referirter Eide erbieten; andere hingegen die Eidesleistung verweigern, oder den Eid zurück schieben wollen, I. 13. §. 21. 5) bey Ocularinspectionen, §. 22. Was der Referent bey Bestimmung nothwendiger Eide zu beobachten habe, §. 23. sqq. s. auch Eid, Juden, Nothwendiger Eid, Reinigungseid. Wenn die Instruction der Beweismittel ganz fruchtlos gewesen, geben die rechtlichen Vermuthungen den Ausschlag, §§. 27. 28. Fälle, wo eine Theilung des Objecti litis statt findet, §§. 29. 30. Pflicht des Referenten, wenn ihm aus der entwickelten Thatsache Rechtsausflüchte zu folgen scheinen, 9. §. 11. auch III. 3. §. 30. Was derselbe bey Anwendung oder Erklärung der Gesetze zu beobachten habe, §. 31. sqq. s. auch Gesetzcommission. In dem Urtel muß derselbe zuvörderst die bey der Sache sich findenden Präjudicial- und Incidentpuncte abmachen, sodann zur Entscheidung der Hauptsache übergehen, und jedem einzelnen Punct die Gründe beyfügen, I. 9. §. 36. auch, bey Forderungen und Gegenforderungen, nach erfolgter Aburtelung aller einzelner Posten den Saldo, wie viel nehmlich ein Theil dem andern herauszugeben oder gut zu schreiben hat, allenfalls mit Zuziehung eines Calculators berechnen, und im Urtel festsetzen, §. 38. Die Entscheidungen und deren Gründe muß derselbe sorgfältig von einander absondern, da die letztern nie die Kraft eines Urtels haben sollen, §. 38. Sind Eide zu schwören, so muß das Erkenntniß auf beyde Fälle, wenn nehmlich der Eid geschworen wird oder nicht, gerichtet werden, §. 39. Was der Referent zu beobachten habe, wenn sowohl der Grund als der Betrag der Forderung bestritten, der letztere mit instruirt worden, aber in dem Urtel schon der Grund der Forderung verworfen, also die Präjudicialfrage zum Nachtheil des Klägers entschieden werden muß, §. 40. Auch in Ansehung der Kosten, Entschädigung und Strafen hat der Referent das Nöthige mit festzusetzen, §. 41. Derselbe muß sich bey Abfassung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe der möglichsten Deutlichkeit und Präcision befleißigen, §. 42. In der Regel muß der ganze Prozeß nach allen seinen Gegenständen durch das erfolgende Urtel definitive entschieden werden; ausgenommen, wenn Präjudicialfragen bey der Sache zum Grunde liegen, §. 43. Von dem Amte der Räthe als Referenten, III. 3. §. 51. sqq. In wichtigen Sachen müssen die Relationen, der Regel nach, schriftlich abgefaßt werden.

Was der Referent bey dem mündlichen Vortrage zu beobachten habe, III. 3. §§. 53. 54. Ob eine Sache mündlich vorgetragen, oder schriftlich darin referirt werden solle, hängt lediglich von der Bestimmung des Präsidenten ab, §. 55. Bey Collegiis, welche mit Geschäften überhäuft sind, kann dem Correferenten, der in der Regel auch eine vollständige Relation abfassen muß, in erster und zweyter, niemals aber in dritter Instanz, nachgegeben werden, ein bloßes schriftliches Votum mit Zweifels- und Entscheidungsgründen auszuarbeiten, §. 56. Der Re- und Correferent müssen einander die Relationen nicht mittheilen, ausgenommen, wenn Referendarien und Auscultatoren Spruchsachen zur Uebung zugeschrieben werden, §. 57. Pflicht des Referenten bey Relationen aus Untergerichtsacten, §. 59. Derselbe muß die ihm zugeschriebenen Acten unverzüglich bearbeiten, §. 60. und nach übergebener Relation die Acten zur Registratur abliefern, R. u. C. R. §. 207. Was zu beobachten, wenn er nöthig findet, die Acten zur Abfassung des Urtels wieder mit nach Hause zu nehmen, §. 211. Anweisungen für die Referenten bey Abfassung des Appellationserkenntnisses, I. 14. §. 63. sqq. In der Appellationsinstanz sollen in der Regel, §. 66. in der dritten Instanz allemal zwey Referenten bestellt werden, 15. §. 7. Was diese zu beobachten haben, wenn die Instruction mangelhaft befunden wird, §§. 8. 9. Von Novis in Revisorio, §. 10. sqq. s. auch Revision.

Refügies, deren Gerichtsstand, s. Coloniegerichte.

Regimentschef muß bey dem Generalauditoriat oder den Gouvernementsgerichten belangt werden, I. 2. §. 50.

Regimentschirurgus — — quartiermeister } stehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48.

Regimentsgerichte, darunter stehen die Ober- und Unteroffiziere und Soldaten, imgleichen die zum Unterstabe gehörigen Personen, I. 2. §. 48. ferner die bereits ausgehobenen Enrollirten, imgleichen die niedern Kriegsbeamten, so wie die Invaliden, in sofern sie ihren Regimentern noch obligat bleiben, §. 49. Von der Execution des Judicis rei sitae in ein Grundstück einer Militairperson muß derselben durch die Regimentsgerichte besondere Bekanntmachung geschehen, I. 24. §. 26.
S. übrigens Militairgerichte.

Registrator, dessen Bestellung, III. 5. §§. 23. 24. allgemeine Pflichten, §. 25. bey einkommenden Sachen, §. 27. sqq. desgl. R. u. C. R. §. 87. sqq. bey deren Vertheilung unter die Decernenten, III. 5. §. 30. bey Einsammlung der decretirten Stücke, §. 31. dessen Obliegenheit in Ansehung der Spruchsachen, §. 32. imgl. R. u. C. R. §. 200. sqq. bey Verwahrung und Vervollständigung der Acten, III. 5. §. 33. sqq. Er muß nehmlich die Acten nach dem Vortrage aus der Expedition abholen, R. u. C. R. §. 109. es sey denn, daß der Secretarius dieselben bey der Expedition nöthig hätte, §. 110. Dessen Obliegenheiten in Ansehung der zur Registratur kommenden Concepte, §. 189. Er muß den Actenhefter zur Thätigkeit anhalten, §. 190. auch alle Sonnabend die Tagezettel der vergangenen Woche revidiren, §. 191. Verpflichtung des Registrators, III. 5. §. 54.

Registratur, Eintheilung derselben, III. 5. §. 37. sqq. I) Prozeßregistratur, §. 39. sqq. Zweck der Liste der neuen Klagen, R. u. C. R. §. 23. Was geschehen müsse, sobald eine Sache in das currente Prozeßrepertorium eingetragen wird, §. 26. Von dem reponirten Repertorium, §§. 27. 28. Unterscheidung der currenten Acten von den reponirten, §. 29. II) Concursregistratur, III. 5. §. 42. Repertorium über die currenten Concurs- und Liquidationsprozesse, R. u. C. R. §. 30. a. sqq. III) Criminalregistratur, III. 5. §. 46. auch R. u. C. R. §. 38. IV) Generalregistratur, §§. 47. 48. auch R. u. C. R. §. 39. V) Andere Arten der Registraturen, III. 5. §. 49. sqq. auch R. u. C. R. §. 40. und §. 51. sqq. Von dem currenten Pupillenrepertorium, §. 31. sqq. Von der Beschaffenheit und dem Zweck des Tageszettels, §. 41. sqq. auch §. 111. sqq. des Distributionsbuches, §. 44. des Annotationsbuchs, §§. 45. 46. Einrichtung der reponirten Registratur, §. 47. sqq. der Acten überhaupt, III. 5. §§. 52. 53. der Listen, §. 54. die Registratur soll der Cancelleydirector fleißig visitiren, R. u. C. R. §. 239. Von der Registratur des Notariencollegii, s. Notariencollegium.

Registratur- und Cancelleyreglement, allgemeines, setzt ein größeres Collegium voraus, Th. III. S. 286.

S. übrigens Subalternen.

Regreßklage, wenn es dabey auf das Privatinteresse einzelner Mitglieder eines Collegii ankömmt, muß die Vollmacht auch von ihnen sämmtlich ausgestellt werden, I. 3. §. 44. wird gegen einen Bevollmächtigten begründet, welcher

welcher der erhaltenen Instruction zuwider gehandelt hat, I. 10. §. 87. auch gegen eine dritte nicht in den Prozeß verwickelte Person, welche die Edition der Urkunden beharrlich verweigert, §. 105. ingleichen gegen einen Zeugen, welcher Mittel findet, sich der Ablegung des Zeugnisses und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen gänzlich zu entziehen, §. 186. Durch die bloße Unterlassung der Litisdenunciation wird derjenige, dem sie obgelegen hätte, seines Regresses an den Vormann noch nicht verlustig, 17. §. 10. Zum Behuf des Regresses findet die Litisdenunciation nicht später statt, als bey Anmeldung der Appellation, §. 15. Rechtliche Folgen in Ansehung des Regresses für den Litisdenunciaten, wenn dieser sich nicht meldet, §. 19. insbesondere, wenn er durch den Litisdenunciaten selbst davon zurückgehalten worden wäre, §. 20. Wenn der Litisdenunciat die Befugniß, sich an ihn zu halten, nicht anerkennt, so kann die Regreßklage gegen ihn, wenn er dem Denuncianten auch assistiren will, noch vor Ausgang des Hauptprozesses angestellt werden, §§. 23. 24. In wiefern bey Concursen Ein Gläubiger an den andern seinen Regreß nehmen könne, 50. §. 558. s. auch Distributionsurtel.

Reinigungseid, darauf soll in fiscalischen Untersuchungen nie erkannt werden, I. 35. §. 73.
S. übrigens Nothwendiger Eid.

Reiseerlaubniß, wie es damit zu halten, und zwar in Ansehung der Präsidenten, III. 2. §. 39. in Ansehung der Räthe, 3. §. 8—10.

Reisekosten, in wiefern dieselben der obsiegenden Partey zu erstatten, I. 23. §. 25. n. 6. sqq. §§. 26. 27.

Reluition, s. Wiedereinlösung.

Remedium vlterioris defensionis, s. Weitere Vertheidigung.

Remissionsfälle, Verfahren, wenn deshalb zwischen dem Pächter und dem Verpächter Streit entsteht, I. 44. §. 24. sqq. jenachdem Gefahr bey dem Verzuge vorhanden ist, oder nicht, §. 25. insbesondere, wenn der Remissionsfall seiner Natur nach eine schleunige Untersuchung erfordert, z. B. wenn bey einem Hagelschlage das Getraide auf dem Halme in Augenschein genommen und taxirt werden soll, §. 26. Zuziehung der Sachverständigen in einem solchen Falle, §. 27. Zweck dieser vorläufigen Untersuchung, §. 28. In wiefern, wenn keine Gefahr im Verzuge obwaltet, die Instruction auf den Grund und auf den Betrag der Remission zugleich gerichtet werden müsse, §. 29. sqq.

welches z. B. in dem Falle geschehen muß, wenn es zwar klar ist, daß dem Pächter wegen erlittenen Viehsterbens Remission gebühre, der Verpächter aber leugnet, daß soviel Häupter gefallen wären, als, contractmäßig, erforderlich seyen, ihn zur Remission zu verpflichten, I. 44. §. 30. Verfahren in dem Falle, wenn die Untersuchung der Frage: ob der Pächter überhaupt Remission fordern könne, von der Ausmittelung des Betrages ganz unabhängig ist, §. 31. Wenn auch in einem solchen Falle zur ordnungsmäßigen Instruction der Sache eine Localcommission erforderlich ist, so muß dabey, der Regel nach, zugleich der Betrag des Quanti remittendi mit untersucht werden, §. 32. welches jedoch dann eine Ausnahme leidet, wenn die Befugniß des Pächters, Remission zu fordern, als Präjudicialfrage, an und für sich sehr zweifelhaft ist, die Ausmittelung des Quanti remittendi aber mit beträchtlichen Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden seyn würde, §. 33. Kann die ganze Sache und die Frage: ob ein Remissionsfall überhaupt existire, an ordentlicher Gerichtsstelle, ohne Localcommission, erörtert und entschieden werden, so muß die Untersuchung des Quanti remittendi der Regel nach ausgesetzt werden, §. 34. In allen Fällen, wo die Untersuchung des Quanti remittendi vor sich gegangen ist, muß der Richter, wenn er den Pächter auch mit der geforderten Remission überhaupt abweiset, dennoch zugleich erkennen: auf wie hoch sie zu bestimmen seyn würde, wenn der Pächter in den folgenden Instanzen ein besseres Urtel erhielte, (conf. I. 13. §. 40.) Verfahren, wenn der Pächter sich in diesem Falle durch die eventuelle Bestimmung des Quanti beschwert findet, §. 35.

Renovation der Urkunden, wie dabey zu verfahren, II. 1. §. 29.

Renunciation, s. Entsagung, auch Litisrenunciation.

Requisition. Von Vorladungen durch Requisition, I. 7. §. 4. sqq. s. auch Insinuation. Verfahren, wenn ein einheimisches Gericht der Requisition keine Folge leistet, §§. 9. 10. wenn dies von einem ausländischen Gerichte geschieht, §. 11. Wie die Requisition zu erlassen, wenn ein dritter, welcher eine Urkunde ediren soll, unter einem ausländischen Gerichte steht, 10. §. 107. Von Zeugenvorladungen durch Requisition, §. 175. sqq. insbesondere, wenn die Zeugen einfältige und gemeine Leute sind, §. 178. Von Zeugenabhörungen durch Requisition, §. 217. sqq. insbesondere fremder und ausländischer Gerichte, §. 223. Verfahren, wenn sie dieser Requisition kein Genüge leisten wollen,

wollen, I. 7. §. 225. a. Verfahren, wenn hiesige Gerichte von ausländischen um Zeugenabhörungen requirirt werden, §. 225. b. Von Eidesabnahmen durch Requisition, §§. 373. 374. Von Vollstreckung der Execution durch Requisition, 24. §. 27. sqq. welcher Genüge zu leisten kein inländisches Gericht unter irgend einem Vorwande verweigern soll, §. 28. was jedoch einige Einschränkung leidet, wenn das requirirte Gericht die vorgesetzte Behörde des requirirenden ist, und bey der Vollstreckung der Execution ein Bedenken findet, §. 29. Verfahren, wenn inländische Gerichte von ausländischen um Vollstreckung der Execution requirirt werden, §. 30. Von Requisitionen an den den Arrest verhängenden Richter durch den Richter der Hauptsache, 29. §. 44. Verfahren, wenn ein Personalarrest auf Requisition eines andern Gerichts angelegt worden, §. 73. Von Vorladungen eines Soldaten, als Zeugen in fiscalischen Untersuchungen, durch Requisition des Compagniechefs, Commendanten oder Commandeurs, 35. §. 62. Von Requisitionen, wenn der Gemeinschuldner unter einem andern als dem den Concurs dirigirenden Gerichte Güter besitzt, 50. §. 649. sqq. insbesondere wegen Vorladung der Gläubiger, §. 650. Administration, §. 656. sqq. Subhastation des Grundstückes, 659. sqq. Der Requisition eines ausländischen Gerichts, um Eröffnung des Concurses über einen hiesigen Landeseinwohner nachzukommen, sind die hiesigen Gerichte weder schuldig noch befugt, §. 671. Von Requisitionen an Berggerichte um Eröffnung eines Specialconcurses über das Bergwerkseigenthum, §. 673. sqq. imgleichen an See- und Handlungsgerichte wegen eines Concurses über Schiffe, §. 682.

Reposition des Klageanmeldungsprotocolls muß erfolgen, wenn der Kläger in dem Termine zur Aufnehmung der Klage ausbleibt, I. 4. §. 20. Ist dieses im Instructionstermin der Fall, so wird mit Reposition der Acten verfahren, 9. §. 42. auch 20. §. 19. Nach publicirtem Revisionserkenntniß müssen die Acten sofort von Amtswegen reponirt werden, es sey denn, daß darin auf Ableistung eines Eides oder Befolgung einer andern Auflage gesprochen worden, 15. §. 25.

Res fungibilis, s. *Fungibilis res*.

Reservatio dominii, s. Vorbehalt des Eigenthums.

Reservationes mentales darf der Schwörende sich nicht erlauben, I. 10. §. 309.

Residenten auswärtiger Mächte sind der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, I. 2. §. 62.

Resolution. Es bedarf keines Erkenntnisses, sondern nur einer Resolution oder eines Decrets, wogegen keine Appellation statt findet, in folgenden Fällen: wenn der Kläger bedeutet werden soll, daß der Gerichtsstand gegen den Beklagten nicht begründet ist, I. 4. §. 15. bey Zurückweisung offenbar unstatthafter Klagen, 6. §. 7. insbesondere bey offenbar ungegründeten Ehescheidungsklagen, 40. §. 34. oder Cessionsgesuchen, 48. §. 12. wenn der Beklagte die Klage durchgehends einräumt, 8. §. 15. wenn, wegen Ausbleibens des Klägers, die Reposition der Acten verfügt wird, 9. §. 42. wenn die Instruction eines erst in der Deduction angeführten Umstandes, in Fällen, wo sie zulässig ist, von dem Richter verordnet wird, 10. §. 3. wenn, nach regulirtem Statu causae et controversiae von dem Collegio beschlossen wird, was durch Beweis auszumitteln sey oder nicht, §. 57. wenn in Ansehung des Editionspunctes etwas verfügt wird, §. 108. wenn ein Urtel nach geschehener Ableistung des darin festgesetzten Eides purificirt werden soll, I. 10. §. 377. wenn der Richter die Ergänzung der mangelhaft befundenen Instruction verfügt, 13. §. 4. auch 14. §§. 63. 64. imgleichen 15. §. 8. wenn Declaration eines Urtels nachgesucht worden, 14. §. 1. wenn festgesetzt werden soll, ob die Reconvention in foro conventionis statt finde oder nicht, 19. §. 20. wenn die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten und der Betrag dieser Caution zu bestimmen ist, 21. §. 8. wenn jemand die Ableistung des Juramenti calumniae verweigert, in welchem Falle dieser Eid durch eine Resolution, nebst der Wirkung auf den Fall, wenn er nicht geschworen würde, festzusetzen ist, 22. §. 41. Die Festsetzung der einen Partey von deren Gegner zu erstattenden Kosten geschieht durch ein bloßes Decret, 23. §. 28. Eine weitere Instruction zur Ausmittelung eines in der Execution angebrachten Einwandes wird durch eine bloße Resolution verfügt, 24. §. 40. In wiefern in Arrestsachen eine bloße Resolution oder Decret statt finde, 29. §§. 39. 51. 77. oder im Diffamationsprozeß, 32. §§. 10. 12. Wenn ein Gesuch um Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß unstatthaft befunden wird, muß die Abweisung durch ein bloßes Decret erfolgen, §. 7. Auf ein in Injuriensachen angebrachtes Milderungsgesuch muß das Erforderliche durch eine Resolution festgesetzt werden, 34. §. 7.

§. 7. desgleichen wenn der Antrag des Denuncianten auf eine höhere als die erkannte Strafe unzulässig befunden wird, I. 34. §. 17. Die Prodigalitätserklärung wird, wenn der Provocat sie sich gefallen läßt, durch eine Resolution festgesetzt, 38. §. 18. auch eben so wieder aufgehoben, wenn die Verwandten und das vormundschaftliche Gericht über die erfolgte Besserung des Verschwenders einig sind, §. 37. Sind sie darüber einig, daß dieses nicht der Fall sey, so geschieht die Abweisung ebenfalls durch ein Decret, §. 38. In vormundschaftlichen Prozessen findet eine bloße Resolution statt I) bey dem Verfahren über die causas excusationis eines Vormundes, 39. §. 3 — 5. gegen welche Resolution binnen 3 Tagen der Recurs offen steht, §. 5 — 7. auf welchen das Erforderliche abermals durch eine Resolution festgesetzt wird, bey welcher es sein Bewenden haben muß, §. 8. Eben diese Vorschriften finden Anwendung II) wenn mehrere über die Vormundschaft streiten, §. 11. imgleichen III) bey Entsetzung eines Vormundes, §§. 18. 19. Die Festsetzung des Interimistici in Sponsaliensachen bey gethanem Einspruch geschieht durch ein Decret, 40. §. 11. auch die Abweisung des auf Vollziehung der Ehe klagenden, wenn das Kind die Weigerung der Eltern sich gefallen läßt, §. 16. In Fällen, wo die Publication des Ehescheidungserkenntnisses auszusetzen ist, wird durch eine vorläufige Resolution festgesetzt, wie es inzwischen mit der Verpflegung der Ehegattin und der Kinder gehalten werden solle, §. 46. Das Interimisticum in Ehescheidungssachen ist durch ein bloßes Decret festzusetzen, §. 56. In wiefern in Unterthanenprozessen die Vergütung der während des Prozesses geleisteten Dienste, durch eine bloße Resolution oder durch Erkenntniß festgesetzt werde, 41. §§. 60. 61. In welchen Fällen bey Pacht- und Miethssachen eine vorläufige Resolution statt finde, 44. §§. 21. 22. In welchem Falle der Schuldner des Moratorii durch eine bloße Resolution für verlustig zu erklären, 47. §§. 40. und 103. Das Interimisticum wegen der Vermögensadministration während der Instruction des Generalmoratorii wird durch eine bloße Resolution festgesetzt, §. 73. In wiefern der Concurs durch ein Decret zu eröffnen, 50. §. 16. und der erbschaftliche Liquidationsprozeß durch eine bloße Resolution beendigt werde, 51. §. 79.

Restitution gegen einen Contumacialbescheid muß binnen 10 Tagen nachgesucht werden, I. 14. §. 70. was dabey bescheinigt werden müsse, §. 71. Das darauf erfolgende

Urtel ist für das erste zu achten, und also von dem Richter, dem solches in erster Instanz zukömmt, abzufassen, I. 14. §. 76. In wieweit bey der Instruction der Hauptsache die Gründe des Restitutionsgesuchs zugleich mit zu untersuchen, §. 77. s. übrigens **Contumacialerkenntniß**. Gegen die verabsäumte **Appellationsfrist** findet eine Restitution statt, wenn die Partey persönliche Ehehaften, wodurch sie abgehalten worden, ihre Erklärung binnen der bestimmten Zeit abzugeben, bescheinigt, I. 14. §. 34. Von der **Restitution gegen ein rechtskräftiges Urtel** handelt I. 16. §. 12. sqq. I) Wenn jemand in einem während seiner **Minderjährigkeit** oder während der aus einem andern Grunde über ihn angeordneten Vormundschaft durch seinen Vormund oder Curator, oder unter dessen Beystande geführten Prozesse verkürzt zu seyn behauptet, so muß er die Restitution innerhalb **vier Jahren**, von dem Tage angerechnet, da das Urtel oder die Verfügung, gegen welche Restitutionsgesuch gerichtet ist, publicirt oder erlassen werden, nachsuchen, §. 13. Diese Rechtswohlthat kömmt in eben der Art auch dem **Fiscus**, den **Kirchen** und **milden Stiftungen**, und überhaupt allen denjenigen zu statten, welche die Rechte der Minderjährigen haben, 16. §. 14. Die Untersuchung des Grundes der **Restitution** muß mit der Instruction der **Hauptsache** zugleich erfolgen, §. 15. Durch diese Restitution wird das Urtel oder die Verfügung nur insoweit aufgehoben, als der Implorant dadurch verletzt ist, §. 16. II) **Erfordernisse zur Begründung eines Restitutionsgesuchs** *ex documentis noviter repertis*, §. 17. Ein solches Gesuch muß spätstens innerhalb **acht Wochen** von dem Tage der Auffindung solcher neuer Urkunden angerechnet, bey dem Richter des vorigen Prozesses angebracht werden, §. 18. Das Restitutionsgesuch ist überhaupt nur innerhalb **zehn Jahren** vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels zulässig, es sey denn, daß der Implorant erweislich durch seinen Gegner oder einen dritten an der frühern Auffindung der Urkunden verhindert worden, §. 19. Die Instruction muß sowohl auf die Gründe der **Restitution** als auf den Inhalt und die Beweiskraft der neuen Urkunden gerichtet werden, §. 20. In wiefern auf die Ableistung des juramenti noviter repertorum zu erkennen, 16. §. 21. In welchem Falle der Implorant dem Gegner alle **Kosten** des vorigen Prozesses erstatten müsse, und dieser (der Gegner) bis zum Instructionstermine in der Restitutionssache sich aller Vortheile eines **redlichen Besitzers** zu erfreuen

freuen habe, I. 16. §. 22. s. auch Strafe. Dies Restitutionsgesuch findet nicht blos zur Begründung neuer sondern auch solcher Thatsachen statt, die in dem ersten Prozesse schon vorgekommen, aber in Ermangelung anderer Beweismittel nicht hinlänglich ins Licht gesetzt werden können, §. 23. es sey denn, daß eine solche Thatsache von dem Gegner durch einen de veritate geschworenen Eid bekräftigt worden, in welchem Falle dagegen keine Restitution, sondern nur der Beweis des Meineides, statt findet, §. 24. Bey der Instruction eines solchen Restitutionsgesuchs kann auch der Gegner zur Unterstützung des vorigen Urtels neue Beweismittel beybringen, §. 25. Die Restitution wegen neu aufgefundener Zeugen muß, wenn sie zulässig ist, innerhalb acht Wochen, von der Zeit angerechnet, da der Implorant von dem Aufenthalte der Zeugen Wissenschaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt geworden ist, daß deren Abhörung nunmehr erfolgen könne, bey demjenigen Gerichte nachgesucht werden, wo die Instanz, in welcher der Implorant die Zeugen zuerst nahmhaft gemacht hat, instruirt worden ist, §. 26. Diesem Gerichte gebührt auch die Abfassung des Erkenntnisses; und es ist auch eine solche Restitution auf einen zehnjährigen Zeitraum eingeschränkt, §. 27. Durch Restitutionsgesuche kann, sowenig als durch Nullitätsklagen (s. diese) die Vollstreckung der vorigen Urtel aufgehalten werden, §. 28. Strafe desjenigen, der ohne hinlänglichen Grund ein Judicat anficht oder Restitution nachsucht, §. 29. Von den Kosten der Restitutionsgesuche, 23. §. 14—16. s. auch Kosten. Von der Restitution der im Classificationsurtel bey Concursprozessen präcludirten Gläubiger, 50. §. 167. deren Kosten der nachliquidirende Gläubiger, wenn er nicht nachweisen kann, ohne seine Schuld verhindert worden zu seyn, allemal allein tragen muß, §. 168. Von der Restitution der im Liquidationsprozeß präcludirten Gläubiger, 51. §. 30. imgleichen bey dem Aufgebote der Grundstücke, §. 106.

Retentionsrecht, wenn dasselbe von einem Verpächter oder Vermiether ausgeübt wird, findet der Arrestschlag auch gegen denjenigen statt, der innerhalb Landes mit Grundstücken angesessen ist, I. 29. §. 10. n. 2. Verfahren, wenn der Pächter unter dem Vorwande desselben die Räumung des gepachteten Grundstückes verweigert, 44. §. 55. wenn der Verpächter vor geschehener Rückgewähr zur Landwirthschaft gehörende Effecten des Pächters zurückhalten, §. 56. wenn er sein Zurückbehaltungsrecht vor erfol-

erfolgender Rückgewähr an Habseligkeiten des Pächters, die nicht zur Wirthschaft gehören, ausüben will, I. 44. §. 57. wenn das von dem Verpächter behauptete Zurückbehaltungsrecht erst bey der Rückgewähr zur Sprache kömmt, §. 58. Verfahren, wenn bey Miethsstreitigkeiten die Frage mit vorkömmt: in wiefern der Vermiether sich eines Retentionsrechtes auf die eingebrachten Mobilien des Miethers anmaßen könne, §. 60. Auf den Grund eines bloßen Retentionsrechts kann der Allodialerbe die Räumung des Lehn- oder Fideicommißgrundstückes in der Regel nie verweigern, 46. §. 31. Verfahren bey Auseinandersetzungen zwischen Allodialerben und Lehn- oder Fideicommißfolgern, wo nach Provinzialgesetzen den erstern ein solches Retentionsrecht noch wirklich beygelegt ist, §. 32.

Retorsionsrecht, dessen Wirkung bey dem Arrestschlage, I. 29. §. 87. n. 1. Darauf sollen die Gerichte bey Concursen, besonders in Ansehung der Priorität ausländischer Forderungen gehörige Rücksicht nehmen, 50. §. 162.

Retractrecht auf ein Grundstück, wenn mehrere zu gleicher Zeit dasselbe ausüben wollen, und sowohl mit dem Besitzer darüber: ob der Retract überhaupt statt finde? als unter sich darüber: wer von ihnen zu dessen Ausübung vorzüglich berechtigt sey? streiten, kann der Richter diese mehrern Interessenten, insofern besonders der Anspruch derselben auf einerley Fundamente beruhet, anweisen, gegen den Besitzer in Einem Prozesse gemeinschaftliche Sache zu machen, I. 18. §. 6.

Revision, davon handelt I. 15. Verfahren bey Anmeldung derselben, §§. 4. 5. Die Beschwerden müssen deutlich und bestimmt angezeigt, und eine blos in allgemeinen Ausdrücken gefaßte Angabe in den Revisionsanmeldungen nicht zugelassen werden, §. 5. Verfahren in Revisorio — Die Fristen zur Einreichung der Deduction und Gegendeduction sind, wie in erster Instanz, präclusivisch. — Eine förmliche Inrotulation ist zwar nicht erforderlich; doch muß in Sachen, wozu viele Adhibenda gehören, ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem bestimmt anzugeben ist, was für Acten oder Beylagen an den Revisionsrichter versendet werden sollen. Dabey muß erwogen werden, in wiefern die Beyfügung der Manualacten erforderlich seyn könne, §. 6. In dritter Instanz müssen allemal ein Referent und Correferent, und, wenn diese auf die Abänderung zweyer übereinstimmender Erkenntnisse antragen, das Collegium auch den Antrag erheblich findet, zwey andere Refe-

Referenten bestellt, sodann aber muß das Erkenntniß nach der Stimmenmehrheit abgefaßt werden, wobey die Stimme des Chefs des Collegii für die Abänderung der vorigen Urtel keinen Ausschlag giebt, I. 15. §. 7. Wenn der Revisionsrichter die Instruction mangelhaft findet, so muß wegen Ergänzung derselben das Nöthige durch eine Resolution festgesetzt, §. 8. und wenn dies nur bey Nebenpuncten oder bey einigen von mehrern Puncten der Fall wäre, in Ansehung der Hauptsache oder der übrigen Puncte sogleich definitive erkannt werden, §. 9. Auf neue Thatsachen oder Beweismittel, die in den beyden ersten Instanzen gar nicht vorgekommen sind, darf der Revisionsrichter keine Entscheidung gründen, §. 10. Einschränkungen dieser Regel, §. 11. sqq. 1) wenn der Richter die in erster Instanz unerörtert gebliebenen Thatsachen erheblich findet, §. 12. 2) wenn zur Unterstützung einer an sich erheblichen, bereits in den vorigen Instanzen vorgekommnen Thatsache neue Beweismittel angeführt worden, §. 13 — 15. In wiefern insbesondere, wenn neue Zeugen vorgeschlagen, oder neue Urkunden der Revisionsdeduction beygelegt werden, und in den vorigen Instanzen schon eine Beweisesaufnahme erfolgt ist, darauf Rücksicht zu nehmen sey oder nicht, §. 14. Wird die Instruction der neuen Beweismittel verfügt, so muß diese zugleich darauf gerichtet werden: woher es komme, daß diese Beweismittel erst in dritter Instanz angegeben worden? Durch das Resultat dieser Untersuchung wird die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der neuen Beweismittel, der Kostenersatz- und Entschädigunspunct wegen des Verzuges, imgleichen die etwanige Strafe wegen muthwilliger Verschleppung oder Chicanen bestimmt, §. 15. die Untersuchung eines erst in der Revisionsinstanz angebrachten neuen Umstandes geschieht allemal auf Kosten des Imploranten, 23. §. 12. 3) Wenn eine ganz neue Thatsache angeführt und darauf ein von dem bisherigen ganz verschiedener Klagegrund gebauet wird, so ist blos nach Lage der bisher verhandelten Acten zu erkennen, und der neue Klagegrund zur besondern Ausführung zu verweisen, 15. §. 16. 4) Auf solche neue Thatsachen, die blos zur Unterstützung eines an sich unverändert bleibenden Klagegrundes angeführt werden, §. 17. desgleichen 4) auf neue Einwendungen des Beklagten, die auf Thatsachen beruhen, ist gar keine Rücksicht zu nehmen, es wäre denn, daß die Einwendungen zu denjenigen gehören, die sogar noch bey der Execution (I. 24. §. 36.) angebracht werden kön-

können, welche sodann zur Verhandlung in erster Instanz zurückgewiesen werden müssen, I. 15. §. 18. Verfahren bey der durch den Revisionsrichter verfügten neuen Instruction, §. 19. Unerheblich befundene neue Thatsachen oder Beweismittel müssen in dem Urtel ausdrücklich verworfen, §. 20. und auf solche, die blos in einer unter die Mitglieder des Revisionsgerichts vertheilten Specie facti angeführt worden, muß nie Rücksicht genommen werden, §. 21. Bey Revisionserkenntnissen bedarf es nicht der Beyfügung der Entscheidungsgründe, §. 22. Der Revisionsrichter soll aber, besonders, wenn er zwey gleichförmige Erkenntnisse abändern zu müssen glaubt, mit vorzüglicher Sorgfalt zu Werke gehen, §. 23. Publication der Revisionserkenntnisse bey dem instruirenden Gerichte, §. 24. und Reposition der Acten, §. 25. s. auch **Reposition.** Gesuche um Declaration eines Revisionserkenntnisses müssen innerhalb **vier Wochen** bey dem instruirenden Richter angebracht werden, §. 26. welcher, nach angestellter Prüfung des Gesuchs, den Imploranten entweder über den Ungrund desselben zu bescheiden, §. 27. oder ihn darüber näher zu Protocoll zu vernehmen, und die Acten an den Revisionsrichter einzusenden hat, §. 28. Von **Kosten** der Revisionsinstanz, 23. §. 10—12. insbesondere, wenn dieselbe von beyden Theilen ergriffen worden, §. 11. Von Revisionen in **Untergerichtssachen**, und in welchem Falle die Instruction des Rechtsmittels bey dem Untergerichte erfolgen müsse; auch: wie es mit Einsendung der Acten zum Spruch zu halten, 25. §. 30. In welchem Falle das Revisorium bey dem Obergerichte zu instruiren, §. 42. und §. 82. In **Mercantilprozessen** muß die Revision innerhalb 24 Stunden nach Publication des Appellationserkenntnisses angemeldet werden, 30. §. 43. Zur Anmeldung derselben **in fiscalischen Civilprozessen** wird für die Finanzbehörden diesseits der Weser und Weichsel eine vierwöchentliche, für die entferntern eine sechswöchentliche Frist bestimmt, 35. §. 22. In der Revisionsinstanz findet keine **Litisdenunciation** mehr statt, 17. §. 15. auch kann, wenn der Litisdenunciat sich erst in dieser Instanz zur Unterstützung oder Vertheidigung des Litisdenuncianten meldet, darauf nicht weiter geachtet werden, §. 32.

Revision ist unzulässig, A) **überhaupt,** wenn bey einer Obergerichtssache, in sofern die beyden ersten Erkenntnisse verschiedenen Inhalts sind, das Object **nicht hundert Thaler;** oder, in sofern die beyden ersten Erkennt-

kenntnisse gleichlautend sind, nicht zweyhundert Thaler; und bey einer Untergerichtssache, ohne Unterschied ob die vorigen Erkenntnisse gleichlautend seyen oder nicht; weniger als hundert Thaler beträgt, I. 15. §. 2. auch 25. §. 31. B) insbesondere 1) in Arrestsachen, 29. §. 61. und §. 68. 2) in Assecuranzprozessen, 30. §. 56. 3) im Diffamationsprozeß, selbst in dem Falle, wenn die Verbindlichkeit des Provocaten zur Anstellung der Klage der Gegenstand des Streites ist, 32. §. 22. auch in Ansehung eines Erkenntnisses, wodurch die dem Provocaten angedrohte Präclusion realisirt wird, §. 27. 4) in Injuriensachen, 34. §. 14. und §. 24. 5) in fiscalischen Untersuchungen, 35. §. 103. wegen der Ausnahmen, s. Accise- und Zollsachen, Holzdevastation. 6) wenn ein Antrag auf Prodigalitätserklärung, 38. §. 33. oder ein Gesuch um Wiederaufhebung derselben durch zwey gleichlautende Erkenntnisse verworfen worden, §. 44. 7) in Exmissionsprozessen, wenn zwey auf Exmission erkennende Urtel vorhanden sind, und der Unterthan nicht Eigenthümer ist, 41. §. 92. 8) bey Klagen auf Exmission eines Pächters, es sey denn, daß entweder der Kläger ganz abgewiesen, oder auf die völlige Exmission des Beklagten erkannt worden wäre, 44. §. 43. 9) in Moratoriensachen, 47. §. 26. und §. 96. 10) wenn darüber gestritten wird: ob Concurs zu eröffnen sey oder nicht, 50. §. 19.

Revision hat nur effectum devolutivum A) in allen denjenigen Fällen, in welchen die Appellation nur effectum devolutivum hat, I. 15. §. 1. s. auch Appellation hat nur *effectum devolutivum.* B) insbesondere wenn über einen schon angefangenen Bau gestritten wird, und nicht auf Cassation des vor dem Anfange des Prozesses schon angefangenen Theils des streitigen Baues erkannt worden ist, 42. §. 40.

Revision der Expeditionen, s. Decernent. Superrevision derselben, s. Präsident.

Revision der Taxe, s. Taxe.

Riß oder ungefähre Zeichnung muß in Baustreitigkeiten angefertigt werden, I. 42. §. 35. s. auch Karte.

Ritteracademieen, die dabey angestellten Stallmeister und Bereiter sind eximirt, I. 2. §. 73.

Ritterschaftliche Creditsysteme, s. Creditsysteme.

Rittergüter stehen unter der Gerichtsbarkeit der Landesjustizcollegien, I. 2. §. 108.

S.

Saat- Brod- und Futtergetreide an Unterthanen in dem letzten Wirthschaftsjahre vor eröffnetem Concurs von Domainenbeamten, Pächtern, Verwaltern ꝛc. vorgeschossenes noch in Natur vorhandenes kann in der ersten Classe vindicirt werden, I. 50. §§. 345. 346. Aeltere Rückstände werden in der vierten Classe angesetzt, §. 347. In welchem Falle sich das Vorzugsrecht der ersten Classe länger als bis zur nächsten Erndte nach geleistetem Vorschuß erstrecke, §. 348. Was einem in Natur geleisteten Vorschuß in Ansehung der Priorität gleich geachtet werden solle, §. 349. Baares Geld, welches zum Ankauf von Saat- Brod- und Futtergetraide vorgeschossen worden, wird in der vierten Classe angesetzt, §. 350. Was zum Beweise der Richtigkeit und der Priorität der Forderung für hinreichend geachtet werden solle, §. 351. Vorschüsse von Fremden aus eigener Bewegung geleistet, werden in der vierten Classe angesetzt, §. 352. es sey denn, daß die Gutsherrschaft, der Beamte ꝛc. ausdrücklich seine Einwilligung dazu ertheilt, und erweislich für die Verwendung (nach §. 349.) gesorgt habe, §. 353.

Sachverständige sind den Instruenten im Instructionstermin beyzugeben, wenn es auf Kenntniß und Uebung in einer gewissen Kunst oder Wissenschaft ankömmt, I. 9. §. 38. müssen von den Instruenten über ihr Gutachten umständlich zu Protocoll vernommen, und, wenn sie zur Abgebung eines schriftlichen Gutachtens verstattet zu werden verlangen, von dem Instruenten dazu mit einer bestimmten Instruction versehen werden. Das Gutachten selbst ist demnächst den Parteyen zur Abgebung ihrer Erklärung darüber vorzulegen, 10. §. 59. Von Zuziehung der Sachverständigen bey **Vergleichung der Handschriften**, §. 151. sqq. s. auch **Schreibmeister, Vergleichung der Handschriften.** Bey Prüfung der **Handlungsbücher**, §. 165. Wie die Sachverständigen zu **vereidigen**, §. 202. (auch §. 388.) Wenn sie ein- für allemal vereidigt sind, ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen nicht erforderlich, §. 203. n. 4. Bey **Einnehmung des Augenscheins** müssen, wo es erforderlich ist, Sachverständige zugezogen werden, §. 383. Welche Personen dazu zu benennen, §. 384. Der Gegenstand ihres Gutachtens ist ihnen gehörig anzuweisen, und sie müssen, wenn ihrer mehrere sind, ihr Gutachten, jeder besonders, abgeben, auch, wo es nöthig ist, eine Zeichnung anfertigen, §. 388. Wenn bey der Instruction

des

des Appellatorii neue Sachverständige zugezogen werden, sind diese nicht blos mit ihrem Gutachten zu hören, sondern auch, wenn das Resultat desselben anders ausfällt, als das der in erster Instanz zugezogenen Sachverständigen, zu einer bestimmten Angabe dessen, was sie an der Richtigkeit desselben auszusetzen haben, anzuhalten. Auch können in bedenklichen Fällen die Sachverständigen beyder Instanzen confrontirt werden. Der Urtelsverfasser hat sodann zu beurtheilen, welche von den verschiedenen Angaben der Sachverständigen den Vorzug verdienen; und er kann, wenn es zu einem solchen bestimmten Urtheile an Datis fehlt, von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen, dessen Gutachten unter den abweichenden Meinungen den Ausschlag giebt, I. 14. §. 60. Diese Confrontation, imgleichen die Beurtheilung von Seiten des Urtelsverfassers: ob ein dritter Sachverständiger zu ernennen seyn möchte, soll besonders in Bausachen geschehen, 42. §. 39. Von Zuziehung der Sachverständigen bey Handlunsprozessen, 30. §. 3. sqq. besonders in der Appellationsinstanz, §§. 7. 8. In wiefern der Inquirent in fiscalischen Untersuchungen das Gutachten eines Sachverständigen einziehen müsse, 35. §. 72. Von Zuziehung derselben bey Dienststreitigkeiten, 41. §. 34. In wiefern der Commissarius die Assistenz derselben unmittelbar requiriren könne und müsse, §. 40. a. Von Zuziehung derselben in Gränzsachen, 42. §§. 9. 13. 14. 16. 17. 21. besonders in der Appellationsinstanz, §. 28. s. übrigens Feldmesser, Karte. in Bausachen, §. 35. in der Appellationsinstanz, §. 39. bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, bey der Vermessung und Bonitirung, §. 21. sqq. s. auch Feldmesser, Karte, Taxator. Zur Instruction des Appellatorii muß eine andere aus Sach- und Rechtsverständigen bestehende Commission ernannt werden, §. 41. In wiefern Sachverständige bey Streitigkeiten über Pachtgelderberechnungen, 44. §§. 7. 13. Remissionsfälle, §. 27. bey Exmissionsprozessen, §. 39. und bey Prozessen, welche die Rückgewähr betreffen, zuzuziehen, §§. 49. 50. Zuziehung eines Calculators, 45. §§. 7. 12. oder eines andern Sachverständigen bey Rechnungsabnahmen, §. 17. bey Erbtheilungsprozessen, 46. §. 18. bey Auseinandersetzungen zwischen Lehns- oder Fideicommißinteressenten und Allodialerben, §. 28. Bey Auseinandersetzung kaufmännischer Societäten muß gleich von Anfange an dem Instruenten ein Sachverständiger als Con-

commissarius beygegeben werden, I. 46. §. 36. n. 1. dessen Obliegenheiten, Ebend. n. 2—4. und §. 37. Bey solchen Auseinandersetzungen von geringerer Erheblichkeit, oder wenn die Interessenten in der Hauptsache einig sind, und nur wegen specieller Posten auf richterliche Entscheidung antragen, wird nur bey der Instruction ein Sachverständiger (der Vorschrift des Tit. 30. §. 3. sqq. gemäß) zugezogen, §. 40. In wiefern bey Concursen dem Hauptcurator sachkundige Assistenten als Nebencuratoren zuzuordnen, 50. §. 71. oder bey Abschluß der Handlungsbücher in Concursen Sachverständige zuzuziehen, §. 216.

S. übrigens Dolmetscher, Feldmesser, Karte, Localinstruction, Riß, Taxe, Taxator.

Salariencasse, s. Sportelcasse.

Salarium, s. Besoldung.

Schadloshaltung, s. Entschädigungsklage.

Schäden, wegen Ersatz derselben muß im Erkenntniß das Nöthige mit festgesetzt werden, I. 13. §. 41. Was unter Prozeßschäden zu verstehen, 23. §. 59.

Schande, seine eigne, oder seiner nahen Anverwandten Schande zu bekennen, kann keinem Zeugen angemuthet werden, I. 10. §. 180.

Schauspieler, s. Nationaltheater, Oper.

Schenkung kann kein Gemeinschuldner während der Verhandlung über sein Moratoriengesuch machen, I. 47. §. 67. Derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat, ist dem Gemeinschuldner zur Aussetzung einer Competenz verbunden, 49. §. 16. n. 6. Wie es in Ansehung des den Gläubigern zustehenden Widerrufs einer von dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gemachten Schenkung zu halten, 50. §. 48. sqq. Was einer solchen widerruflichen Schenkung in diesem Sinne gleich zu achten, §§. 50. 51. Die Bezahlung einer Ehesteuer oder einer Ausstattung, es sey für Kinder oder für Fremde, ist dafür nicht zu achten, §. 52. Schenkungen, welche der Ehefrau des Gemeinschuldners von demselben während der Ehe gemacht worden, sind schlechthin widerruflich, §. 314. s. übrigens Brautgeschenke. Geschenke, welche die Kinder des Gemeinschuldners von ihren Pathen oder von andern als dem Gemeinschuldner erhalten haben, können sie in der ersten Classe vindiciren, §. 327. In wiefern ihnen die von dem Gemeinschuldner, ihrem Vater, gegebenen Geschenke verbleiben, § 328. Diejenigen, welche aus einer bloßen Freygebigkeit des Gemeinschuldners Alimente, 50. §. 463. überhaupt alle die-

diejenigen, welche von demselben Geschenke, oder sonst etwas aus dessen Freygebigkeit zu fordern haben, gelangen erst nach Befriedigung aller Gläubiger der sieben Classen zur Perception, I. 50. §. 479. Verfahren bey Aufnehmung der Schenkungsverträge, II. 3. §. 17.

Schiedsrichter, in wiefern denselben durch Compromiß der Parteyen die Entscheidung eines Rechtsstreites unterworfen werden könne, I. 2. §§. 167. 168. Welche Personen zu Schiedsrichtern gewählt werden können, §. 169. In welchem Falle die Parteyen, oder die Schiedsrichter selbst, einen Obmann wählen müssen, §. 170. (auch 30. §. 53.) Die Schiedsrichter müssen bey Erörterung und Entscheidung die Vorschriften der Landesgesetze befolgen, 2. §. 171. In welchen Fällen deren Ausspruch nichtig sey, §. 172. In wiefern es bey dem schiedsrichterlichen Ausspruche lediglich sein Bewenden haben müsse, §. 173. oder dagegen, binnen zehn Tagen, der Recurs an den ordentlichen Richter frey stehe, §. 174. welcher, jenachdem der Ausspruch nichtig befunden wird oder nicht, in erster oder in zweyter Instanz erkennen muß, §. 175. Die Execution eines schiedsrichterlichen Ausspruchs muß allemal bey dem gehörigen Richter nachgesucht werden, §. 176. auch 30. §. 54. Assecuranzstreitigkeiten sollen in erster Instanz, wenn eine oder beyde Parteyen nicht auf die Entscheidung vor dem ordentlichen Richter antragen, vor Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden, §. 48. welche von den Parteyen gewählt werden müssen, und worunter allemal ein Rechtsgelehrter befindlich seyn soll, §. 49. Diese Schiedsrichter müssen die Sache mit Zuziehung eines vereideten Dispacheurs, wenn sie keinen Vergleich zu Stande bringen können, gehörig instruiren, und sodann erkennen, §. 50—52. auch nöthigenfalls einen Obmann wählen, §. 53. Die Instruction des Appellatorii gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch in Assecuranzstreitigkeiten gehört vor den ordentlichen Appellationsrichter, §. 55. Revision ist nicht zulässig, §. 56.

Schiffe müssen in dem Falle subhastirt werden, wenn deren Taxe mit Inbegriff der Takelage wenigstens 500 Thaler beträgt, I. 50. §. 230. Von Concursen über Seeschiffe handelt I. 50. §. 681. sqq. In wiefern dergleichen Schiffseigenthum zur allgemeinen Concursmasse zu ziehen, oder bey dem See- und Handlungsgerichte ein besonderer Concurs darüber zu eröffnen sey, §. 681. Verfahren im erstern, §. 682. und im letztern Falle, in welchem ebenfalls

von dem Schiffseigenthum eine besondere Masse formirt werden muß, I. 50. §. 683. Was zu dem Schiffseigenthum gehöre, §. 684. Classification der Schiffsgläubiger, §. 685 – 687. Was nach ihrer vollständigen Befriedigung etwa übrig bleibt, wird zur gemeinen Masse gezogen, §. 688. In wiefern aus dieser die ausfallenden Schiffsgläubiger ihre Befriedigung suchen können, §. 689. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, sondern nur nach dem Werthe der darin befindlichen Materialien abgeschätzt werden, II. 6. §. 18.

S. übrigens Schiffsurkunden.

Schiffer, s. Frachtgelder.

Schiffseigenthum, s. Schiffe.

Schiffsgläubiger, s. Schiffe.

Schiffsurkunden, die Ausfertignng derselben gehört, an Orten, wo Seegerichte sind, vor diese; an andern können sie vor jedem Gerichte oder vor einem Justizcommissarius als Notarius vollzogen werden, II. 1. §. 5.

Schildereyen rare, s. Kunststücke.

Schlächter werden in Ansehung der dem Gemeinschuldner und seiner Familie in den letzten sechs Monaten vor eröffnetem Concurse verabfolgten Bedürfnisse in der zweyten Classe angesetzt, I. 50. §. 376. b.

Schlesische Pfandbriefe, wie es bis zur erfolgenden Amortisation der verlohren gegangenen oder vernichteten gehalten werden solle, I. 51. §. 131.

Schlußbericht des Appellaten über den, keine Nova enthaltenden, Appellationsbericht muß mit dem Ablaufe der zur Abstattung desselben zu bestimmenden Frist von dessen Assistenten, wenn er auch von seiner Partey während dieser Frist keine besondere Instruction erhalten hätte, dennoch übergeben, I. 14. §§. 39. 40. und es darf die Vorlegung der Acten zum Spruch durch etwanige in demselben enthaltene Nova nicht aufgehalten werden, §. 41. Die Frist zur Einreichung des Schlußberichts ist nicht präclusivisch, sondern der säumige Assistent wird so lange durch Ordnungsstrafen dazu angehalten, bis entweder der Bericht einkömmt, oder demselben mit Genehmigung der Partey ausdrücklich entsagt wird, §. 43. Nur gehörig bescheinigte Krankheit des Assistenten bewirkt eine Erlassung dieser Strafe, §. 44. Wenn der Appellant blos auf die Acten submittirt, bedarf es keines Schlußberichts, §. 45. Der Appellat kann, wenn er die Instruction der ersten Instanz selbst abgewartet hat, vor oder spätstens in dem zu seiner Erklärung über den Appella-

pellationsbericht anzusetzenden Termin einen Schlußbericht einreichen, I. 14. §. 47. Dem abwesenden Appellaten muß von Amtswegen ein Bevollmächtigter bestellt werden, §. 48.

Schlußtermin, davon handelt I. 12. In welchen Fällen derselbe nöthig sey oder nicht, §. 1—3. Diesen Termin brauchen die Parteyen nie persönlich abzuwarten, §. 4. Verhandlungen in demselben, §. 5. Neue Beweismittel oder neue das Hauptfactum unterstützende Thatsachen können in diesem Termine angeführt werden, §. 6. Was in Ansehung der durch eine solche Verspätung verursachten Kosten und der Strafe für die Zögerung Rechtens sey, §. 7. Wenn dadurch eine fortgesetzte Instruction und ein zweyter Schlußtermin nöthig wird, so kann in diesem eben dieselbe Partey nicht abermals neue Thatsachen oder Beweismittel anführen, §. 8. Von dem Schlußtermin in fiscalischen Untersuchungen, 35. §§. 69. 70.
S. übrigens Deduction, Inrotulation, Sühneversuch.

Schmuck und Geschmeide, s. Standesmäßiger Unterhalt.

Schneider wird in Ansehung der Forderung für die dem Gemeinschuldner und seiner Familie in den letzten sechs Monaten vor eröffnetem Concurs gelieferten Alltagskleidungsstücke in der zweyten Classe angesetzt, I. 50. §. 376.

Schöppen, s. Gerichtsschöppen.

Schreibmeister, wie dieselben zur Vergleichung der Handschriften zu vereiden, I. 10. §. 152.
S. übrigens Vergleichung der Handschriften.

Schulbediente, was dieselben an laufenden Zehnten oder sonstigen Deputat zu fordern haben, ist von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. §. 270. Zweyjährige Rückstände werden in der zweyten, §. 357. ältere in der vierten Classe angesetzt, §. 404. Das Schulgeld für des Gemeinschuldners Kinder aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wird in der zweyten Classe locirt, §. 375.
S. übrigens Honorarium (für den Unterricht in Wissenschaften und Künsten ꝛc.)

Schulden, s. Neue Schulden.

Schuldinstrument, welche Eigenschaften es haben müsse, um den Executivprozeß zu begründen, I. 28. §. 2. s. auch Justizcommissarius als Notarius, Privatinstrumente, Wechsel. Ein im Hypothekenbuche eingetragenes wird in der dritten Classe, 50. §. 387. ein nicht eingetra-

genes aber gerichtlichtlich aufgenommenes oder bestätigtes, I. 50. §§. 454. 455. desgleichen ein von einem Justizcom-commissarius als Notarius aufgenommenes und vollzogenes in der sechsten, §. 472. eine simple Schuldverschreibung in der siebenten Classe angesetzt, §. 474.
S. übrigens Deposition (des Schuldinstruments.)

Schuldner, s. Bankerutierprozeß, Gemeinschuldner.

Schulen, die Grundstücke der gelehrten sind der Gerichtsbarkeit der Landesjustizcollegien unterworfen, aber nicht die der gemeinen, I. 2. §. 108.
S. übrigens Milde Stiftungen, Vollmacht.

Schulgeld, s. Schulbediente.

Schulmeister und Lehrer in den sogenannten gemeinen Stadt- und Landschulen sind nicht eximirt, I. 2. §. 47. können, in Ermangelung anderer qualificirten Subjecte, als Gerichtsmänner zugelassen werden, 25. §. 53.

Schuster wird in Ansehung seiner Forderung für die dem Gemeinschuldner und seiner Familie in den letzten sechs Monaten vor eröffnetem Concurs gelieferten Bedürfnisse in der zweyten Classe angesetzt, I. 50. §. 376.

Schwarzes Register, unter dieser Benennung soll bey jedem Gerichte ein Verzeichniß derjenigen gehalten werden, welche sich durch frevelhaftes Leugnen und Unwahrheiten vor Gericht zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig gemacht haben, I. 23. §. 52. n. 5.

Schwiegereltern und Schwiegerkinder können als Beweiszeugen nicht aufgestellt, wohl aber, um von der Bewandniß der Sache nähere Erkundigung einzuziehen, vernommen werden, I. 10. §. 228. n. 3. Die Schwiegereltern des Gemeinschuldners sind denselben in Ansehung der versprochenen Mitgabe zur Aussetzung der Competenz verbunden, I. 49. §. 16. n. 2.

Secretariat, s. Expedition.

Secretarius, dessen Bestallung, III. 5. §§. 4. 5. Obliegenheiten, §. 6. bey dem Expediren, §. 7. sqq. Contrasigniren, §. 15. Haltung des Gerichtskalenders, §. 16. Depositalwesen, §. 17. Aufsicht über die Cancelley, §. 18. Allgemeine Pflichten, §. 19. sqq. Verpflichtung, §. 22. In wiefern er des Nachmittags von dem Collegienhause wegbleiben dürfe, R. u. C. R. §. 9. s. auch Expedition. Er muß seine Expedienda unverzüglich an sich nehmen, §. 121. Einem jeden muß sein bestimmtes Departement angewiesen seyn, §. 122. wodurch jedoch die Verbindlichkeit der Secretarien, sich wechselseitig zu assistiren, nicht ausgeschlos-

geschlossen wird, III. 5. §. 123. s. auch Cancelleydirector. Die Prozeßdecrete müssen alle zuerst, §. 124. und von Einem Sessionstage unmittelbar bis zum nächstfolgenden expedirt und zur Cancelley abgeliefert seyn, §. 125. Nähere Vorschriften für den Secretarius in Ansehung der Expeditionen, §. 126. sqq besonders in Absicht des Gebührenansatzes, §. 129. sqq. Was zu beobachten, wenn auf eine Piece zugleich eine Expedition und die Ertheilung einer Abschrift, oder nur die letztere, verfügt worden, R. u. C. R. §. 193. sqq. s. auch Cancelleyinspector.

Seegerichte, s. Assecuranzstreitigkeiten, Handlungsprozesse, Mercantilsachen, Schiedsrichter, Schiffe, Schiffsurkunden.

Seehandlungsactien. Bey erfolgter Beschädigung oder Vernichtung des Instruments findet die Ausfertigung eines andern nicht statt, sondern der Inhaber muß sich mit einer von dem Institute zu ertheilenden Recognition begnügen, I. 51. §. 141. Fälle, in denen das Aufgebot des Instruments erfolgen muß, und Verfahren dabey, §. 142. sqq. s. auch Bancodirection.

Seehandlungsgesellschaft, die Besoldungen der dabey angestellten Personen dürfen nicht mit Arrest belegt werden, I. 29. §. 22. es findet auch keine Execution in dieselben statt, 24. §. 108. Die Seehandlungsgesellschaft hat fiscalische Gerechtsame, 50. §. 361. In wieweit derselben das Vorzugsrecht der vierten Classe zustehe, §. 401.

Seeschiffe, s. Schiffe.

Separation, s. Auseinandersetzung der Gemeinheiten.

Separationsplan, davon handelt I. 43. §§. 29. 30. Verhandlungen darüber, §. 31—33.

Separation bey kaufmännischen Societäten, s. Handlungsgesellschafter, Sachverständige.

Separatio feudi ab allodio, s. Lehn oder Fideicommiß dessen Absonderung von dem Allodium.

Separationsrecht der Gläubiger des Erblassers, in wiefern es denselben vorbehalten bleibe, wenn wegen der eignen Schulden des Erben auf die zum Nachlaß gehörenden Stücke Arrest gelegt wird, I. 29. §. 7. befreyet von der Einlassung in den Concurs, 50. §. 272. Worinn es bestehe, §. 273. Was der Curator zu beobachten habe, damit diese Absonderuug der dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Concurses zugefallenen Erbschaft geschehen können, §. 274. Die Erbschaftsgläubiger können das Separationsrecht nur in Ansehung der zur Zeit der Concurseröff-

nung noch in Natur vorhandenen Vermögensstücke geltend machen, I. 29. §. 275. In wiefern es sich auch auf dasjenige, was der Gemeinschuldner davon bereits verwendet hat, erstrecke, §. 276. Ist die abgesonderte Erbschaft zureichend, so müssen die Erbschaftsgläubiger und Legatarien, ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Forderungen, vollständig befriedigt werden. Was übrig bleibt, wächst der Concursmasse des Erben zu, §. 277. Diejenigen, welche, bey der Unzulänglichkeit des Nachlasses, ausfallen, können sich an die Concursmasse des Erben halten, §. 278. In wiefern das Separationsrecht verlohren gehe, §. 279. Was der Beneficialerbe beyzubringen habe, wenn er nach erloschenem Separationsrechte die Löschung der auf seinem Grundstücke eingetragenen Qualität als Beneficialerbe nachsucht, §. 280. Wenn diese Eigenschaft im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, können die übrigen zur Separation berechtigten Gläubiger das vorzügliche Recht desjenigen, der sich mit dem Gemeinschuldner in gerichtliche Verhandlungen über das Grundstück eingelassen hat, nicht bestreiten, §. 281. Ausnahme, §. 282. Verlust des Separationsrechts durch Novation, §. 283. durch Nichtgebrauch, §. 284. In wiefern den eignen Gläubigern desjenigen Erben, der eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, und dadurch ausser Stand gekommen ist, seine eigenen und die Erbschaftsgläubiger vollständig zu befriedigen, das Separationsrecht zukomme, 50. §. 285. a. Die eignen Gläubiger eines Beneficialerben treten in Ansehung dieses Rechts ganz in die Stelle des Erben selbst, §. 285. b. Wie es in Absicht des Separationsrechts zu halten, wenn dem Gemeinschuldner nach eröffnetem Concurse eine Erbschaft zufällt, 50. §. 41.

Separatprotocoll muß allemal der Instruction des Legitimationspuncts gewidmet werden, I. 10. §. 81. a. imgleichen der Instruction der bey Gelegenheit des Beweises durch Urkunden vorkommenden, §. 156. oder der die Einwendungen über die Person der Zeugen betreffenden Nebenpuncte, §. 236. ist auch über die von einer Partey verlangte Adcitation oder Litisdenunciation aufzunehmen, 17. §. 13. und über eine in foro conventionis zu verhandelnde Reconvention, 19. §. 11. desgleichen über den Punct wegen der im Prozesse zu bestellenden Caution, 21. §. 7. auch über die bey Ehescheidungsprozessen, 40. §. 54. und Streitigkeiten über Gemeinheitstheilungen vorkommenden Nebenpuncte, 43. §. 14. Bey Concursen

cursen wird im Verificationstermine über die Forderungen eines jeden Liquidanten ein besonderes Protocoll aufgenommen, I. 50. §. 123.

Separatum in Wechselsachen, dessen Instruction muß bey Abfassung des Wechselerkenntnisses durch eine besondere Resolution verfügt, und damit sofort, auch während der Appellation oder Execution ununterbrochen verfahren werden, I. 27. §. 52. Die Separatinstruction gehört in der Regel, ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Wechselklägers jetzt Beklagten für den Richter in der Wechselsache, §. 53. Bey dieser Instruction kann der Beklagte alle seine Einwendungen ausführen. — In Ansehung der Gegen- oder Compensationsforderungen findet nur dann ein gleiches statt, wenn der Richter im Wechselprozesse zugleich des Wechselklägers ordentlicher Gerichtsstand ist, oder wenn die Gegenforderungen bereits im Wechselprozesse gerügt worden, §. 54. Alle diese Vorschriften (§. 52. sqq.) finden auch bey den im Executivprozeß ad separatum verwiesenen Einwendungen oder Gegenforderungen Anwendung, 28. §. 13.

S. übrigens Deposition, Einlassung in den Concurs.

Sequestration im Wege der Execution, davon handelt I. 24. §. 116. sqq. dabey kann dem Gläubiger die Führung der Wirthschaft aufgetragen werden, §. 120. Zur Sequestration städtischer Grundstücke ist ein Administrator zu bestellen, §. 121. und diesem das Grundstück von einem gerichtlichen Commissarius zu übergeben, §. 122. Bey der Uebergabe ist wegen der etwa nothwendig befundenen Reparatur das Erforderliche anzuordnen, §. 123. Der Administrator hat in Ansehung der Verwaltung alle Gerechtsame und Obliegenheiten eines wirklichen Eigenthümers, §. 124. Die Gerichte müssen ihn gegen alle Beeinträchtigungen von Seiten des Schuldners schützen. Dagegen kann, wenn er schlechte Wirthschaft führt, auf Bestellung eines andern Administrators angetragen werden, §. 125. Er muß gehörig Rechnung ablegen, §. 126. Bey der Sequestration unadlicher Landgüter sind eben diese Vorschriften zu befolgen, §. 127. Die Sequestration adlicher Landgüter wird den landschaftlichen Creditdirectionen — wo dergleichen bereits errichtet sind — überlassen, §. 128. Was von diesen Collegien zu beobachten, wenn die Güter verpachtet sind, §. 129. Was überhaupt Rechtens, wenn ein Gläubiger aus den Pacht- oder Miethgeldern seine Befriedigung sucht, der Pächter aber eine geschehene Vorausbe-

zahlung nachweiset, I. 24. §. 30. Wenn der Schuldner das Gut selbst verwaltet hat, so müssen die landschaftlichen Collegia zuvörderst wegen Instandsetzung der Gebäude und des Inventarii die nöthigen Anstalten treffen, §. 131. und dabey die Interessenten zuziehen, §. 132. Bey Hauptveränderungen in der Administration ist mit demjenigen Landesjustizcollegium, welches die Sequestration verfügt hat, Rücksprache zu nehmen, §. 133. Gegen den landschaftlichen Commissarius, die Creditdirection selbst und deren Officianten kann der Regreß wegen vorschrifts- oder pflichtwidrigen Verfahrens bey diesem Landesjustizcollegio genommen werden, §. 134. Wie es mit den eingehenden reinen Einkünften zu halten, §. 135. Der Extrahent der Sequestration muß einen Hypothekenschein zu den Acten geben, und darauf antragen, daß den daraus zu ersehenden Realgläubigern von der verhängten Sequestration Nachricht gegeben werde. — Nachtheilige Folge für den Extrahenten, wenn er dies unterläßt, §. 136. Nach aufgehobener Sequestration muß gerichtliche Rückgabe erfolgen, §. 137. Der angesetzte Sequester muß seine Administrationsrechnung bey den Creditdirectionen ablegen, §. 138. Wie es damit zu halten, wenn das Gut von dem die Sequestration dirigirenden Collegium selbst verpachtet worden, §. 139. In Provinzen, wo keine Creditsysteme errichtet sind, muß die Sequestration eines adlichen Gutes von demjenigen Gerichte verhängt und dirigirt werden, unter dessen Realgerichtsbarkeit das Grundstück gehört, §. 140. Von Sequestration a) städtischer Grundstücke in Concursfällen, 50. §. 243. b) der Landgüter, §. 244. sqq. Wenn diese bisher schon unter Administration gewesen, so hat es dabey ferner bis zum Verkauf sein Bewenden, §. 245. Wenn der Schuldner das Gut bisher selbst verwaltet hat, so muß (nach Vorschrift des Tit. 24. §. 127. sqq.) die Sequestration verhängt werden, §. 246. Bey adlichen Gütern hat, jener Vorschrift gemäß, das den Concurs dirigirende Gericht mit der Administration selbst nichts zu thun, §. 247. Bey dem administrirenden Collegium muß der Curator die Rechte der Masse wahrnehmen, §. 248. In der Regel sollen in Concurs verfallende Güter nicht verpachtet werden, §. 249. Die Immission eines Gläubigers erreicht durch Concurseröffnung ihre Endschaft. Rechte des immittirt gewesenen Gläubigers in einem solchen Falle, §. 250. Verfahren, wenn das Gut zur Zeit der Concurseröffnung verpachtet ist, §. 251. sqq. Wenn in diesem Falle der Verkauf nicht

statt finden kann, müssen die Gläubiger den Pächter seine Zeit aussitzen lassen, I. 50. §. 252. Hat der Verpächter sich gewisse Auszüge oder Vorbehalte bedungen, so kommen diese der Masse zu gute, §. 253. In welchem Falle der Widerruf des Pachtcontracts statt finde, §. 254. Wenn das Gut verkauft werden kann, so steht die Verpachtung nicht im Wege, §. 255. Doch muß, wo möglich, der Subhastationstermin erst gegen den Ablauf der Pachtzeit eintreten, §. 256. Wenn aber der Pächter noch über Ein Jahr zu sitzen hätte, muß ihm die Aufkündigung geschehen, §. 257. Rechte des Pächters auf Schadloshaltung in diesem Falle, §. 258. Wie es im Concurse mit der Sequestration eines unveräusserlichen Grundstückes zu halten, auf dessen Einkünfte bey der Distribution der Masse gewisse Gläubiger angewiesen sind, §§. 578. 579. Wie es mit der Sequestration eines zwar veräusserlichen aber nicht an den Mann zu bringenden zu halten, §. 581. sqq. Verfahren in Ansehung der Administration in Concursfällen bey **Untergerichten**, §. 636. sqq. Verfahren bey der Administration eines zum Concurs gehörenden, unter einer andern **Realjurisdiction belegenen Grundstückes**, jenachdem dieselbe der Creditdirection gebühret, §. 656. oder nicht, §§. 657. 658. Die Sequestration des in Concurs verfallenen **Bergwerks**eigenthums kömmt dem Berggerichte, §. 678. die des **Schiffseigenthums** dem See- und Handlungsgerichte zu, wenn, nach der Verfassung der Provinz, bey demselben ein besonderer Concurs zu eröffnen ist, §. 681. Im erbschaftlichen **Liquidationsprozeß** bleibt der Beneficialerbe in der Regel Administrator des Nachlasses, 51. §. 69. sqq. In wiefern die Gläubiger demselben die Administration entziehen können, §§. 70. 71. In wiefern der **Erbe** sich der Administration begeben könne, und wie es in diesem Falle zu halten, §. 73. sqq.

S. übrigens **Curator und Contradictor, Immission.**

Servituten, Verfahren, wenn sie bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten aufgehoben werden sollen, I. 43. §. 47.

Sessionstage müssen ein für allemal fixirt seyn, III. 1. §. 38. den Sessionen müssen alle Mitglieder und Subalternen auch die Referendarien und Auscultatoren beywohnen, §. 39. und müssen ordentliche **Präsenztabellen** gehalten werden, §. 40. Auf den Vormittag eines Sessionstages sind in der Regel keine **Instructionstermine** anzusetzen, §. 41. Die Sessionen sollen früh um 8 Uhr ihren Anfang nehmen, §. 42. In den Sessionen selbst werden 1) die vom

Hofe

Hofe eingelaufenen Rescripte, welche Generalia betreffen, publicirt, III. 1. §. 43. Sodann werden II) diejenigen Memorialien, welche Generalia oder nicht streitige Angelegenheiten zum Gegenstande haben, vorgetragen, §. 44. Dann werden III) diejenigen vorgelassen, welche in Sachen, die nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, etwas vorzutragen haben, §. 45. Hierauf wird IV) mit dem Vortrage derjenigen Memorialien verfahren, welche ad jurisdictionem contentiosam gehören, §. 46. Sodann werden V) wenn die Zeit noch zureicht, die Relationen abgelesen, §. 47. zu welchem Behuf bey Collegien, die aus mehrern Senaten bestehen, diese sich trennen müssen, §. 48. Ist die Zeit zum Ablesen der Relationen zu kurz, so müssen dazu ausserordentliche Versammlungen angesetzt werden, §. 49. Abweichungen von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften werden durch specielle Instructionen für jedes Collegium bestimmt, § 50. Die ordentlichen Sessionen bleiben während der Gerichtsferien ausgesetzt, §. 51. Doch muß zur Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub leiden, ein Tag in der Woche bestimmt, und, wenn es nothwendig seyn sollte, noch eine ausserordentliche Versammlung angesetzt werden, §. 54. Der Vortrag eines Status causae et controversiae soll bey großen Collegien nicht an den Sessionstagen, sondern in den zu Ablesung der Relationen angesetzten Versammlungen geschehen, I. 10. §. 48.

Sexus curator, s. Geschlechtsvormund.

Sicherheit, wie dieselbe von dem Gemeinschuldner bey Indultgesuchen nachzuweisen, I. 47. §. 81. §. 14. sqq. s. übrigens Moratorium. In wiefern ein Gläubiger, welcher seinem Schuldner Nachsicht verstatten müssen, wenn er von seinen eignen Gläubigern gedrängt wird, diesen diejenige Caution zu ihrer Sicherheit anweisen könne, die ihm zu seiner eigenen von seinem Schuldner bestellt worden, §. 43. Auch die Verminderung der angewiesenen Sicherheit begründet eine Aufhebung des ertheilten Indults, §. 110.

Siegel, Strafe der Verletzung gerichtlicher, II. 5. §. 38.

Siegelung, s. Versiegelung.

Siegelzettel, Zweck desselben, III. 5. §. 14. auch R. u. C. R. §. 131. Einrichtung desselben, wovon ein Schema sich bey dem Sportelcassenreglement befindet, §. 166.

Silber, s. Gold und Silber.

Societätsgläubiger, von dem Aufgebote unbekannter handelt, I. 51. §. 162.

Socie=

Societätshandlung, deren Auseinandersetzung, davon handelt I. 46. §. 34. sqq. s. auch Handlungsgesellschafter, Sachverständige.

Socii, in wiefern sie nicht schuldig seyen, sich in den Concurs einzulassen, I. 51. §. 289. Worauf sie bey der Theilung in einem solchen Falle antragen können, §. 290. Concurseröffnung gehört unter diejenigen veränderten Umstände, welche einen Socius, sowohl als die Gläubiger des Gemeinschuldners, berechtigen, die Aufhebung der Societät zu verlangen, I. 50. §. 291.

Soldaten gemeine und Unteroffiziere stehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48. Den Gerichtsstand ihrer Ehefrauen bestimmt das allgemeine Landrecht, §. 88. s. auch Civilgerichte, Deserteur. Von dem Gerichtsstande ihrer Kinder, §. 97. s. auch Kinder. Von deren Kostenfreyheit, 23. §. 42. sqq. Von dem Verfahren bey Injurien der Civilpersonen gegen Unteroffiziers und gemeine Soldaten, 34. §. 27—30. s. auch Injuriensachen. Wie es mit Vorladung derselben zu halten, wenn sie in fiscalischen Untersuchungen als Zeugen abgehört werden sollen, 35. §. 62. Von den Communkosten in Concursen können sie nur unter Bewilligung sämmtlicher übrigen Interessenten befreyt werden, 50. §. 535.
S. übrigens Gerichtsstand, Krieg, Militairpersonen.

Sonn- und Festtage, an denselben müssen in der Regel keine Insinuationen geschehen, I. 7. §. 23. Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt worden; so ist darunter der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen; ausser wenn der Vorgeladene sich vor versammeltem Gerichte stellen soll, in welchem Falle dieses auf den zunächst folgenden Gerichtstag geschehen muß, 8. §. 5. An Sonn- und Festtagen sollen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ohne Noth nicht vorgenommen werden, II. 2. §. 11.

Specialmasse in Concursen, s. Bergwerkseigenthum, Militairpersonen, Schiffseigenthum, Separationsrecht.

Specialmoratorium, s. Moratorium.

Specialvollmacht muß derjenige beybringen, der für einen abwesenden Testator ein Testament zurück nehmen soll, II. 4. §. 9. S. übrigens Vollmacht.

Species facti muß bey Aufnehmung der Information bestimmt auseinander gesetzt werden, I. 5. §. 4. n. 4. desgleichen

gleichen 9. §. 3. ist das erste Bestandtheil des Status causae et controversiae, 10. §. 28. n. 1. Diese Species facti muß von dem Anfange des Geschäfts bis auf den Zeitpunct, wo der Prozeß entstanden ist, fortgeführt werden, §. 29. Darin müssen die zur Sprache gekommenen Thatsachen, ohne Rücksicht auf die Stelle, wo ihrer zuerst erwähnt worden, in derjenigen natürlichen Ordnung, wie sie im Hergange des Geschäfts selbst auf einander gefolgt sind, vorgetragen; noch streitige Thatsachen dürfen in diese Geschichtserzählung nicht aufgenommen werden, §. 30. auch keine gelehrte Erörterungen, §. 31. Mit der Auseinandersetzung des Hauptfacti oder Geschäfts muß der Anfang gemacht werden. Wie es mit Nebenfactis zu halten, §. 32. Die Species facti muß den Parteyen zu ihrer Erklärung vorgelegt, §. 33. und nöthigenfalls ergänzt oder abgeändert werden, 34. Wenn die Parteyen darüber mit dem Instruenten einig sind, wird sie zu Protocoll niedergeschrieben, §. 35. S. übrigens *Status causae* auch *Status causae et controversiae.*

Spoliensachen, darin findet wegen der Prozeßkosten keine Cautionsforderung statt, I. 21. §. 2. n. 7.

S. übrigens *Possessorium summariissimum.*

Sponsalien- und Ehesachen, s. Ehegelöbniß, Ehescheidungsprozeß.

Sportelcassen, Königliche gerichtliche haben im Concurse mit andern Königlichen Cassen gleiche Vorzugsrechte, nemlich in der vierten Classe, I. 50. §. 402. Doch stehen gerichtliche Salariencassen, wenn sie mit andern Königlichen Cassen oder den übrigen Gläubigern der vierten Classe concurriren, jedesmal nach. Unter sich gehn sie in tributum, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit ihrer Forderungen, I. 50. §. 403.

Sportelcassenbediente, von deren Amte handelt das R. u. C. R. §. 77 — 79.

Sporteln, s. Gerichtsgebühren.

Städtische Grundstücke, deren Sequestration, s. Sequestration. Wie es in Concursfällen mit Räumung der vermietheten zu halten, I. 50. §. 259.

Stadtgemeinen sind von der Cautionsbestellung wegen der Prozeßkosten frey, I. 21. §. 2. n. 3. S. 478.

Stadt- und Dorfgemeinen und andere Collegien und Corporationen müssen die Instruction der Sache durch Deputirte abwarten lassen, I. 3. §. 11. Erfordernisse der von ihnen auszustellenden Vollmachten, §. 40 — 43. s. auch

Vollmacht. Wie es mit Eidesdelationen an sie zu halten, I. 10. §. 270. sqq.

S. übrigens Corporation, Gemeinen.

Stadtgerichte, s. Gerichte der Immediatstädte.

Stadtsecretarius, mit dessen Zuziehung kann, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in deren Abwesenheit eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit nicht gültig vollzogen werden, II. 2. §. 9.

Stallmeister, die bey den Ritteracademieen angestellten sind eximirt, I. 2. §. 73. Die Feldstallmeister stehen unter den Regimentsgerichten, §. 48.

Stamm- und Schießgeld, s. Lohn der Dienstboten.

Standesmäßiger Unterhalt, was der Ehefrau des Gemeinschuldners dazu von demselben gegeben worden, muß ihr gelassen werden. Juwelen und Kostbarkeiten sind darunter in keinem Falle zu rechnen, I. 50. §. 315.

Status causae muß, wenn Zeugen durch Requisition abgehört werden sollen, mit Zuziehung der Rechtsbeystände durch den Instruenten entworfen, I. 10. §. 218. und diesem Status causae, wenn die Abhörung durch ein ausländisches Gericht geschehen soll, ein Extract aus dem Titel der Gerichtsordnung: vom Beweise durch Zeugen beygefügt werden, §. 223.

Status causae et controversiae, davon handelt, I. 10. §. 28. sqq. Zu demselben gehört, 1) eine Species facti, 2) die Festsetzung der streitigen Umstände, 3) die Bestimmung derjenigen unter ihnen, über welche Beweis aufzunehmen ist, §. 28. Wie bey Aufnehmung der Species facti zu verfahren, §. 29. sqq. s. auch *Species facti.* Festsetzung der Streitpuncte, §. 36. Die Species facti und die Festsetzung der streitigen Puncte muß von den Parteyen unterschrieben werden, §. 37. Zweck der Aufnahme des Status causae et controversiae, welche in einem jeden Prozesse ein nothwendiges Erforderniß ist, §. 38. a. Doch sind die Vorschriften wegen der dabey zu beobachtenden Methode nur Anweisung für den Instruenten, an welche derselbe keinesweges schlechterdings gebunden ist, I. 10. §. 38. b. Die Aufnahme des Status causae et controversiae muß entweder gleich im ersten Instructionstermine geschehen, oder ein neuer nicht leicht über acht Tage hinaus zu setzender Termin dazu anberaumt werden, §. 39. Wenn aus der Specie facti sich ergiebt, daß keine einer Beweisaufnahme bedürftige Thatsachen vorhanden sind, wird die Sühne

ver-

versucht, (s. Sühneversuch.) und wenn diese nicht statt findet, die Instruction geschlossen, I. 10. §. 40. Sind noch streitige Thatsachen vorhanden; so muß, nach fruchtlos angestelltem Sühneversuch mit Auszeichnung derjenigen, über welche Beweis aufzunehmen ist, verfahren werden, §. 41. Dabey muß der Instruent mit reifer Beurtheilungskraft, und gründlicher Aeusserung und Anwendung seiner Rechtskenntniß zu Werke gehen, §. 42. auch dabey die Parteyen und deren Assistenten überall zuziehen, §. 43. Wenn die Parteyen darüber mit dem Instruenten einig sind, werden die durch Beweis auszumittelnde Puncte zu Protocoll bemerkt, und damit die Regulirung des Status causae et controversiae geschlossen, §. 44. Findet diese Vereinigung nicht statt; so muß der Instruent die Sache dem Collegio zur Beurtheilung vorlegen, §. 45. Wenn derselbe sich dessen weigern sollte, so steht der Partey die unmittelbare schriftliche Anzeige an das Collegium offen, §. 46. Der Vortrag geschieht von dem ordentlichen Decernenten, §. 47. soll jedoch bey großen Collegien auf die zum Ablesen der Relationen bestimmten Tage oder Stunden verwiesen werden, §. 48. Bey welchem Collegium oder Senate die Sachen vorzutragen, und in welchen Fällen ein schriftlicher Vortrag zu gestatten, §. 49. Worauf es bey Abfassung des Schlusses darüber ankomme, §. 50. sqq. Wenn die Entscheidung der Frage: ob über eine streitige Thatsache Beweis aufzunehmen sey, von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhängt, kann der Richter eine Entscheidung der Gesetzcommission einholen, §. 52. In wiefern über fremde Landesgesetze, §. 53. Statuten, §. 54. oder Observanzen Beweis aufzunehmen, §. 55. Wie die Notorietät der Thatsache beschaffen seyn müsse, um den Beweis entbehrlich zu machen, §. 56. Gegen den Schluß des Collegii darüber: was durch Beweis auszumitteln sey, findet keine Appellation statt; indessen ist der Urtelsverfasser daran nicht schlechterdings gebunden, §. 57. Verfahren, wenn noch bey Regulirung des Status causae et controversiae sich findet, daß irgendwo eine zur Aufklärung der Sache nothwendige Urkunde vorhanden ist, §. 58. Auch in der Appellationsinstanz muß, wenn eine neue Instruction erfolgt, der Status causae et controversiae regulirt werden, 14. §. 58. ausgenommen, wenn nicht neue Thatsachen, sondern nur neue Beweismittel vorkommen, und die erste Instanz bey einem Obergerichte instruirt worden, §. 59. Wie von den Untergericht bey Regulirung desselben

zu verfahren, I. 25. §. 6. sqq. besonders, wenn die Bestimmung der durch Beweis auszumittelnden Umstände auf einem vermeintlich dunkeln Gesetze beruht, als in welchem Falle bey dem Obergerichte angefragt werden muß, §. 7. Was das Obergericht dabey zu erwägen habe, §. 8. Wenn sich dabey findet, daß das Gesetz an sich klar ist, muß das Untergericht sogleich beschieden, §. 9. wenn es aber auf die Erklärung eines wirklich dunkeln Gesetzes ankömmt, bey der Gesetzcommission angefragt werden, §. 10. Verfahren des Unterrichters, wenn es nur auf die Anwendung des an sich klaren Gesetzes auf die vorgetragenen Thatsachen ankömmt, §. 12. oder es an einer gesetzlichen Vorschrift gänzlich zu mangeln scheint, §. 13. Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die Festsetzung des Status causae et controversiae, §. 14. s. auch Recurs. Auch in fiscalischen Untersuchungen muß ein Status causae et controversiae regulirt werden, 35. §. 59.

Statut, in welchen Fällen über dessen Daseyn Beweis aufzunehmen, I. 10. §. 54.

Stempelpapier, dessen Gebrauch muß bey den von einer zum Armenrechte verstatteten Partey nachgesuchten oder von Amtswegen erlassenen Verfügungen, ingleichen bey den Protocollen ausgesetzt werden, I. 23. §. 36. n. 4. In welchen Fällen von der zum Armenrechte verstatteten Partey die Stempel nachgebracht werden müssen, §. 40.

Stempelstrafe der Justizcommissarien, wenn sie Vollmachten, die mit einem mindern als dem gesetzlichen Stempel versehen sind, zu den Acten bringen, I. 3. §. 37.

Sterbefälle, s. Verlassenschaftsinventur, Versiegelung.

Steuerrath, s. Land- oder Steuerrath.

Steuerregister, dessen Beweiskraft, I. 10. §. 159.

Stiefeltern und Stiefkinder sind einander zur Aussetzung der Competenz nicht verbunden, I. 49. §. 16. n. 2. Das Vermögen der Stiefkinder wird in der fünften Classe angesetzt, 50. §. 450.

Stiftungen milde, s. Milde Stiftungen.

Stimme, s. Votum.

Strafen. Ein aus Vorsatz oder grobem Versehen begangener Eingriff in fremde Jurisdiction muß von den vorgesetzten Behörden jederzeit gebührend bestraft werden, I. 2. §. 164. Am Schlusse des Informationsprotocolls sind dem Kläger die Strafen des muthwilligen Prozessirens ausdrücklich bekannt zu machen, 5. §. 7. Das einheimische Gericht,

welches eine Insinuation ohne Grund versagt, soll bestraft werden, I. 7. §. 10. Desgleichen derjenige, welcher Verordnungen anzunehmen sich weigert, §. 37. oder das Insinuationsdocument nicht unterschreiben will, §. 38. oder den Insinuanten beleidigt, §. 39. Findet sich, daß dieser falsch berichtet hat, so soll er cassirt, und noch ausserdem bestraft werden, §. 41. Von Strafen fahrlässiger Amtsverwaltung, 8. §. 31. Parteyen, welche vorsätzlich eine Sache verschleppen, oder die Wahrheit verdunkeln, sollen in 20, 50 bis 100 Thaler Geldbuße, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden, 10. §. 11. Strafe desjenigen, der ein Document diffitirt, wenn dessen Richtigkeit durch Zeugenaussagen vollständig erwiesen wird, §. 148. des Unterrichters, der aus Neugier oder gar aus unerlaubten Absichten in seinen Fragen bey Abhörung der Zeugen zu weit geht, §. 181. des Zeugen, der sich vor Gericht zu stellen, §. 183. oder die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ohne Grund verweigert, §. 184. der Partey, welche wissentlich ganz verwerfliche Zeugen vorschlägt, §. 237. desjenigen, der statt eines ihm zugeschobenen Eides andere Beweismittel beybringt, wenn sich in der Folge ergiebt, daß das Gegentheil von demjenigen, was geschworen werden soll, durch die verfügte Aufnahme derselben gar nicht ausgemittelt worden, §. 299. Von der Strafe des Meineides befreyt eine eigenmächtige, den vorhergegangenen Verhandlungen nicht gemäße Auslegung des Eides keinesweges, §. 309. Die Strafen des Meineides müssen dem Schwörenden vor Ableistung des Eides ernstlich zu Gemüthe geführt werden, §. 368. auch §. 204. Gegen denjenigen Theil eines Erkenntnisses, wodurch eine Partey in eine durch die Prozeßordnung bestimmte Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden, findet keine Appellation, sondern nur, nach Verschiedenheit der Umstände, ein Milderungsgesuch, 14. §. 3. n. 3. oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt, n. 4. Strafe der in contumaciam verurtheilten Partey, wenn bey eingewendetem Restitutionsgesuch, die zur Ablehnung des angeschuldigten Ungehorsams angeführten Umstände ungegründet befunden werden, §. 77. Derjenige, welcher aus Chicane erst in der dritten Instanz neue Thatsachen oder Beweismittel beybringt, soll bestraft werden, 15. §. 15. auch diejenige Partey, welche aus angeblich neu aufgefundenen Urkunden Restitution nachsucht, wenn ausgemittelt wird, daß sie diese Urkunden

gesliß=

geflissentlich zurück gehalten hat, I. 16. §. 21. Strafe desjenigen, der ohne hinlänglichen Grund ein Judicat anficht, §. 29. Wegen der Strafen muß im Erkenntniß das Nöthige mit festgesetzt werden, 23. §. 48. (auch 13. §. 41.) dahin gehören I) die Succumbenzgelder, §. 49. s. Succumbenzgelder. In wiefern, noch über die Succumbenzgelder, Strafe statt finde, §. 50. II) die Strafen des muthwilligen Leugnens, der Verdrehung oder Zurückhaltung der Wahrheit, §. 51. sqq. s. auch Nothwendiger Eid, Schwarzes Register. Diejenigen, welche die Parteyen dazu verleiten, sollen bestraft werden, §. 55. a. III) Gehören auch dahin die Strafen des Betrugs, dessen eine Partey sich bey Gelegenheit des Geschäfts, aus welchem der Rechtsstreit entstanden ist, schuldig gemacht hat, §§. 56. 57. Strafen der Chicane bey Executionen, 24. §. 40. und des Widerstandes gegen den Executor, §. 148. eines ungegründeten Recurses an das Obergericht, 25. §. 18. eines ohne Noth angebrachten Moratoriengesuchs, 47. §. 38. Die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen werden in der siebenten Classe angesetzt, 50. §. 476. Strafe der Verletzung gerichtlicher Siegel, II. 5. §. 38. des pflichtwidrigen Betragens der Justizbedienten, III. 1. §. 23. der Bestechung, §§. 25. 26. s. auch Nothwendiger Eid. des unbefugten Querulirens, §. 30—32. und Consulirens, §. 33. Wie der Unterrichter zu bestrafen, wenn die gegen ihn eingekommenen Beschwerden gegründet befunden werden, 3. §. 49.

S. übrigens Fiscalische Untersuchung, Injuriensachen, Ordnungsstrafen, Stempelstrafe.

Studenten stehen unter dem academischen Gerichte, können aber nach geendigten Studien auf keine Exemtion Anspruch machen, I. 2. §. 76.

Studiren, Vorschüsse dazu gehören in die sechste Classe, I. 50. §. 464.

S. übrigens Honorarium, Schulgeld.

Stumme, in sofern sie als Zeugen abgehört werden können, müssen die Eidesformel in Gegenwart des Instruenten abschreiben und unterzeichnen, I. 10. §. 203. n. 6. In wiefern Stumme und Taube zugleich als Zeugen zulässig seyen, §. 227. n. 4. Wenn Stumme Verträge schließen, müssen sie ihre Erklärungen eigenhändig in das Protocoll niederschreiben, II. 3. §. 5.

Styl der Urkunden soll deutlich und bestimmt seyn, ohne Neuerungen, ohne Künsteleyen, lange und häufige Parentheſen,

thesen, Pleonasmen und Wiederholungen, II. 2. §. 51. Die Secretarien sollen sich eines guten, reinen und deutlichen Styls befleißigen, III. 5. §. 9.

Subalternen bey den Landesjustizcollegien, davon handelt III. 5. s. übrigens Cancelleydiener, Cancellist, Executor, Registrator, Secretarius. Wie vielerley die bey den Landesjustizcollegien angesetzten Subalternen seyen, R. u. C. R. §. 1. müssen sich täglich Vor- und Nachmittags zu einer bestimmten Zeit in dem Collegienhause einfinden, §. 2. besonders die Archiv- und Registraturbedienten, §. 3. Strafe derjenigen Subalternen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, §. 4. Es sollen deshalb von dem Cancelleydirector Präsenzlisten gehalten werden, §. 5. welche der Präsident sich wöchentlich Einmal vorlegen lassen muß, §. 6. Von der Strafe des Ausbleibens soll keine nachherige Entschuldigung befreyen, §. 7. sondern es muß vorher eine Anzeige der, gehörig zu bescheinigenden, Hinderungsursachen bey dem Präsidenten eingereicht werden, §. 8. s. auch Cancelleydirector, Cancellist, Cancelleyinspector, Secretarius. Strafe unwahrer Entschuldigungsursachen, §. 11. s. auch Präsident. Kein Subaltern darf Arbeit mit nach Hause nehmen, R. u. C. R. §. 13. Wie das Locale für die Arbeitszimmer der Subalternen beschaffen seyn solle, §. 14. sqq. s. auch Expedition, Registratur. Von den speciellen Verrichtungen der Subalternen, §. 82. I) Von denjenigen Geschäften derselben, welche auf den Memorialienvortrag Beziehung haben, §. 83. II) Von den Geschäften derselben bey den zum Spruch gelangenden Sachen, §. 201. sqq. s. auch Cancelleydirector, Cancelleyinspector, Präsident, Referent, Registrator. III) Von verschiedenen andern Geschäften derselben, §. 226. sqq. Die Aufsicht über sämmtliche Subalternen hat der Cancelleydirector, §. 238. s. Cancelleydirector.

Subalternen landschaftlicher Creditsysteme sind eximirt, I. 2. §. 57.

Subalternen des Oberkriegscollegii, in wiefern sie unter dem Cammergerichte stehen, I. 2. §. 51.

Subhastationsprozeß, davon handelt I. 52. Die nothwendige Subhastation findet bey unbeweglichen Gütern und unkörperlichen Gerechtsamen statt, §. 1. Bey welchen beweglichen Sachen dieselbe erfordert werde, ist I. 50. §§. 229. 230. verordnet, §. 2. s. auch Kostbarkeiten, Schiffe. wird nur im Wege der Execution, (24. §. 141.) oder im

Con-

Concurse auf den Antrag des Curators der Masse veranlaßt, I. 50. §. 5. Von Subhastation der Grundstücke im Concursprozeß, §. 260. sqq. In welchem Falle dieselbe unterbleiben, oder innerhalb kürzerer Fristen geschehen könne, §§. 263. 264. In wiefern bey Concursen die Wiederholung derselben in Ansehung solcher Grundstücke, zu denen sich kein annehmlicher Käufer gefunden, statt finde, §. 585. sqq. Subhastation im Concursprozeß, wenn das Grundstück unter einer fremden **Gerichtsbarkeit** belegen ist, §. 659. sqq. Auch eine im erbschaftlichen **Liquidations**prozeß in Antrag gebrachte Subhastation muß nach Art einer nothwendigen eingeleitet werden, 52. §. 6. Wenn der Erbe aber vor oder im Licitationstermin erklärt, daß er ohne Vorbehalt Erbe seyn wolle, so geht die Subhastation in eine **freywillige** über, §. 7. Verfahren, wenn derselbe Umstände nachweiset, die ihn an Abgebung einer bestimmten Erklärung hindern, §. 8. Die Veranstaltung der Subhastation gebührt dem Richter der Sache. — Wie es in Ansehung der **Pertinenzstücke** zu halten, §. 9. Wenn ein anderes Gericht die Execution oder den Concurs dirigirt, so muß es den Richter der Sache um Vollstreckung der Subhastation requiriren, §. 10. Taxe, §. 11. sqq. Deren Aufnehmung, §. 13. sqq. Erinnerungen dagegen, §§. 26. 27. S. übrigens **Taxe**, auch **Ehrenrechte**. Die etwanigen speciellen **Bedingungen** des **Verkaufs** muß der Extrahent anzeigen, damit sie erforderlichenfalls in das Subhastationspatent eingerückt werden könne, §. 28. Inhalt des **Subhastationspatents**, §. 29. **Subhastations**fristen und Bekanntmachung nach Verschiedenheit der Qualität und des Werthes der Grundstücke, §§. 30. 31. In wiefern auf die schon im ersten oder zweyten Termin einkommenden Gebote die Adjudication erfolgen könne, §. 32. Verfahren in Ansehung des peremtorischen Licitationstermins, §. 33. sqq. Der Licitationsactus muß jedesmal an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich gehen, §. 34. Der letzte Termin ist, wenn die Subhastation im Wege der bloßen Execution erfolgt, den eingetragenen Gläubigern besonders bekannt zu machen, §. 35. Bey denjenigen **Provincial**verfassungen, nach welchen die Subhastationen nicht von den Gerichten, sondern von eignen dazu auctorisirten Personen vorgenommen werden, hat es fernerhin sein Bewenden, §. 36. Zur Abgebung der Gebote und zum Licitiren selbst ist der ganze Tag des letzten Termins bis Abends um 6 Uhr bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit können neue

Gebote nur mit Bewilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden, I. 52. §. 37. Der Meistbietende erlangt indessen hiedurch kein vollkommnes Recht auf den Zuschlag, §. 38. Womit die Licitationshandlung zu eröffnen, §. 39. Worauf der Gerichtsdeputirte bey Abgebung der Gebote sehen müsse, §. 40. Vernehmung der Interessenten über das Meistgebot, und in wiefern der Zuschlag erfolgen müsse oder nicht, §. 41. sqq. s. auch Zuschlag. Von dem Adjudicationsbescheide, §§. 58. 59. Gegen denselben findet kein Rechtsmittel statt, §. 60. Wirkung der Publication desselben in Ansehung des Käufers, §. 61. s. auch Gefahr und Nutzung. Wenn derselbe mit der Zahlung nicht inne hält, muß auf seine Gefahr und Kosten eine anderweitige Subhastation erfolgen, §. 62. doch treffen ihn in der Zwischenzeit die bey dem Grundstücke sich etwa ereignenden Unglücksfälle, §. 63. Rechte der Gläubiger gegen den Käufer, wenn sie von ihrer Befugniß zur anderweitigen Subhastation keinen Gebrauch machen wollen, §. 64. Von der Subhastation der Mobilien und Gerechtigkeiten, §. 65. Von freywilligen Subhastationen, §. 66. sqq. Aus welcherley Ursachen sie statt finden können, §. 66. Was dabey in Ansehung der Taxe, der Bestimmung und Bekanntmachung der Termine zu beobachten, §§. 67. 68. s. auch Taxe. Verfahren wenn die Extrahenten sich über die Förmlichkeiten der freywilligen Subhastation nicht vereinigen können, §. 69. Wie es in Ansehung des Zuschlags zu halten, §. 70. sqq. s. auch Zuschlag. Was bey der freywilligen Subhastation der Güter der Pflegbefohlenen zu bemerken, §. 74.

Subintrandi jus in Concursen, s. Gläubiger.

Substitution bey Vollmachten, in wiefern dieselbe nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Machtgebers, oder ohne dieselbe geschehen könne, I. 3. §§. 55. 56.

Successor singularis, wie sich derselbe in Ansehung der Litisreassumtion zu verhalten habe, I. 20. §. 5. In wiefern gegen denselben die Execution statt finde, 24. §. 7. Nur von einem Successor singularis kann ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten nachgesucht werden, 51. §. 100.

Succumbenzgelder, denselben ist im Erkenntnisse auf den Fall des Unvermögens der Partey ein verhältnißmäßiger Arrest oder Leibesstrafe zu substituiren. — In wiefern Succumbenzgelder in der zweyten Instanz dem Appellationsgerichte zufallen, oder zwischen diesem und dem Richter

erster Instanz getheilt werden. — Sie finden nicht eher statt, als bis das Appellationserkenntniß rechtskräftig, oder in dritter Instanz bestätigt ist. — In Ansehung der in dritter Instanz bleibt es bey den bisherigen Verfassungen, I. 24. §. 49.

Sühneversuch, davon handelt I. 11. wird ernstlich empfohlen, und muß während der ganzen Instruction, besonders aber nach regulirtem Statu causae et controversiae, oder wenn er auch alsdann fehlschlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln (im Schlußtermine, I. 12. §. 5. n. 1.) angestellt werden, §. 1. Dabey sind beyden Theilen, unter Vorhaltung der bis dahin entwickelten Lage der Sache Vergleichsvorschläge zu thun, §. 2. Es ist ihnen aber auf einer Seite gegen ihre klaren etwa bereits ausgemittelten Rechte nichts anzumuthen, §. 3. Auf der andern Seite müssen den etwa gegen einander aufgebrachten Partheyen die aus der Sache selbst hergenommenen Bewegungsgründe zum Vergleich nachdrücklich vorgestellt werden, §. 4. Wenn bey dieser Gelegenheit ein Schuldner die Schuld selbst eingesteht, aber Zahlungsnachsicht verlangt, ist sofort das Specialmoratorium zu instruiren, §. 5. Nach obigen Vorschriften müssen sich sämmtliche richterliche Personen, denen Prozeßinstructionen obliegen, ganz genau achten. Uebrigens findet unter dem Vorwande der Vergleichsunterhandlungen die Verlegung der Termine nur dann statt, wenn sie von beyden Theilen ausdrücklich nachgesucht worden, §. 6. Die bey den Vergleichsunterhandlungen mit gegenwärtigen Rechtsbeystände müssen den Instruenten controlliren, ihn aber auch in seinen Bemühungen möglichst unterstützen, §. 7. Wie bey Abschließung eines zu Stande gebrachten Vergleichs zu verfahren, §. 8. sqq. S. übrigens **Vergleich**. Vom Sühneversuch bey **Untergerichten**, 25. §. 19. in Arrestsachen, 29. §§. 38. 39. muß das Gericht sich in **Mercantilprozessen** vorzüglich angelegen seyn lassen, 30. §. 27. imgleichen die Schiedsrichter bey **Assecuranzstreitigkeiten**, §. 51. Vom Sühneversuch in Ehescheidungsprozessen, s. **Ehescheidungsprozeß**. in **Unterthanenprozessen**, 41. §§. 39. 79. 83. in **Gränzsachen**, 42. §. 19. bey **Gemeinheitsaufhebungen**, 43. §. 31—33. in **Pachtsachen**, 44. §. 20. bey **Rechnungsprozessen**, 45. §. 11. bey **Erbsonderungsprozessen**, 46. §§. 13. 21. in **Specialmoratoriensachen**, 47. §. 11. in **Generalmoratoriensachen**, §§. 73. 76. bey **Anträgen auf gerichtliche Behandlung der Gläubiger**, 49. §. 3. sqq.

Sühneversuch in Concursen, davon handelt I. 50. §. 588. sqq. Grundsätze, §. 589. sqq. besonders, wenn ein dritter sich ins Mittel schlägt, §. 590. Wie die Vergleichsvorschläge beschaffen seyn müssen, wenn der Richter darauf achten soll, §. 591. Der mindere Theil der Gläubiger soll der Pluralität beyzutreten verbunden seyn, §. 592. Durch eine solche Behandlung verliehren die Gläubiger ihr Recht an den Gemeinschuldner wegen des Ausfalles noch nicht, §. 593. Ausnahme, §§. 594. 595. Interimistische Verfügungen bis zum Liquidationstermine, wenn Behandlungsvorschläge einkommen, §. 596. Das Interimisticum ist nach der Stimmenmehrheit zu reguliren, §. 597. Wie diese zu berechnen, §. 598. Auf den Grund dieser Berechnung wird das Interimisticum durch eine Resolution festgesetzt, §. 599. Entwerfung des Vergleichsplans nach abgehaltenem Liquidationstermine, §. 600. Erklärung der Gläubiger darüber, §. 601. Weitere Einleitung, §. 602. A) wenn die Gläubiger über die Annahme des Vergleichs, §§. 603. 604. oder B) über dessen Verwerfung einig sind, §. 605. Berechnung der Pluralität, wenn C) eine Verschiedenheit der Meinungen eintritt, §. 606—608. Verfahren nach Verschiedenheit der Resultate dieser Berechnung, §. 609. wenn 1) die Pluralität aller Classen für, §. 610. oder 2) wider den Vergleich ist, §. 611. 3) wenn die Vota der Classen von einander verschieden, §. 612. und in diesem Falle die Vergleichsvorschläge a) von der Beschaffenheit sind, daß ein Partialvergleich mit einigen Classen ohne Nachtheil der übrigen statt finden kann, §. 613. oder b) nicht getrennt werden können, sondern der ganze Vergleich entweder angenommen, oder verworfen werden muß, §. 614. Verfahren, wenn in dem letztern Falle mit Zuverlässigkeit erhellet, daß, nach der Lage der Activmasse, eine gewisse Classe der Gläubiger nie zur Hebung gelangen werde, §. 615. Instruction der gegen den Vergleichsplan und die Berechnung der Pluralität etwa zu machenden Erinnerungen, §. 616. sqq. Erinnerungen gegen die Resultate dieser Berechnung verdienen keine Rücksicht, §. 617. Verschiedene Fälle, welche bey den Erinnerungen der Gläubiger gegen die der Berechnung zum Grunde gelegten Sätze vorkommen können, §. 618. In allen diesen Fällen muß der Gerichtsdeputirte sich angelegen seyn lassen, die Gläubiger in Güte zu vereinigen, §. 619. und, da während der Behandlungstractaten die Instruction der einzelnen Liquidate ununterbrochen fortgeht, im Inrotulationstermine damit einen

einen nochmaligen Versuch machen, I. 50. §. 620. Ist diese Bemühung fruchtlos, so werden die Acten zur Abfassung des Classificationsurtels und zu Schlichtung des Streits über einzelne Posten (§. 618.) in Beziehung auf den Vergleich vorgelegt, §. 621. Dagegen finden die gegen ein Classificationsurtel überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt, §. 622. Während derselben dauert das nach §. 597. sqq. regulirte Interimisticum fort, §. 623. Verfahren, jenachdem auf diese Rechtsmittel der Vergleich entweder bestätigt oder verworfen wird, §. 624. Von Behandlungen durch die Creditdirectionen, §. 625. sqq. Der Betrieb der Sache gehört in diesem Falle für den Syndicus des Instituts, §. 626. Zu dem nach §. 600. anzusetzenden Termine wird, als Gehülfe des Gerichtsdeputirten, ein Deputirter des Creditsystems zugezogen, §. 627. Für dergleichen Verhandlungen mit der Creditdirection dürfen keine Sporteln angesetzt werden, §. 628. In wieweit ein in Concurs gerathenes adliches Gut noch während des Concurses mit Pfandbriefen belegt werden könne, §. 629.

Summa appellabilis und revisibilis, s. Appellation ist unzulässig, Revision ist unzulässig.

Summariissimum, s. *Possessorium summariissimum.*

Superintendent ist erinnirt, I. 2. §. 45.

Superrevision der Expeditionen, s. Präsident.

Suppletorium, s. Nothwendiger Eid.

Suspension der Prozesse, s. Abwesender, Krieg.

T.

Tageszettel, s. Registratur.

Tauber ist, in sofern er nicht lesen kann, zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig, I. 10. §. 227. n. 3. Was der Richter zu beobachten habe, wenn ein Tauber einen Vertrag schließen will, II. 3. §. 4.

Taubstummer, der nicht lesen und schreiben kann, ist unfähig ein Zeugniß abzulegen, I. 10. §. 227. n. 4. in wiefern derselbe Verträge schließen könne, und wie bey Aufnehmung derselben zu verfahren, II. 3. §§. 6. 7.

Tauf- und Trauatteste auch Begräbnißscheine, aus den Kirchenbüchern ertheilt, sind Documenta publica extrajudicialia, I. 10. §. 128.

Taxatoren, wie es mit Zuziehung derselben zur Abschätzung oder Bonitirung bey Gemeinheitsaufhebungen zu halten, I. 43. §. 22. desgleichen bey Remissionsfällen, 44. §. 27.

Welche Eigenschaften sie haben müssen, I. 52. §. 19. desgleichen II. 6. §§. 4. 5. Zahl derselben, §. 6.

Taxe bey nothwendigen Subhastationen, davon handelt I. 52. §. 11. sqq. hat blos die Belehrung der Kauflustigen zum Endzweck, und es findet daher keine Vertretung derselben statt, §. 12. Was bey Veranlassung der Taxation zu beobachten, §. 13. muß, wenn von adlichen Gütern die Rede ist, dem landschaftlichen Collegio der Provinz aufgetragen werden, §. 14. welches die Taxe dem auftragenden Gerichte einzusenden hat, §. 15. Unterschied zwischen einer von der Landschaft zum Behuf der Subhastation, und einer blos zur Bestimmung des auf ein Gut zu gebenden Credits aufzunehmenden Taxe, §. 16. s. auch Ehrenrechte. Wo kein Creditsystem errichtet, oder wenn das Grundstück kein adliches ist, muß das subhastirende Gericht die Taxe selbst aufnehmen, §. 17. Eigenschaften der zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien, §. 18. welche sich dabey geübter Taxatoren bedienen, §. 19. und die Taxordnung der Provinz befolgen müssen. Wo dergleichen etwa noch nicht vorhanden wäre, muß das Landesjustizcollegium der Provinz einen Entwurf dazu anfertigen und nach genommener Rücksprache mit der Kriegs- und Domainencammer, binnen Jahresfrist, von Publication der revidirten Prozeßordnung angerechnet, zur Genehmigung einsenden, §. 20. In wieweit bey Aufnehmung der Taxe auf das Wirthschaftsinventarium Rücksicht zu nehmen, §. 21. Von der verordneten Aufnehmung der Taxe muß das Gericht dem Besitzer, wenn derselbe gegenwärtig ist, §. 23. imgleichen den auf dem Grundstücke eingetragenen Gläubigern Nachricht geben, §. 23. Wenn die Subhastation im Concurse erfolgt, braucht nur das Decret ihrem Bevollmächtigten vorgelegt werden, §. 24. Bis vier Wochen vor dem letzten Licitationstermine können Erinnerungen gegen die Taxe gemacht werden, §. 26. auch wenn dieselbe von einer Landschafts- oder Creditdirection aufgenommen worden, §. 27. Bloße Pertinenzstücke werden von dem Richter, unter welchen sie gehören, taxirt, §. 9. Auch bey freywilligen Subhastationen muß eine gerichtliche Taxe zum Grunde gelegt, §. 67. statt derselben kann indessen eine bloße Beschreibung des Grundstückes dem Subhastationspatente beygefügt werden, §. 68. Bey der Inventur findet in Ansehung unbeweglicher Sachen niemals eine Taxe statt, II. 5. §. 50. Zu welchem Behuf gerichtliche Taxen aufgenommen werden, 6. §. 1. Gegenstände derselben,

selben, II. 6. §. 2. muß unter Direction einer Gerichtsperson aufgenommen werden, §. 3. Eigenschaften der Taxatoren, §§. 4. 5. Wie viele derselben zuzuziehen, §. 6. Bekanntmachung des Abschätzungstermins an die Interessenten, §. 7. Verfahren bey Aufnehmung der Taxe selbst, §. 8. Erfordernisse des darüber aufzunehmenden Protocolls, §. 9. Aus demselben muß der Commissarius ein Taxationsinstrument entwerfen und dem Gerichte einreichen, §. 10. welches unter dem größern Insiegel ausgefertigt wird, §. 11. I) Adliche Güter sollen allemal nach dem wahren Ertrage taxirt werden. — Weiteres Verfahren dabey, §§. 12. 13. Von der Taxe II) nicht adlicher Landgüter, jenachdem sie des Besitzers freyes Eigenthum sind, oder nicht, §. 14. III) Häuser in den Städten können nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden. — Verfahren dabey, §. 15. IV) Von der Taxe anderer Grundstücke, §. 16. V) der Gerechtigkeit, §. 17. VI) der Schiffe, §. 18. VII) beweglicher Sachen, §. 19.

Termin, wie weit derselbe hinauszusetzen, wenn ein Vagabunde edictaliter vorgeladen werden soll, I. 7. §. 15. Die Bestimmung der Termine in Prozeßsachen soll nicht den Secretairen überlassen werden, 8. §. 1. Der Termin zur Beantwortung der Klage oder Instruction der Sache soll nicht leicht unter vier oder über acht Wochen, von dem Dato des Decrets gerechnet, angesetzt werden. Worauf dabey überhaupt Rücksicht zu nehmen, §. 2. Was dabey zu beobachten, wenn abzusehen ist, daß die Verhandlung der Sache mehrere Tage erfordern werde, §. 3. Die Termine müssen mit den Assistenten oder Bevollmächtigten der Parteyen verabredet werden, §. 4. Wie es zu halten, wenn der Termin aus Versehen auf einen Sonn- oder Festtag angesetzt worden, §. 5. Auf Einen Tag sind nicht mehrere Termine vor Einem Deputirten anzusetzen, §. 6. Jeder Deputirte, Assistent oder Bevollmächtigte muß sich den angesetzten Termin gehörig bemerken, §. 7. Daß eine Partey ungehorsam ausgeblieben sey, ist nur alsdann anzunehmen, wenn sie in einem Vormittagstermine bis 12 und in einem Nachmittagstermine bis 5 Uhr sich nicht gemeldet hat, §. 8. Ein Termin in Prozeßsachen soll während der Gerichtsferien nicht angesetzt werden, III. 1. §. 52. Wechsel- Alimenten- Arrest- und andere dergleichen Sachen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ausgenommen, §. 53.

S. übrigens Edictalvorladung, Instructionstermin, Licitationshandlung, Schlußtermin, Verlegung der Termine.
Termini technici, s. Kunstwörter.
Testament kann vor jedem gehörig besetzten Gerichte errichtet werden, II. 1. §. 9. Verfahren, wenn dasselbe I) mündlich A) vor dem versammelten Gerichte, 4. §. 3. B) vor einer Deputation errichtet, §. 4. oder II) schriftlich A) dem Gerichte, §. 5. oder B) einer Deputation übergeben werden soll, §. 6. Bey Aufnehmung der Testamente von Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, müssen zwey Dolmetscher, oder es muß wenigstens Ein Dolmetscher und Ein Zeuge zugezogen werden, 2. §. 38. Bey Annahme, Aufbewahrung und Zurückgabe des Testaments finden, mutatis mutandis, die Vorschriften der Depositalordnung Anwendung, §. 8. Jedoch wird es in Ansehung des Cammergerichts bey dem Rescripte vom 12ten September 1791 vor der Hand belassen, §. 12. Was der Testator zu beobachten habe, wenn er sein Testament zurück nehmen will, §. 9. s. auch Specialvollmacht. Verfahren bey Publication der Testamente, §§. 10. 11. und anderer letztwilliger Verordnungen, §. 13. Von Testamentsacten, §. 14. Von Erbverträgen, §. 15. Was bey Versiegelungen in Sterbefällen in Ansehung der vermuthlich vorhandenen oder wirklich vorgefundenen letztwilligen Verordnungen zu beobachten, 5. §. 32.
Thatsache, in welchem Falle sie für völlig erwiesen, I. 13. §. 10. oder nur für zum Theil erwiesen zu achten, §. 11. wird nicht vermuthet, 13. §. 28.
S. übrigens Neue Thatsachen, Notorietät, Referent.
Theater, s. Nationaltheater, Oper.
Theilung des streitigen Gegenstandes, in welchem Falle der Urtelsverfasser darauf erkennen müsse, I. 13. §§. 29. 30.
Theilungsrezeß bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, wie derselbe in Fällen des gütlichen Abkommens zu errichten, I. 43. §§. 34. 35.
Titularräthe oder Beamte, Königliche sind eximirt, I. 2. §. 53. s. auch Exemtion.
Titulatur, unter dem Vorwande, daß dieselbe nicht gehörig eingerichtet sey, soll die Annahme gerichtlicher Verordnungen nicht verweigert werden, I. 7. §. 37. müssen die Secretarien gehörig beobachten, III. 5. §. 10.

Todeserklärung, durch die eines verschollenen Cantonisten wird das Recht der Invalidencasse auf dessen zurückgelassenes Vermögen nicht ausgeschlossen, I. 36. §. 23. Bey welchem Gerichte die Todeserklärung nachzusuchen, 37. §. 3. Anmeldung und Aufnehmung der Klage, §§. 4 5. Vorladung, §. 6—8. s. auch Fiscalisches Amt. Instruction, wenn der Vorgeladene sich nicht meldet, §§. 9. 10. Erkenntniß, §. 11. Wie es zu halten, wenn der Vorgeladene, §. 12. oder ein Erbe sich meldet, §. 13. In wiefern mehrere Vorladungen verschollener Personen in Einem Prozesse zusammen gezogen werden können, §§. 14. 15.
Todtengräber, s. Kirchenbediente.
Todtenschein, aus dem Kirchenbuche unter dem Kirchensiegel ausgestellt, ist ein Documentum publicum extrajudiciale, I. 10. §. 128.
Transact, s. Vergleich.
Trauerkosten der Wittwen und Kinder des Gemeinschuldners werden im Concurse post omnes locirt, I. 50. §. 478.
Türke, s. Mahometaner.

U.

Ulterior defensio, s. Weitere Vertheidigung.
Umgang verdächtiger, s. Verdächtiger Umgang.
Unbefugte Consulenten, s. Landesjustizcollegia, Strafen.
Unio prolium, s. Einkindschaft.
Universitäten, deren Grundstücke sind der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unterworfen, I. 2. §. 108. S. übrigens Schulen.
Unmöglichkeit der Dienste, Verfahren, wenn diese von den Unterthanen behauptet, und a) auf temporellen Erlaß derselben geklagt wird, I. 41. §§. 66. 67. Dergleichen Klagen einzelner Unterthanen gehören vor die Patrimonialgerichte, §. 68. b) Von Klagen auf fortwährenden Erlaß, §. 69. Begründung der Unmöglichkeitsklage, §. 70-72. Worauf die Vernehmung der Kläger besonders zu richten, §. 73. Verordnung auf die Klage, §§. 74. 75. Instruction, §. 76. sqq. Was für Commissarien zu diesem Behuf zu ernennen, §. 76. Die Commission muß zuvörderst den Legitimationspunct berichtigen, §. 77. sich sodann einen allgemeinen Begriff von der Beschaffenheit, der herrschaftlichen sowohl als der Oekonomie der Unterthanen und der auf ihren Gütern haftenden Lasten und Abgaben verschaffen, §. 78.

als=

alsdann Vergleichsvorschläge entwerfen, I. 41. §. 79. und, wenn die Güte nicht statt findet, mit der fernern Instruction der Sache verfahren, §. 80. Was die Commission zu beobachten habe, wenn sie aus dem Resultate ihrer Untersuchungen wahrnimmt, daß das künftige Erkenntniß, dem Ansehen nach, auf eine Ermäßigung der Dienste ausfallen dürfte, §. 81. Der Oeconomiecommissarius muß hiebey lediglich unter der Direction des Justizcommissarius arbeiten, §. 82. Am Schlusse der Untersuchung ist die Sühne nochmals alles Ernstes zu versuchen, §. 83. Erkenntniß, §. 84. Rechtsmittel, §. 85. Die Festsetzung des ersten Urtels gilt als Interimisticum, §. 86. a. Wo besondere Provinzialgesetze über die Befugniß der Unterthanen, Erlaß der Dienste zu fordern, vorhanden seyn sollten, muß das Prozeßverfahren diesen Vorschriften gemäß eingerichtet werden, §. 86. b.

Unmündige werden vor Gericht weder als Kläger noch als Beklagte zugelassen, I. 1. §. 3. können, weil sie zur Ableistung eines Eides unfähig sind, nicht als Beweiszeugen, wohl aber der Erkundigung wegen abgehört werden, 10. §. 230. u. 13.

S. übrigens Kinder, Minderjährige.

Unterbediente, s. Subalternen, auch Delegation.

Untergerichte sind alle diejenigen, welche keine Landesjustizcollegia sind, I. 25. §. 1. Sie werden in zwey Classen getheilt, §. 3. imgleichen III. 8. §§. 1. 2. Allgemeine Regeln von dem Verfahren bey Untergerichten der ersten Classe, I. 25. §. 4. Nähere Bestimmungen wegen Abkürzung der Fristen, §. 5. wegen Regulirung des Status causae et controversiae, §. 6. wenn die Beweisaufnahme von der Erklärung eines dunkeln Gesetzes abhängt, §. 7. sqq. s. auch Gesetzcommission. wenn es blos auf Applicationem legis ad factum ankömmt, §. 12. wenn es an einer gesetzlichen Vorschrift zu ermangeln scheint, §. 13. Von dem Recurs der Parteyen an das Obergericht über die nicht ihrer Meinung gemäß geschehene Festsetzung des Status causae et controversiae, §. 14. sqq. s. auch Kosten, Manualacten, Strafe. Was Untergerichte wegen Abfassung der Erkenntnisse und der Anfragen an die Gesetzcommission zu beobachten habe, §. 19. Wenn dieselben zu bemerken glauben, daß es an einem anwendbaren Gesetze fehle, müssen sie die etwan erforderliche Anfrage dem Obergerichte überlassen, §. 20. Von Appellationen, §. 21. sqq. s. auch Appellation bey Untergerichten. Von Revisionen, §§. 30. 31. s. auch Revision. Von Contumacialbescheiden, §. 43.

Von

Von Kosten, I. 25. §. 44. In sofern Magisträte zu den Untergerichten der ersten Classe gehören, soll — wo möglich — die Bearbeitung der Justizsachen von den übrigen Angelegenheiten abgesondert werden, III. 8. §. 3. Besetzung der Untergerichte, §. 4. allgemeine Obliegenheiten, §§. 5. 6. Von Untergerichten der ersten Classe, §§. 7. 8. Diese dürfen Auscultatoren und Referendarien nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung des Obergerichts annehmen, §. 9. welche aber nur in Subalternenposten oder kleinen Untergerichtsbedienungen ihre Versorgung suchen können, §. 10. Von dem Verfahren bey Untergerichten der zweyten Classe, I. 25. §. 45. sqq. Allgemeine Anweisungen, §. 45. besonders wegen Abkürzung der Fristen, wegen des persönlichen Erscheinens der Parteyen, §§. 46. 47. s. auch **Ordnungsstrafen.** Wie es zu halten, wenn eine Partey abwesend ist, §. 48. Auch bey kleinen Untergerichten müssen Protocollführer, §§. 49. 50. s. auch **Protocollführer.** oder Gerichtsbeysitzer zugezogen werden, §. 51. Von Bestellung der letztern, §. 52. s. auch **Gerichtsschöppen, Polizeyrathmänner.** In welchen Fällen es der Protocollführer oder Gerichtsbeysitzer nicht bedürfe, §. 57—59. Rechtliche Folgen der unterbliebenen Zuziehung des Protocollführers oder der Gerichtsbeysitzer, §. 60. sqq. s. auch **Nullitätsklage.** Wie bey Aufnehmung der Protocolle selbst zu verfahren, §. 63. sqq. s. auch **Zugeständniß.** Von Appellation gegen die Erkenntnisse der Untergerichte zweyter Classe, §. 67. sqq. s. auch **Appellation bey Untergerichten, Deduction, Manualacten.** Von Revisionen, §. 82. Bey Untergerichten der zweyten Classe können nur Rechtscandidaten als Protocollführer angenommen, diese aber in der Folge bey Obergerichten sogleich als Referendarien angestellt werden, III. 8. §. 11. Besondere Obliegenheiten eines Unterrichters der zweyten Classe, §§. 12. 13. Von der Aufsicht über die Untergerichte und von dem Verfahren, wenn Beschwerden gegen sie einkommen, s. **Decernent, Justizvisitation, Präsident.**

Unterofficiers und gemeine Soldaten stehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 43. Gerichtsstand ihrer Ehefrauen, §. 88. und Kinder, wenn diese bey Civilpersonen in Dienste oder auf ein Handwerk gegeben worden, §. 97. Von deren Kostenfreyheit, 23. §. 42. sqq. Von Injuriensachen, wenn ein Unterofficier oder gemeiner Soldat Kläger, und eine Civilperson Beklagter ist, 34. §. 29. s. auch **Injuriensachen.** Wie es in fiscalischen

Unter-

Untersuchungen mit Vorladung eines zum Zeugen vorgeschlagenen im wirklichen Dienste begriffenen Unterofficiers oder Soldaten zu halten, I. 35. §. 62.
S. übrigens Militairpersonen.
Unterpfand, s. Pfand, Pfandgläubiger, Pfandrecht.
Unterricht in Wissenschaften und Künsten, das Honorarium dafür wird in der sechsten Classe angesetzt, I. 50. §. 464.
Unterschrift oder Unterzeichnung der Protocolle, wie dabey zu verfahren, I. 25. §. 63. sqq. desgl. II. 2. §. 44.
Unterstab, die dazu gehörigen Personen stehen unter den Regimentsgerichten, I. 2. §. 48.
Untersuchungen fiscalische, s. Fiscalische Untersuchungen.
Unterthänige Landbewohner, Gerichtsstand ihrer Kinder, I. 2. §. 18.
Unterthanen können in Sachen ihrer Gutsherrschaft zwar als Beweiszeugen abgehört werden, ihre Aussage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233. Gerichtsstand der Landesunterthanen, s. Exemtion, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand. Verfahren gegen ausgetretene Unterthanen und Vasallen, s. Confiscationsprozeß, Vasallen und Unterthanen.
Uebrigens Hofwehr, Patrimonialgerichte, Saat- Brod- und Futtergetraide.
Unterthanenprozesse, davon handelt I. 41. Was hier unter Unterthanenprozessen verstanden werde, §. 1 — 3. I) Von eigentlichen Dienststreitigkeiten, §. 4. 1) wenn die Unterthanen Kläger sind, muß die Klage bey demjenigen Gerichte, unter dessen Jurisdiction das herrschaftliche Gut belegen ist, §. 5. durch zwey oder drey von den streitigen Prästationen aus eigner Kenntniß unterrichtete Deputirte angebracht werden, §§. 6. 7. Zur Instruction der Sache sind in Geschäften dieser Art schon geübte mit einigen Wirthschaftskenntnissen versehene Subjecte zu verordnen, §. 8. Obliegenheiten des Instruenten bey Aufnehmung der Klage, §. 9. sqq. Verordnung auf die Klage, jenachdem sich beym Vortrage findet, daß das Anbringen der Kläger an sich widerrechtlich und ungegründet, §. 12. oder daß die Klage noch nicht vollständig aufgenommen, §. 13 — 15. oder, daß dabey nichts Wesentliches mehr zu erinnern ist, §§. 16. 17. In weitläuftigen Sachen ist ein besonderer Termin zur Beantwortung der Klage anzusetzen, §. 18. Verfahren in diesem Termine, §. 19. In solchen
Pro-

Prozessen können weder von Seiten der Herrschaften noch der Unterthanen bloße Justizcommissarien als Bevollmächtigte, wohl aber können sie als Assistenten der persönlich erscheinenden Parteyen zugelassen werden, I. 41. §. 20. Der Termin zur Beantwortung der Klage steht bey dieser Gattung von Prozessen unter keinem besondern Präjudiz an. Doch muß — wenn er vereitelt wird — der Beklagte in jedem Falle die aus der Verzögerung der Sache entstehenden mehreren Kosten allein tragen, §. 21. 2) Verfahren, wenn die Herrschaft Kläger ist; welche sich nicht selbst Recht nehmen, sondern dergleichen Streitigkeiten der Entscheidung des competenten Gerichts überlassen muß, §. 22. Die Klage wird gegen einzelne Unterthanen bey den Gerichten der Herrschaft angestellt. Wie es zu halten, wenn die ganze Gemeine verklagt werden soll, §. 23. s. auch Patrimonialgerichte. Verfahren, wenn in diesem letztern Falle die Klage bey dem Landesjustizcollegio angestellt wird, §. 24. sqq. Dergleichen Unterthanensachen müssen in der Regel auf Localinstruction gerichtet werden, §. 31. Ernennung des Instruenten in der Person eines Mitgliedes des Collegii, welchem ein geübter Referendarius zuzugeben, §. 32. oder eines auswärtigen Rechtsverständigen als Commissarius, §. 33. Wenn Sachverständige dabey zuzuziehen, und dem Collegio keine dazu tauglichen Subjecte bekannt sind, muß die Kriegs- und Domainencammer, dergleichen in Vorschlag zu bringen, requirirt werden, §. 34. In wiefern Rechtsbeystände bey dieser Localcommission zuzulassen, §. 35. Bekanntmachung des Termins, §. 36. Im Termin selbst muß zuvörderst der Legitimationspunct berichtigt, sodann müssen einige seit geraumer Zeit in der Gemeine angesessene Wirthe zu Deputirten der Gemeine gewählt, §. 37. und beyde Theile, abgesondert, über die einzelnen Klagepuncte vernommen werden, §. 38. Dabey sind die Vorschriften des Tit. 10. und Tit. 11., unter folgenden nähern Bestimmungen, zu beobachten: 1) bey Regulirung des Status causae et controversiae muß der Commissarius, da in der Regel keine Rechtsbeystände gegenwärtig sind, mit desto größerer Sorgfalt zu Werke gehen. 2) Die Abhörung der Zeugen geschieht nicht in Gegenwart der Parteyen. Doch sind die Justizcommissarien, wenn dergleichen zugelassen worden, davon nicht auszuschließen. 3) Den Rechtspunct nimmt der Commissarius von Amtswegen wahr. 4) Schriftliche Deductionen finden in der Regel nicht statt, §. 39. Sachverständige kann

der Commissarius, wenn deren Zuziehung erst während der Instruction nothwendig werden sollte, unmittelbar requiriren, I. 41. §. 40. a. auch Zeugen, die im Orte oder in der Nähe befindlich sind, unmittelbar vorladen, §. 40. b. Wenn ein Beweismittel an dem Orte der Commission nicht aufgenommen werden kann, muß deshalb bey dem Collegio die nöthige Verfügung nachgesucht werden, §. 41. Ueber die einzelnen streitigen Puncte sind besondere Protocolle, §. 42. ausser diesen Specialprotocollen aber ist ein Generalprotocoll über die Eröffnung der Commission, Berichtigung des Legitimationspuncts, Versuch der Sühne rc. zu halten, §. 43. Einreichung und Vorlegung der Acten, §. 44. Wie es zu halten, wenn das Collegium Deductionen zulässig findet, §. 45. Das **Erkenntniß** ist vorzüglich zu beschleunigen, §. 46. Wie es mit der **Publication des Urtels**, §§. 47. 48. mit der Anmeldung und Aufnehmung der **Appellationsbeschwerden**, §§. 49. 50. und mit der **Instruction des Appellatorii** zu halten, §. 51. sqq. In der zweyten und dritten Instanz sind Deductionen schlechthin zulässig, §. 55. Anmeldung der **Revision**, §. 56. **Publication** des Revisionsurtels, §. 57. Die streitigen Dienste sollen, in sofern sie gewöhnlich sind, oder bisher von den Unterthanen verrichtet worden, auch während des Prozesses geleistet werden, §. 58. Diese während des Prozesses zu leistenden Dienste müssen aber besonders verzeichnet oder auf einen **Kerbstock** eingeschnitten, §. 59. und wenn das Erkenntniß die Unterthanen hienächst von diesen Diensten entbindet, muß die Vergütung derselben durch eine bloße Resolution festgesetzt werden, §§. 60. 61. **Entschädigung der Herrschaft**, wenn Dienstleistungen, die ihr wirklich zukommen, von den Unterthanen beharrlich verweigert worden, §§. 62. 63. Dergleichen Anspruch der Herrschaft ist als ein besonderer Prozeß zu instruiren, §. 64. II) Von Klagen auf **Erlaß der Dienste**, §. 66. sqq. s. **Unmöglichkeit der Dienste.** III) Von Klagen auf **Exmission der Unterthanen**, §. 87. sqq. s. **Exmission der Unterthanen.**

Untheilbar, dafür ist eine Sache zu achten, wenn sie Einem von mehrern Interessenten nicht zu statten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewährt zu werden, I. 5. §. 4. n. 7. S. 102.

Untreue, wer derselben gerichtlich überführt worden, kann nicht als **Beweiszeuge**, wohl aber der nähern Erkundigung wegen abgehört werden, I. 10. §. 230. n. 15.

Urbarium, s. **Dienstregister.**

Urkunden, wie es mit deren Beybringung bey Aufnehmung der Klage zu halten, I. 5. §. 5. oder, wenn noch bey Regulirung des Status causae et controversiae sich findet, daß irgendwo ein wesentliches Document vorhanden sey, 10. §. 58. Von dem Beweise durch Urkunden überhaupt handelt §. 89. sqq. Zu welcher Zeit die Urkunden vorgelegt werden müssen, §. 90. Von der Edition, §. 91. sqq. s. Edition der Urkunden. Alle Urkunden müssen im Originale producirt werden, §. 110. In welchem Falle es der Vorlegung der Originale nicht bedürfe, §. 111. Verfahren, wenn ein Producent das Document, weil es mehrere nicht zur Sache gehöriger Stellen enthält, vollständig zu den Acten zu geben, Bedenken trägt, §. 112. In welchen Fällen es der Herbeyschaffung desjenigen Documents, auf welches die producirte Urkunde sich bezieht, nicht bedürfe, §. 113. Urkunden in fremden Sprachen müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden, §. 114. Ueber die Gültigkeit der Urkunden in Ansehung der Form entscheiden die Gesetze des Orts, wo sie verbindliche Kraft erhalten haben, §. 115. Gesetzliche Folgen ihrer Mängel, §. 116. Widersprüche und Unvollständigkeit des Inhalts, §. 117. Correcturen, Rasuren rc. §. 118. Zerrissene oder zerschnittene Urkunden, §. 119. Zur eidlichen Bestärkung der vorsätzlich abhänden gebrachten Urkunden soll der Gegner jederzeit zugelassen werden, §. 120. Verfälschung der Urkunden wird nicht vermuthet, §. 121. Verfahren, wenn eine Partey behauptet, daß die zur Unterstützung ihrer Gerechtsame dienende Urkunde durch Zufall oder unabwendbare Gewalt abhänden gekommen, oder unleserlich geworden, §. 122. Was unter öffentlichen, und unter öffentlichen gerichtlichen Urkunden zu verstehen, §. 123. 1) Von gerichtlich aufgenommenen, §. 124. 2) anerkannten Urkunden, §. 125. Beyderley Urkunden bedürfen hienächst keiner fernern Recognition, §. 126. 3) Von öffentlichen aussergerichtlichen Urkunden, §. 127 — 130. s. auch Attest, Justizcommissarius als Notarius, Protocoll. Dergleichen Urkunden bedürfen zwar ebenfalls keiner Recognition, doch ist über deren Mangelhaftigkeit oder Unrichtigkeit Beweis zuläßig, §. 131. Durch Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde geht das Recht der Partey, sich dieser Urkunde in der Folge auch für sich zu bedienen, nicht verlohren, §. 132. Eine bloße Privaturkunde muß dem Gegner zur Recognition vorgelegt werden, §. 133. Von Diffession der Urkunden, §. 134. sqq.

s. Diffession, Diffessionseid. Von der Vergleichung der Handschriften, I. 10. §. 149. a. sqq. s. Schreibmeister, Vergleichung der Handschriften. In wiefern die Urkunden dem Producenten zurückzugeben, oder bis zum rechtskräftigen Urtel bey den Acten zu behalten, §. 157. Von der Beweiskraft der Privaturkunden, 1) überhaupt, §§. 158. a. b. 2) solcher die aus Archiven rc. producirt werden, §. 158. c. 3) der Urbarien, Zinsregister, Matrikeln rc. §. 159. 4) der Quittungen und Belege, §§. 160. 161. 5) der Hausbücher, §. 162. 6) der Handlungsbücher, §. 163. 165—168. s. Handlungsbücher. Verfahren, wenn 1) zwischen mehrern Urkunden ein Widerspruch vorhanden ist, §. 332. 2) wenn die Glaubwürdigkeit einer Urkunde durch Zeugen angefochten wird, §. 394. oder 3) aus den Zeugenaussagen das Gegentheil der Urkunde folgt, §. 395. Pflichten des Referenten in allen diesen Fällen, s. Referent. Von der Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden, s. Restitution.

S. übrigens die einzelnen Arten der Verträge und Urkunden.

Urtel, s. Erkenntniß, Declaration. rechtskräftiges, s. Judicat, Nullitätsklage, Restitution.

Urtelsverfasser, s. Referent.

V.

Väterliche Gewalt, in wiefern die darunter stehenden Personen allein, oder nur unter Beytritt des Vaters vor Gericht erscheinen können, I. 1. §. 13—15. Die persönlichen Rechte solcher Dienstboten, welche der väterlichen Gewalt noch unterworfen sind, werden dadurch, daß sie unter den ordentlichen Gerichten der Herrschaft stehen, nicht verändert, 2. §. 13. Die Vorladung der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen wird an den Vater allein gerichtet, 7. §. 3. Die Erklärung des Vaters, wodurch sein noch minderjähriger Sohn derselben entlassen werden soll, muß vor dem persönlichen Richter verlautbaret werden, II. 1. §. 6. n. 4.

Vagabunde, wer im rechtlichen Sinne dafür zu halten, I. 2. §. 22—24. kann vor jedem Gerichte, wo er angetroffen wird, in Anspruch genommen werden, §. 25. Vorladung desselben, s. Edictalvorladung.

Vasallen und Unterthanen, von dem Verfahren gegen ausgetretene nicht cantonpflichtige handelt I. 36. §. 47. sqq.

Die Klage muß durch einen fiscalischen Bedienten angestellt werden, I. 36. §. 47. Wie dieselbe zu begründen, §. 48. Vorladung, §. 49. deren Insinuation, wenn der Beklagte mit Landgütern angesessen ist, auf dem inländischen Gute geschieht, §. 50. Ist er nicht mit Landgütern angesessen, so muß Edictalvorladung ergehen, §. 51. Ausser derselben muß, wenn der Aufenthalt des Abwesenden bekannt ist, zugleich eine besondere Vorladung an ihn erlassen werden, §. 52. Bey der weitern Instruction der Sache rc. finden die Vorschriften des Confiscationsprozesses Anwendung, §. 53.

Vater, s. Väterliche Gewalt.

Venia aetatis, s. Majorennitätserklärung.

Veränderung wird nicht vermuthet, I. 13. §. 28.

Veräusserung der Grundstücke, s. Grundstücke.

Verbrauchbare Sache, s. *Fungibilis res.*

Verbrechen. Wenn Leute von verschiedenen Nationen ein Verbrechen begehen; so sind sie in Ansehung ihres Gerichtsstandes blos als Mitschuldige anzusehen, I. 2. §. 39.

S. übrigens Ehrlosigkeit

Verdächtiger Umgang, wer denselben mit einer Partey unterhält, kann zwar als Beweiszeuge für die Partey abgehört werden; seine Aussage hat aber keine volle Glaubwürdigkeit, I. 10. §. 233 n. 4.

Verderben, demselben ausgesetzte Sachen, Verfahren, wenn sie mit Arrest belegt werden sollen, I. 29. §. 14. Wie es in Ansehung derselben bey Versiegelungen zu halten, II. 5. §. 27.

Verfälschung einer Urkunde wird nicht vermuthet, I. 10. §. 121.

Vergleich, Verfahren bey Abschließung desselben, I. 11. §. 8. sqq. Aus einem gerichtlich geschlossenen findet eben so gut Execution statt, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, §. 13. (auch 24. §. 4.) Rechtliche Folgen eines ohne Grund ausgeschlagenen Vergleichs, §. 14. Kosten desselben, 23. §. 21. Vergleich über künftige Verpflegungsgelder, s. Alimente.

Uebrigens s. Sühneversuch.

Vergleichung der Handschriften, wenn dieselbe statt finden soll, muß das ganze Instrument von dem Aussteller ge- und unterschrieben, I. 10. §. 149. a. also nicht blos von ihm unterschrieben seyn. In wiefern, wenn der Namensunterschrift mehrere Worte beygefügt worden, die Vergleichung der Handschriften statt finde, §. 149. b. Wer sich

dieses Beweismittels bedienen will, muß zuvörderst das juramentum calumniae schwören, §. 150. Wie bey der Vergleichung der Handschriften selbst zu verfahren, §. 151. sqq. s. auch Schreibmeister. Die Sachverständigen müssen, nach geschehener Vereidigung, wenn ihrer mehrere sind, jeder abgesondert von dem andern die Vergleichung anstellen, und sodann umständlich zu Protocoll vernommen werden, §. 153. Was der Instruent zu beobachten habe, wenn die Sachverständigen in ihrem Gutachten unter einander nicht einig sind, §. 154. Ob und in wiefern die Richtigkeit der Handschrift durch Vergleichung ganz oder zum Theil erwiesen sey, bleibt dem künftigen Erkenntniß vorbehalten, §. 155.

Verjährung, wenn die Beweiskraft der **Handlungsbücher** dadurch erloschen ist, muß der ganze Grund der Klage durch andere Beweismittel, ausser dem Handlungsbuche, dargethan werden, I. 10. §. 168. Wie Zeugen über die Verjährung abgehört werden sollen, §. 197. Wirkung derselben bey **verlohrenen Pfandbriefen**, 51. §. 140. **Verträge** über die Verjährung müssen, in sofern sie **Grundstücke** betreffen, vor dem **Richter der Sache** vollzogen werden, II. 1. §. 3. n. 2. a.

Verificationstermin im Concursprozeß, Zweck desselben, I. 50. §. 119. In welchem Falle deren mehrere anzusetzen, §. 120. Was in demselben geschehen müsse, §§. 121. 122. Ueber jede Forderung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen, §. 123. Verfahren, jenachdem der Contradictor die Forderung eingeräumt, oder nicht, §. 125. Die Gläubiger können auch gegen die von dem Contradictor eingeräumten Posten Einwendungen machen, §§. 126. 127. Wie es mit der Instruction solcher Forderungen zu halten, in Ansehung welcher es ungewiß ist, ob sie zur Hebung kommen werden, §§. 129. 130. Instruction der streitig bleibenden Posten, §. 131. sqq. Inrotulation, §. 140 — 142. s. auch **Inrotulation**.

Verkauf künftiger Sachen, s. **Künftige Sachen**.

Verletzung, deren Beweis soll gegen ein abgeleistetes Juramentum in litem nicht zugelassen werden, I. 22. §. 26.

Verlassenschaftsinventur, Verfahren, wenn der Testator bey der Auf- oder Annahme des Testaments dieselbe verbittet, II. 4. §. 7. In wiefern dieselbe auf den Antrag eines Erben, oder von Amtswegen zu verfügen, 5. §. 40. muß durch eine Gerichtsperson mit Zuziehung eines Protocollführers vorgenommen werden, §. 43. s. auch **Dorfgerichte**, **Justiz-**

commissarius, Polizeymagistråte. Wie bey der Inventur des Nachlasses der Militairpersonen zu verfahren, II. 4. §. 44. wer dabey zuzuziehen, §§ 45. 46. Verfahren bey Inventuren überhaupt, §. 47. insbesondere bey Zubehörungen, §. 48. bey Håusern, Landgütern und andern unbeweglichen Sachen, §. 50. s. auch Taxe. bey Urkunden und Briefschaften, §. 51. bey den auf dem Nachlaß haftenden Schulden, §. 52. Erfordernisse des über die Inventur aufzunehmenden Protocolls, §. 54. Verfahren, wenn der Verstorbene an mehr als Einem Orte Vermögen zurück gelassen hat, §. 55. Folgen der Verabsäumung obiger Vorschriften für den Inventurcommissarius, 5. §. 56. S. übrigens Inventur im Concursprozeß.

Verlegung des Termins, wie und unter welchen Umstånden dieselbe von dem Beklagten nachgesucht werden könne, I. 8. §. 20. sqq. s. auch Justizcommissarius, Ordnungsstrafen. wegen eines Hindernisses in der Person des Bevollmächtigten, §. 30. oder des Instruenten findet nicht statt, §. 31. In welchen Fällen und unter welchen Bestimmungen Verlegung des Instructionstermins zulåssig sey, §. 45. sqq. des Instructionstermins in zweyter Instanz auf den Antrag des Appellanten findet in der Regel nicht statt, 14. §. 54. auf den Antrag des Appellaten, dabey finden die Vorschriften des Tit. 8. §. 20. sqq. Anwendung, §. 55. Eine Verlegung des zur Untersuchung der noch in der Execution gemachten Einwendungen angesetzten Termins findet auf den Antrag des Provocanten niemals statt, 24. §. 39. Termine in Wechselsachen können nicht verlegt werden, 27. §. 16. welche Vorschrift auch im Executivprozeß Anwendung findet, 28. §. 4. In wiefern in Arrestsachen auf den Antrag des Klägers, 29. §. 57. oder im Mercantilprozeß eine Verlegung des Instructionstermins statt finde, 30. §. 18. Wegen blos persönlicher, und in der Regel auch wegen Amtsverhinderungen, sind den Fiscålen in fiscalischen Civilprozessen keine Prorogationsgesuche zu gestatten, 35. §. 7. Wenn auf Entsetzung eines Vormundes geklagt worden, findet keine Verlegung des Termins statt, 39. §. 15. [Auch kann der Termin zur Anlegung eines vorläufigen Liquidi zwischen dem Verpächter und dem Pächter auf einseitiges Gesuch des letztern nicht verlegt werden, 44. §. 17. welches auch bey Klagen des Verpåchters auf Exmission der Fall ist, §. 39.

Verletzung gerichtlicher Siegel, s. Siegel.

Verlobte können zwar nicht als Beweiszeugen für einander aufgestellt, wohl aber der nähern Erkundigung wegen vernommen werden, I. 10. §. 228. n. 6.

Vermächtniß, welches der Gemeinschuldner ausgesetzt hat, wird post omnes locirt, I. 50. §. 481.

Vermessung und Bonitirung bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten, davon handelt I. 43. §. 20. sqq. s. auch Feldmesser, Karte.

Vermessungsregister, wie es mit dessen Vorlegung bey Gemeinheitsauseinandersetzungen zu halten, I. 43. §§. 27. 28.

Vermuthung. Der für einen Ort oder District zunächst bestellte Richter hat die Vermuthung der dinglichen Gerichtsbarkeit über alle in diesem Orte oder Bezirke befindliche Sachen für sich, I. 2. §. 5. Von allen Eximirten gilt die Vermuthung, daß sie unter dem Obergerichte der Provinz stehen, §. 77. Der Gerichtsbote hat die Vermuthung der gehörig vorgenommenen Insinuation für sich, 7. §. 40. Die Vermuthung, wodurch der Irrthum ausgeschlossen wird, hat ein gerichtliches, wiewohl in einem andern Prozesse erfolgtes Zugeständniß in einem höhern Grade für sich, als ein blos aussergerichtliches, 10. §. 88. b. Die Verfälschung einer Urkunde wird nicht vermuthet, §. 121. In wiefern durch bloße Abschriften gerichtlicher Urkunden eine rechtliche Vermuthung begründet worden, §. 124. Wenn die Instruction der Beweismittel ganz fruchtlos gewesen, müssen rechtliche Vermuthungen den Ausschlag geben, 13. §. 27. und wenn deren keine andere vorhanden sind, so gilt der Satz, daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird, §. 28.

Verordnung auf die Klage, s. Klage. auf die Beantwortung der Klage, s. Beantwortung der Klage.
Uebrigens Insinuation, Vorladung.

Verpachtung der Güter soll in Concursfällen in der Regel nicht statt finden, I. 50. §. 249. In wiefer die Verpachtung der Landgüter vor Gericht oder vor einem Justizcommissarius als Notarius vollzogen werden müsse, II. 1. §. 10. n. 3.
S. übrigens Sequestration.

Verpächter und Vermiether sind im Concurse in Ansehung ihrer aus dem Pacht- oder Miethscontracte entspringenden Ansprüche an den Gemeinschuldner den Pfandgläubigern gleich zu achten und werden in der zweyten Classe angesetzt, I. 50. §. 382. a.
S. übrigens Erbverpächter, Hofwehr.

Verpflegungsgelder, s. Alimente.

Ver=

Verschollener, wenn derselbe belangt werden soll, ist die Klage gegen dessen Vormund zu richten, I. 1. §. 8. Von der Vorladung der Verschollenen zum Behuf der Todeserklärung handelt 37. s. auch Abwesender, Todeserklärung.

Verschwender können unter Beytritt ihrer Vormünder vor Gericht erscheinen, I. 1. §. 4. sind zwar als Beweiszeugen zuzulassen, ihren Aussagen kann aber keine volle Glaubwürdigkeit beygelegt werden, 10. §. 233. n. 1. Die Eidesdelation muß an deren Vormünder gerichtet werden, §. 261. Von der Vorladung unbekannter Gläubiger eines Verschwenders handelt 51. §. 172. sqq. Welche Wirkung die Vorladung haben könne, §. 173. Welcher Nachtheil den sich nicht meldenden Gläubigern bevorstehe, §. 174. Die Vorladung ergeht eigentlich nur an diejenigen Gläubiger, welche sich bisher noch nicht gemeldet haben, §. 175. Dem Curator steht jedoch frey, auch auf Vorladung der ihm bekannten Gläubiger anzutragen, zwischen welchen und dem Curator das Verfahren des Diffamationsprozesses Anwendung findet, mit dem Unterschiede, daß diese Provocation nicht in dem Gerichtsstande des Diffamanten, sondern bey dem ordentlichen Richter des Curanden angebracht werden muß, §. 176. Die Bekanntmachung der Edictalvorladung geschieht in der Regel mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung zugleich und in Einer Verordnung, §. 177. Verfahren im Termine, §. 178.

S. übrigens Prodigalitätserklärung.

Versiegelung des Mobiliarvermögens muß sogleich erfolgen, wenn die Execution in das Vermögen des Wechselschuldners nachgesucht wird, I. 27. §. 47. wem dieselbe in Concursfällen aufzutragen, 50. §. 195. Was der Commissarius dabey zu beobachten habe, §. 196. besonders wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann oder Fabrikant ist, §. 197. In diesem Falle sollen die zum Verkauf auf Messen oder Jahrmärkte gebrachten Waaren nicht versiegelt werden, §. 198. Verfahren bey Versiegelungen auf einem Landgute, §. 199. besonders wenn das Gut verpachtet ist, §. 200. In wieweit die Versiegelung auf einem schon unter Administration stehenden Gute statt finde, §. 202. Was in dem Protocoll über die Versiegelung enthalten seyn müsse, §. 203. Diejenigen, welche vor eröffnetem Concurs die Versiegelung oder Auspfändung des dem Gemeinschuldner zugehörigen Mobiliarvermögens extrahirt haben, werden in der fünften Classe angesetzt, §. 447. In welchen Fällen der Nachlaß eines Verstorbenen von Amtswegen versiegelt werden müsse,

II. 5. §. 4. sqq. In wiefern die Versiegelung eines solchen Nachlasses statt finde, in dessen Besitz sich bereits der Erbe befindet, §. 9. Was in diesem Falle zu beobachten, §. 10. In wiefern Erbschaftsgläubiger darauf antragen können, §. 11. Verfahren dabey, wenn mehrere Erben vorhanden sind, und die gesetzlichen Gründe zur Versiegelung nur gegen einige derselben eintreten, §. 13. Die Versiegelung kann in der Regel nur von dem persönlichen Richter des Erblassers verfügt werden, §. 14. Nähere Bestimmungen für den Fall, wenn das Gericht nicht an dem Wohnorte des Erblassers seinen Sitz hat, §. 15. Die Versiegelung muß in Ansehung des Nachlasses der Eximirten in Provinzen von beträchtlichem Umfange ausserhalb desjenigen Ortes, wo das Obergericht seinen Sitz hat, in Fällen, wo sie von Amtswegen zu veranlassen ist, von den Commissariis perpetuis oder den Magisträten und Gerichten vorgenommen werden, §. 16. In wiefern die Versiegelung des Nachlasses der Militairpersonen von den Kriegs- oder von den Civilgerichten zu veranlassen, §. 17. Wie es dabey zu halten, wenn der Verstorbene sich im Felde oder auf Commando befand, §. 18. Rechte und Verbindlichkeiten des competenten Richters in Ansehung der Versiegelung und Entsiegelung, jenachdem die erstere von dem incompetenten Richter ohne gesetzlich gegründete Veranlassung, oder auf den Grund gesetzlicher Vorschriften (§§. 15. 16.) veranlaßt worden, §. 21. Die Versiegelung ist, wenn sie von Amtswegen stat findet, ohne den mindesten Zeitverlust zu verfügen, §. 22. Wem die Verbindlichkeit zur Anzeigung eines Todesfalles obliege, §. 23. Die Versiegelung kann durch Eine Gerichtsperson, jedoch mit Zuziehung der im Hause befindlichen Verwandten rc. geschehen, §. 24. Verfahren dabey, §. 25. besonders in Ansehung der ausser der Sperre zu lassenden Sachen, §. 26. und in Ansehung solcher Sachen, die dem Verderben ausgesetzt sind, §. 27. Verfahren bey Versiegelungen auf einem Landgute, §. 28. Eine zum Nachlaß gehörende Kaufmannshandlung darf nicht versiegelt werden, §. 29. Wie es in Ansehung des Nachlasses der Professionisten und Handwerker, und anderer Gewerbe treibender Personen, §. 30. imgleichen dann zu halten, wenn die Versiegelung blos deshalb verfügt worden, weil der Verstorbene ein öffentlicher Bediente war, §. 31. Befahren, wenn bey der Versiegelung Testamente oder Recognitionsscheine vorgefunden werden, §. 32. Erfordernisse des Protocolls über die Versiegelung in Nachlaßfällen, §. 33. Vorsichts-

sichtsregeln bey Anlegung und Verwahrung der Siegel, II. 5. §. 34. Wie es in der Zwischenzeit bis zur Wiederaufsiegelung zu halten, §. 35. S. übrigens Wiederaufsiegelung.

Versprechungseide aussergerichtliche sollen Privatpersonen einander nicht abfordern, I. 10. §. 248.

Versuch der Güte, s. Sühneversuch.

Vertheilung der Masse bey Concursen, davon handelt I. 50. §. 489. sqq. insbesondere von Vertheilung I) der Immobiliarmasse, §. 493. A) in Ansehung der Einkünfte, §. 494. Verfahren bey der Vertheilung derselben, §. 504. sqq. B) in Ansehung der Substanz, §. 509. sqq. Verfahren dabey, §. 518. 519. Entscheidung einiger besonderer dabey vorkommender Fälle, §. 520. sqq. II) Von Vertheilung der gemeinen Masse, und was zu derselben gehöre, §. 524. Aus derselben werden alle diejenigen Gläubiger befriedigt, welche nicht als Realgläubiger anzusehen sind, §§. 325. 326. s. auch Eigenthumsforderungen, Pfandgläubiger. Allgemeine Grundsätze bey Vertheilung der gemeinen Masse, §. 529. s. auch Communkosten. Von der Vertheilung selbst, A) wenn kein Grundstück zur Masse gehört, 1) vorläufige Vertheilung, §. 538. sqq. 2) Finaldistribution, §. 548. sqq. s. auch Activcapitalien, Distributionsplan, Distributionsurtel. B) wenn ein Grundstück zur Masse gehöret, und 1) dasselbe verkäuflich, §. 561. sqq. 2) wenn es an sich unverkäuflich, §. 567. sqq. 3) wenn es zwar verkäuflich ist, sich aber kein Käufer findet, §. 581. sqq. s. auch Subhastation.

Verträge, inwiefern der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrages begründet, und was in Ansehung desselben Rechtens sey, I. 2. §. 148. sqq. Verträge des Gemeinschuldners vor eröfnetem Concurse, sind an und für sich gültig, I. 50. §. 42. Einschränkung, §. 43. sqq. a) in Ansehung eines Gläubigers, §. 44. sqq. b) in Ansehung eines Dritten, 1. wenn dabey eine Schenkung zum Grunde gelegen, §. 48. sqq. s. auch Schenkung. 2. wenn etwas an denselben auf den Grund eines lästigen Vertrages weggegeben oder veräußert worden, §. 53, jenachdem die Insolvenz des Gemeinschuldners dem fremden Contrahenten nicht bekannt gewesen, §. 54. oder derselbe darum gewußt hat, §. 55. sqq. Welche Verträge vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werden müssen, II. 1. §. 3. s. auch Dienstregister, Erbpacht, Grundstücke, Pfandrecht, Verjährung. Von Verträgen über das Eigenthum eines Seeschiffes, §. 5. Welche Verträge vor dem ordentlichen persönlichen Richter

ter vollzogen werden müssen, II. 1. §. 6. s. auch **Alimente, Altentheil, Familienstiftungen, Gütergemeinschaft, Väterliche Gewalt,** (Entlassung aus derselben) **Wechselfähigkeit,** (Ertheilung der Certificate darüber). Von dem Obergerichte der Provinz muß eine **Ehe zur linken Hand,** und eine **Annahme an Kindesstatt** bestätigt werden, §. 7. Die **Legitimation unehelicher Kinder,** imgleichen die **Majorennitätserklärung** ist in der Regel bey Hofe nachzusuchen, §. 8. Welche Verträge von jedem gehörig besetzten **Gerichte** vollzogen werden können, §. 9. s. auch **Blinde, Bürgschaften, Eheleute, Einkindschaft, Erbschaftskauf, Erbschatz, Erbvertrag, Künftige Sachen,** (Verkäufe derselben), **Schenkungen, Stumme und Taube, Testamente.** Vor **Gericht** oder vor einem **Justizcommissarius als Notarius,** müssen die Verträge derjenigen, welche nicht schreiben können, oder der Sprache, in welcher der Contract abgefaßt werden soll, nicht mächtig sind; ferner alle Urkunden, welche auch ohne vorhergegangene Recognition Beweiskraft haben sollen ꝛc. (s. auch **Eheberedungen, Ehegelöbnisse, Schuldinstrument, Verpachtung**) vollzogen worden, §. 10. Was die unterlassene Befolgung dieser Vorschriften bewirke, §. 11. Die Art der Vollziehung aller übrigen Verträge hängt von den Contrahenten ab, §. 12. **Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Bestätigung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen,** 3. I) Aufnehmung der Verträge, §. 2. A) Was dabey zu beobachten, wenn einer der Contrahenten mit einem solchen **Naturfehler** behaftet ist, wodurch die Deutlichkeit und Gewißheit seiner Willensäußerung zweifelhaft werden könnte, 3. §. 3. inbesondere a) bey **Tauben,** §. 4. b) bey **Stummen,** §§. 5. 6. c) bey **Taubstummen,** §. 7. d) bey **Blinden,** §. 8. e) bey Leuten, die zuweilen **ihres Verstandes nicht mächtig** sind, §. 9. B) was in Ansehung des **Innhalts** zu beobachten, §. 10. s. übrigens **Bürgschaft, Ehepacten, Gütergemeinschaft, Kaufcontract, Pachtcontract, Pfandvertrag, Schenkung, Vollmacht.** Verfahren bey Aufnehmung anderer Arten der Verträge, §. 20. II) **Confirmationen** der Verträge, §. 21. a) wenn der Vertrag nur **außergerichtlich,** §. 22. b) wenn er **gerichtlich** geschlossen worden, §. 23. Wie viele **Exemplare** zu expediren sind, hängt von der Bestimmung der Parteyen ab, §. 24. III) **Einseitige actus inter vivos,** §. 25. IV) Gerichtliche **Recognitionen,** §. 26. V) Vi-

V) Vidimationen, §§. 27. 28. VI) Renovationen, §. 29.
S. übrigens Freywillige Gerichtsbarkeit, (Handlungen derselben).
Vertretung des Gewissens durch Beweis, dadurch kann die Recognition oder Diffession einer Urkunde nicht abgelehnt werden, I. 10. §. 135. In wie fern sie gegen Eidesdelationen statt finde, §. 255.
Verwalter und Administratoren, müssen Verordnungen an den Eigenthümer annehmen, I. 7. §. 22.
S. übrigens Sequestrationen.
Verzug, s. *Mora.*
Vicarius ist eximirt, I. 2. §. 45.
Vidimation, wie dabey zu verfahren, II. 3. §. 27. besonders wenn die vidimirte Abschrift die Stelle des Originals vertreten soll, §. 28.
Vieh- und Feldinventarium, s. Wirthschaftsinventarium.
Viehsterben, s. Remission.
Vindication, s. Eigenthumsforderung.
Vollmacht einer Frauensperson, in wie fern es dabey der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes bedürfe oder nicht, I. 1. §§. 28. 29. In wie fern ein Assistent derselben bedürfe, 3. §. 20. Derselben bedarf es nicht für die einem Mandatarius von den Parteyen etwa zugeordneten Personen, §. 24. Zu deren Beybringung ist eine verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, §. 28. Wenn sie nicht beygebracht werden kann, ist die geschehene Verhandlung für nicht erfolgt zu achten, §. 29. Was die Vollmacht enthalten müsse, §. 30. Wozu der Bevollmächtigte durch eine solche Vollmacht befugt und verbunden werde, §. 31. Umfang einer Vollmacht im Concursprozesse, §. 33. In wie fern es zur Widerklage keiner neuen Vollmacht bedürfe, §. 34. Von der in Possessorio summariissimo kann in dem nachfolgenden Prozesse über die Hauptsache, kein Gebrauch gemacht werden, §. 35. Muß allemal schriftlich ertheilt werden, §. 36. Dazu müssen die Parteyen sich der gehörigen gedruckten Formulare bedienen, §. 37. s. auch Justizkommissarius. Erfordernisse der Vollmacht einer Stadt- oder Dorfgemeine, §. 40. sqq. eines Collegii oder Magistrats, §. 44. einer geistlichen Gesellschaft, §. 45. 46. einer Kirche, Schule oder milden Stiftung, §§. 47. 48. s. auch Vorsteher der Gilden oder Gewerke, §. 49. für Fiscäle, §. 50. s. auch Fiscal, Fiscalischer Civilproceß.

welche

welche Vormünder ausstellen, s. auch Vormund, I. 3. §. 51. sqq. Wie zu verfahren, wenn mangelhafte Vollmachten eingereicht werden, §. 54. Von Substitutionen, §§. 55. 56. Jede Vollmacht verliehrt durch den Tod des Bevollmächtigten ihre Kraft, §. 57. Verfahren des Gerichts in diesem Falle, §. 58. Durch den Tod des Machtgebers wird die Vollmacht nicht aufgehoben. Was die Gerichte in diesem Falle zu beobachten haben, §. 59. sqq. Der Machtgeber kann die Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, §. 62. und der Bevollmächtigte aufkündigen, welches jedoch nicht zur Unzeit geschehen muß, §. 63. sqq. Die Verhältnisse zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten werden, in sofern die Gerichtsordnung keine Auskunft darüber giebt, durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts bestimmt, §. 67. Falsche Vollmachten bewirken eine Nullität der ganzen Verhandlung, und der falsche Bevollmächtigte muß Schäden und Kosten erstatten, §. 68. wird auch wegen des dabey verübten Falsi bestraft, §. 69. Eine jede Partey kann zwar darauf antragen, daß auf ihre Kosten die Vollmacht dem Aussteller zur Recognition vorgelegt werde, doch muß sie in der Zwischenzeit die Verhandlung mit dem Bevollmächtigten fortsetzen, §. 70. Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher, besonders Generalvollmachten, II. 3. §. 15. Zu einem Gesuch, um Zurückgabe eines Testaments, bedarf es nur einer gewöhnlichen, zur Zurücknahme selbst aber einer Specialvollmacht, 5. §. 9. Eine Vollmacht, um bey der Confirmation eines Vertrages zugegen zu seyn, muß vor einem Justizcommissarius als Notarius vollzogen werden, III. 7. §. 60.

S. übrigens Bevollmächtigter, Justizcommissarius als Notarius.

Vollstreckung des Urtels, s. Execution.

Vorbehalt des Eigenthums, bewirkt in Concursen kein Vorzugsrecht, I. 50. §. 388.

Vorladung oder andere gerichtliche Verordnungen, Erfordernisse derselben in Ansehung des Styls, I. 7. §. 1. an eine moralische Person wird nomine collectivo abgefaßt, §. 2. der unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehenden Personen, wird an den Vormund oder an den Vater gerichtet, §. 3. s. auch Geschlechtsvormundschaft. Von Insinuation der Vorladungen, und der Wirkung der gehörig insinuirten Vorladungen, s. Insinuation. Von Vorladung der Parteyen zum Instructionstermin, 9. §. 41. sqq.

Von

Von Vorladungen im Confiscationsprozeß, I. 36. §. 30 sqq.. Termin zur Bekanntmachung, §. 31. wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, §. 32. wenn der bekannte Aufenthalt des Beklagten ausser Deutschland, oder gar ausserhalb Europa wäre, §. 33. s. auch **Cartellconvention.** Von **Vorladungen im Concursprozeß,** 50. §. 98 sqq. durch specielle Verordnungen, §. 101 sqq. Edictalvorladung, §. 107 sqq. Vorladung des Gemeinschuldners, §. 114. des Contradictors und der Gläubiger in der Appellationsinstanz, §. 182. Vorladung der Gläubiger, wenn der Gemeinschuldner unter andern Gerichten Vermögen besitzt, §. 650 sqq. Präjudiz der Vorladung, wenn Urkunden renovirt werden sollen, II. 1. §. 29. S. 60. Die Vorladung zu einem **Abschätzungstermine** ist blos monitoria, 6. §. 7.

S. übrigens **Edictalvorladung,** ingleichen die einzelnen Gattungen des Prozesses.

Vorlesung des Protocolls, s. **Protocoll.**

Vormund, welche Personen durch denselben vor Gericht vertreten werden müssen, I. 1. §. 9. s. auch **Bevormundung.** Wenn die Ehefrau den Beytritt ihres Ehemanns bedarf, muß, wenn dieser unter Vormundschaft steht, dessen Vormund zugezogen werden, §. 17. Von **Vollmachten,** die Vormünder oder Curatoren ausstellen, 3. §§. 51. 52. und wie sie sich, wenn sie selbst vor Gericht erscheinen, legitimiren müssen, §. 53. Von dem Vormunde kann der **Editionseid** gefordert werden, 10. §. 96. wohin Vormünder den Diffessionseid abzuleisten haben, §. 141. Wie zu verfahren, wenn der Vormund Anstand nimmt, den Eid abzuleisten, §. 142. oder wenn der Producent verlangt, daß der Pflegbefohlene den Eid selbst schwören solle, §. 143. Vormünder, die überhaupt zur Verhandlung der Sache auctorisirt sind, bedürfen zu **Eidesdelationen** keiner besondern Genehmigung, §. 258. In wiewiefern, wenn eine Partey unter Vormundschaft steht, der **Eidesantrag** nur an den Vormund, oder an den Pflegbefohlenen gerichtet werden könne, 10. 260 sqq. s. auch **Minderjährige, Verschwender.** Wer in einem während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vormund oder Curator oder unter dessen Beystande geführten Prozesse, verkürzt zu seyn glaubt, kann Restitution nachsuchen, 16. §. 12. n. 1. s. auch **Restitution.** Gegen den Vormund findet, wenn der Pflegbefohlene verurtheilt worden, keine **Execution** statt, 24. §. 12. Rechte der Pflegbefohlenen in Ansehung

sehung ihrer Ansprüche an den Vormund, I. 50. §. 421. s. auch Pflegbefohlene.
Uebrigens s. Geschlechtsvormund.
Vormundschaftlicher Prozeß, davon handelt I. 39. Verschiedene Fälle, die dabey vorkommen können, §. 1. I) Von dem Verfahren über die causas excusationis eines Vormundes, §. 2. Die Entscheidung erfolgt durch eine Resolution, §§. 3. 4. gegen welche spätstens binnen dreyen Tagen die Beschwerde von dem Provocanten angemeldet, §. 5. und diese an das ordentliche Appellationsgericht eingesendet werden muß, §. 6. welches die Sache in der nächsten Session vorzunehmen, §. 8. und das Nöthige ebenfalls durch eine Resolution festzusetzen hat, §. 8. Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes, wenn dessen Entschuldigungsursachen unerheblich befunden werden, §. 9. Rechte desselben, die Wahrheit und Erheblichkeit seiner Entschuldigungsursachen im Wege des ordentlichen Prozesses nachzuweisen, wenn das hier vorgeschriebene schnelle Verfahren es ihm unmöglich gemacht haben sollte, §. 10. II) Wenn mehrere darüber streiten, wem die Vormundschaft gebühre, so wird die Sache ebenfalls durch eine Resolution entschieden, §. 11. gegen welche der §. 5—8 beschriebene Recurs offen steht, §. 12. III) Verfahren, wenn auf Entsetzung eines Vormundes angetragen wird, und wie ein solcher Antrag zu begründen, §. 13. Vernehmung des Vormundes darüber, §. 14. in einem Termine, dessen Verlegung nicht statt findet, §. 15. Verfahren, 1) wenn der Vormund bey Gelegenheit dieser Vernehmung erklärt, daß er die Vormundschaft niederlegen wolle, §. 16. 2) wenn er seiner Entlassung widerspricht, §. 17. in welchem Falle das vormundschaftliche Collegium die Sache durch eine schleunig zu publicirende Resolution entscheiden muß, §. 18. Weiteres Verfahren, §. 19. insbesondere, wenn eine fiscalische oder Criminaluntersuchung gegen den removirten Vormund zu verhängen seyn möchte, §. 21 sqq. IV) Wenn bey der Administrationsrechnung eines Vormundes Ausstellungen gemacht werden, erfolgt die Entscheidung ebenfalls durch eine Resolution. Verfahren, wenn der Vormund sich bey derselben nicht beruhigen will, §. 27.
Vorschüsse, welche, zum besten der Masse, nach eröffnetem Concurs gethan worden, sind von der Einlassung in den Concurs frey, I. 50. §. 269. Materialien, welche Fabrikanten ihren Arbeitern vorgeschossen haben, oder die daraus verfertigten Fabrikate, werden — gegen Vergütung des Arbeitslohns an

an die Masse — in der ersten Classe vindicirt, I. 50. §. 337. auch die den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, §. 338. Ein gleiches Vorrecht hat der Fabrikenunterstützungsfond, §. 339 sqq. auch jeder andere, der an Tuchmacher und Wollfabrikanten Materialien vorgeschossen hat, §. 342 sqq. ingleichen wer Vorschüsse an Unterthanen geleistet hat, §. 345 sqq. s. auch Saat- Brod- und Futtergedreyde. In der vierten Classe werden Vorschüsse an einen Officier zu seiner Equipage, §. 423. Vorschüsse zum Aufbau oder zur Reparatur der Gebäude, §. 424. zur Ergänzung des Wirthschaftsinventarii, zum Retablissement der Unterthanen, zur Anschaffung des Saat- Brod- und Futtergetreides, zur Abtragung der auf den Gütern haftenden Lasten und Abgaben, oder davon zu entrichtenden Brandschatzungen, §. 425. (wenn die Gebäude und Güter zur Zeit des ausgebrochenen Concurses noch in der Masse vorhanden sind; ist dieses nicht, so werden dergleichen Vorschüsse in der siebenten Classe angesetzt, §. 426.) in der sechsten Classe Vorschüsse zum Studiren, §. 464. und die den Fabrikanten gegebenen Vorschüsse, wenn das §. 337. bestimmte Vorzugsrecht nicht Anwendung findet, §. 469. desgleichen Vorschüsse, die eine Braut ihrem Bräutigam gethan hat, angesetzt, §. 470.

Vorschuß der Kosten, s. Kosten.

Vorsteher der milden Stiftungen müssen die für diese auszustellenden Vollmachten unterschreiben, I. 3. §. 47. In wiefern sie dazu einer besondern Genehmigung bedürfen, und was die Stelle dieser Genehmigung vertrete, §. 48. In wiefern sie zu Eidesdelationen keiner besondern Genehmigung bedürfen, 10. §. 258. Gegen sie findet die Execution der in Ansehung der milden Stiftungen ergangenen Judicate nicht statt, sondern nur in das Vermögen der milden Stiftungen selbst, 24. §. 12. Sie müssen in schleunigen Arrestfällen, wenn die milde Stiftung zur Cautionsbestellung unvermögend ist, dies auf ihre Pflicht an Eidesstatt versichern, 29. §. 34.

Vortrag, s. Decernent, Sessionstag.

Votum. Wie der Präsident bey Sammlung der Stimmen zu Werke gehen müsse, III. 2. §. 16. Die Stimme des Präsidenten giebt den Ausschlag, wenn von beyden Seiten die Zahl der Stimmen gleich ist, III. 2. §. 17. (wegen der Ausnahme, s. Revision). Die Räthe sollen sich in ihren und der Ihrigen Angelegenheiten keiner Stimme anmaßen, 3. §. 12. sqq. Die Assessoren haben in den ihnen als De-

cernenten oder Referenten zugeschriebenen Sachen ein volles, in andern Sachen aber nur ein votum consultativum, III. 3. §. 62.

W.

Waaren, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf in Commission gegeben worden, in wiefern sie, oder das dafür gelösete Geld in der ersten Classe vindicirt werden könne, I. 50. §§. 300. 301. in wiefern Waaren, zu deren Ankauf jemand dem Gemeinschuldner den Auftrag und das dazu benöthigte Geld gegeben, §. 302. An wen der Gläubiger sich zu halten habe, wenn der Gemeinschuldner dergleichen Waaren, zu deren Einkauf ihm die benöthigten Fonds schon angewiesen waren, mit Zurückbehaltung dieser Fonds auf Credit gekauft hat, §. 303. Wozu die übrigen Gläubiger berechtigt seyen, wenn der Besteller zur Bezahlung der für seine Rechnung eingekauften Waaren, keine Fonds angewiesen hat, §. 304. In wiefern dem Gemeinschuldner auf Credit gegebene Waaren in der ersten Classe vindicirt werden können, §. 305. Wie es zu halten, wenn die von dem Gemeinschuldner vor eröfnetem Concurse auf Credit bestellten Waaren erst nach Eröffnung desselben, §. 306. oder doch zu einer Zeit ankommen, wo der Gemeinschuldner sich schon für insolvent erklärt hat, I. 50. §. 307. sqq. Unter welchen Umständen Waaren für creditirt zu achten, §. 309. b.

Wahn- und Blödsinnige müssen vor Gericht durch ihre Vormünder vertreten werden, I. 1. §. 3. sind zur Ablegung eines Zeugnisses ganz unfähig, 10. §. 227. n. 1. Die Eidesdelation kann nur an deren Vormünder geschehen, §. 260. Sie können in ihren etwanigen lichten Zwischenräumen, wenn der Fall dringend ist, unter Beobachtung gewisser Vorschriften, Verträge schließen, III. 3. §. 9. S. auch Rasende.

Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung, durch wen der Antrag darauf geschehen könne, I. 38. §. 2. Die Untersuchung gehört vor den persönlichen Richter des Imploranten, §. 3. Wie der Antrag begründet werden müsse, §. 4. Bestellung eines Curators, wenn der Richter den Antrag für hinlänglich begründet hält, §. 5. Nähere Untersuchung des Gemüthszustandes, mit Zuziehung zweyer sachverständiger Aerzte, §. 6. Wie es zu halten, wenn der Curator und die Verwandten mit den Sachverständigen, ferner, wenn diese unter sich nicht einig sind, §. 7. Die Wahn- und Blödsinnigkeitserklärung muß allemal durch ein Er-

Erkenntniß geschehen, gegen welches nur dem Imploraten oder seinem Curator, nicht dem Imploranten, die Rechtsmittel offen stehen, während welches das Erkenntniß erster Instanz als Intermisticum gilt, I. 38. §. 8.

Waisenhaus zu Potsdam, s. **Fabrike.**

Wartegelder, s. **Pension.**

Wechsel; in wiefern daraus der **Executivproceß** statt finde, I. 28. §. 2. n. 7. daraus kann erst nach Ablauf der Verfallzeit geklagt werden, §. 4. n. 1. dagegen schützt kein **Moratorium**, 47. §. 97. n. 9.

S. übrigens **Wechselgläubiger.**

Wechselarrest, s. **Personalarrest.**

Wechselexecution, wie dabey zu verfahren, I. 27. §. 45. Der Kläger kann sie auch in das **Vermögen** des Schuldners suchen, §. 46. in welchem Falle sogleich die **Versiegelung** des Mobiliarvermögens, §. 47. und, wenn die Bezahlung nach Ablauf von 24 Stunden, von der verhängten Versiegelung an gerechnet, nicht erfolgt, auf den Antrag des Klägers der gerichtliche **Verkauf** verfügt werden muß, §. 49. es sey denn, daß innerhalb dieser Frist auf **Concurseröffnung** angetragen würde; in welchem Falle der Gläubiger durch diesen Beschlag, wenn der Concurs wirklich eröffnet wird, **keine Priorität** erlangt, §. 49. Erfolgt der Antrag auf Concurseröffnung **nach** Ablauf dieser 24 stündigen Frist, so erhält der Gläubiger seine Befriedigung in der **fünften** Classe, so weit der Werth der in Beschlag genommenen Effecten reicht, §. 50. Gegen die Wechselexecution kann der Schuldner sich nur durch **Deposition** schützen, §. 51.

Wechselfähigkeit, ein **Certificat** darüber muß von dem **persönlichen Richter**, II. 1. §. 6. n. 5. doch kann es in dem Falle von jedem Gerichte ertheilt werden, wenn der Implorant sich nicht an seinem gewöhnlichen Wohnorte aufhält, II. 3. §. 30. lit. d. Wie bey Ertheilung des Certificats zu verfahren, lit. a—c. Wie das über die ertheilten Certificate zu haltende **Verzeichniß** einzurichten, lit. e.

S. übrigens **Wechselproceß.**

Wechselgläubiger, Rechte desselben, wenn er mit der **Wechselklage**, I. 27. §. 10. s. auch **Wechselproceß**, oder mit der **Wechselforderung**, abgewiesen wird, §. 55. Rechte desselben während der Untersuchung eines Antrags auf die Verstattung zur **Rechtswohlthat der Cession**, I. 48. §§. 13. 14. s. auch **Observation.** Wechselgläubiger werden in der sechsten Classe angesetzt, 50. §. 472.

S. übrigens **Wechselexecution.**

Wechselprotest, bey dessen Aufnehmung müssen die Vorschriften des allg. Landrechts beobachtet werden, III. 7. §. 78.

Wechselprozeß, davon handelt I. 27. Aus welchen Instrumenten derselbe statt finde, §. 1. in wiefern aus Handlungsbillets, kaufmännischen Assignationen rc. §. 2. Anmeldung der Klage, §. 3. wobey die Documente nebst den Beylagen im Original beygebracht werden müssen, widrigenfalls keine wechselmäßige Verfügung statt findet, §. 4. Wie die Wechselfähigkeit nachzuweisen, §§. 5. 6. Beschleunigung der Verfügung, zur nähern Vernehmung des Klägers, über die mündlich zu Protocoll angemeldete Klage, §. 7. Verordnung auf die Klage, §. 8. durch eine Resolution, wenn der Wechselprozeß nicht begründet befunden worden, §. 9. gegen welche dem Kläger der Recurs oder die Ausführung der Wechselfähigkeit des Beklagten, in dem ihm nachgelassenen ordentlichen oder Executivprozeß offen steht, §. 10. Wohin die Vorladung des Beklagten zu richten, I. 27. §. 11. Welcher Unterschied bey Bestimmung des Termins zwischen Kaufleuten, mit Certificaten Versehenen, und Besitzern adlicher Güter oder Generalpächtern zu machen, §. 12. Die Vorladung wird mündlich, §. 13. oder schriftlich erlassen, je nachdem der Beklagte sich an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufhält oder nicht, §. 14. Wo die Insinuationen gültig geschehen können, §. 15. Termine in Wechselsachen können, einen Fall ausgenommen, nicht prorog'rt werden, §. 16. Contumacialverfahren, wenn der Beklagte nicht erscheint, und Beschleunigung des Erkenntnisses, §. 17. Publication, §. 18. Gegen ein solches Contumacialerkenntniß findet keine Restitution, sondern nur die Appellation statt, §. 19. Instruction, wenn der Beklagte erscheint, §. 20. Von der Diffession, §. 21. insbesondere wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigten erscheint, der Diffessionseid also im Termine nicht abgenommen werden kann, und das Ausbleiben des Beklagten sich 1) in einer vor der geschehenen Insinuation unternommenen Reise, §. 22. 2) wenn es sich in einer — gehörig bescheinigten — Krankheit gründet, §. 23. 3) wenn der Beklagte ohne alle scheinbare Ursache nicht persönlich erschienen ist, §. 24. Instruction der sofort liquid zu machenden Einwendungen, §. 25. sqq. Wie es zu halten, wenn der Beklagte sich der Eidesdelation bedient, je nachdem der Kläger in Person gegenwärtig ist oder nicht, 27. §. 28. Illiquide Einwendungen verdienen im Wechselprozeß keine Rück-

Rücksicht, I. 27. §. 29. Abfassung und Publication des Erkenntnisses, §. 30. Appellation, §. 31. Worüber der Kläger appelliren könne, §. 32. Das Rechtsmittel hat in Ansehung des Beklagten nur effectum devolutivum, §. 33. und muß spätstens innerhalb zehen Tagen, §. 34. bey dem Gerichte erster Instanz angemeldet werden, §. 35. welches den Appellanten zu vernehmen, und sodann einen nicht leicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Instructionstermin anzuberaumen hat, §. 36. Präjudiz für den in diesem Termine nicht erscheinenden Appellanten, §. 37. Verfahren, wenn derselbe erscheint, §§. 38. 39. In welchem Falle statt der Anmeldung der Appellation binnen der dazu bewilligten Frist, eine schriftliche Deduction und Gegendeduction statt finde, §. 40. Was bey Einsendung der Acten an den Appellationsrichter zu beobachten, §. 41. Pflicht desselben, die Sache zu beschleunigen, §. 42. Wie er das Erkenntniß abfassen müsse, wenn er findet, daß kein wechselmäßiges Verfahren hätte statt finden sollen, §. 43. Die Revision hat in Ansehung des Beklagten nur effectum devolutivum, §. 44. Execution, §. 45. sqq. s. Wechselexecution. Vom Separato in Wechselsachen, §. 52. sqq. s. Separatum. Im Wechselprozeß findet keine Cautionsforderung wegen der Prozeßkosten statt, 21. §. 2. n. 3.

Uebrigens s. Wechsel, Wechselfähigkeit, Wechselgläubiger.

Werkzeuge der Künstler, s. Kunst- und Handwerksgeräthschaften.

Widerklage, s. Reconvention. Vollmacht dazu, s. Vollmacht.

Widerruf eines Zugeständnisses oder einer Angabe, wie der Instruent sich zu verhalten habe, wenn derselbe erfolgt. Auf einen erst nach geschehener Regulirung des Status causae & controversiae erfolgenden Widerspruch soll für diese Instanz in der Regel keine Rücksicht genommen werden, I. 10. §. 27. Die durch den Widerruf verursachten Kosten und Schäden aus der Versäumniß, muß der Widerrufende in jedem Falle erstatten, §. 27. b. Diese Vorschriften finden auch bey Untergerichten Anwendung, 25. §. 62. b.

Widersetzlichkeit gegen den Executor, Strafe derselben, I. 24. §. 148. gegen Königl. Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten, deshalb findet fiscalische Untersuchung statt, 35. §. 34. n. 3.

Widerspruch der Beweismittel untereinander, davon handelt, I. 10. §. 391. sqq. Von dem Widerspruche zwischen

schen Documenten, I. 10. §. 392. zwischen Zeugen, §. 393. zwischen Zeugen und Documenten, wenn jene nemlich entweder die Glaubwürdigkeit des Documents anfechten, §. 394. oder aus ihren Aussagen das Gegentheil desjenigen folgt, was die Documente ergeben, §. 395. zwischen dem Befunde bey der Ocularinspection und den Aussagen der Zeugen, §. 396. Was der Urtelsverfasser zu thun habe, wenn dergleichen Widersprüche nicht haben gehoben werden können, 13. §. 12. sqq. s. Referent. Widersprüche in den Aussagen eines Zeugen, schwächen dessen Glaubwürdigkeit, §. 240. Wie es zu halten, wenn sich zwischen einem Zugeständniß und andern, von der Sache eingezogenen Nachrichten, ein Widerspruch findet, §. 88. b.

Wiederaufsiegelung in Nachlaßfällen ist in der Regel sobald zu verfügen, als sie von den Erben oder dem Verlassenschaftscurator nachgesucht wird, II. 5. §. 36. kann nur von dem persönlichen Richter des Verstorbenen verfügt werden, §. 37. Strafe eigenmächtiger Aufsiegelung, §. 38. Verfahren bey der Wiederaufsiegelung, §. 39.

Widereinlösung von Seiten des vorigen Besitzers, findet gegen einen Adjudicationsbescheid bey nothwendigen Subhastationen nicht statt, I. 52. §. 60.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitution.

Winkelschriftsteller, s. Landesjustizcollegia, Strafe.

Wirthschaftsbeamter, inwiefern er die Stelle eines Gerichtsschöppen vertreten könne, I. 25. §. 53.

Wirthschaftsbediente, deren Lohn nach gewissen Verhältnissen der geleisteten Arbeit bestimmt ist, werden in der zweyten Classe befriedigt, I. 50. §. 372.

Wirthschaftsinventarium, inwiefern dasselbe Gegenstand der Execution seyn könne, I. 24. §. 97 sqq. s. auch Hofwehr. Das den eingetragenen Gläubigern beygelegte Vorrecht der dritten Classe erstreckt sich auch auf das zum Gute gehörende Vieh- und Feldinventarium, 50. §. 389. Inwiefern Vorschüsse und Lieferungen zur Ergänzung desselben in der vierten, §. 425. oder in der siebenten Classe angesetzt werden, §. 426. s. auch Vorschüsse.

Wissenschaften und Künste, das Honorarium für den Unterricht in denselben, wird in der sechsten Classe angesetzt, I. 50. §. 464.

Witthumsgeld, s. *Lucra nuptialia.*

Wittwe, behält den Gerichtsstand ihres Ehemannes, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verändert, §. 90. Ausnahmen in

in Ansehung der Wittwen der Oberförster und mit ihnen gleichen Rang habenden Forstbedienten, imgleichen der niedern Subalternen Königlicher Collegien, I. 2. §. 91. Die Wittwen der Militairpersonen stehn unter denjenigen Gerichten, welchen ihre Ehemänner nach erhaltener Dimission würden unterworfen gewesen seyn, §. 92. der Gesandten ꝛc. auswärtiger Höfe sind, wenn sie in hiesigen Landen bleiben wollen, der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen, §. 93. Inwiefern einer Wittwe auch von ihren eignen Gläubigern die Competenz gelassen werden müsse, 49. §. 30.

Wittwenverpflegungsanstalt, von welchen Gläubigern die aus der allgemeinen und Officierwittwencasse zu zahlenden Pensionen als Executionsobjecte in Vorschlag gebracht, I. 24. §. 109. oder mit Arrest belegt werden können, 29. §. 20.

Wöchnerinnen, s. Kranke.

Wohnsitz, dadurch wird der ordentliche persönliche Gerichtsstand bestimmt, I. 2. §. 9. was für eine stillschweigende Aeusserung, denselben an einem Orte nehmen zu wollen, geachtet werden müsse, §. 11. Inwiefern er durch Uebernehmung einer Pacht begründet werde, §. 12. Woraus die Aufschlagung desselben nicht gefolgert werden könne, §. 14. S. übrigens Fremder, Gerichtsstand, Vagabunde.

Wohnung muß dem zur Rechtswohlthat der Cession qualificirten Gemeinschuldner bis zum Verkauf des Hauses oder Landguts verstattet werden, I. 50. §. 266.

Z.

Zehend, s. Kirchenbediende, Schulbediente.

Zehrungskosten, s. Reisekosten.

Zeichnung, s. Karte, Riß.

Zeitungen und Intelligenzblätter. Wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert, und diese auf keine andere Art bewirkt werden kann, muß die Vorladung den Zeitungen der Provinz, in welcher das vorladende Gericht seinen Sitz hat, einmal eingerückt werden, I. 7. §. 11. S. 127 in fine. In welchen Zeitungen und Intelligenzblättern eine Edictalvorladung bekannt zu machen, §§. 43. 44. braucht nicht in die öffentlichen Blätter solcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hiesige Lande nicht eingeschickt zu werden pflegen, eingerückt zu werden, §. 45. Inwiefern die Sorge für die Einrückung und für die Herbeyschaffung der zu den Acten zu bringenden Exemplare, welche eigentlich dem Gerichte obliegt, dem Er-

Extrahenten überlassen werden könne, I. 57. §. 46. Wie es zu halten, wenn etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter ermangelt, 47 a. Es soll den Intelligenz= und Zeitungscomptoirs bestimmt angegeben werden, in welchen Wochen die jedesmalige Einrückung geschehen müsse, §. 47 b. Auctionen müssen durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden, 24. §. 84. Die Edictalvorladung eines ausgetretenen Cantonisten braucht nur in den Zeitungen und öffentlichen Blättern der Provinz zu geschehen, 36. §. 35. In welche öffentliche Blätter und wie oft die Edictalvorladung eines Verschollenen, §. 6. n. 5. und 6. und die Bekanntmachung einer Prodigalitätserklärung einzurücken, 38. §. 34. Wie oft die Edictalvorladung der Gläubiger im Concursprozeß in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz einzurücken, 1) wenn die Masse über 1000 Thaler, 50. §. 109. wenn sie nur 1000 Thaler oder weniger, §. 110. wenn sie nur 200 Thaler oder weniger beträgt, §. 111. wenn der Betrag zweifelhaft ist, §. 112. wobey zu bemerken, daß, wenn in einer Provinz mehr als Eine Zeitung ausgegeben wird, die Einrückung in Eine hinreicht; und, wenn gar keine Zeitung in der Provinz herauskömmt, die Einrückung in die Zeitungen überhaupt, der Regel nach, nicht erforderlich ist, §. 109. S. 1020. in fin. Von Bekanntmachung des offenen Arrests durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, §. 207. Bey Vorladung der Gläubiger im eigentlichen Liquidationsprozeß finden die obigen Vorschriften der Concursordnung Anwendung, 51. §. 17. auch im erbschaftlichen Liquidationsprozeß, §. 85. desgleichen bey dem Aufgebote liegender Gründe ꝛc. §. 103. b. im Hypothekenbuche eingetragener Posten, §. 114. verlohrener Instrumente, §. 117. bey Vorladung unbekannter Erben, §. 151. und Agnaten, §. 157. und unbekannter Bau= oder Cassengläubiger, §. 171 a. Wie oft und in welchen Zeitungen und Intelligenzblättern das Aufgebot von Pfandbriefen §. 127. und Seehandlungsactien bekannt zu machen, §. 142. Wonach die Zahl und Art der Bekanntmachung zu bestimmen, wenn unbekannte Handlungs= und Societätsgläubiger, §. 167. oder unbekannte Gläubiger eines Verschwenders vorgeladen werden sollen, §. 177. Bey Vorladung unbekannter Contravenienten finden die Vorschriften Th. I. Tit. 7. Anwendung, §. 179. Wie die Licitationstermine bey nothwendigen Subhastationen nach Verschiedenheit des Objects in den Zei=

Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt zu machen, I. 52. §. 30. besonders wenn die Subhastation fortgesetzt werden soll, §. 55. ingleichen bey der Subhastation von Mobilien und Gerechtigkeiten, §. 65. Bey freywilligen Subhastationen finden, wenn die Extrahenten sich deshalb nicht besonders vereinigen, eben diese Vorschriften Anwendung, §. 67.

Zeugen, als solche können die zu einer auswärtigen Gesandschaft gehörenden Personen nicht vorgeladen werden, I. 2. §. 64. deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umstande jeder derselben Wissenschaft haben soll, muß bey Aufnehmung der Klage, 5. §. 5. und der Klagebeantwortung genau vermerkt werden, 9. §. 4. Deren Vorladung kann in wichtigen Sachen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu causæ & controversiæ erfolgen, 9. §. 37. (auch 10. §. 170.) Von Aufnehmung des Beweises durch Zeugen, handelt 10. §. 169 sqq. In welchem Falle dieselben schon zum Instructionstermine mit vorzuladen, §. 170. Was ihnen in der Vorladung über den Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt zu machen, §. 171. Wohin die Zeugen vorzuladen, §. 172. Auf Zeugen, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann nicht geachtet werden, §. 173. Inwiefern einer Partey, wenn sie auswärtige Zeugen vorschlägt, das juramentum calumniæ abgefordert werden könne, §. 174. Mehrere Zeugen werden durch eine Currende, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen aber durch Requisition vorgeladen, §. 175—177. Wie es zu halten, wenn die vorzuladenden Zeugen einfältige und gemeine Leute sind, §. 178. Wer zur Abgebung eines Zeugnisses verbunden sey, 10. §. 179 sqq. s. Zeugniß. Den Zeugen sollen ihre Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten aus der Sportelcasse vorgeschossen werden, §. 187. Wie bey Vernehmung der Zeugen zu verfahren, §. 188 sqq. s. Zeugenabhörung. Vereidung der Zeugen, §. 202. und welche Personen von der Ableistung des Zeugeneides frey seyen, §. 103. s. Zeugeneid. Als Zeugen sind I) ganz unfähig 1) Rasende, Wahn- und Blödsinnige. 2) Blinde, in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird. 3) Taube, insofern sie nicht lesen, 4) Taube und Stumme zugleich, insofern sie nicht lesen und schreiben können. 5) wer sich von einer Partey hat bestechen lassen, oder 6) eines Meineides überführt, oder 7) eines begangenen Verbrechens wegen für ehrlos erklärt worden

ist, I. 10. §. 227. II) Folgende Personen können des Verhältnisses wegen, in welchem sie mit der Partey stehen, zwar nicht als Beweiszeugen, aber doch der nähern Erkundigung wegen, abgehört werden; 1) Eltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie, jedoch mit einigen Ausnahmen. 2) Kinder oder andere Verwandte in absteigender Linie. 3) Stief- oder Schwiegereltern und Kinder, 4) Geschwister. 5) Verschwägerte. 6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte. 7) Mitberechtigte und Mitverpflichtete. 8) Litisdenuncianten, Denunciaten oder Intervenienten. 9) Ueberhaupt alle, die ein Interesse bey der Sache haben. 10) Mitglieder einer in den Streit verwickelten Corporation, §. 228. s. auch Altentheil, Cossäthen, Eheleute. (Eltern, Kinder und Ehegatten sollen niemals gezwungen werden, gegen einander zu zeugen, §. 229.) 11) Bevollmächtigte in der Sache ihrer Machtgeber. 12) Juden, in Sachen zwischen Christen und Juden. 13) Unmündige, weil sie noch mit keinem Eide belegt werden können. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig. 14) Diejenigen, welche ein ehrloses Geschäft treiben, oder 15) einer Untreue, eines strafbaren Bankeruts überführt, oder 16) für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu schwören, §. 230. Wie es zu halten, wenn der Fall eintritt, das diese Personen von der streitigen Thatsache Kenntniß haben, §§. 231. 232. III) Folgende Personen sind zwar als Beweiszeugen zuzulassen, ihren Aussagen kann aber keine volle Glaubwürdigkeit beygelegt werden: 1) Verschwender. 2) diejenigen, welche, ohne Unglücksfälle nachweisen zu können, in Concurs verfallen sind. 3) welche mit einer Partey in notorischer Feindschaft, oder 4) in einem verdächtigen vertrauten Umgange leben. 5) Dienstboten, unter gewissen Ausnahmen. 6) Unterthanen, §. 233. In wiefern ein Litisconsorte als Zeuge abgehört werden könne, 10. §. 86. Verfahren über die Einwendungen gegen die Person der Zeugen, §. 234. worüber keine besondere Erkenntnisse oder Instanzen statt finden, §. 235. Die Untersuchung solcher Nebenpunkte soll in besondern Protocollen verhandelt werden, §. 236. Strafe einer Partey, welche wissentlich ganz verwerfliche Zeugen in Vorschlag bringt, §. 237. Bey Bestimmung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen kömmt es darauf in der Regel nicht an, auf wessen Veranlassung er abgehört worden, §. 238. Wer für einen völlig glaubwürdigen Zeugen zu achten, §. 239. Widersprüche in der Aussage eines Zeugen, schwächen dessen Glaubwürdigkeit, §. 240. Wie zu verfahren, wenn ein Zeuge etwas von Hörensagen bekundet, §. 241. In wiefern seine Aussagen erheblich seyen, wenn er bekundet, daß ihm von der Sache gar nichts bekannt sey, §. 242. Gegen einen Zeugen findet wegen seiner Aussage keine Injurienklage statt, §. 243. Wie zu verfahren, wenn Zeugen unter einander sich widersprechen, §. 393. s. Zeugenabhörung; wenn Zeugen und Urkunden sich widersprechen, §§. 394. 395. oder sich ein Unterschied zwischen ihrer Aussage und dem Befunde bey der Ocularinspection ergiebt, §. 396. Von der Restitution wegen neu aufgefundener Zeugen, 16. §. 26. s. Restitution. In wiefern derjenige, der mehr als drey Zeugen über eine Thatsache abgehört wissen will, selbst wenn er obsiegt, doch nur in Ansehung von drey Zeugen, den Ersatz der Abhörungskosten fordern könne, 23. §. 23. n. 4. s. auch Injuriensachen. Von Zuziehung eines bloßen Zeugen bey gerichtlichen Verhandlungen in Ermangelung des zweyten Gerichtsbeysitzers, 25. §. 54. oder bey Testamentsaufnahmen statt

des zweyten Dolmetschers, II. 2. §. 38. In wiefern in Bagatellsachen die Zeugen, der geschehenen Recusation ungeachtet, abzuhören, I. 26. §. 5. n. 5. Jeder Inquirent bey fiscalischen Untersuchungen, soll befugt seyn, die an eben dem Orte sich aufhaltenden Zeugen, unmittelbar vorzuladen, 35. §. 61. Wie es dabey zu halten, wenn der Zeuge ein dienstthuender Unterofficier oder Soldat ist, §. 62. S. übrigens Instrumentszeugen.

Zeugenabhörung, dabey sollen die Justizcommissarien als Assistenten, I. 3. §. 18. und als Bevollmächtigte zugelassen werden, §. 75. auch 10. §. 189 und 220. und ist dabey, auch in fiscalischen Untersuchungen, auf Verlangen des Denunciaten, der rechtsverständige Beystand desselben zuzulassen, 35. §. 60. Die Assistenten oder Bevollmächtigten können dem Instruenten noch vor der Abhörung ein Promemoria zustellen, in welchem die Umstände bemerkt sind, auf welche bey der Vernehmung der Zeugen vorzüglich Acht zu geben. Sie müssen den Instruenten bey der Abhörung zwar controlliren, demselben aber dabey nicht in die Rede fallen, 10. §. 198. und wenn der Instruent sich weigert, ihre Bemerkungen zu benutzen, oder sie wenigstens in das Protokoll aufzunehmen, dem Collegio sofort davon Anzeige machen, §. 199. In wiefern Zeugen in ihrer Behausung abzuhören, §. 182. s. auch Zeugniß. Wie bey Vernehmung der Zeugen zu verfahren, §. 188. sqq. Vermahnung, §. 188. Generalfragen, 190. Nach Beantwortung dieser Generalfragen muß der Instruent den Zeugen eine umständliche Erzählung der Thatsache abfordern, diese so getreu als möglich niederschreiben lassen, und sodann nach Anleitung dieser Erzählung besondere Fragestücke formiren, §. 191. Pflicht des Instruenten, wenn der Zeuge unverständlich, verworren und schwankend antwortet, §. 192. oder einen Umstand nicht zu wissen, oder vergessen zu haben, vorgiebt, §. 193. Der Instruent muß ferner dahin sehen, daß der Zeuge nicht etwa seine Schlüsse und Folgerungen mit der Thatsache selbst verwechsele, §. 194. auch genau bemerken, wo der Zeuge stockt, §. 195. oder sich, bey Beantwortung der einzelnen Fragestücke, ein Widerspruch mit seiner allgemeinen Erzählung zeigt, §. 196. Worauf insbesondere dann zu sehen, wenn Zeugen über die Verjährung abgehört werden sollen, §. 197. Wie es bey Vorlesung der Zeugenaussagen zu halten, §. 200. besonders wenn dabey der Zeuge seine Aussagen ändert, §. 201. Von Einrichtung und Abschließung der Vernehmungsprotocolle, §. 205. Verschiedenen, mit einander in keiner Verbindung stehenden Gegenständen der Abhörung, müssen besondere Protocolle gewidmet werden, §. 206. Von der Confrontation der Zeugen unter sich, §. 207. mit den Parteyen, §. 208. In wiefern die Wiederholung des Zeugenverhörs statt finde, §§. 210. 211. Wie es zu halten, wenn ein schon abgehörter und vereideter Zeuge sich zur nochmaligen Abhörung aus eigner Bewegung meldet, §. 212. s. auch Zeugeneid. Wie bey Abhörung solcher Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu verfahren, §. 213-215. s. auch Dolmetscher. Von Abhörung auswärtiger Zeugen durch Commissarien oder fremde Gerichte, §§. 216. 217. In diesem Falle muß der Instruent mit Zuziehung der Rechtsbeystände über diejenigen Thatsachen, welche der Zeuge bekunden soll, einen Statum causae entwerfen, §. 218. Wie es bey der auswärtigen Vereidigung zu halten, §. 219. s. Zeugeneid. Es hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, ob in wichtigen Fällen der auswärtigen Gerichtsperson ein zweyter

ter Commissarius oder ein Notarius beyzugeben, I. 10. §. 220. oder der Instruent nebst den Rechtsbeyständen zur Abhörung des Zeugen an Ort und Stelle abzuordnen sey, §. 221. Der auswärtige Commissarius muß sich überall nach den obigen Vorschriften richten, §. 222. Wenn Zeugen bey einem ausländischen Gerichte abgehört werden sollen, muß demselben, ausser dem Statu causae ein Extract aus Abschnitte der Gerichtsordnung: vom Beweise durch Zeugen, mitgetheilt werden, §. 223. Die einkommenden Protocolle über auswärtige Zeugenverhöre sind zuerst vorzutragen, sodann dem Instruenten vorzulegen, §. 224. a. Von Mittheilung der Protocolle über die Zeugenverhöre an die Parteyen, §. 224. b. Von der Beschleunigung der Zeugenverhöre, §§. 225. a. 225. b. Wie es zu halten, wenn ein Zeugenverhör durch Krankheit eines Zeugen aufgehalten wird, §. 226. a. oder der vorgeschlagene Zeuge sich auf Reisen befindet, §. 226. b. s. auch *Calumniae juramentum.* In welchem Falle das Protocoll über die Zeugenabhörung versiegelt zu den Acten genommen werden müsse, §. 224.

Zeugeneid, wohin derselbe, nach erfolgter Vorlesung der Aussagen, zu richten, besonders in dem Falle, wenn der Zeuge einige Umstände nach §. 180. zu verschweigen befugt gewesen ist, S. übrigens Sachverständige, Taxator. Von der Ableistung des Zeugeneides sind folgende Personen frey: 1) Personen fürstlichen Standes, welchen die Eidesformel zur Unterschrift vorgelegt wird. 2) Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, die ihr Amt unmittelbar betreffen. 3) solche Sachverständige, die ein für allemal vereidet sind. 5) Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, wenn sie dies, in sofern es nicht bey dem Gerichte notorisch ist, gehörig nachweisen. 6) Stumme, welche die Eidesformel abschreiben und unterzeichnen müssen. Bloße Gewissenszweifel geben kein Recht, die Ableistung des Eides zu verweigern. Es kann zwar niemand zur Ableistung des Eides gezwungen werden; wer sie aber ohne Grund verweigert, gegen den wird eben so verfahren, wie gegen den, welcher sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen, §. 203. Vor der Abnahme des Eides müssen die Zeugen nochmals ermahnet, §. 204. bey der Vereidigung der Zeugen durch einen auswärtigen Commissarius den nicht erscheinenden Parteyen von Amtswegen Bevollmächtigte bestellt werden, §. 219. Ein schon abgehörter und vereideter Zeuge, der sich zur nochmaligen Abhörung aus eigner Bewegung meldet, muß nicht sogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, sondern die Bestimmung: ob es einer nochmaligen Vereidigung bedürfe, dem Erkenntnisse überlassen werden, §. 212. Dadurch, daß ein abgehörter Zeuge vor Beendigung des ganzen Zeugenverhörs, und folglich auch vor Ableistung des Zeugeneides stirbt, verliert dessen Zeugniß nichts von seiner Beweiskraft, §. 209. Jüdische Zeugen brauchen in Sachen der Juden gegen Juden, keinen Zeugeneid abzuleisten, §. 343. Der Zeugeneid eines Juden kann an der gewöhnlichen Gerichtsstelle abgeleistet werden, §. 346. n. 1. S. übrigens Eid.

Zeugniß, dasselbe abzugeben ist ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, I. 10. §. 179. In welchen Fällen eine Ausnahme statt finde, §. 180. Wie zu verfahren, wenn dasselbe verweigert wird, jenachdem die Sache bey einem Untergerichte oder bey einem Obergerichte schwebt, §. 181. Strafe desjenigen, der zur Ablegung des Zeugnisses vor Gericht zu erscheinen ohne gesetzmäßigen Grund sich weigert, §. 183. oder zwar erscheint, aber ohne Grund sein Zeugniß

beharrlich verweigert, I. 10. §. 184. Ein solcher Zeuge muß alle durch seinen Widerstand verursachte Kosten erstatten, §. 185. und, wenn er wirklich Mittel findet, sich der Abgebung seines Zeugnisses zu entziehen, so bleibt derjenigen Partey, welche dadurch leidet, der Regreß gegen ihn vorbehalten, §. 186.

Zinscoupon oder Zinsschein, dessen Aufgebot wird nicht erfordert, wenn der Pfandbrief selbst noch vorhanden ist, I. 51. §. 137.

Zinsen, ob dieselben von dem Kläger gefordert werden, darauf muß die Informationseinziehung mit gerichtet werden, I. 5. §. 4. n. 5. In wiefern dieselben bey Berechnung der appellabeln Summe mit in Anschlag zu bringen, 14. §. 3. n. 1. Darauf muß der Richter, wo ein gesetzlicher Grund, sie zu fordern, obwaltet, von Amtswegen erkennen, 23. §. 58. Durch den Arrestschlag auf ein zinsbares Capital wird der Zinsenlauf nicht unterbrochen, 29. §. 63. auch nicht durch die Eröffnung des Liquidationsprozesses, 51. §. 7. und es müssen alle rückständige Zinsen mit dem Capitale zuerkannt werden, §. 39. auch §. 89. n. 5. Was in Ansehung der Zinsen im Liquidationsprozeß Rechtens, wenn die Kaufgelder zur Bezahlung des Capitals nicht zureichen, §. 40. sqq. Wenn in der Folge Concurs eröffnet wird, müssen die Gläubiger der drey ersten Classen mit ihren Forderungen mehr als zweyjähriger Zinsenrückstände an den Richter des Concurses verwiesen werden, §. 44. sqq. Im erbschaftlichen Liquidationsprozeß muß der Erbe, so lange er in der Administration bleibt, den eingetragenen Gläubigern ihre laufenden Zinsen bezahlen, §. 76. Durch Concurseröffnung wird der Zinsenlauf unterbrochen, Pfand- und Hypothekengläubiger allein ausgenommen, 50. §. 152. auch §§. 158. 159. und es finden in der Classe des Capitals nur zweyjährige Zinsenrückstände statt, §. 150. welches auch in Ansehung der eigetragenen Forderungen gilt, §. 151. Die mehr als zweyjährigen Zinsenrückstände werden post omnes locirt, §. 477. b. In wiefern bey der Compensation in Concursen Zinsen statt finden, §§. 58. 59. s. auch Compensation in Concursen. Ein dem Gemeinschuldner zur Unterstützung in seinem Gewerbe ausdrücklich ohne Zinsen vorgeliehenes Capital wird in der sechsten Classe angesetzt, §. 457. Wie es bey Vertheilung der kurrenten Gutsrevenuen in Ansehung der laufenden Zinsen eingetragener Posten zu halten, §. 499. wenn sie zur Bezahlung der laufenden Zinsen zureichen, oder ein Ueberschuß vorhanden ist, §. 501. wenn sie nicht zureichen, §. 502. Gegen die laufenden Zinsen und zweyjährigen Rückstände derselben schützt das Moratorium nicht, I. 47. §. 97. n. 3.

Zins- und Steuerregister, deren Beweiskraft, I. 10. §. 159.

Zögerung, s. *Mora*.

Zoll, s. Privatzoll.

Zollbediente, s. Accise- und Zollbediente.

— sachen, — — — — sachen.

Zünfte sind nicht eximirt, I. 2. §. 104. Wie die von ihnen auszustellenden Vollmachten eingerichtet werden müssen, 3. §. 49.

S. übrigens Corporation, Gemeine, Moralische Person.

Zugeständniß, damit müssen die Parteyen nicht übereilt, oder gar dazu verleitet werden, I. 10. §. 26. auch 25. §. 65. Vom Beweise durch Zugeständniß handelt I. 10. §. 82. sqq. Wenn eine Thatsache bey der Instruction zugestanden worden, so bedarf es keiner Beweisesaufnahme, §. 82. wohl aber dann, wenn auf einer Seite behauptet, auf der andern geläugnet wird, daß ein Zugeständniß bey einer andern Gelegenheit erfolgt sey, §. 83. Ob in diesem Falle

die streitige Hauptsache oder die Thatsache des behaupteten Geständnisses, oder beyde zugleich, zu untersuchen, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, I. 10. §. 84. Wenn ein Geständniß erheblich seyn soll, so muß der Gestehende zur alleinigen Verhandlung der Sache befugt seyn, §. 85. Wie es zu halten, wenn von mehrern Litisconsorten nur einige eine Thatsache zugestehen, und in wiefern ein Litisconsorte als Zeuge abgehört werden könne, §. 86. Das Geständniß eines Bevollmächtigten ist eben so verbindlich, als wenn es von dem Machtgeber selbst erfolgt wäre, §. 87. Die Annahme eines Geständnisses ist nicht erforderlich, §. 88. a. Von der Wirkung aussergerichtlicher und gerichtlicher aber in einem andern Prozeß erfolgter Geständnisse, §. 88. b. s. auch Vermuthung.
Uebrigens Widerruf eines Zugeständnisses.

Zulässigkeit und Legalität einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit muß der Richter untersuchen, II. 2. §. 28 — 30.

Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.

Zuschlag, die Summe, wofür und der Namen desjenigen, an welchen derselbe erfolgt ist, muß im Auctionsprotocoll genau bemerkt werden, I. 24. §. 87. Bey nothwendigen Subhastationen soll der Zuschlag durch solche Erinnerungen gegen die Taxe, welche jemand erst im Licitationstermin anbringt, nicht aufgehalten werden, §. 26. Der Zuschlag kann im ersten oder zweyten Licitationstermin noch nicht erfolgen, es sey denn, daß alle Interessenten darüber einig wären, §. 32. Wenn ein nach Ablauf des Licitationstermins eingekommenes Gebot auch von den Interessenten zugelassen worden, so erhält der Meistbietende dadurch doch kein vollkommenes Recht auf den Zuschlag, §. 38. Wenn sämmtliche Kauflustige gehört worden, müssen die Interessenten vernommen werden, ob sie in den Zuschlag an den Meistbietenden willigen, §. 41. Der Zuschlag muß aber I) bey adlichen Gütern des Widerspruchs ungeachtet erfolgen, sobald das Gebot zwey Drittel der Taxe oder mehr beträgt, §. 46. Ausnahme, §. 47. findet unter zwey Drittel der Taxe ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten nicht statt, §. 48. II) Bey einem nicht adlichen Gute muß der Zuschlag in der Regel geschehen, wenn das Gebot auch unter zwey Drittel der Taxe beträgt, §. 50. Ausnahme, §. 51. Selbst der Schuldner kann den Zuschlag aufhalten, wenn er pro quanto minori sofort einen tüchtigen Caventen bestellt, §. 52. Fiscus, wenn er demselben widerspricht, braucht keine Caution zu bestellen, §. 53. Der Zuschlag kann durch den Widerspruch der Interessenten nur einmal aufgehalten werden, 52. §. 54. S. übrigens Adjudicationsbescheid, Gefahr, Reluition. III) Bey beweglichen Sachen und Gerechtigkeiten muß der Zuschlag im Termine schlechterdings für das höchste Gebot geschehen, §. 65. Bey freywilligen Subhastationen kömmt es in Ansehung des Zuschlags lediglich auf die Vereinigung der Interessenten an, §. 70. Wenn diese sich nicht vereinigen können, finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts (I. 17. §. 10. sqq.) Anwendung, §. 71. Während dieses Streits haftet der Meistbietende nicht für sein Gebot, es bleiben ihm sogar seine Rechte gegen den ohne Grund Widersprechenden wegen des Interesse bey der Vereitelung des Zuschlags vorbehalten, §. 72. In wiefern mit dem Zuschlage verfahren werden könne, wenn die freywillige Subhastation in eine nothwendige verwandelt werden muß, §. 73. Der Zuschlag des Gutes eines Pflegbefohlenen kann, vor erfolgter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, nicht geschehen, §. 74.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Bd.: [4]

Berlin 1796

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2963(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101085-2
VD18 80222668